

Bericht

**des Untersuchungsausschusses betreffend Zwei-Klassen-
Verwaltung wegen Bevorzugung von Milliardären durch ÖVP-
Regierungsmitglieder**

(COFAG-Untersuchungsausschuss) (6/US)

(2670 d.B.)

gemäß § 51 VO-UA

A Das Verfahren	3
B Die Untersuchung	27
Kapitel 1 Cofag	28
Beweisthema 1: Cofag	
Kapitel 2 Einflussnahme auf Steuerverfahren	48
Beweisthema 2 und 4: Informationsweitergabe und Interventionen sowie Staatliche Aufsicht	
Kapitel 3 Wirtschaftsdelegationen	104
Beweisthema 2: Informationsweitergabe und Interventionen	
Kapitel 4 Kauf Kika/Leiner	108
Beweisthema 2: Informationsweitergabe und Interventionen	
Kapitel 5 Postsparkasse	116
Beweisthema 3: Kooperationen staatsnaher Unternehmen	
Kapitel Ergebnisse	120
C Empfehlungen	128
D Abkürzungsverzeichnis	131
E Medienecho	136
F Schlussteil, Abstimmung und Berichtsvorlage	143

A

**DAS
VERFAHREN**

Inhaltsverzeichnis

Einsetzung, Gegenstand und Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	5
1. Einsetzung	5
2. Untersuchungsgegenstand	5
3. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	9
3.1. Vorsitz	9
3.2. Verfahrensrichterin, Verfahrensanwalt und deren Stellvertreter:innen	9
3.3. Mitglieder des Untersuchungsausschusses	9
Beweismittel – Vorlage von Akten und Unterlagen	11
4. Grundsätzlicher Beweisbeschluss	11
5. Ergänzende Beweisanforderungen	15
6. Aufforderungen zur Vorlage von Akten und Unterlagen	19
7. Vorlage von Akten und Unterlagen	20
7.1. Aktenvorlagen	20
7.2. Öffentlichkeit und Schutz von Informationen	20
Verlauf des Verfahrens	21
8. Arbeitsplan, Dauer und Beendigung	21
9. Übersicht über die stattgefundenen Sitzungen sowie die befragten Auskunftspersonen und die Befragungsprotokolle	21
10. Nicht erschienene Auskunftspersonen	23
11. Aussageverweigerungen	23
Gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss	25
12. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	25
13. Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)	25
14. Konsultationsverfahren mit der Bundesministerin für Justiz	26

EINSETZUNG, GEGENSTAND UND ZUSAMMENSETZUNG DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES

1. Einsetzung

In der 241. Sitzung des Nationalrates vom 24.11.2023 haben die Abgeordneten Kai Jan **Krainer**, Christian **Hafenecker**, MA, Kolleginnen und Kollegen das Verlangen gemäß § 33 GOG-NR¹ eingebracht, einen Untersuchungsausschuss betreffend Zwei-Klassen-Verwaltung wegen Bevorzugung von Milliardären durch ÖVP-Regierungsmitglieder (**Cofag-Untersuchungsausschuss**) einzusetzen.²

Das Verlangen wurde gemäß § 33 Abs. 6 GOG-NR dem Geschäftsordnungsausschuss zugewiesen und von diesem in seiner Sitzung am 14.12.2023 in Verhandlung genommen.

Nach Fassung der geschäftsordnungsmäßig vorgesehenen Beschlüsse und Durchführung der Wahlen im Geschäftsordnungsausschuss wurde der Cofag-Untersuchungsausschuss in der 247. Sitzung des Nationalrates am 15.12.2023 eingesetzt.

2. Untersuchungsgegenstand

„Untersuchungsgegenstand ist die Vollziehung durch Bundesorgane, insbesondere die COVID-Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG), in Zusammenhang mit Personen, denen ein Vermögen von zumindest einer Milliarde Euro zugerechnet werden kann und die

- die Österreichische Volkspartei etwa durch Spenden unterstützt haben oder*
- um deren Unterstützung von der Österreichischen Volkspartei etwa im Zuge des ‚Projekt Ballhausplatz‘ geworben wurde,*

zwischen 18. Dezember 2017 und 23. November 2023 im Hinblick auf deren (mutmaßliche) bevorzugte Behandlung.

Der Untersuchungsausschuss hat folgende Fragen zu klären:

- 1. Welche Motive haben die Verwaltung bei der COFAG geleitet?*
- 2. Wer hat die Ausgestaltung der COFAG-Förderungen bestimmt?*
- 3. In welchem Ausmaß haben die im Untersuchungsgegenstand genannten Personen von COFAG-Förderungen profitiert?*
- 4. Welche Handlungen in Zusammenhang mit den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen wurden von Organen bzw Bediensteten der COFAG oder vom Bundesministerium für Finanzen im Zusammenhang mit der COFAG und diesen Personen gesetzt?*
- 5. Wurde von der COFAG in Zusammenhang mit Förderungen an die im Untersuchungsgegenstand genannten Personen ‚ein Auge zugedrückt‘, insbesondere bei der Rückforderung von Zahlungen in*

¹ Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) BGBl 1975/410 idF BGBl I 2023/54.

² 6/US vom 24.11.2023 (XXVII GP).

Folge der Insolvenz von Kika/Leiner?

6. *In welchem Ausmaß erhielten die im Untersuchungsgegenstand genannten Personen Subventionen aus öffentlichen Mitteln? Dabei insbesondere:*
 - a. *Erhielten die im Untersuchungsgegenstand genannten Personen Züge von Steuerbegünstigungen oder Steuernachlässe, etwa im Zuge von Abgabenprüfungen?*
 - b. *Wurden Projekte von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen aus Förderprogrammen des Bundes unterstützt und wenn ja, in welcher Höhe?*
 - c. *In welchem Ausmaß arbeiteten Stiftungen und Fonds des Bundes wie der Österreichische Integrationsfonds oder der Österreichische Fonds zur Stärkung und Förderung von Frauen und Mädchen mit den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen zusammen?*
7. *Wurde der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz gegenüber den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen eingehalten? Dabei insbesondere:*
 - a. *Erhielten die im Untersuchungsgegenstand genannten Personen privilegierten Zugang zu Organen der Vollziehung und allenfalls sogar besondere (im Sinne zB von beschleunigte) Verfahren für sich oder von ihnen benannte Dritte und aus welchem Grund bzw auf Veranlassung von wem innerhalb der Verwaltung?*
 - b. *Intervenierte die politische Führungsebene der Bundesministerien in Verwaltungsverfahren und -abläufe betreffend die im Untersuchungsgegenstand genannten Personen?*
 - c. *Wurden Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen tätig und mit welchen Ergebnissen?*
 - d. *Wurde durch Leitungsorgane im Wege von Weisungen oder informell auf Aufsichts- oder Strafverfahren, von denen die im Untersuchungsgegenstand genannten Personen (wenn auch nicht alleine) betroffen waren, eingewirkt und wenn ja, auf welche Art?*
 - e. *Ließen sich Amtsträger von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen Vorteile anbieten oder haben diese sogar angenommen und was war die gewünschte Gegenleistung im Bereich der Vollziehung?*
8. *Wurden die im Untersuchungsgegenstand genannten Personen bevorzugt in Regierungstätigkeiten eingebunden? Dabei insbesondere:*
 - a. *Welche Informationen wurden den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen zur Verfügung gestellt (etwa durch Bestellung in Organe von staatsnahen Unternehmungen) und ermöglichten diese Informationen ihnen den Erhalt oder Ausbau ihres Vermögens?*
 - b. *Von welchen Unternehmungen des Bundes wurde mit Unternehmen, die den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen zuzurechnen sind, zusammengearbeitet und aus welchen Gründen, insbesondere durch die BIG/ARE und den ‚Österreich-Fonds‘ der ÖBAG?*
 - c. *In welchem Ausmaß und aus welchen Gründen wurden Unternehmen, die den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen zuzurechnen sind, von Bundesorganen - allenfalls im Wege der Bundesbeschaffung GmbH - beauftragt?*

Beweisthemen und inhaltliche Gliederung des Untersuchungsgegenstands

1. COFAG

Aufklärung über das Verhalten der Organe und Bediensteten der COVID-Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG) sowie der diesbzgl zuständigen Personen im Bundesministerium für Finanzen gegenüber den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen sowie die Gewährung geldwerter Vorteile aus öffentlichen Haushalten in deren Einflussbereich und dabei insbesondere über

- Gewährung von Förderungen bzw Beihilfen an Unternehmen, die den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen zuzurechnen sind, oder an deren sonstige (allenfalls gemeinnützige) Projekte;
- Behandlung von Förderansuchen und -anträgen;
- Gewährung von Steuernachlässen, Rabatten und Prämien;
- steuerliche Behandlung von Gewinnausschüttungen an im Untersuchungsgegenstand genannte Personen und Schenkungen von Milliardären;
- indirekte Förderungen über (möglicherweise) verbilligte Transaktionen wie etwa von Liegenschaften des Bundes in den Einflussbereich von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen oder den Abschluss außergewöhnlicher Vertragsverhältnisse.

2. Informationsweitergabe und Interventionen

Aufklärung über Vorwürfe der unmittelbaren oder mittelbaren Weitergabe interner Verwaltungsinformationen an im Untersuchungsgegenstand genannte Personen sowie Einflussnahme auf Verwaltungsverfahren im Interesse der im Untersuchungsgegenstand genannten Personen, insbesondere über

- Vermittlung von Kontakten zu zuständigen Bediensteten der Verwaltung sowie Sicherstellung einer reibungslosen Behandlung der Anliegen von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen;
- die Rolle der Führungsebene der Bundesministerien (Mitglieder der Bundesregierung, allfällige Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Generalsekretärinnen und Generalsekretäre, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette) in diesen Angelegenheiten;
- Weitergabe von Informationen zu Verwaltungsprojekten sowie Projekten von staatsnahen Unternehmen an im Untersuchungsgegenstand genannte Personen;
- Einladungen zu (auch informellen) Gesprächsrunden etwa im Zuge von ‚Think Austria‘ oder Wirtschaftsgesprächen sowie Bestellung in Organe von staatsnahen Unternehmen;
- mögliche Gegenleistungen für Amtsgeschäfte;
- Haftungsübernahmen auf Grund des Ausfuhrförderungs- bzw des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes;
- Informationseinholung, Weitergabe von Wünschen oder sonstige Einflussnahme auf Verwaltungsverfahren betreffend im Untersuchungsgegenstand genannte Personen oder deren Unternehmen, insbesondere in den Abgabenverfahren Benko und Wolf;

- *Ausmaß und Inhalt der Beauftragungen von Unternehmen, die den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen zuzurechnen sind;*
- *Informelle Unterstützung bei der Geschäftstätigkeit von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen etwa durch Kontaktaufnahme mit Organen anderer Staaten, Wirtschaftsdelegationen oder Vermittlung zwischen möglichen Geschäftspartnerinnen und -partnern wie etwa beim Verkauf der Anteile von Kika/Leiner an Rene Benko.*

3. Kooperationen staatsnaher Unternehmen

Aufklärung über Kooperationen, Joint Ventures, gemeinsame Beteiligungen und/oder Syndizierungen zwischen staatlichen und staatsnahen Unternehmen und im Untersuchungsgegenstand genannten Personen bzw den ihnen zurechenbaren Unternehmen, insbesondere über

- *Weitergabe von geschäftlichen Informationen oder Einräumung von Zugang zu Informationen, allenfalls auch Pläne für Privatisierungen;*
- *Verfahren zur Bestellung von Organen sowie Gremien wie etwa dem Investment Committee der ÖBAG;*
- *Wünsche, Interventionen oder Weisungen durch die Eigentümerversammlung in diesem Sinne;*
- *Miet-, Pacht- und sonstige Bestandsverträge sowie die Einräumung von Rechten auf Liegenschaften, insbesondere die Verträge der Bundesimmobiliengesellschaft mit der Signa Group;*
- *Ausgestaltung der Entwicklungsprojekte der ARE samt Tochterunternehmen in Kooperation insbesondere mit der Signa Group.*

4. Staatliche Aufsicht

Aufklärung über die Bemühungen von Behörden bei der staatlichen Aufsicht und der Führung von Strafverfahren jeglicher Art in Zusammenhang mit den Handlungen oder dem Vermögen von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen einschließlich von Finanzstrafverfahren, nicht jedoch Verwaltungsstrafverfahren in Zuständigkeit der Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden oder Landeshauptleute, aber insbesondere über

- *Beeinflussung solcher Verfahren;*
- *Ordnungsgemäßes Führen solcher Verfahren;*
- *Erteilung von Weisungen, formlosen Bitten, Aufträgen, Mitteilen von Rechtsansichten oder anderen Wünschen samt Informationsersuchen durch die Bundesministerinnen bzw Bundesminister, deren Kabinette oder Generalsekretärinnen bzw Generalsekretäre sowie Sektionsleitungen (insbesondere Eduard Müller und Christian Pilnacek);*
- *die Erfüllung der dem Umweltbundesamt im Umweltkontrollgesetz übertragenen Aufgaben gegenüber Unternehmen, die den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen zuzurechnen sind;*
- *die Behandlung von Geldwäscheverdachtsmeldungen sowie der Vollziehung des Sanktionengesetzes in Zusammenhang mit dem Vermögen von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen;*

- *Wahrnehmung der Anzeigepflicht beim Verdacht auf strafbare Handlungen;*
- *Aufsicht über Finanzgeschäfte in Zusammenhang mit im Untersuchungsgegenstand genannten Personen einschließlich von Kreditvergaben;*
- *Fusionskontrolle und Tätigkeiten der Kartellbehörden;*
- *Überprüfung von Kontobewegungen und Auslandsvermögen von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen einschließlich von Zahlungsflüssen aus dem Einflussbereich von Milliardären an PEPs.“*

3. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

3.1. Vorsitz

Vorsitzender des Untersuchungsausschusses war gemäß § 5 Abs. 1 VO-UA³ der Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang **Sobotka**.

Vorsitzender-Vertreter:innen waren gemäß § 5 Abs. 2 VO-UA die Zweite Präsidentin des Nationalrates Doris **Bures** und der Dritte Präsident des Nationalrates Ing. Norbert **Hofer**.

Zu Vorsitzender-Stellvertreter:innen wurden gemäß § 5 Abs. 3 VO-UA Mag. Friedrich **Ofenauer**, Mag.^a Selma **Yildirim** und Dr.ⁱⁿ Dagmar **Belakowitsch** bestimmt.

3.2. Verfahrensrichterin, Verfahrensanwalt und deren Stellvertreter:innen

Auf Grundlage des Vorschlages des Präsidenten des Nationalrates gemäß § 7 Abs. 2 VO-UA hat der Geschäftsordnungsausschuss Mag.^a Christa **Edwards** zur Verfahrensrichterin und Dr.ⁱⁿ Beate **Matschnig** zur Verfahrensrichterin-Stellvertreterin, sowie Mag. Michael **Kasper** zum Verfahrensanwalt und Mag.^a Barbara **Schütz** zur Verfahrensanwalt-Stellvertreterin gewählt.⁴

3.3. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Der Geschäftsordnungsausschuss hat gemäß § 3 Abs. 3 VO-UA die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses nach den in § 30 GOG-NR festgesetzten Grundsätzen folgendermaßen bestimmt:⁵

ÖVP: 5 (5), SPÖ: 3 (3), FPÖ: 2 (2), Grüne: 2 (2), NEOS: 1 (1).

³ Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse, Anlage 1 zum GOG-NR.

⁴ AB 2403 BlgNR XXVII GP.

⁵ AB 2403 BlgNR XXVII GP.

Dementsprechend wurden folgende Abgeordnete von ihren parlamentarischen Klubs als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses nominiert:

Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei

Mag. Klaus **Fürlinger**, Mag. Andreas **Hanger**, Carina **Reiter**, Mag.^a Corinna **Scharzenberger** und Christoph **Zarits** als Mitglieder

sowie

Lukas **Brandweiner**, Ing. Klaus **Lindinger**, BSc, Nico **Marchetti**, MMst. Mag.^a (FH) Maria **Neumann** und Mag. Peter **Weidinger** als Ersatzmitglieder;

Sozialdemokratische Parlamentsfraktion

Kai Jan **Krainer**, Dr. Christoph **Matznetter** und MMag.^a Michaela **Schmidt** als Mitglieder

sowie

Ing. Reinhold **Einwallner**, Eva Maria **Holzleitner**, BSc und Katharina **Kucharowits** als Ersatzmitglieder;

Freiheitlicher Parlamentsklub

Dr.ⁱⁿ Susanne **Fürst** und Christian **Hafenecker**, MA als Mitglieder

sowie

Christian **Ries** und Wolfgang **Zanger** als Ersatzmitglieder;

Grüner Klub im Parlament

David **Stögmüller** und Mag.^a Nina **Tomaselli** als Mitglieder

sowie

Mag.^a Agnes Sirkka **Prammer** und Mag. Dr. Jakob **Schwarz**, BA als Ersatzmitglieder;

NEOS Parlamentsklub

Mag. Yannick **Shetty** als Mitglied

sowie

Dr. Nikolaus **Scherak**, MA als Ersatzmitglied.

BEWEISMITTEL – VORLAGE VON AKTEN UND UNTERLAGEN**4. Grundsätzlicher Beweisbeschluss**

Auf Antrag der Abgeordneten Mag. Andreas **Hanger** und Mag.^a Agnes Sirkka **Prammer** hat der Geschäftsordnungsausschuss am 14.12.2023 gemäß § 3 Abs. 5 VO-UA den folgenden grundsätzlichen Beweisbeschluss mit Stimmenmehrheit gefasst:⁶

„Gemäß § 24 Abs. 1 VO-UA hat der Geschäftsordnungsausschuss in einem grundsätzlichen Beweisbeschluss Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu bezeichnen, die vom Untersuchungsgegenstand betroffen und daher zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes verpflichtet sind.

Unter dem Begriff ‚Akten und Unterlagen‘ versteht der Geschäftsordnungsausschuss nicht nur Akten im formellen Sinn, sondern sämtliche schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Dokumente, ‚Handakten‘, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Gedächtnisprotokolle, Notizen, Inhalte elektronischer Aktenführung und dergleichen, unabhängig von Art und Ort der Aufbewahrung oder Speicherung. Gleichzeitig sind die für die Auslesbarkeit erforderlichen Programme, Passwörter, Verfahren und dergleichen mitvorzulegen, sofern diese nicht in der Parlamentsdirektion verfügbar sind.

Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes genügt es, dass solche Akten und Unterlagen abstrakt für die Untersuchung von Relevanz sein könnten.

Die Übermittlung hat (auf Grund der dazwischenliegenden Feiertage) binnen acht Wochen, spätestens jedoch am 9. Februar 2024 zu erfolgen.

Die Übermittlung der Akten und Unterlagen hat soweit möglich geordnet nach den Beweisthemen 1-4 zu erfolgen.

Darüber hinaus sind alle öffentlichen und nicht öffentlichen Dokumente sowie alle Dokumente der Klassifizierungsstufe 1 ‚EINGESCHRÄNKT‘ gemäß Informationsordnungsgesetz in elektronischer Form (im Originaldateiformat oder ansonsten mit 300dpi texterfasst gescannt) auf Datenträgern (nicht per E-Mail - mit Ausnahme von Leermeldungen) zu übermitteln.

Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 2 ‚VERTRAULICH‘, der Klassifizierungsstufe 3 ‚GEHEIM‘ und der Klassifizierungsstufe 4 ‚STRENG GEHEIM‘ gemäß InfOG sind ausschließlich in Papierform (sofern dies nicht auf Grund ihrer Beschaffenheit ausscheidet wie insb. bei Video- und Audiodateien bzw.

⁶ AB 2403 BlgNR XXVII GP, Anlage 2.

Augenscheingegegenständen) und jeweils in zweifacher (Stufe 2) bzw. sechsfacher (Stufe 3 und 4) Ausfertigung anzuliefern.

Klassifizierungen gemäß InfOG sind nur in dem Ausmaß und Umfang vorzunehmen, als dies unbedingt notwendig ist. Zu schützende Aktenteile sind exakt zu kennzeichnen, gegebenenfalls zu trennen und jedenfalls nicht pauschal zu klassifizieren. Klassifizierungen sind im Einzelnen nachvollziehbar zu begründen, insbesondere in Hinblick auf die drohende Schädigung gemäß § 4 Abs. 1 InfOG (§ 27 Abs. 6 VO-UA, § 5 Abs. 2 InfOG). Es wird außerdem auf § 27 Abs. 3 VO-UA und § 5 Abs. 2 InfOG hingewiesen.

Jeder Vorlage ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen. Für die Abwicklung der Vorlage trifft die Parlamentsdirektion entsprechende Vorkehrungen und übermittelt nähere technische Anforderungen. Diese werden der Beschlussausfertigung beigegeben.

Akten und Unterlagen sind fortlaufend für die Dauer der Untersuchung zu übermitteln, selbst wenn diese erst nach Wirksamwerden dieses Beschlusses entstehen oder hervorkommen. Die Übermittlung hat alle zwei Monate jeweils zum Monatsletzten gesammelt zu erfolgen (somit erstmals mit 31. März 2024) bzw. auf Grund ergänzender Beweisanforderungen (§ 25 VO-UA) in der in diesen enthaltenen Fristen.

Wird die Vorlage von Akten- und Unterlagen (teilweise) abgelehnt, ist im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs der Akten- und Unterlagenbestand zu umschreiben und die Gründe für die Ablehnung im Einzelnen und substantiiert zu begründen.

Bezeichnung der betroffenen Organe

Folgende Organe des Bundes sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper (samt den funktionellen Organen auf Grund der jüngeren Rechtsprechung des VfGH [5.10.2023, G 265/2022]) sind gemäß § 24 Abs. 3 VO-UA vom Untersuchungsgegenstand betroffen und haben daher gemäß § 24 Abs. 1 VO-UA unter Bedachtnahme auf § 24 Abs. 3 letzter Satz und § 27 VO-UA ihre Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes im Sinne der Anforderungen an die Vorlage von Akten und Unterlagen vollständig vorzulegen:

1. Präsident des Nationalrates
2. Rechnungshof
3. Bundesregierung und ihre Mitglieder jeweils samt aller nachgeordneten Organe und sonstigen ihnen unterstehenden Einrichtungen (mit Ausnahme der Schulen und Hochschulen) sowie ihrer etwaigen Vorgänger- und Nachfolgeorgane und -einrichtungen
4. Oesterreichische Nationalbank
5. Finanzmarktaufsicht
6. Finanzprokurator
7. Dachverband der Sozialversicherungsträger und die Österreichische Gesundheitskasse
8. Wirtschaftskammer Österreich
9. Oberster Gerichtshof

10. Landesgerichte
11. Handelsgericht Wien
12. Insolvenzverwalter im Verfahren 6 S 193/23h des HG Wien (Signa Holding)
13. Bezirksgerichte Wien Innere Stadt und Josefstadt
14. Bezirksgericht Innsbruck
15. Bundesverwaltungsgericht
16. Bundesfinanzgericht
17. COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)
18. Österreichischer Integrationsfonds
19. Österreichischer Fonds zur Stärkung und Förderung von Frauen und Mädchen
20. Umweltbundesamt
21. Bundeswettbewerbsbehörde

Begründung

Die im vorliegenden Beweisbeschluss genannten Organe sind vom Untersuchungsgegenstand aus den folgenden Gründen betroffen:

Dem Präsidenten des Nationalrates untersteht gemäß Art. 30 Abs. 3 B-VG die Parlamentsdirektion. Diesem wurden ua. Berichte des Bundesministers für Finanzen zur COFAG zugeleitet.

Der Rechnungshof prüft auf Grund seiner verfassungsgemäßen Kompetenzen insbesondere Unternehmungen des Bundes und ist auf Grund seiner Einschaurechte besonders dazu geeignet, zur Aufklärung durch den Untersuchungsausschuss beizutragen. Er hat insbesondere umfangreich die COFAG und diverse Förderprogramme des Bundes im Zuge der Corona-Pandemie geprüft.

Die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder sind in unterschiedlichem Ausmaß vom Untersuchungsgegenstand betroffen. Vorrangig ist der Bundesminister für Finanzen auf Grund seiner Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Eigentümerrechte an mehreren Bundesbeteiligungen sowie seiner Zuständigkeiten für das Steuerwesen angesprochen. Die Finanzprokurator - obwohl nachgeordnete Dienststelle des Bundesministers für Finanzen - wird eigens angeführt. Aber auch die übrigen Mitglieder der Bundesregierung sind in ihren Vollziehungsbereichen immer wieder mit in den Untersuchungsgegenstand fallenden Angelegenheiten befasst, wobei dies insbesondere für die Bundesministerin für Justiz gilt, der die Staatsanwaltschaften nachgeordnet sind. Der Wirkungsbereich des Bundesministers für Inneres umfasst auch die Angelegenheiten des Bundesamts für Korruptionsprävention und -bekämpfung, des DSN sowie der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt. Eine Einschränkung erfährt die Vorlagepflicht des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung insofern, als dass die Schulen und Universitäten nicht vom Untersuchungsgegenstand betroffen sind, die Zentralstelle und die Bildungsdirektionen aber sehr wohl. Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft sind etwa im Bereich des Förderwesens, letzterer aber auch im Hinblick auf die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate umfasst.

Die Oesterreichische Nationalbank und die Finanzmarktaufsicht sind mit Beweisthema 4 unmittelbar angesprochen.

Die Finanzprokurator vertritt die Republik in diversen Verfahren und verfügt demnach über Informationen zu den von der Republik angestregten oder gegen die Republik geführten Rechtsstreiten im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes.

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger und die Österreichische Gesundheitskasse verfügen über wesentliche Informationen, die den Aktenbestand des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft ergänzen können. Persönliche Daten von Dienstnehmer:innen sind (in aller Regel) nicht erfasst, sehr wohl aber zB aggregierte Daten über die Zahl der Beschäftigten und Beitragszahlungen sowie Berichte über Prüf- und Kontrolltätigkeiten.

Die Wirtschaftskammer wickelt im Auftrag des Bundes Förderungen ab und ist insofern vom Untersuchungsgegenstand betroffen. Sie ist als Teil der Selbstverwaltung ausdrücklich als vorlagepflichtiges Organ in Art. 53 Abs. 3 B-VG bezeichnet.

Der Oberste Gerichtshof, die Landesgerichte (im Wege der Bundesministerin für Justiz), das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht verfügen über Zuständigkeiten in Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand, insbesondere in Hinblick auf Beweisthema 2 und 4. Es ist aber auch wahrscheinlich, dass zu den weiteren Beweisthemen Akten und Unterlagen von zumindest abstrakter Relevanz bei diesen vorliegen, da diese Organe regelmäßig zur Kontrolle und Rechtsdurchsetzung in vom Untersuchungsgegenstand umfassten Angelegenheiten berufen sind. Das Handelsgericht Wien, das Bezirksgericht Wien Innere Stadt, das Bezirksgericht Wien Josefstadt und das Bezirksgericht Innsbruck sowie der Insolvenzverwalter im Verfahren 6 S 193/23h des HG Wien (Signa Holding) sind ausdrücklich genannt, da sich in deren Sprengel Tätigkeiten der Signa Holding und ihrer Tochterunternehmen entfalteten. Dazu zählen insbesondere auch die im Firmenbuch vorzunehmenden Einträge und Urkunden. Der Insolvenzverwalter im genannten Verfahren übt eine gerichtliche Zuständigkeit aus („Amtstheorie“) und hat auf Grund dieses Zugang zu Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes.

Die Z 17 deckt auf Grund der neuen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nunmehr den als (funktionales) Verwaltungsorgan anzusehenden Rechtsträger COFAG ab (vergleiche VfGH 5.10.2023, G 265/2022). Wie bereits im AB 439, XXIV. GP ausgeführt, ist der Organbegriff des Art. 53 Abs. 3 B-VG ein funktioneller und erfasst somit jegliche Form der ‚Verwaltung‘. Die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2015 sind auf Grund der neueren Rechtsprechung überholt. Alle genannten Rechtsträger weisen ein organisatorisches und funktionelles Naheverhältnis zum Bund auf.

Die Bundeswettbewerbsbehörde war ua. mit kartellrechtlichen Verfahren von Unternehmen befasst, die den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen zuzurechnen sind.“

5. Ergänzende Beweisanforderungen

Im Laufe der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses wurden folgende **62** ergänzende Beweisanforderungen und Ersuchen um Beweiserhebung gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2 VO-UA beschlossen beziehungsweise wirksam:

Ergänzende Beweisanforderungen beziehungsweise Beweiserhebungen vom 11.01.2024:

an den Bundesminister für Finanzen (BMF) betreffend Akten und Unterlagen in Verbindung mit Alfred Gusenbauer (Verlangen V);

an die Bundesministerin für Justiz (BMJ) betreffend Korrespondenzen von ausdrücklich im Untersuchungsgegenstand genannten Personen (Verlangen S, F);

an den Bundeskanzler (BKA) und den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) betreffend Übermittlung sämtlicher Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit Staatsbesuchen, bei denen Rene Benko Teil der österreichischen Delegation war, insbesondere jene in Abu Dhabi im April 2018 und im März 2019 sowie in St. Petersburg am 3. Oktober 2018 und mit dem Besuch Putins im Juni 2018 in Wien anlässlich der 50-Jahres Feier der Erdgaslieferverträge in Wien (Anträge G, mehrheitlich beschlossen);

an den BMF betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Steuerprüfungen betreffend die Schlosshotel Igls Betriebs-GmbH & Co KG, die Signa Luxury Collection GmbH, die SIGNA Holding GmbH und die Laura Privatstiftung (Antrag G, einstimmig beschlossen);

an den BMF betreffend Übermittlung sämtlicher Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit der Prüfung systemischer Risiken betreffend die SIGNA Gruppe (Antrag G, einstimmig beschlossen);

an die BMJ betreffend Korrespondenzen in Hinblick auf SIGNA-Beiräte und Executive Board (Antrag G, einstimmig beschlossen);

an die BMJ betreffend Korrespondenzen von Siegfried Wolf (Antrag G, einstimmig beschlossen);

an die BMJ betreffend Erhebungen in Zusammenhang mit Liegenschaften im Eigentum von Rene Benko (Antrag G, einstimmig beschlossen);

an die BMJ betreffend Übermittlung sämtlicher Akten und Unterlagen, insbesondere Insolvenzanträge, in Zusammenhang mit Insolvenzen der SIGNA Gruppe (Antrag G, einstimmig beschlossen);

an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und die Oesterreichische Nationalbank (ÖNB) betreffend Übermittlung sämtlicher Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit der Prüfung systemischer Risiken betreffend die SIGNA Gruppe (Anträge G, einstimmig beschlossen).

Ergänzende Beweisanforderungen beziehungsweise Beweiserhebungen vom 31.01.2024:

an den BMEIA betreffend Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit Sponsorings von Veranstaltungen in österreichischen Botschaften (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

an den BMF betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Steuerprüfungen sowie der Steuerakten betreffend die LS Luxury Collection GmbH und die Muxel Berggasthof Schlössle GmbH (Antrag G, einstimmig beschlossen);

an den Bundesminister für Inneres (BMI), betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Sanktionen gegen die Sberbank (Antrag G, einstimmig beschlossen);

an die Covid-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (Cofag) betreffend Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit Jagdeinladungen und anderen Zusammenkünften mit Rene Benko (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

an die Cofag, betreffend Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit der SIGNA Luxury Collection GmbH (Antrag G, einstimmig beschlossen);

an die BMJ betreffend Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen betreffend Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Österreichischen Integrationsfonds (Antrag N, mehrheitlich beschlossen);

an den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) betreffend Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen iZm der Gebarung des ÖIF und der eventuell zweckwidrigen Verwendung von Fondsgeldern für parteipolitische Zwecke (Antrag N, mehrheitlich beschlossen);

an die Abbaumanagementgesellschaft des Bundes mbH (Abbag) betreffend Akten und Unterlagen der Abbaumanagementgesellschaft des Bundes mbH (ABBAG) im Umfang des Untersuchungsgegenstandes (Antrag S, F, mehrheitlich beschlossen);

an die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) betreffend Akten und Unterlagen der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) im Umfang des Untersuchungsgegenstandes (Antrag S, F, mehrheitlich beschlossen);

an das Handelsgericht Wien (HG Wien) betreffend politisch relevante Zahlungen der Signa Holding (Verlangen S, F);

an die Finanzprokuratur (FinProk) betreffend Insolvenzantrag gegen Rene Benko (Verlangen S, F).

Ergänzende Beweisanforderungen beziehungsweise Beweiserhebungen vom 28.02.2024:

an die Abbag, betreffend Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit Jagdeinladungen und anderen Zusammenkünften mit Rene Benko (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

an den BMF betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Steuerprüfungen betreffend die Laura Ariadne GmbH u. Co KG (Antrag G, einstimmig beschlossen);

an den BMF betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Steuer(prüf)verfahren betreffend die Abgeltung des Vorkaufsrechts der Gemeinde Lech hinsichtlich jener Liegenschaft, auf der Rene Benko das sogenannte „Chalet N“ erbaute (Antrag G, einstimmig beschlossen);

an den BMF betreffend vollständiger Vorlagen behördeninterner Kommunikation in Zusammenhang mit Steuerprüfungen betreffend Unternehmen der SIGNA Gruppe (Antrag G, einstimmig beschlossen);

an die BMJ betreffend Erhebungen in Zusammenhang mit Liegenschaften im Eigentum von Rene Benko (Antrag G, einstimmig beschlossen);

an den BMF betreffend Akten und Unterlagen in Verbindung mit dem Verkauf des Medicent Innsbruck durch René Benkos Signa MC SI GmbH, Signa MC SI Management GmbH und der Objekt Innrain Immobilien GmbH (Antrag N, einstimmig beschlossen);

an den BMF betreffend Steuerakten von Franz Rauch, Stefan Pierer, Siegfried Wolf und Johann Graf (Verlangen S, F).

Ergänzende Beweisanforderungen beziehungsweise Beweiserhebungen vom 07.03.2024:

an den BMF betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Steuerprüfungen betreffend sämtliche in der Zuständigkeit des FAG befindliche Gruppen des SIGNA Konzerns (Antrag G, einstimmig beschlossen);

an den BMI und die BMJ betreffend Übermittlung sämtlicher Akten und Unterlagen betreffend Markus Braun im Zusammenhang mit der Wirecard AG (Anträge G, mehrheitlich beschlossen);

an den BMF betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Steuerprüfungen in Zusammenhang mit der Yacht von Rene Benko (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

an den BMF betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Steuermodellen in Folge Empfehlungen der OECD zur Besteuerung Superreicher (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

an den BMF betreffend Steuerstundungen Kika/Leiner (Verlangen S, F);

an den BMF betreffend Bericht der OECD zur Besteuerung von Superreichen und daraus resultierende Maßnahmen (Verlangen S, F).

Ergänzende Beweisanforderungen beziehungsweise Beweiserhebungen vom 21.03.2024:

an den BMF betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Meldedaten betreffen Übernachtungen im „Chalet N“ (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

an den BMF, den BMI und die BMJ betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Internationaler Amtshilfe im Zusammenhang mit dem in München anhängigen Verfahren gegen Rene Benko wegen des Verdachts der Geldwäsche (Anträge G, einstimmig beschlossen);

an die BMJ betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Überlegungen zur Reform des Insolvenzrechtes (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

an das HG Wien betreffend Übermittlung sämtlicher Akten und Unterlagen, insbesondere Insolvenzanträge, in Zusammenhang mit Insolvenzen der SIGNA Gruppe (Antrag G, einstimmig beschlossen);

an die BMJ betreffend Außenprüfung von Johann Graf (Verlangen S, F);

an die BMJ betreffend Strafverfahren gegen Johann Graf (Verlangen V).

Ergänzende Beweisanforderungen beziehungsweise Beweiserhebungen vom 04.04.2024:

an die BMJ betreffend Erhebungen in Zusammenhang mit Liegenschaften im Eigentum von Rene Benko nahestehenden Personen (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

an den BMF betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Steuerprüfungen und Betriebsprüfungen der Hypo Vorarlberg Bank AG (Antrag G, einstimmig beschlossen);

an den BMF betreffend Vorlage von Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit der Einrichtung des Büros für interne Angelegenheiten (BIA) per Erlass (Antrag N, einstimmig beschlossen).

Ergänzende Beweisanforderungen beziehungsweise Beweiserhebungen vom 11.04.2024:

an den BMF betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Steuerprüfungen in Zusammenhang mit der Yacht („Roma“) von Rene Benko (Antrag G, einstimmig beschlossen);

an den BMI betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit möglicher Umgehung der Sanktionen gegen die Russische Föderation durch Siegfried Wolf oder diesem zurechenbare Unternehmen (Antrag G, einstimmig beschlossen);

an die BMJ betreffend Erhebungen in Zusammenhang mit Liegenschaften im Eigentum von Rene Benko (3) (Antrag G, einstimmig beschlossen);

an den BMF betreffend Vorlage von Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit der Einrichtung des Büros für interne Angelegenheiten (BIA) per Erlass (Antrag N, einstimmig beschlossen).

Ergänzende Beweisanforderungen beziehungsweise Beweiserhebungen vom 17.04.2024:

an die BMJ betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Strafverfahren betreffend die Hypo Vorarlberg Bank AG (Antrag G, einstimmig beschlossen);

an die FMA und die OeNB betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Vor-Ort-Prüfungen der Schelhammer Capital Bank AG betreffend deren Exposure bei Unternehmen der SIGNA-Gruppe oder

anderen Rene Benko zurechenbaren natürlichen oder juristischen Personen (Antrag G, einstimmig beschlossen).

Ergänzende Beweisanforderung beziehungsweise Beweiserhebung vom 25.04.2024:

an das HG Wien, betreffend weitere politisch relevante Zahlungen der Signa Holding (Verlangen S, G).

Ergänzende Beweisanforderung beziehungsweise Beweiserhebung vom 08.05.2024:

an das BMF betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit kritischen Äußerungen von Bediensteten des BMF in Zusammenhang mit der SIGNA Gruppe (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

an das BMF und die FMA betreffend Vorlagen in Zusammenhang mit Interventionen von Alfred Gusenbauer (Anträge G, mehrheitlich beschlossen);

an die Cofag betreffend die Sitzungsprotokolle des Aufsichtsrates (Verlangen S, F);

an das BMF betreffend aller Akten und Unterlagen, im Zusammenhang mit der Kommunikation zwischen der Europäischen Kommission und dem Bundesministerium für Finanzen in Bezug auf die Verlängerung der Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten (FKZ II) (Verlangen S, F).

Ergänzende Beweisanforderungen beziehungsweise Beweiserhebungen vom 16.05.2024:

an den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) betreffend aller Akten und Unterlagen, im Zusammenhang mit der Kommunikation in Bezug auf die Verlängerung der Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten (FKZ II) (Verlangen S, F).

6. Aufforderungen zur Vorlage von Akten und Unterlagen

Im Laufe der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses wurden folgende **fünf** Aufforderungen gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA beschlossen beziehungsweise wirksam:

Aufforderungen vom 28.02.2024:

an den BMF betreffend Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit steuer(-recht)lichen Prüfungen betreffend die Schlosshotel Igls Betriebs GmbH & Co KG (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

an den BMF betreffend steuer(-recht)lichen Prüfungen betreffend die LS Luxury Collection GmbH (vormals: SIGNA Luxury Collection GmbH, FN 388206t) (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

an das HG Wien betreffend Durchführung von Erhebungen in Zusammenhang mit dem

Untersuchungsgegenstand gemäß der ergänzenden Beweisanforderung des COFAG-Untersuchungsausschusses vom 31. Jänner 2024 (Verlangen S, F).

Aufforderungen vom 21.03.2024:

an den BMI betreffend Akten und Unterlagen der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) im Zusammenhang mit Sanktionen gegen die russische Sberbank (Antrag G, mehrheitlich beschlossen);

an den BMF betreffend Akten und Unterlagen zur steuerlichen Behandlung der Veranlagungsjahre 2017 bis 2023 von Siegfried Wolf sowie aller Akten und Unterlagen zu laufenden Prüfverfahren und Finanzstrafverfahren, die die genannte Person betreffen (Verlangen S, F).

7. Vorlage von Akten und Unterlagen

7.1. Aktenvorlagen

Dem Untersuchungsausschuss wurden von den vorlagepflichtigen Stellen Akten und Unterlagen vorgelegt. Einzelne aufgeforderte Stellen haben mitgeteilt, über keine vom Untersuchungsgegenstand erfassten Informationen zu verfügen.

7.2. Öffentlichkeit und Schutz von Informationen

Grundsätzlich dürfen die einem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten und Unterlagen nach § 21 Abs. 5 VO-UA nicht veröffentlicht werden. Im parlamentarischen Gebrauch unterliegen nicht-öffentliche Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 InfOG⁷ jedoch keiner besonderen Beschränkung, auch das Zitieren aus diesen ist zulässig. Aufgrund bestehender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen können Akten und Unterlagen einer von vier Klassifizierungsstufen zugeordnet werden. Unter bestimmten Bedingungen können auch Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 1 in medienöffentlicher Befragung verwendet werden. Je nach Einstufung sind Sanktionen bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen gegen das InfOG verstoßender Offenbarungen oder Verwertungen geschützter Informationen vorgesehen.

Von den insgesamt rund 1,4 Mio. Seiten an Akten, Unterlagen und Protokollen, die dem Cofag-Untersuchungsausschuss am Ende zur Verfügung standen, wurden rund 223.000 nicht klassifiziert, etwa eine 1 Mio. in Stufe 1, 135.000 in Stufe 2 und rund 21.000 Seiten in Stufe 3 klassifiziert.

⁷ Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates (Informationsordnungsgesetz) BGBl I 2014/102.

VERLAUF DES VERFAHRENS

8. Arbeitsplan, Dauer und Beendigung

Der Cofag-Untersuchungsausschuss hat am 11.01.2024 einen Arbeitsplan gemäß § 16 Abs. 1 VO-UA, mit dem die in der unten stehenden Übersicht ersichtlichen Sitzungstermine festgelegt wurden, einstimmig beschlossen.

Davon ausgehend ergab sich folgender Ablauf zur Berichterstattung:

22.05.2024	Ende der Beweisaufnahme
05.06.2024	Ende der Frist zur Vorlage des Berichtsentwurfes durch den Vorsitzenden gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 VO-UA
19.06.2024	Ende der Frist zur Abgabe der Fraktionsberichte gemäß § 51 Abs. 3 Z 2 VO-UA

Anschließend erfolgte die Verständigung von Personen im Sinne des § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA.

Stichtag für die im Bericht getroffenen Feststellungen, insbesondere auch für den Stand der jeweils genannten gerichtlichen Verfahren, ist das Ende der Beweisaufnahme am 22.05.2024.

9. Übersicht über die stattgefundenen Sitzungen sowie die befragten Auskunftspersonen und die Befragungsprotokolle

Der Untersuchungsausschuss betreffend Zwei-Klassen-Verwaltung wegen Bevorzugung von Milliardären durch ÖVP-Regierungsmitglieder (Cofag-Untersuchungsausschuss) hat **17** Sitzungen abgehalten und insgesamt rund **56** Stunden getagt. Dabei wurden **1192** Seiten an Protokoll von **15** durchgeführten Befragungen veröffentlicht. Insgesamt wurden **15** Personen befragt.

Alle Befragungen wurden mittels Kommuniké (KOMM) auf der Internetseite des Parlaments (<https://www.parlament.gv.at>) veröffentlicht.

Sitzung	Datum	Tagesordnung, befragte Auskunftspersonen (AP)	Kommuniké Nr.
1. Sitzung	11.01.2024	Konstituierung des Cofag-Untersuchungsausschusses	
2. Sitzung	31.01.2024	Geschäftsordnungssitzung	
3. Sitzung	28.02.2024	Geschäftsordnungssitzung	

4. Sitzung	06.03.2024	Präsident der Finanzprokurator Dr. Wolfgang Peschorn	952/KOMM
		Dr. ⁱⁿ Erika Reinweber	953/KOMM
5. Sitzung	07.03.2024	Hofrat Mag. Werner Löffler	954/KOMM
		Hofrat Mag. Dr. Erich Lochmann	955/KOMM
		Mag. Marc Schimpel, MBA	956/KOMM
6. Sitzung	21.03.2024	Geschäftsordnungssitzung	
7. Sitzung	03.04.2024	Paul Deutschmann, BA	957/KOMM
		Hofrat Mag. Bruno Knapp	958/KOMM
		Dr. Matthias Jenewein	959/KOMM
8. Sitzung	04.04.2024	Dipl.-Kfm. Dr. Eduard Müller, M.B.A.	960/KOMM
		Dr. ⁱⁿ Elisabeth König	961/KOMM
9. Sitzung	11.04.2024	Geschäftsordnungssitzung	
10. Sitzung	17.04.2024	Geschäftsordnungssitzung	
11. Sitzung	24.04.2024	Bundesminister Dr. Magnus Brunner, LL.M.	962/KOMM
		Bundesminister a. D. Mag. Gernot Blümel, M.B.A.	963/KOMM
		Vizekanzler Mag. Werner Kogler	964/KOMM
12. Sitzung	25.04.2024	Mag. Alfred Lejsek	965/KOMM
		Mag. Ulrich Zafoschnig, CSE	966/KOMM

13. Sitzung	08.05.2024	Geschäftsordnungssitzung	
14. Sitzung	16.05.2024	Geschäftsordnungssitzung	
15. Sitzung	22.05.2024	René Benko	979/KOMM
		Ende der Beweisaufnahme	
16. Sitzung	04.06.2024	Geschäftsordnungssitzung	
17. Sitzung	01.07.2024	Geschäftsordnungssitzung (Berichterstattung an den Nationalrat)	

10. Nicht erschienene Auskunftspersonen

Auskunftspersonen können auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gemäß § 29 VO-UA sowie mit Beschluss des Untersuchungsausschusses gemäß § 28 VO-UA geladen werden. Gemäß § 33 Abs. 1 VO-UA haben Auskunftspersonen der Ladung Folge zu leisten.⁸

Einer Ladung als Auskunftsperson sind Christa Hammerschmidt, MSc am 06.03.2024 und am 03.04.2024, René Benko am 04.04.2024, am 24.04.2024 und am 25.04.2024 sowie Ing. Siegfried Wolf am 24.04.2024 nicht nachgekommen.

Wenn eine Auskunftsperson der ihr gemäß § 32 Abs. 2 VO-UA eigenhändig zugestellten Ladung ohne genügende Entschuldigungsgründe nicht Folge leistet, kann der Untersuchungsausschuss beim Bundesverwaltungsgericht die Verhängung einer Beugestrafe gemäß § 36 VO-UA beantragen (siehe Punkt 12.).

11. Aussageverweigerungen

Eine Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss ist gemäß § 33 Abs. 1 VO-UA zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Die Aussage kann aus den Gründen des § 43 Abs. 1 VO-UA verweigert werden; diese sind auf Aufforderung glaubhaft zu machen sind. Nach Beratung mit der Verfahrensrichterin entscheidet der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung. Er kann bei ungerechtfertigter fortgesetzter Verweigerung der Aussage die Verhängung einer Beugestrafe beim Bundesverwaltungsgericht beantragen.

⁸ Zur Ladung eines österreichischen Staatsbürgers im Ausland siehe BVwG 08.08.2022, W194 2257235-1/11E, sowie VwGH 18.10.2022, Ro 2022/03/0062-4.

Es wurde ein entsprechender Antrag gemäß § 45 Abs. 2 VO-UA im Fall der Aussageverweigerung der Auskunftsperson René Benko am 22.05.2024 gestellt (siehe Punkt 12.).

GERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS

Im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss sind die folgenden Entscheidungen ergangen:

12. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Beschluss des BVwG vom 29.04.2024, W157 2289771-1/12E

Beschluss über den Antrag des Untersuchungsausschusses auf Verhängung einer Beugestrafe über René Benko wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson (Beugestrafe verhängt);

Beschluss des BVwG vom 15.05.2024, W179 2291075-1/12E

Beschluss über den Antrag des Untersuchungsausschusses auf Verhängung einer (weiteren) Beugestrafe über René Benko wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson (Antrag zurück- und abgewiesen);

Beschluss des BVwG

Beschluss über den Antrag gemäß § 45 Abs. 2 iVm § 55 Abs. 2 VO-UA betreffend die Verhängung einer Beugestrafe wegen fortgesetzter ungerechtfertigter Verweigerung der Aussage über die Auskunftsperson René Benko (Entscheidung offen).

13. Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Erkenntnis des VfGH vom 25.01.2024, UA 2/2023-14

Beschluss über den Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 2 B-VG betreffend die Vorlage von Akten und Unterlagen durch (weitere) Gesellschaften des Bundes an den Untersuchungsausschuss (zurückgewiesen);

Beschluss des VfGH vom 16.05.2024, UA 16/2024-3

Beschluss über einen Antrag gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Vorlageverpflichtung des Bundesministers für Finanzen (Vorlagepflicht bejaht);

Entscheidung des VfGH zu UA 17/2024

Beschwerde des Prof. KR Ing. Siegfried Wolf gem. Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG wegen behaupteter Persönlichkeitsrechtsverletzung (Entscheidung offen).

14. Konsultationsverfahren mit der Bundesministerin für Justiz

Die Verfahrensordnung sieht in § 58 die Bestimmung zur Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden vor. Damit soll insbesondere Vorsorge für jene Vorgänge getroffen werden, mit denen sich ein Untersuchungsausschuss und die Strafverfolgungsbehörden gleichzeitig befassen. Solche Vereinbarungen können sich nur auf konkrete Ermittlungsverfahren beziehen. Art und Ausmaß der Rücksichtnahme sind durch eine Abwägung zwischen den Interessen der Strafverfolgung und den Interessen der parlamentarischen Kontrolle zu bestimmen. Dazu sind der grundsätzliche Beweisbeschluss sowie ergänzende Beweisanforderungen und Ladungen von Auskunftspersonen der Bundesministerin für Justiz zu übermitteln. Ist diese der Auffassung, dass Anforderungen von Akten und Unterlagen, Ersuchen um Beweiserhebungen oder die Ladung von Auskunftspersonen die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in konkreten Ermittlungsverfahren berühren, kann sie beim Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses die Aufnahme eines Konsultationsverfahrens verlangen. Der Vorsitzende hat das Konsultationsverfahren, welches er mit Unterstützung der Verfahrensrichterin unter Beteiligung der Fraktionen führt, unverzüglich einzuleiten.

Im Zuge des Cofag-Untersuchungsausschusses wurde eine Konsultationsvereinbarung mit der Bundesministerin für Justiz geschlossen.

B

DIE

UNTERSUCHUNG

Kapitel 1

Cofag

Inhaltsverzeichnis

Feststellungen	29
1. Gegenstand der Untersuchung	29
2. Cofag-Förderungen	30
2.1. Richtlinienerstellung	30
2.2. Ausgestaltung der Zuschüsse	32
2.2.1. Fixkostenzuschuss I	33
2.2.2. Dokumentation	34
2.2.3. Konzernbetrachtung	37
2.2.4. Treffsicherheit und Unternehmensgröße	40
2.3. Förderabwicklung und Kontrolltätigkeit	41
2.4. Rückforderungen	42
3. Ausgewählte Förderempfänger	44
3.1. Kika/Leiner	44
3.2. Chalet N	44
4. Steuerstundungen für Kika/Leiner im Zuge der Corona-Pandemie	46
5. Exkurs: Geschäftsführer der Cofag	47

Cofag

Beweisthema 1: Cofag

Feststellungen

1. Gegenstand der Untersuchung

Das Beweisthema 1 „COFAG“ betrifft die *„Aufklärung über das Verhalten der Organe und Bediensteten der COVID-Finanzierungsagentur des Bundes („COFAG“) sowie der diesbzgl zuständigen Personen im Bundesministerium für Finanzen gegenüber den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen sowie die Gewährung geldwerter Vorteile aus öffentlichen Haushalten in deren Einflussbereich und dabei insbesondere über*

- *Gewährung von Förderungen bzw Beihilfen an Unternehmen, die den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen zuzurechnen sind, oder an deren sonstige (allenfalls gemeinnützige) Projekte;*
- *Behandlung von Förderansuchen und -anträgen;*
- *Gewährung von Steuernachlässen, Rabatten und Prämien;*
- *steuerliche Behandlung von Gewinnausschüttungen an im Untersuchungsgegenstand genannte Personen und Schenkungen von Milliarden;*
- *indirekte Förderungen über (möglicherweise) verbilligte Transaktionen wie etwa von Liegenschaften des Bundes in den Einflussbereich von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen oder den Abschluss außergewöhnlicher Vertragsverhältnisse.“⁹*

⁹ 6/US vom 24.11.2023 (XXVII. GP), 4 von 46.

2. Cofag-Förderungen

Der Rechnungshof überprüfte im Jahr 2021 das Bundesministerium für Finanzen, die Abbag sowie die Errichtung und Besetzung sowie Ausgestaltung der Fördermaßnahmen der Cofag. Prüfungszeitraum war März 2020 bis Juni 2021. Hierbei untersuchte der Rechnungshof Instrumente, mit denen Förderungen, Hilfgelder und Zuschüsse abgewickelt wurden und werden. Insbesondere wurden aber auch Zuschüsse an Unternehmen *„hinsichtlich ihrer inhaltlichen Gestaltung, ihres quantitativen Umfangs und – soweit bereits möglich – ihrer Wirksamkeit sowie die Effizienz und Raschheit der Förderabwicklung“* kontrolliert.¹⁰

Auf Grundlage der Novelle des ABBAG-Gesetzes vom 15.03.2020 wurde am 27.03.2020 über Auftrag des Finanzministers die Cofag als 100-prozentige Tochter der Abbag gegründet, welche ihrerseits zu 100 % im Eigentum des Bundes steht.¹¹ Die Abbag ist eine nach dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsgesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz) errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingesellschafter der Abbag ist der Bund.¹² Bei der Cofag handelt es sich daher um eine indirekte Beteiligung des Bundes.¹³ Laut Rechnungshofbericht entstand die Novelle des ABBAG-Gesetzes vom 15.03.2020 innerhalb nur weniger Tage.¹⁴ In die Vorarbeiten für den Entwurf des ABBAG-Gesetzes waren lediglich der Geschäftsführer der Abbag, DI Perner, und ein dem Finanzministerium dienstzugeteilter Mitarbeiter eingebunden¹⁵, hingegen weder die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Finanzen noch die Finanzprokurator.¹⁶

Die Cofag war laut Angaben des Präsidenten der Finanzprokurator eine Vorratsgesellschaft, die bereits lange vor dem 27.03.2020 im Vorrat einer Rechtsanwaltskanzlei gegründet und dann genutzt wurde, um als Cofag Gestalt anzunehmen.¹⁷

2.1. Richtlinienerstellung

Die Entwicklung der Richtlinien für finanzielle Covid-19-Maßnahmen fiel gemäß ABBAG-Gesetz in den Aufgabenbereich des Finanzministers, der dabei die politischen Vereinbarungen und das EU-Beihilfenrecht zu berücksichtigen hatte.¹⁸ Mit Ausbruch der Covid-19-Pandemie übernahm das Kabinett des Finanzministers – anstelle der Linienorganisation (Generalsekretariat, Sektionen, Abteilungen) – die Koordination der Vorbereitung und Umsetzung der Covid-19-Hilfen für Unternehmen.¹⁹

Die Mitglieder des Kabinetts verfügen formal über keine Weisungsbefugnis und sind den Verwaltungsbediensteten nicht vorgesetzt. Mitglieder des Kabinetts traten jedoch außerhalb der in der Geschäftsordnung laut Bundesministeriengesetz vorgesehenen Weisungskette direkt an einzelne

¹⁰ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 11.

¹¹ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 27.

¹² <https://www.abbag.at>, (abgerufen am 29.05.2024); Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz), BGBl. I 2014/51 idF BGBl 2021/228.

¹³ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 29.

¹⁴ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 33.

¹⁵ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 33.

¹⁶ 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 4f und 12 von 101.

¹⁷ 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 6f von 101.

¹⁸ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 144.

¹⁹ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 142.

Abteilungen beziehungsweise einzelne Bedienstete der Linienorganisation mit Arbeitsaufträgen heran.²⁰

Der Rechnungshof übte in seinem Bericht Kritik an der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Finanzministerium in Bezug auf die Erstellung der Richtlinien für finanzielle Maßnahmen. Der Rechnungshof hielt kritisch fest, dass die Linienorganisation des Finanzministeriums bei weitreichenden Entscheidungen, die unter Unsicherheit und Zeitdruck zu treffen waren, nicht einbezogen war. Vielmehr zog das Kabinett des Finanzministers einzelne Organisationseinheiten und Personen selektiv bei.²¹ Das im Ressort vorhandene Fachwissen floss daher nur eingeschränkt in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung ein. Dies konnte bei großer Komplexität und hohem Zeitdruck zu Doppelgleisigkeiten und widersprüchlichen Aufträgen in der Verwaltung führen und die Qualität der Ausarbeitungen, insbesondere der Richtlinien, beeinträchtigen.²² Auch der Geschäftsführer der Cofag, Mag. Schimpel, MBA, welcher während der Gründungsphase der Cofag im März 2020 bei einzelnen Gesprächen zur Richtlinienerstellung anwesend war, gab an, dass an diesen Gesprächen und der Entscheidungsfindung nur „wenige Personen“ beteiligt waren. Seiner Aussage zufolge waren die Gespräche „mit Ausnahme des Generalsekretärs [...] sehr stark durch die Kabinette einerseits und andererseits durch diverse Interessenvertreter geprägt.“²³

Im Untersuchungsausschuss wurde unter anderem die extensive Beiziehung externer Dienstleister zur Ausarbeitung beziehungsweise Umsetzung von Richtlinien thematisiert. So wurde die AP Schimpel gefragt: „Warum wurden Anwaltskanzleien wie Schönherr, beispielsweise, gegenüber dem Anwalt der Republik, der Anwältin der Republik bevorzugt?“²⁴ AP Schimpel antwortete darauf:

„Wir haben bei der Aufsetzung des ganzen Prozesses mit verschiedenen Rechtsberatern arbeiten müssen. Wir haben zudem in kürzester Zeit sowohl Operationalisierung als auch Umsetzung der Richtlinien bewerkstelligen müssen, und das war [...] notwendig, dass wir ausreichend leistungsfähige Ressourcen haben.“²⁵

Kritik übte der Rechnungshof auch an den hohen Kosten, welche für externe rechtliche Beratungsleistungen bei Gründung der Cofag sowie für den Ankauf von rechtlicher Expertise bei Richtlinienerstellung entstanden.²⁶ Für den Zukauf von externen Dienstleistungen und Beratungen fielen bis Ende des Jahres 2021 rund 21 Mio. Euro an. Die Cofag kaufte unter anderem auch Expertise im Bereich des Förder- und Beihilfenrechts zu, über die professionelle Förderstellen üblicherweise selbst verfügen. Zudem hielt der Rechnungshof fest, dass die Cofag seit ihrer Gründung im März 2020 kontinuierlich, wenngleich in geringem Umfang, Eigenpersonal aufbaute. Die Antragsprüfung erfolgte vor allem durch die Finanzverwaltung und Fremdpersonal der Cofag.²⁷

²⁰ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 142.

²¹ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 19.

²² „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 142.

²³ 956/KOMM XXVII. GP, AP Schimpel, 6 von 70.

²⁴ 956/KOMM XXVII. GP, AP Schimpel, 9 von 70.

²⁵ 956/KOMM XXVII. GP, AP Schimpel, 9f von 70.

²⁶ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 88ff.

²⁷ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 91f.

Im Untersuchungsausschuss wurde der Leiter der zuständigen Sektion III des BMF und Aufsichtsrat der Cofag (seit Juli 2022), Mag. Lejsek zur Beauftragung von externen Rechtskanzleien befragt und führte diesbezüglich aus, dass „*die Schönherr-Rechtsanwälte-Kanzlei [...] quasi bei der Gründung der Cofag [...] 1,27 Millionen Euro abgerechnet, 127 000 Euro alleine nur für Protokollierungen von Aufsichtsratssitzungen, 7 000 Euro pro Protokoll*“, verdient hat.²⁸

Auch bei der Prüfung von Anträgen wurde die Cofag durch externe Dienstleister unterstützt. Befragt nach dem Auftragsvolumen hinsichtlich der externen Antragsbearbeitung gab der Geschäftsführer der Cofag (seit 21.06.2022), Mag. Zafoschnig, an, dass „*bei der externen Antragsbearbeitung [...] acht Unternehmen tätig*“ sind. Laut Angaben der AP Zafoschnig beliefen sich die Kosten dafür „*bis zum Jahresende 23*“ auf „*42,7 Millionen*“ Euro.²⁹

Die Kosten externer Beratungsdienstleistungen wurden anhand des Berichtes des Rechnungshofes auch bereits im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss behandelt.³⁰

2.2. Ausgestaltung der Zuschüsse

Zum Zweck des Erhalts der Zahlungsfähigkeit und der Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten der von der Covid-19-Pandemie betroffenen Unternehmen stellte das Finanzministerium verschiedene Zuschussinstrumente zur Verfügung, wobei der Rechnungshof festhielt, dass die Begriffe nicht definiert wurden und die antragstellenden Unternehmen Zahlungsunfähigkeit oder Liquiditätsschwierigkeiten nicht darzulegen hatten. Innerhalb von weniger als neun Monaten wurden insgesamt sieben unterschiedliche Zuschussinstrumente geschaffen.³¹

Den allgemeinen Rechtsrahmen für die finanziellen Maßnahmen, welche die Cofag in Form von (nicht rückzahlbaren) Zuschüssen zu erbringen hatte, bildeten

- das ABBAG-Gesetz,
- die Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind,

die im Einvernehmen mit dem Vizekanzler erlassenen Verordnungen des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 ABBAG-Gesetz mit gesonderten Richtlinien für jedes einzelne Zuschussinstrument, zum Beispiel für den Fixkostenzuschuss I oder den Umsatzersatz (siehe Anhang A) das EU-Beihilfenrecht.³² Laut Rechnungshof entstand durch die große Anzahl an Zuschussinstrumenten in kurzer

²⁸ 965/KOMM XXVII. GP, AP Lejsek, 14 von 43.

²⁹ 966/KOMM XXVII. GP, AP Zafoschnig, 35 von 46.

³⁰ Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, 288f von 508.

³¹ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 17.

³² „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 109.

Zeit für die Förderwerber eine Komplexität und Unübersichtlichkeit.³³ Die Anzahl an Zuschussinstrumenten sowie die Auswahlmöglichkeiten führten zu Erschwernissen bei der Antragstellung. Je nach Instrument gab es eine unterschiedliche Basis für die Berechnung der Zuschüsse sowie zeitliche Rahmen für die Inanspruchnahme und Auszahlungsintervalle, was die Komplexität der Abwicklung von Zuschüssen sowie des Kontrollaufwands erhöhte. Der Rechnungshof führte aber weiters aus, dass diese Komplexität mit Fortdauer der Pandemie zurückging und die Auszahlungsintervalle und Betrachtungszeiträume eine zeitnahe und bedarfsgerechte Auszahlung ermöglichten.³⁴

Der Rechnungshof erkannte zwar das Bestreben des Finanzministeriums an, das Förderangebot im Sinne einer besseren Wirksamkeit zu erweitern, kritisierte aber auch das Fehlen einer Dokumentation, inwieweit die Fördermaßnahmen jeweils an einen konkreten Bedarf geknüpft wurden, was angesichts der hohen finanziellen Dotierung der Zuschüsse umso schwerer ins Gewicht fiel.³⁵

2.2.1. Fixkostenzuschuss I

Die ersten Gespräche der Bundesregierung zur Entwicklung eines Zuschussinstruments (damalige Bezeichnung: „Betriebsausgabenzuschuss“) starteten in der letzten Märzwoche 2020. An den Besprechungen nahmen unter anderen Vertreter:innen des Bundeskanzleramts, des Finanzministeriums, des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport beziehungsweise des Vizekanclers, des Wirtschaftsministeriums, der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) und des AWS sowie die beiden Geschäftsführer der Cofag (DI Perner sowie Mag. Schimpel, MBA) teil.³⁶

Bei der Vereinbarung der wesentlichen Eckpunkte berücksichtigten die Regierungsparteien auch internationale Entwicklungen.³⁷ Der Fixkostenzuschuss I folgte mit einigen Adaptierungen dem dänischen Modell. Das dänische Modell stellte die Deckung der laufenden unvermeidbaren Kosten während der Dauer der eingeschränkten Geschäftstätigkeit in den Mittelpunkt. Welche Annahmen und Parameter konkret als Grundlage für die Entwicklung der Richtlinien im Finanzministerium dienten, ist aufgrund nicht nachvollziehbarer Dokumentation von Willensbildung und Entscheidungsprozess nur bruchstückhaft, vielfach gar nicht nachvollziehbar. Für die Erstellung von Richtlinien zu den finanziellen Covid-19-Maßnahmen bestanden im Finanzministerium keine internen Vorgaben und Prozesse, auch waren keine Verantwortungsbereiche, Dokumentationserfordernisse oder Maßnahmen zur Qualitätssicherung festgelegt.

Zum Fixkostenzuschuss I beauftragte das Finanzministerium die Cofag mündlich, anhand der Eckpunkte der politischen Vereinbarung eine Richtlinie zu entwerfen.³⁸ Für den Entwurf der Richtlinie beauftragte die Cofag in weiterer Folge – wiederum mündlich – ihren Rechtsberater. Im Ergebnis lag am 02.04.2020

³³ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 117.

³⁴ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 17f.

³⁵ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 117.

³⁶ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 143f.

³⁷ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 144.

³⁸ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 144.

der Erstentwurf einer Richtlinie vor, den das Finanzministerium in der Folge überarbeitete und um weitere Punkte, die sich aus den politischen Beratungen ergaben, ergänzte. Änderungen und Ergänzungen arbeiteten zum Teil auch weiterhin die Cofag beziehungsweise ihr Rechtsberater ein. Im Finanzministerium waren mehrere Abteilungen beziehungsweise einzelne Bedienstete mit dem Erstentwurf der Richtlinie zum Fixkostenzuschuss I und den aus fachlicher Sicht jeweils erforderlichen Anpassungen befasst. Es ging dabei unter anderem um die Klärung budgetärer, beihilfenrechtlicher, steuerrechtlicher oder auch abwicklungstechnischer Fragen. Dies geschah primär durch E-Mails, ohne Dokumentation im Elak. Die Cofag konnte E-Mails zum direkten Schriftverkehr zwischen ihr und dem Finanzministerium über die Entwicklung der Richtlinien vorlegen.

Punktuell befasste das Finanzministerium auch den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt mit der Abklärung von Fragen. Ebenso zog das Finanzministerium zur Klärung offener Punkte die Cofag bei, die ihrerseits meist externe Dienstleister (Rechtsanwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen) beauftragte. Ab 08.05.2020 bearbeiteten die Bediensteten des Finanzministeriums und die Cofag – Letztere stützte sich dabei weitgehend auf externe Dienstleister – die verschiedenen Arbeitspakete. Die Cofag beauftragte externe Rechtsberater und eine Wirtschaftsprüfungskanzlei mit der rechtlichen beziehungsweise prozesstechnischen Unterstützung bei der Umsetzung des Fixkostenzuschusses I. Das Finanzministerium entwickelte die Richtlinie federführend weiter, welche die Cofag – vor allem aus prozesstechnischer Sicht – kommentierte. Das Finanzministerium veröffentlichte die finale Richtlinie am 25.05.2020.³⁹

2.2.2. Dokumentation

Der Rechnungshof übte in seinem Bericht Kritik an der Dokumentation der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Finanzministerium in Bezug auf Cofag-Hilfen. Er beschreibt diese als „unzureichend und verbesserungsbedürftig“.⁴⁰

Zum Gründungsprozess der Cofag hielt der Rechnungshof fest, dass die Gesellschaft „binnen weniger Tage, ohne nachvollziehbare Dokumentation der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Finanzministerium sowie ohne Abwägung von Alternativen“ entstand. Der Rechnungshof stellte hierzu weiter fest: „Allerdings ist dies auch in einer Krisensituation zum Nachweis der Recht- und Ordnungsmäßigkeit geboten.“⁴¹ Weiters führte der Rechnungshof aus:

„Die vom Kabinett erteilten Aufträge an Bedienstete des Ressorts und deren Umsetzung [...] sowie die auf Ebene des Kabinetts geführten Gespräche zur Gründung der COFAG und Konzeption der Zuschussinstrumente wurden im Finanzministerium auf verschiedene Weise und in unterschiedlichem Umfang dokumentiert: in einigen Bereichen umfassend im elektronischen Aktensystem (ELAK), zum Teil in Form von archivierten E-Mails, zum Teil nur lückenhaft oder gar nicht. Auch der Generalsekretär

³⁹ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 144.

⁴⁰ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 19.

⁴¹ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 12.

konnte dem RH keine Dokumentation zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung der Zuschussinstrumente übermitteln.“⁴²

„Im Gegensatz zu anderen Projekten (etwa zur Steuerreform) richtete das Finanzministerium auch bei Fortdauer der Pandemie für die Erstellung der Richtlinien keine Projektgruppen und auch keinen Lenkungsausschuss ein. Es begründete dies mit der Dringlichkeit der gesundheitlichen Schutzmaßnahmen, zu denen zeitnah auch eine wirtschaftliche Abfederung erfolgen musste. Auch hätten die Regierungsvertreter die Instrumente jeweils medial – unter Nennung eines konkreten Datums für die Antragstellung – angekündigt, womit ein hoher Zeitdruck entstanden sei, der den Aufbau einer Projektorganisation verhindert habe. Die Entwürfe der Richtlinien zu Umsatzersätzen, Ausfallsbonus und Fixkostenzuschuss 800.000 erstellte das Finanzministerium und übermittelte sie nach Abstimmung an die COFAG. Beim Verlustersatz holte das Finanzministerium vorab auch inhaltliche Beiträge der COFAG ein. Die primäre Rolle der COFAG und ihrer Berater beschränkte sich vor allem auf abwicklungstechnische Themen, z.B. die Erstellung der Förderbedingungen, der Antragsmasken, Beiträge zu den FAQ, sowie auf die Klärung einzelner rechtlicher Fragen.“⁴³ „Das Kabinett des Finanzministers fungierte weiter als Koordinator, verteilte die Aufgaben innerhalb und außerhalb des Ressorts und war zentrale Ansprechstelle für alle Beteiligten. Die Kommunikation lief über Besprechungen, Telefonate und E-Mails – außerhalb der Linienorganisation und nicht im Rahmen von Projektstrukturen mit definierten Prozessen und Verantwortlichkeiten. Die Willensbildung und Entscheidungsfindung über die Zuschussinstrumente wurden weiter nicht protokolliert bzw. systematisch dokumentiert. Nach Ansicht des RH war das Fehlen formalisierter Prozesse bei der Richtlinienerstellung auch der neu und unvorhergesehen auftretenden Krisensituation geschuldet. Der RH kritisierte jedoch, dass sich das Finanzministerium trotz Fortdauer der COVID-19-Pandemie weiterhin bei der Konzeption der Richtlinien weder auf die im Bundesministeriengesetz vorgegebene Linienorganisation des Finanzministeriums stützte noch eine Projektorganisation eingerichtet hatte. Lediglich die inhaltliche Verantwortung für die Zuschussinstrumente verlagerte sich erkennbar von der externen Sphäre der COFAG und ihrer Berater ins Finanzministerium. Die übrigen Ansprüche an Projektorganisation, Prozessverantwortung, Kommunikation und Dokumentation blieben weiterhin unerfüllt.“⁴⁴

Bei der Ausgestaltung der Förderinstrumente verortete der Rechnungshof ein erhebliches Überförderungspotenzial.⁴⁵ Mit ein Grund dafür war, dass Antragsteller weder das Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit noch Liquiditätsschwierigkeiten nachweisen mussten.⁴⁶ Nachzuweisen waren – je nach geltender Zuschussrichtlinie – lediglich Umsatzausfälle, bestimmte Kosten, die Zugehörigkeit zu

⁴² „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 142.

⁴³ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 148.

⁴⁴ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 148.

⁴⁵ https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/fragen-medien/Presseinformation_COFAG_BF.pdf (abgerufen am 29.05.2024).

⁴⁶ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 17 und 113.

einer bestimmten Branche oder ein richtlinienkonform berechneter Verlust.⁴⁷

Die Umsatzersatzinstrumente (UE November und Dezember und UE II) wiesen die geringste Komplexität auf. Als Nachweis für den Förderanspruch auf Umsatzersatz November und Dezember genügte im Wesentlichen die in der Finanzverwaltung meist bereits aufliegende Umsatzhöhe im Vergleichszeitraum 2019 sowie die Zugehörigkeit zu bestimmten Branchen. Über die Umsätze des Betrachtungszeitraums waren keine Angaben zu machen, weil sich der Ersatz als Prozentsatz – je nach Branche 12,5 % bis 80 % – der Umsätze des Vergleichszeitraums pauschal errechnete. Beim Umsatzersatz zwei war im Antrag der Umsatz im Betrachtungszeitraum anzugeben. Der Umsatzersatz schloss sämtliche Kostenarten der Unternehmen ein und deckte diese – je nach bewilligter Höhe – ab. Hierbei blieb außer Acht, dass die Kosten – bei eingeschränkter Geschäftstätigkeit – im Vergleich zum Vergleichszeitraum des Vorjahres in vielen Fällen sanken oder gar nicht anfielen (zum Beispiel weniger Rohstoffeinkauf und Wareneinsatz, niedrigere Betriebskosten, saisonale Personalkosten).⁴⁸ Bei den Umsatzersatzinstrumenten (UE November, UE Dezember und UE II) musste sohin allgemein kein tatsächlicher Umsatzausfall nachgewiesen werden. Zudem war bei diesen Instrumenten auch die Covid-19-Kurzarbeitsbeihilfe nicht anzurechnen, wodurch es bei gleichzeitiger Beantragung zu einer systematischen Mehrfachförderung von Personalkosten kam.⁴⁹

Beim Ausfallbonus war, anders als beim Umsatzersatz, auch die Höhe der Umsätze im Betrachtungszeitraum anzugeben. Von dem als Differenz zum Umsatz vor der Pandemie ermittelten Umsatzausfall erstattete die Cofag 15 %. Weitere 15 % konnten als Vorschuss (optional) auf den Fixkostenzuschuss 800.000 beantragt werden. Nachweise waren erst bei der Beantragung des Fixkostenzuschusses 800.000 vorzulegen. Bei diesem Zuschuss bestand das Risiko, dass sich die Bezugnahme auf Vergleichsumsätze vor der Pandemie (aufgrund des wachsenden zeitlichen Abstands und infolge zwischenzeitiger Strukturanpassungen in den Unternehmen) nicht als Bemessungsgrundlage für Liquiditätshilfen eignete.⁵⁰

Der Fixkostenzuschuss war zunächst als Stufenmodell mit gestaffelten Ersatzraten ausgestaltet. Bei dieser Berechnungsmethode erhielten Unternehmen mit einem 40- bis 60-prozentigen Umsatzentfall 25 %, bei 60- bis 80-prozentigem Umsatzentfall 50 %, bei über 80- bis 100-prozentigem Entfall 75 % der Fixkosten ersetzt. Im Juni 2020 warnten Experten vor der negativen Anreizwirkung dieser Ausgestaltung. Unternehmen könnten ihre wirtschaftlichen Aktivitäten zurückfahren, um in eine höhere Förderstufe zu gelangen. Der Fixkostenzuschuss I wurde durch den Fixkostenzuschuss 800.000 abgelöst, welcher die Fixkosten proportional zum Umsatzausfall ersetzte.⁵¹ Berechnungen des Rechnungshofes zufolge führte die Staffelung des Fixkostenzuschusses I zu Mehrauszahlungen von bis zu rund 117 Mio. Euro.⁵²

⁴⁷ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 113.

⁴⁸ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 120.

⁴⁹ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 18 und 121.

⁵⁰ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 121.

⁵¹ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 127.

⁵² „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 130.

Beim Verlustersatz war anhand der Unternehmenszahlen (Ist- oder Planwerte) ein fiktiver Verlust abweichend von den Gliederungsvorschriften für Jahresabschlüsse nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu errechnen. Der Verlust nach UGB war um bestimmte, in den Richtlinien festgelegte Beträge zu kürzen (zum Beispiel Zuschüsse im Zusammenhang mit Kurzarbeit, Beteiligungserträge) und für einen Betrachtungszeitraum von höchstens zehn Monaten zu ermitteln. Dies erforderte ein entsprechendes Rechnungswesen, sodass sich dieses Instrument mehr an Mittel- bis Großbetriebe richtete.⁵³

2.2.3. Konzernbetrachtung

Ein beträchtliches Überförderungspotenzial sah der Rechnungshof insbesondere auch bei konzernmäßig verbundenen Unternehmen. Bis auf den Fixkostenzuschuss I war nämlich bei verbundenen Unternehmen keine Konzernbetrachtung vorgesehen.⁵⁴ Die maximal erzielbare Zuschusshöhe in einem Konzern hing von der Zahl der antragsberechtigten Unternehmen ab. Daraus folgte, dass eine Konzernstruktur mit mehreren selbstständigen Unternehmen Vorteile bot, da jede Filiale mit eigener Rechtspersönlichkeit als einzelnes Unternehmen Zuschüsse bis zum Höchstbetrag beanspruchen konnte.⁵⁵

Auch war die Höhe des Umsatzausfalls auf Ebene jedes einzelnen Unternehmens zu ermitteln, die Ermittlung eines Konzernumsatzes beziehungsweise des Konzernumsatzausfalls wurde nicht verlangt. Eine stärker diversifizierte Konzernstruktur war somit auch bei der Ermittlung des Umsatzausfalls von Vorteil, weil krisenbedingte Umsatzeinbrüche in einzelnen Bereichen (zum Beispiel im stationären Handel) nicht durch Umsatzerhöhungen (zum Beispiel im Onlinehandel) ausgeglichen wurden. Ein Konzern, der den stationären und den Onlinehandel in getrennten, selbstständigen Gesellschaften führte, konnte für den stationären Handel höhere Umsatzeinbrüche geltend machen.⁵⁶

Insgesamt daher konnten Unternehmen in Österreich mit ausgeprägter Konzernstruktur von den Zuschüssen der Cofag tendenziell mehr profitieren als vergleichbare Unternehmen mit weniger Konzernunternehmen. Die Zuschüsse verteilten sich – infolge der fehlenden Konzernbetrachtung – ungleichmäßig auf ansonsten annähernd vergleichbare Konzernunternehmen.⁵⁷

Im Zusammenhang mit der Festlegung von Förderbedingungen für finanzielle Unternehmenshilfen empfahl der Rechnungshof dem Finanzministerium, eine Konzernbetrachtung bei verbundenen Unternehmen mitzuberücksichtigen. Demnach könnten beispielsweise Umsätze von Konzernunternehmen mit gleichartigem Unternehmensgegenstand oder aus derselben Branche – unabhängig von einer eigenen Rechtspersönlichkeit der Unternehmen – zur Ermittlung des Umsatzausfalls zusammengefasst und eine gemeinsame Zuschussobergrenze festgelegt werden.⁵⁸ Zudem wies der Rechnungshof auch darauf hin, dass aufgrund einer fehlenden Konzernbetrachtung konzernmäßig verbundene Unternehmen die Möglichkeit hätten, sowohl Cofag-Förderung als auch

⁵³ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 122.

⁵⁴ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 137.

⁵⁵ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 137.

⁵⁶ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 137.

⁵⁷ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 137.

⁵⁸ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 138.

Kurzarbeitshilfen in Anspruch zu nehmen.⁵⁹ Demgegenüber erfolgte die Prüfung von Anträgen auf Zuschüsse, mit Ausnahme des Fixkostenzuschusses I, auf Ebene des antragstellenden Unternehmens und nicht auf Konzernebene, sodass jedes konzernmäßig verbundene Unternehmen für sich Zuschüsse beantragen konnte.⁶⁰

In einer schriftlichen Stellungnahme zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Cofag hielt auch der Präsident der Finanzprokurator, Dr. Peschorn, bereits am 7. April 2020 schriftlich fest:

*„Bei einem verzweigten Konzern und der Tatsache, dass verbundene Unternehmen nicht bei der Bemessung des Schwellenwertes zu berücksichtigen sind, wäre es bei einem entsprechenden Sachverhalt nicht ausgeschlossen, dass € 100 Millionen ohne Einbeziehung von Aufsichtsrat und Beirat an einen wirtschaftlichen Eigentümer von beispielsweise elf Konzerngesellschaften ‚vergeben‘ werden“.*⁶¹

Laut AP Peschorn habe die von ihm mitgeteilte Betonung der Wichtigkeit einer Konzernbetrachtung jedoch keine Konsequenzen nach sich gezogen und sei die Finanzprokurator *„auch in weiterer Folge in die Aktivitäten nicht eingebunden“* gewesen.⁶²

Die Europäische Kommission stellte im Juni 2021 im Wege des Wirtschaftsministeriums eine informelle Anfrage an Österreich über die Regelung von verbundenen Unternehmen bei der Abwicklung des Umsatzersatzes.⁶³

Das Finanzministerium nahm gegenüber dem Rechnungshof zur Konzernbetrachtung wie folgt Stellung:

*„[Es] sei zwischen unternehmensrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Definition von verbundenen Unternehmen (Konzern) zu unterscheiden. Zur Ermittlung des Beihilfenempfängers sei auf die wirtschaftliche Einheit abzustellen. Letztere sei nicht deckungsgleich mit dem unternehmensrechtlichen Konzernbegriff, weil das Beihilfenrecht – als Unterfall des Wettbewerbsrechts – einem funktionalen Unternehmensbegriff folge. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes lasse Raum für Interpretation, der bei der Abwicklung von Förderinstrumenten genutzt werden könne.“*⁶⁴

Auf die Stellungnahme des Finanzministeriums erwiderte der Rechnungshof, *„dass der zitierte ‚funktionale Unternehmensbegriff‘ seiner Ansicht nach der Gesamtbetrachtung verbundener Unternehmen nicht entgegensteht, wie dies beispielsweise auch bei COVID-19-Hilfsmaßnahmen in Deutschland der Fall war“*⁶⁵, und blieb bei seiner Empfehlung, eine Konzernbetrachtung bei verbundenen Unternehmen mitzubetrachten.⁶⁶

⁵⁹ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 139.

⁶⁰ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 137.

⁶¹ 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 24f von 101; Dok 18369 (eingeschränkt), E-Mail vom Präsidenten der Finanzprokurator, BMF, 5f von 8, erörtert in 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 24f von 101.

⁶² 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 25 von 101.

⁶³ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 138.

⁶⁴ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 139.

⁶⁵ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 139.

⁶⁶ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 139.

Auch im Untersuchungsausschuss wurde die Frage der Konzernbetrachtung, die nur beim Fixkostenzuschuss I vorgesehen war, erörtert. Einem BMF-internen E-Mail war zu entnehmen, dass aufgrund einer offenbar irrigen Information davon ausgegangen worden war, das Thema Konzernbetrachtung sei Ende Dezember 2020 explizit mit der EU-Kommission erörtert worden, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall gewesen war. Dieser Umstand wurde in dem Schreiben als „Mutter aller Missverständnisse“ bezeichnet.⁶⁷ AP Lejsek führte dazu aus:

„[Es] ist richtig, [...] dass die Fixkostenzuschussrichtlinie I noch diese Konzernklausel – die Konzernbetrachtung, die Gruppenbetrachtung, die wirtschaftliche Einheitsbetrachtung – berücksichtigt hat. Dann war die Frage, ob es eine Fixkostenrichtlinie zwei geben soll, basierend auf EU-Rechten, basierend auf dem Artikel 107, 2b [...]. Das ist deshalb wichtig, weil diese Artikelbestimmung und die Genehmigung der Kommission zum Fixkostenzuschuss I auf diesem Artikel und diesem Absatz beruht hat und es hier sehr, sehr großzügige Limite gegeben hat, nämlich, glaube ich, 90 oder 120 Millionen Euro. Die Kommission ist dann in der Folge dazu übergegangen, das sogenannte Temporary Framework, den zeitlich befristeten Beihilfenrahmen, auszuarbeiten und dann sukzessive auch zu verlängern und zu erweitern. Dieser Beihilfenrahmen hat sich auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt, nämlich natürlich auch den Artikel 107, aber den Absatz 3b [...] mit deutlich niedrigeren Grenzen, die im Vergleich mit den Zuschüssen zu vorher 800 000 betragen haben. Das mögliche Förderungsvolumen hat sich also deutlich verringert. – Das ist die eine Seite. Die zweite Seite: Die Kommission hat sich in dem Temporary Framework meines Wissens jetzt nicht geäußert, ob Konzernbetrachtung oder nicht, und es lag durchaus auf der Hand, dass man, wenn man den Fixkostenzuschuss weiterführt, verlängert, da bei höheren Beträgen bleibt, was sich am Ende des Tages dann als nicht durchführbar herausgestellt hat. [...] Mit dem Thema haben wir uns beschäftigt. Es gibt durchaus Stellungnahmen, die sagen, auch bei dieser Betrachtung nach dem neuen Regime ist die Konzernbetrachtung erforderlich. Ich habe da, glaube ich, auch eine Stellungnahme der Finanzprokuratur in Erinnerung.“⁶⁸

AP Lejsek bezog sich dabei auch auf Stellungnahmen einer befassten Rechtsanwaltskanzlei vom Oktober und Dezember 2020, deren Standpunkt er wie folgt wiedergab:

„Ja, wenn wir jetzt eine neue Richtlinie notifizieren – also der Kommission bekannt geben –, dann muss darauf hingewiesen werden, dass wir hier keine Konzernbetrachtung vornehmen. [...] Ja, die Kommission betrachtet bei bestimmten Regelungen das einzelne Unternehmen, betrachtet aber auch den Konzern, und man kann das auch so sehen, dass man eine einheitliche Betrachtung wählt, eine konsolidierte oder eine nicht konsolidierte.“⁶⁹

Zur weiteren Entwicklung hielt AP Lejsek fest:

⁶⁷ 965/KOMM XXVII. GP, AP Lejsek, 6f von 43; 963/KOMM XXVII. GP, AP Blümel, 8f von 76; Dok 44132 (eingeschränkt), E-Mail Konzernbetrachtung, BMF, 1 von 4, erörtert in 965/KOMM XXVII. GP, AP Lejsek 6f von 43 und 963/KOMM XXVII. GP, AP Blümel, 8f von 76.

⁶⁸ 965/KOMM XXVII. GP, AP Lejsek, 7f von 43.

⁶⁹ 965/KOMM XXVII. GP, AP Lejsek, 8 von 43.

„[...] Dem Ansatz sind wir weiter gefolgt, eben hier den sehr, sehr stark verringerten Zuschuss auf Einzelinstitutsebene oder auf Einzelunternehmensebene anzuwenden. [...] Am Ende des Prozesses kam dann ab Anfang April [...] 2022 die Mitteilung der Kommission [...], dass das auf konsolidierter Betrachtung zu sehen ist. Das war dann die formelle Klarstellung, und in der Folge haben dann die Arbeiten begonnen, die bestehenden und noch relevanten Richtlinien entsprechend zu ändern.“⁷⁰

Nach einer von der EU-Kommission festgelegten Konzernobergrenze von 14 Mio. Euro befragt erklärte AP Lejsek:

„Die 14-Millionen-Grenze kenne ich nicht. Es gibt Grenzen für den Verlustersatz, das sind 12 Millionen. Es gibt Grenzen für die anderen Instrumente, das sind zum Schluss 2,3 Millionen gewesen, wo wir mit 800 000 begonnen haben, und es gibt die De-minimis-Regelung, die ursprünglich 200 000 war und die die Kommission jetzt auf 300 000 erhöht hat. Wenn man das alles zusammenzählt, könnte man zu den 14,6 Millionen kommen. Das ist eine Summe - - oder das sind einzelne Komponenten, die bekannt sind. Die waren aber kein Kriterium. Kriterium ist zum Schluss gewesen: werden die Einzelgrenzen nicht überschritten, also die 10 Millionen und 12 - ursprünglich waren es 10, jetzt sind es 12 geworden - beim Verlustersatz - - Und wenn eine Konzernthematik bestanden hat, dann hat die Cofag das Verfahren halt durchgeführt, aber die Auszahlung on hold gestellt, auf gut Deutsch nicht ausgezahlt. Das sind eben die offenen Fälle, im Wesentlichen die offenen Fälle aus der Konzernbetrachtung, die nicht bezahlt werden.“⁷¹

Zu Konzernobergrenzen hält die Cofag auf ihrer Website fest: *„[F]inanzielle Maßnahmen, die in Überschreitung einer Obergrenze an Unternehmen eines Unternehmensverbunds gewährt wurden, sind rechtswidrig.“⁷²* AP Lejsek führte diesbezüglich außerdem aus: *„Diese Richtlinie, die sich mit den Konzernobergrenzen beschäftigt, ist in Ausarbeitung ist, aber sie ist letztlich noch nicht beschlossen.“⁷³* Dies bestätigte auch der derzeit amtierende Finanzminister Dr. Brunner, LL.M in seinen Ausführungen im Untersuchungsausschuss.⁷⁴ Offenbar bedeutet dies, dass einige Antragsverfahren derzeit von der Cofag noch nicht abgeschlossen werden können, da Anträge teilweise noch von einer Lösung im Zusammenhang mit der Überschreitung der Konzernobergrenzen abhängig sind.

2.2.4. Treffsicherheit und Unternehmensgröße

Weiters kritisierte der Rechnungshof, dass Zuschussinstrumente nicht auf die Größe von Unternehmen abstellten. Aus Sicht des Rechnungshofes hätte sich die Gewährung von Zuschüssen ab einer gewissen Unternehmensgröße an der prognostizierten finanziellen Lage des Unternehmens orientieren können.⁷⁵ Als Kenngrößen hätten das erwartete Unternehmensergebnis und die erwartete Liquiditätssituation herangezogen werden können. Da jedoch nur einzelne Kostenelemente oder Umsatzgrößen

⁷⁰ 965/KOMM XXVII. GP, AP Lejsek, 8f von 43.

⁷¹ 965/KOMM XXVII. GP, AP Lejsek, 41 von 43.

⁷² <https://www.cofag.at/unternehmensverbund.html> (abgerufen am 16.05.2023).

⁷³ 965/KOMM XXVII. GP, AP Lejsek, 9 von 43.

⁷⁴ 962/KOMM XXVII. GP, AP Brunner, 11 von 77.

⁷⁵ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 18.

berücksichtigt wurden, konnten Unternehmen – trotz Gewinn und ausreichender Liquidität – Zuschüsse erhalten. Dies steht im Widerspruch zu den Zielsetzungen des ABBAG-Gesetzes (Erhalt der Zahlungsfähigkeit und Liquidität⁷⁶). Für den Rechnungshof war insgesamt nicht nachvollziehbar, warum auch bei mittleren und großen Unternehmen vereinfachende beziehungsweise pauschale Annahmen über die finanziellen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zur Anwendung kamen. Zuschussinstrumente, die von vereinfachenden beziehungsweise pauschalen Annahmen für die Gewährung von Zuschüssen ausgingen, waren nur für Kleinst- und Kleinunternehmen mit geringerer Resilienz zweckmäßig. Für mittlere und große Unternehmen (die über ein mehr oder minder ausgeprägtes Rechnungswesen verfügen) wäre es hingegen zumutbar und auch zweckmäßig gewesen, die finanziellen Einbußen anhand prognostizierter Ergebnisberechnungen konkret nachzuweisen.⁷⁷

2.3. Förderabwicklung und Kontrolltätigkeit

Anträge auf Förderungen, für deren Abwicklung die Cofag zuständig ist, waren über die Plattform Finanzonline des BMF zu stellen. Nach dem Einbringen des Antrages folgte eine automatisierte Vorprüfung durch das BMF (das OE Predictive Analytics Competence Center – PACC).

Die Cofag und das PACC erarbeiteten – anhand der Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Richtlinie – für jedes Zuschussinstrument Analysekonzepte mit Prüfkriterien. Die Letztentscheidung über die Analysekonzepte lag bei der Cofag. Für die Plausibilisierung nutzte das PACC unterschiedliche Datenquellen, etwa die Grunddaten der Finanzverwaltung oder das Firmenbuch.⁷⁸

Als Ergebnis versah das Programm den Antrag mit einem Plausibilisierungsergebnis, welches rot, orange oder grün ist (Ampelsystem). Grün wurde vergeben, wenn das automatische Verarbeitungsergebnis dem Antrag gemäß plausibel war. Orange wurde vergeben, wenn das Programm das Erfordernis weiterer Erhebungen ausgewiesen hat. Rot wurde vergeben, wenn nach dem Ergebnis der automatischen Vorprüfung Antragshindernisse oder die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung vorlagen. Die Datensätze aus dem PACC wurden in der Folge in die IT-Anwendung der Cofag (das ist der sogenannte Fördermanager) eingespielt. Unter Berücksichtigung des durch die Software des PACC angemerkten Ergebnisses erfolgte die Weiterbearbeitung durch die Cofag.⁷⁹ Je nach Farbe hatte die Cofag demnach drei Handlungsmöglichkeiten:

- Wurde der Antrag vom Programm als grün bewertet, so konnte der Antrag genehmigt und zur Auszahlung freigegeben werden.
- Bei einer Bewertung des Antrages als orange musste mit dem jeweiligen Antragsteller abgeklärt werden, ob es noch weiterer Unterlagen zur Auszahlungsgenehmigung bedurfte oder ob etwa ein Neuantrag oder ein Ergänzungsgutachten notwendig war.

⁷⁶ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 113.

⁷⁷ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 140f.

⁷⁸ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 155.

⁷⁹ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 152f.

- Als rot bewertete Anträge wurden abgelehnt.

Im Förderprozess bestand eine Reihe von Ausnahmen und Vereinfachungen, vor allem um Anträge rasch abwickeln und den Aufwand der Cofag verringern zu können. Dies betraf unter anderem die Verlagerung von Teilen der Antragsprüfung auf nachgängige Kontrollen der Finanzverwaltung.⁸⁰

Der Rechnungshof wies auch kritisch darauf hin, dass die Richtlinien in bestimmten Fällen die Mitwirkung von WKO und ÖGB an der Entscheidung vorsahen, jedoch keine Bewertungskriterien vorgaben und auch keine Begründung verlangten.⁸¹

Schimpel, Geschäftsführer der Cofag, führte aus:

„Wir haben seit Ende März 2020 1,5 Millionen Anträge entgegengenommen, davon haben wir 1,34 Millionen Anträge zur Auszahlung gebracht. Das bezieht sich auf ein Volumen von 15 Milliarden Euro – etwas mehr als 15 Milliarden Euro. Wir haben 75 Prozent dieser Anträge binnen 16 Tagen zur Auszahlung gebracht, 90 Prozent binnen 53 Tagen und 95 Prozent binnen 119 Tagen.“⁸²

2.4. Rückforderungen

Aktuell beschäftigt sich die Cofag umfassend mit Rückforderungen von zu Unrecht beantragten beziehungsweise überschüssig gewährten Cofag-Förderungen. AP Brunner hielt fest, dass parallel zu möglichen Rückforderungen durch die Cofag *„die Finanzverwaltung seit Ende 2021 auch im Rahmen von Außenprüfungen die Richtigkeit von Covid-Hilfen, die bezogen worden sind, nach dem Covid-19-Förderungsprüfungsgesetz“* prüft. Zusätzlich besteht laut AP Brunner für Unternehmen auch die Möglichkeit *„von sich aus, [...] aus eigener Überzeugung, Hilfen, die sie vielleicht zu Unrecht bezogen haben, freiwillig zurückzuzahlen, wovon durchaus einige schlussendlich auch Gebrauch gemacht haben.“⁸³*

Insgesamt gibt es bisher laut AP Zafoschnig *„4 905 Rückforderungsfälle“*. Das bisher zurückgezahlte Volumen von Cofag-Förderungen beläuft sich seinen Angaben zufolge auf 34,7 Mio. Euro, gegenverrechnet wurde ein Betrag von ca. 68 Mio. Euro.⁸⁴ Die Angaben zu diesen Daten werden regelmäßig auf der Website der Cofag veröffentlicht.⁸⁵ Die Frage nach dem konkreten Prozedere bei der Abwicklung von Rückforderungen beantwortete die AP Schimpel wie folgt:

„Es gibt verschiedene Gründe, warum es zu einer Rückforderung kommen kann. Wir haben da auf dieser Homepage auch die wichtigsten Rückforderungsgründe angeführt, beispielsweise die Endabrechnung – also die Tranche 2 ist kleiner, als er bei der Tranche 1 gekriegt hat oder es hat sich herausgestellt, dass er überhaupt keine Endabrechnung gebracht hat oder dass er keine Antragsberechtigung hatte oder dass die Höhe des beantragten Zuschusses nicht korrekt war. Wenn wir solche Sachverhalte feststellen,

⁸⁰ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 153.

⁸¹ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 170f.

⁸² 956/KOMM XXVII. GP, AP Schimpel, 20 von 70.

⁸³ 962/KOMM XXVII. GP, AP Brunner, 6 von 77.

⁸⁴ 966/KOMM XXVII. GP, AP Zafoschnig, 16 von 46.

⁸⁵ [COFAG Uebersicht Rueckzahlungen und Regressforderungen 20240331.pdf](#) (abgerufen am 16.05.2024).

dann geht es in einen Prüfprozess. Zunächst wird einmal der erste Prüfschritt gemacht. Manchmal kann man das nämlich automatisiert prüfen, wenn zum Beispiel – ganz vereinfacht gesagt – wir keine zweite Tranche bekommen haben, keine Endabrechnung, dann kann ich das automatisiert machen. Dann habe ich einmal den ersten Prüfschritt. Dann kommt es noch einmal zu einer Qualitätssicherung – der zweite Prüfschritt. Dann wird die Rückforderung geltend gemacht – sprich der Antragsteller wird angeschrieben –, und vorab wird aber noch geschaut, ob man in irgendeiner Art und Weise mit noch offenen Anträgen gegenverrechnen kann.“⁸⁶

AP Brunner erklärte im Untersuchungsausschuss zudem, dass nach Abwicklung und Liquidation der Cofag ab 30.06.2024 deren Aufgaben sukzessive an die Finanzverwaltung übertragen werden, die dann unter anderem auch Rückforderungen von Cofag-Förderungen abwickeln wird.⁸⁷

⁸⁶ 956/KOMM XXVII. GP, AP Schimpel, 23 von 70.

⁸⁷ 962/KOMM XXVII. GP, AP Brunner, 6f von 77.

3. Ausgewählte Förderempfänger

3.1. Kika/Leiner

Dem Einsetzungsverlangen zufolge habe Benko die Mitarbeiter:innen der Kika/Leiner-Gruppe 2020 für sieben Wochen in Kurzarbeit geschickt und für seine Kika/Leiner-Gruppe 9,2 Mio. Euro Förderungen beantragt. Auffallend sei hierbei, dass das etwa doppelt so große Möbelhaus XXX-Lutz „nur“ 1 Mio. Euro bekommen haben soll.⁸⁸

Laut Aufstellung aus der öffentlichen Datenbank Transparenzportal hat die XXX-Lutz KG im Jahr 2021 Cofag-Wirtschaftshilfen in Höhe von 830.000 Euro und im Jahr 2023 in Höhe von 4.501.452,61 Euro – sohin insgesamt Förderungen in Höhe von 5.331.452,61 Euro – erhalten.

Die Kika/Leiner-Gruppe, bestehend aus der Kika Möbel-Handelsgesellschaft m.b.H., der Leiner & Kika Möbelhandels GmbH sowie den zugehörigen Gastronomiebetrieben Leiki Gastro Alpha GmbH und Leiki Gastro Beta GmbH, hat Cofag-Förderungen in Höhe von insgesamt 9.088.252,74 Euro erhalten.⁸⁹

Die Vermutung im Einsetzungsverlangen, dass das Möbelhaus XXX-Lutz nur 1 Mio. Euro an Cofag-Förderungen erhalten habe, konnte durch Einsicht in das Transparenzportal widerlegt werden. Die im Einsetzungsverlangen aufgeworfene Frage, ob die Kika/Leiner-Gruppe gegenüber anderen Möbelunternehmen wie der XXX-Lutz KG maßgeblich höhere Förderungen erhalten habe, kann hingegen aufgrund der veröffentlichten Förderungszahlungen bestätigt werden. Die höheren Forderungen der Kika/Leiner-Gruppe im Vergleich zur XXX-Lutz KG sind anscheinend auf die Unternehmensstruktur zurückzuführen. Das Finanzministerium lässt derzeit prüfen, ob man bei den Cofag-Förderungen und Steuerstundungen bei der Kika/Leiner-Gruppe bei der Cofag etwas übersehen hat – und ob die Angaben des Unternehmens bei Antragstellung gegenüber der Cofag richtig waren. Vor allem will man klären, ob zu dem Zeitpunkt schon absehbar war, dass dieses Geld nicht zurückkommen wird.⁹⁰

3.2. Chalet N

Das Grundstück und der Berggasthof (auch „Schlössle“) seien ursprünglich im Besitz der Familie Muxel gewesen, welcher auch der damalige Bürgermeister von Lech, Ludwig Muxel, angehört. Dieser Berggasthof sei 2011 von Benko gekauft und abgerissen worden, und auf dem Grundstück sei das luxuriöse Chalet N errichtet worden.⁹¹ Von Benko flossen im Zuge des Kaufes 500.000 Euro an die Gemeinde Lech, damit diese auf ihr Vorkaufsrecht verzichtet. Aufgrund des Geldflusses entstand der Verdacht, dass die Hälfte der Zahlung für eine rasche Abwicklung des Verfahrens in der Gemeinde in Aussicht gestellt worden sei. Das diesbezügliche Strafverfahren wurde jedoch Oktober 2016 auf

⁸⁸ 6/US vom 24.11.2023 (XXVII. GP), 9 von 46.

⁸⁹ https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_persbezVeroeffentlichungCovid19Wirtschaftshilfen (abgerufen am 21.05.2024).

⁹⁰ „Trend“-Artikel vom 30.01.2024, „Signa und René Benko: Ausverkauf beim Immobilienmagnat und Kaufhauskönig“, <https://www.trend.at/personen/rene-benko> (abgerufen am 21.05.2024).

⁹¹ „Kurier“-Artikel vom 14.06.2015, Ludwig Muxel: „Ich habe ein gutes Gewissen“, <https://kurier.at/chronik/oesterreich/ludwig-muxel-ich-habe-ein-gutes-gewissen/135.880.665> (abgerufen am 02.05.2024).

Weisung der Oberstaatsanwaltschaft eingestellt.⁹²

Paul Deutschmann, BA, gab als Prüfer im Finanzamt für Großbetriebe der Muxel Berggasthof Schlössle GmbH im Untersuchungsausschuss über die Eigentümerstruktur der Laura Privatstiftung Aufschluss. Der AP Deutschmann zufolge steht das Chalet N derzeit im Eigentum der Muxel Berggasthof Schlössle GmbH, welche selbst im Eigentum der Laura Privatstiftung steht. Die Muxel Berggasthof Schlössle GmbH vermietet das Chalet an ihre eigene Tochter, die Signa Luxury Collection GmbH, weiter, welche die Betreibergesellschaft des Chalets sei.⁹³

Die Signa Luxury Collection GmbH wurde in der Folge in LS Luxury Collection GmbH umbenannt.⁹⁴ Erst zwei Tage vor Insolvenzeröffnung der Signa Holding GmbH, somit am 27. November 2023, wurde die LS Luxury Collection GmbH von der Signa Holding GmbH an die Muxel Berggasthof Schlössle GmbH verkauft.⁹⁵

Nach der Abgeordneten MMag. Michaela Schmidt (SPÖ) habe das Chalet N nur eine geringe Auslastung von etwa sechs Wochen im Jahr 2022 gehabt.⁹⁶

Laut der Abgeordneten Mag. Nina Tomaselli (Grüne) sollen hauptsächlich René Benko selbst, seine Familienangehörigen sowie Freunde beziehungsweise Geschäftspartner im Luxusanwesen Chalet N genächtigt haben.⁹⁷ Zudem wurde medial berichtet, dass im Chalet N wiederholt Aufsichtsratssitzungen der Signa stattgefunden hätten.⁹⁸ René Benko soll das Chalet hauptsächlich zu privaten Zwecken genutzt und des Öfteren auch Gäste wie MMag. Thomas Schmid in das Chalet eingeladen haben.⁹⁹

Es stelle sich daher die Frage, ob das Chalet N tatsächlich als Hotel geführt werde und die Widmung als Unternehmen gerechtfertigt sei, und folglich auch die Frage, ob bezogene Cofag-Förderungen daher unrechtmäßig seien.¹⁰⁰ Die LS Luxury Collection GmbH bekam im Zuge der Cofag-Förderungen rund 1,1 Mio. Euro an Coronahilfsgeldern ausbezahlt.¹⁰¹

⁹² „Der Standard“-Artikel vom 01.08.2019, „Ermittlungen zu Benkos Hoteldeal in Lech auf Weisung eingestellt“, <https://www.derstandard.at/story/2000106936570/ermittlungen-zu-benkos-hotel-deal-in-lech-auf-weisung-eingestellt>, (abgerufen am 02.05.2024); 957/KOMM XXVII. GP, AP Deutschmann, 72 von 75.

⁹³ 957/KOMM XXVII. GP, AP Deutschmann, 6 von 75.

⁹⁴ „Puls 24“-Artikel vom 07.02.2024, „Echte Sauerei: Diese Lehre zieht der Falstaff aus Benkos Chalet N“, <https://www.puls24.at/news/wirtschaft/echte-sauerei-diese-lehre-zieht-der-falstaff-aus-benkos-chalet-n/320377> (abgerufen am 02.05.2024).

⁹⁵ „Der Standard“-Artikel vom 07.02.2024, „Teurer Luxus: Die finanzielle Lage von Benkos Chalet N ist angespannt“, <https://www.derstandard.at/story/3000000206428/teurer-luxus-die-finanzielle-lage-von-benkos-chalet-n-ist-angespannt> (abgerufen am 02.05.2024).

⁹⁶ Dok 19810 (eingeschränkt), Luxury Collection GmbH Jahresabschluss 2022, BMF, 24 von 35, erörtert in 957/KOMM XXVII. GP, AP Deutschmann, 22f von 75.

⁹⁷ 966/KOMM XXVII. GP, AP Zafoschnig, 73 von 93.

⁹⁸ „Kronen Zeitung“-Artikel vom 05.02.2024, „Benkos Chalet: ‚Er war offenbar sein bester Gast‘“, <https://www.krone.at/3240696> (abgerufen am 02.05.2024).

⁹⁹ „Falter“-Artikel vom 27.02.2024, „Benko: Wie der Immo-Pleitier russischen Oligarchen ein Chalet wegschnappte“, <https://www.falter.at/zeitung/20240227/benko-wie-der-immo-pleitier-russischen-oligarchen-ein-chalet-wegschnappte> (abgerufen am 02.05.2024).

¹⁰⁰ „Der Standard“-Artikel vom 06.02.2024, „Unrechtmäßige Corona-Hilfen? Benkos Luxusresort am Arlberg im Visier“, <https://www.derstandard.at/story/3000000206283/unrechtmassige-corona-hilfen-benkos-luxusresort-am-arlberg-im-visier> (abgerufen am 02.05.2024).

¹⁰¹ 957/KOMM XXVII. GP, AP Deutschmann, 23 von 75.

4. Steuerstundungen für Kika/Leiner im Zuge der Corona-Pandemie

Der Kika/Leiner-Gruppe sollen im Zuge der Coronapandemie rund 150 Mio. Euro an Steuern gestundet worden sein.¹⁰² Eine Bestellung von Sicherheiten, insbesondere mit Grundstücken oder Haftungen der Eigentümer, sei unterblieben.¹⁰³

Zur Höhe der Steuerstundungen führte der Leiter der Finanzprokuratur, Dr. Peschorn, aus, dass sich „seit dem März [2020, Anm.] bis letztendlich Mai, Juni 2023 die [...] Beträge einerseits aufgebaut und andererseits [...] abgebaut [haben]. Es gab während dieser Zeit schon einen höheren Rückstand, der teilweise eben zurückgeführt worden ist.“¹⁰⁴

Zu den gesetzlichen Grundlagen der Steuerstundungen gab AP Peschorn im Untersuchungsausschuss an:

*„Die ersten Steuerstundungen bei Kika/Leiner sind meines Wissens [...] nach 212 BAO erfolgt, dann nach 323c und dann, als das Regime des 323e im Bundesgesetzblatt kundgemacht war, nach dieser Bestimmung“.*¹⁰⁵ *„Der 323e hat die Voraussetzungen des 212 BAO ausgehebelt; also der 323e BAO hat auch vorgesehen, dass Steuerstundungen zu bewilligen sind, selbst wenn sie eigentlich gar nicht aufgrund der Liquiditätslage eines Unternehmens notwendig sind.“*¹⁰⁶

Weiters wurde AP Peschorn im Untersuchungsausschuss danach befragt, ob es ein pflichtwidriges Verhalten der Behörden betreffend die Steuerstundungen gegeben habe, insbesondere weil aus den Akten hervorgehe, dass der Antrag von Kika/Leiner auf Stundung ohne weitere Ermittlungshandlungen genehmigt worden sei.¹⁰⁷ Hierzu führte AP Peschorn aus, „dass es bei dieser sogenannten Steuerstundung nach 323e [...] auf die Glaubhaftmachung ankam. Und das Besondere an diesem Fall [...] war, dass das Unternehmen sich durch eine rückwirkende Fusion von Kika und von Leiner im Juni 2022 auf den rückwirkenden Stichtag September 2021 wirtschaftlich, bilanzmäßig gut dargestellt hat, weil: Die eine Gesellschaft hatte ein negatives Eigenkapital [Kika, Anm.]¹⁰⁸ und die andere [Leiner, Anm.]¹⁰⁹ ein positives Eigenkapital, das höher war als das negative der übertragenden Gesellschaft. Und insofern war leider glaubhaft gemacht und gab es, weil der Gesetzgeber es gesagt hat, auch keine Verpflichtung und kein Recht für den

¹⁰² „Kurier“-Artikel vom 11.06.2023, „Kika-Leiner: Millionen gestundetes Steuergeld stehen auf dem Spiel“, <https://kurier.at/wirtschaft/kika-leiner-millionen-gestundetes-steuergeld-stehen-auf-dem-spiel/402481799> (abgerufen am 02.05.2024).

¹⁰³ „Der Standard“-Artikel vom 14.06.2023, „Staatsgeld für Kika/Leiner ohne Sicherheiten – ein millionenschweres Versagen?“, <https://www.derstandard.at/story/3000000174560/offene-kikaleiner-steuern-nich> (abgerufen am 02.05.2024).

¹⁰⁴ 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 60f von 101.

¹⁰⁵ 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 61 von 101.

¹⁰⁶ 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 67f von 101.

¹⁰⁷ Dok 16163 (eingeschränkt), E-Mail an Finanzprokuratur, 4f von 8, erörtert in 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 98f von 101.

¹⁰⁸ „Die Presse“-Artikel vom 13.06.2023, „Auffällige Verschmelzung: Kika/Leiner-Fusion war vor allem für Kika/Leiner-Fusion war vor allem für Kika-Bilanz wichtig“, <https://www.diepresse.com/13429418/auffaellige-verschmelzung-kikaleiner-fusion-war-vor-allem-fuer-kika-bilanz-wichtig> (abgerufen am 02.05.2024).

¹⁰⁹ „Die Presse“-Artikel vom 13.06.2023, „Auffällige Verschmelzung: Kika/Leiner-Fusion war vor allem für Kika/Leiner-Fusion war vor allem für Kika-Bilanz wichtig“, <https://www.diepresse.com/13429418/auffaellige-verschmelzung-kikaleiner-fusion-war-vor-allem-fuer-kika-bilanz-wichtig> (abgerufen am 02.05.2024).

Finanzbeamten, hier zusätzliche Ermittlungen anzuschließen oder das von der Begebung von Sicherheiten abhängig zu machen.“¹¹⁰

Zusammenfassend gab Dr. Peschorn an, dass *„es keine Pflichtverletzung hier gegeben hat. Das Problem oder die Herausforderung ist, dass der Gesetzgeber das so konstruiert hat. Das müssen wir in der Verwaltung zur Kenntnis nehmen. Das ist es.“¹¹¹* Die Verwaltung sei nun bestrebt, *„diese Beträge vielleicht über Haftungen gegen dritte, solvente Personen einbringlich zu machen.“¹¹²*

AP Brunner, amtierender Finanzminister, verteidigte die Steuerstundungen: Die damals coronabedingt beschlossenen Sondermaßnahmen hätten für alle Unternehmen gegolten. Man habe die Stundungen zum größten Teil zinsfrei gewährt, um Unternehmen mit Liquiditätsengpässen zu entlasten.¹¹³

5. Exkurs: Geschäftsführer der Cofag

Wie bereits im Ausschussbericht des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses wurden im Cofag-Untersuchungsausschuss wiederholt die Postenbesetzung beziehungsweise die Bestellung der zwei interimistischen Geschäftsführer der Cofag, DI Perner und Mag. Schimpel, MBA, sowie deren Vergütung thematisiert.¹¹⁴ Zudem wurde auch die spätere Bestellung von Mag. Zafoschnig behandelt, welcher als Nachfolger von DI Perner als Geschäftsführer tätig ist. Diesbezüglich kann weitgehend auf den Bericht des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses sowie auf die Corporate-Governance-Berichte der Cofag aus den Jahren 2020 bis 2023 verwiesen werden.¹¹⁵

¹¹⁰ 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 99 von 101.

¹¹¹ 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 100 von 101.

¹¹² 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 100 von 101.

¹¹³ „Der Standard“-Artikel vom 07.07.2023, „Brunner verteidigt Steuerstundungen für Kika/Leiner vor Nationalrat“, <https://www.derstandard.at/story/3000000177962/brunner-verteidigt-steuerstundungen-fuer-kikaleiner-v> (abgerufen am 02.05.2024).

¹¹⁴ Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, 285f von 508; 966/KOMM XXVII. GP, AP Zafoschnig, 21f von 46; 956/KOMM XXVII. GP, AP Schimpel, 11 von 70; 964/KOMM XXVII. GP, AP Kogler, 53f von 80; 963/KOMM XXVII. GP, AP Blümel, 15 von 76.

¹¹⁵ Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, 285f von 508; [Corporate Governance | COFAG | COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH](#) (abgerufen am 16.05.2024).

Kapitel 2

Einflussnahme auf Steuerverfahren

Inhaltsverzeichnis

Feststellungen	50
1. Gegenstand der Untersuchung	50
2. Exkurs: Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung	52
2.1. Rechtslage bis 01.01.2021	52
2.2. Rechtslage ab dem 01.01.2021	53
3. Projekt High-Net-Worth Individuals (HNWI)	54
3.1. Schlussbericht einschließlich Empfehlungen	54
3.2. Folgen des Schlussberichts	57
4. Steuerverfahren René Benko	58
4.1. Abgabenverfahren Privatjet	58
4.1.1. Prüfung durch das FA Kufstein/Schwaz	58
4.1.2. Prüfung durch das FAG	60
4.1.2.1. Gründe für die neuerliche Außenprüfung	60
4.1.2.2. Das Ergebnis der neuerlichen Prüfung der Laura Ariadne GmbH & Co KG	63
4.1.3. Vertretbarkeit unterschiedlicher Rechtsmeinungen	64
4.2. Abgabenverfahren Tuchlaubenkomplex	65
4.2.1. Steuerlicher Sachverhalt	65
4.2.2. Rechtliche Würdigung durch die Finanzverwaltung	66
4.2.2.1. Rechtsansicht der GBP	66
4.2.2.2. Divergierende Rechtsansicht des FA Wien 1/23	67
4.2.3. Sitzverlegung und Übergang der Finanzamtszuständigkeit	70
4.2.4. Schlussbesprechung und Prüfbericht	75
4.2.5. Bescheiderlassung durch das FA Innsbruck	75
4.2.6. Auswirkungen des Übergangs der Zuständigkeit auf die Steuervorschreibung	77
4.2.7. Mögliche Einflussnahmen auf das Steuerverfahren	79

4.2.7.1.	Hausdurchsuchung bei der Signa-Gruppe	79
4.2.7.2.	MMag. Schmid als Generalbevollmächtigter der Signa-Gruppe?	80
4.2.7.3.	Exkurs: Personalveränderungen in der GBP	85
4.2.7.4.	Weitere Treffen und Telefonate	87
4.2.7.5.	Kein Wechsel zur Signa	90
4.2.7.6.	Interventionen im Zuge der Sitzverlegung?	90
4.2.7.7.	Ärger rund um einen Elak	90
4.2.7.8.	Medienanfrage und interne Prüfung der Vorgänge	92
4.3.	Abgabenverfahren Schlosshotel Igls	92
5.	Steuerverfahren Siegfried Wolf	97
6.	Steuerverfahren Pierer	99
6.1.	Spende an die ÖVP im Wahlkampf 2017	99
6.2.	Pierer und die „Abschleicher-Liste“	99
6.3.	Exkurs: Ermittlungen des Büros für Interne Angelegenheiten (BIA) und der WKStA	100
6.4.	Selbstanzeige Pierers und die daraus resultierende Steuernachzahlung	103

Einflussnahme auf Steuerverfahren

Beweisthemen 2 und 4: Informationsweitergabe und Interventionen sowie Staatliche Aufsicht

Feststellungen

1. Gegenstand der Untersuchung

Das Beweisthema 2 „Informationsweitergabe und Interventionen“ betrifft die „Aufklärung über Vorwürfe der unmittelbaren oder mittelbaren Weitergabe interner Verwaltungsinformationen an im Untersuchungsgegenstand genannte Personen sowie Einflussnahme auf Verwaltungsverfahren im Interesse der im Untersuchungsgegenstand genannten Personen, insbesondere über

- Vermittlung von Kontakten zu zuständigen Bediensteten der Verwaltung sowie Sicherstellung einer reibungslosen Behandlung der Anliegen von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen;
- die Rolle der Führungsebene der Bundesministerien (Mitglieder der Bundesregierung, allfällige Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Generalsekretärinnen und Generalsekretäre, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette) in diesen Angelegenheiten;
- Weitergabe von Informationen zu Verwaltungsprojekten sowie Projekten von staatsnahen Unternehmen an im Untersuchungsgegenstand genannte Personen;
- Einladungen zu (auch informellen) Gesprächsrunden etwa im Zuge von ‚Think Austria‘ oder Wirtschaftsgesprächen sowie Bestellung in Organe von staatsnahen Unternehmen;
- mögliche Gegenleistungen für Amtsgeschäfte;
- Haftungsübernahmen auf Grund des Ausfuhrförderungs- bzw. des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes;
- Informationseinholung, Weitergabe von Wünschen oder sonstige Einflussnahme auf Verwaltungsverfahren betreffend im Untersuchungsgegenstand genannte Personen oder deren Unternehmen, insbesondere in den Abgabenverfahren Benko und Wolf;
- Ausmaß und Inhalt der Beauftragungen von Unternehmen, die den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen zuzurechnen sind;
- Informelle Unterstützung bei der Geschäftstätigkeit von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen etwa durch Kontaktaufnahme mit Organen anderer Staaten, Wirtschaftsdelegationen oder Vermittlung zwischen möglichen Geschäftspartnerinnen und -partnern wie etwa beim Verkauf der Anteile von Kika/Leiner an Rene Benko.“¹¹⁶

¹¹⁶ 6/US vom 24.11.2023 (XXVII. GP), 4f von 46.

Zusätzlich zum Beweisthema 2 soll in diesem Kapitel das Beweisthema 4 „*Staatliche Aufsicht*“ näher betrachtet werden. Das Beweisthema „*Staatliche Aufsicht*“ betrifft die „*Aufklärung über die Bemühungen von Behörden bei der staatlichen Aufsicht und der Führung von Strafverfahren jeglicher Art in Zusammenhang mit den Handlungen oder dem Vermögen von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen einschließlich von Finanzstrafverfahren, nicht jedoch Verwaltungsstrafverfahren in Zuständigkeit der Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden oder Landeshauptleute, aber insbesondere über*

- *Beeinflussung solcher Verfahren;*
- *Ornungsgemäßes Führen solcher Verfahren;*
- *Erteilung von Weisungen, formlosen Bitten, Aufträgen, Mitteilen von Rechtsansichten oder anderen Wünschen samt Informationsersuchen durch die Bundesministerinnen bzw Bundesminister, deren Kabinette oder Generalsekretärinnen bzw Generalsekretäre sowie Sektionsleitungen (insbesondere Eduard Müller und Christian Pilhacek);*
- *die Erfüllung der dem Umweltbundesamt im Umweltkontrollgesetz übertragenen Aufgaben gegenüber Unternehmen, die den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen zuzurechnen sind;*
- *die Behandlung von Geldwäscheverdachtsmeldungen sowie der Vollziehung des Sanktionengesetzes in Zusammenhang mit dem Vermögen von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen;*
- *Wahrnehmung der Anzeigepflicht beim Verdacht auf strafbare Handlungen;*
- *Aufsicht über Finanzgeschäfte in Zusammenhang mit im Untersuchungsgegenstand genannten Personen einschließlich von Kreditvergaben;*
- *Fusionskontrolle und Tätigkeiten der Kartellbehörden;*
- *Überprüfung von Kontobewegungen und Auslandsvermögen von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen einschließlich von Zahlungsflüssen aus dem Einflussbereich von Milliardären an PEPs.“¹¹⁷*

¹¹⁷ 6/US vom 24.11.2023 (XXVII. GP), 6 von 46.

2. Exkurs: Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung

Zur besseren Verständlichkeit der im gegenständlichen Bericht dargestellten Vorgänge betreffend die politische Einflussnahme auf Steuerverfahren werden zunächst die wesentlichen Strukturen in der Finanzverwaltung skizziert. Vorangestellt sei hierbei, dass es durch das Inkrafttreten des Finanz-Organisationsreformgesetzes (FORG)¹¹⁸ im Jahr 2021 zu wesentlichen Strukturänderungen gekommen ist.

2.1. Rechtslage bis 01.01.2021

In die Abgabenverfahren von Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Mio. Euro waren bis zum 01.01.2021 das aktenführende Finanzamt (FA) sowie die Großbetriebsprüfung (GBP) eingebunden. Die GBP führte im Namen und im Auftrag des FA die Außenprüfung durch, während das FA die bescheiderlassende Abgabenbehörde blieb.¹¹⁹

Ein Erlass des BMF sah für das Verhältnis von Finanzamt und GBP Folgendes vor: *„Das Finanzamt ist als Abgabenbehörde [...] Herr des Verfahrens. [...] Die Großbetriebsprüfung ermittelt den abgabenrechtlichen Sachverhalt“* und hat *„aufgrund der festgestellten Sachverhalte [...] die rechtliche Würdigung vorzunehmen“*.¹²⁰

In der Praxis sah die Umsetzung dieses Erlasses wie folgt aus: Die GBP führte eine Außenprüfung durch und erstellte auf der Grundlage ihrer Ergebnisse einen Prüfbericht. Dieser Prüfbericht wurde dem zuständigen FA zur bescheidmäßigen Umsetzung übermittelt und sollte als Bescheidebegründung dienen. Befand das FA den Prüfbericht für rechtlich in Ordnung, wurde der Prüfungsfall in der Regel durch Approbation und Freigabe in einer EDV-Anlage durch den hierfür zuständigen Fachvorstand des aktenführenden FA abgeschlossen.¹²¹

Die GBP war als Dienststelle in der Sektion I des BMF angesiedelt.¹²² Sie war bundesweit tätig und in fünf Regionen (West, Mitte, Süd, Wien und Ost) gegliedert. Innerhalb der GBP agierten in Branchenprüfteams organisiert rund 450 Großbetriebsprüfer:innen, die mit speziellen Prüffällen betraut waren.¹²³ Daneben gab es einen prüfbegleitenden Fachbereich, der aufgrund seines besonderen Fachwissens die Branchenprüfteams bei konkreten Prüfungsfällen unterstützen sollte.¹²⁴ Der prüfbegleitende Fachbereich musste von den Prüfer:innen bzw. Leiter:innen der Branchenprüfteams kontaktiert werden, da er *„nicht wirklich“* die Kompetenz hatte, *„sich in eine normale Prüfung hineinzureklamieren“*.¹²⁵

¹¹⁸ BGBl. I 104/2019.

¹¹⁹ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 70 von 71; 957/KOMM XXVII. GP, AP Deutschmann, 12f von 75; 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 49 von 77; 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 42 von 64; vergleiche auch die Richtlinie des BMF vom 06.03.2012, BMF-280000/0021-IV/2/2012.

¹²⁰ Dok 65152 (eingeschränkt), Stellungnahme, AP Knapp, 1 von 6, erörtert in 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 6f von 77.

¹²¹ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 14 von 55; vergleiche auch 547/KOMM XXVII. GP, AP Macho, 21 von 37.

¹²² 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 42 von 64.

¹²³ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 4 von 64.

¹²⁴ Richtlinie des BMF vom 31.03.2014, BMF-280000/0061-IV/2/2014.

¹²⁵ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 38 von 64.

Dem Vorstand des FA Wien 1/23 zufolge sei es in den vielen Jahren, in denen mit der GBP zusammengearbeitet wurde, äußerst selten vorgekommen, dass ein Prüfbericht vom FA nicht so übernommen werden konnte, wie er gestaltet war.¹²⁶ Die ehemalige Fachvorständin der GBP gab im Untersuchungsausschuss an: „Also ich kann mich an ganz, ganz, ganz wenige [...] Prüfungen erinnern, wo es Diskussionen mit dem Finanzamt gegeben hat.“¹²⁷

2.2. Rechtslage ab dem 01.01.2021

Mit 01.01.2021 sind an die Stelle der bis dahin bestehenden 40 Finanzämter zwei Finanzämter getreten, das Finanzamt Österreich (FAÖ) und das Finanzamt für Großbetriebe (FAG).¹²⁸

In die Zuständigkeit des FAG fällt neben der Durchführung von Außenprüfungen betreffend Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Mio. Euro auch dessen Aktenführung. Das FAG fungiert daher, anders als die bisherige GBP, auch als Abgabenbehörde.¹²⁹

¹²⁶ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 14 von 55.

¹²⁷ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 42 von 64.

¹²⁸ Richtlinie des BMF vom 26.03.2024, 2024-0.234.213; <https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/steuern-und-abgaben-allgemeines/zustaendigkeiten-der-finanzaemter.html#:~:text=Mit%201.,f%C3%BCr%20das%20gesamte%20Bundesgebiet%20zust%C3%A4ndig> (abgerufen am 16.05.2024).

¹²⁹ Epply/Hammerl/Lehner/Lehner/Macho/Schwaiger, „Finanzamt für Großbetriebe“, in: Schuh/Macho/Kerstinger (Hrsg.), „Handbuch zur Praxis der steuerlichen Betriebsprüfung“ (40. Lfg 2022), 28.

3. Projekt High-Net-Worth Individuals (HNWI)

Die österreichischen Steuerbehörden wurden – neben jenen vieler anderer Staaten – in einer Studie der OECD („Tax Administration 2015“), welche die globale Steuerverwaltung 2015 zum Thema hatte, kritisiert. Im Wesentlichen wurde darin festgehalten, dass die steuerlichen Verhältnisse der „Superreichen“ zu wenig überprüft würden, obwohl diesen eine besondere Beachtung und Behandlung zuteilwerden sollte.¹³⁰ Als zentrales Fazit der Studie wurde festgehalten: *„Obwohl die Zahl und der Wohlstand der Reichen in den vergangenen Jahren offensichtlich deutlich gewachsen ist, haben nur relativ wenige Steuerbehörden spezielle Abteilungen für sie eingerichtet, wie es in der Studie von 2009 empfohlen wurde.“*¹³¹ Auch Österreich wurde, ebenso wie beispielsweise Deutschland, diesbezüglich kritisiert.¹³²

Infolge dieser Studie wurde in der Verantwortung der damaligen GBP das Projekt HNWI (High-Net-Worth Individuals) ins Leben gerufen, um die Vermögensstrukturen der Superreichen in Österreich zu analysieren. Als HNWI gilt man international ab einem Vermögen von 1 Mio. Dollar, während man mit einem Vermögen von mehr als 20 Mio. Dollar als Very-high-net-worth Individual eingestuft wird und schließlich ab 50 Mio. Dollar als Ultra-high-net-worth Individual.¹³³ Im Rahmen des in der GBP angesiedelten Projekts wurden letztlich in der Zeit von 2017 bis 2018 die 30 reichsten Österreicher:innen gemäß der „Trend“-Liste analysiert. Auf diese Liste musste man sich mangels vorhandenen Datenmaterials zu österreichischen Superreichen stützen. Unter der Projektleitung der AP Lochmann, welche damals im Fachbereich der GBP tätig war und auf Ersuchen des damaligen Vorstands der GBP tätig wurde, folgten Betriebsprüfungen und Außenprüfungen durch die GBP. Die Großbetriebsprüfer:innen stellten dabei vor allem fest, dass die meisten HNWIs Privatstiftungen gründeten oder solchen nahestanden.¹³⁴ Die vorgenommenen Prüfungen führten zu einem beachtlichen steuerlichen Erfolg. So konnte im Projektjahr 2017 bei 23 Außenprüfungen ein Steuermehrergebnis von 4,7 Mio. Euro erreicht werden. Im Folgejahr erreichte man bei 28 Außenprüfungen ein Mehreergebnis von 22,7 Mio. Euro.¹³⁵ Die AP Lochmann meinte zu den Auswirkungen des Projekts: *„Also scherzhaft haben wir gemeint, das Projekt wird eingestellt wegen des großen Erfolges.“*¹³⁶

3.1. Schlussbericht einschließlich Empfehlungen

Anlässlich der Beendigung des Projekts wurde von der AP Lochmann gemeinsam mit dem damaligen Vorstand der GBP ein entsprechender Schlussbericht verfasst, in welchem sich neben den steuerlichen

¹³⁰ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 16 und 32f von 71; OECD-Bericht vom 11.08.2015, „Tax Administration 2015“, 60 und 94ff von 384, https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/tax_admin-2015-en.pdf?expires=1714989230&id=id&accname=ocid53022672&checksum=ACA1C69749240D31D73B0C14BADAD94D (abgerufen am 06.05.2024); „Der Standard“-Artikel vom 10.05.2024, „Bei Reichen lange weggeschaut“, 8.

¹³¹ „Spiegel“-Artikel vom 13.08.2015, „OECD fordert strengere Besteuerung von Reichen“, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/steuern-oecd-fordert-stroengere-besteuerung-von-reichen-a-1047906.html> (abgerufen am 06.05.2024).

¹³² 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 32 von 71.

¹³³ „Der Standard“-Artikel vom 10.05.2024, „Bei Reichen lange weggeschaut“, 8; 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 68 von 119.

¹³⁴ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 16f und 32 von 71; „Der Standard“-Artikel vom 10.05.2024, „Bei Reichen lange weggeschaut“, 8; 544/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 4 von 61.

¹³⁵ „Der Standard“-Artikel vom 10.05.2024, „Bei Reichen lange weggeschaut“, 8.

¹³⁶ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 19 von 71.

Mehrergebnissen insbesondere Vorschläge für organisatorische und legistische Maßnahmen fanden.¹³⁷ Als zentrale Lösungsansätze für die Prüfung österreichischer HNWI wurden vor allem Vorschläge für Änderungen der Zweitwohnsitzverordnung sowie die Notwendigkeit einer Sonderprüfungszuständigkeit der GBP hinsichtlich Privatstiftungen samt einer vorrangigen „*Prüfungszuständigkeit für die sich im Umfeld von Privatstiftungen befindlichen natürlichen Personen und Gesellschaften*“¹³⁸ festgehalten.¹³⁹

Die gesamthafte Sonderprüfungszuständigkeit sei nötig, zumal die Finanzverwaltung keinen genauen Überblick über die Zusammenhänge und die wirtschaftlichen Aktivitäten von Stiftungen aufgrund deren Aufteilung auf verschiedene Finanzämter hätte. Dieser Umstand sei der damaligen Rechtslage geschuldet, da aufgrund der fehlenden Sonderzuständigkeit die einzelnen Steuersubjekte (Stifter:innen, Begünstigte, Stiftungen, vermögensverwaltende Gesellschaften etc.) bei den jeweiligen örtlich zuständigen Finanzämtern zu prüfen gewesen seien. Diese Situation habe dazu geführt, dass von insgesamt 3.103 steuerlich erfassten Privatstiftungen bis Ende 2018 2.209 nie geprüft worden seien, wobei rund 20 % der Stiftungen prüfungswürdig seien. Folglich wurde auch auf den Personalbedarf, der sich aus der Analyse ergab und für effektive Stiftungsprüfungen notwendig wäre, eingegangen.¹⁴⁰ Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass der Forderung einer Sonderprüfungszuständigkeit an sich inzwischen entsprochen wurde, denn die Zuständigkeit für Prüfungen von Privatstiftungen liegt seit dem Finanz-Organisationsreformgesetz vom Oktober 2019¹⁴¹, mit welchem unter anderem die Bundesabgabenordnung geändert wurde, im Amtsbereich des heutigen FAG.¹⁴²

Der AP Müller zufolge sei für Privatstiftungen „*die Zuständigkeit eben aufgrund dessen [der Empfehlung, Anm.] dann, soweit ich weiß, in die Großbetriebsprüfung beziehungsweise ins Großbetriebsprüfungsamt gewandert [...], um eben genau hier mit Spezialwissen das zu adressieren*“.¹⁴³ Es habe noch viele andere Maßnahmen gegeben, welche nicht nur in der Organisationssektion und damit im Zuständigkeitsbereich der AP Müller lagen: „*Das ist ja, würde ich meinen, auch an die Fachsektion gegangen. Es gab dann irgendwann Stiftungsrichtlinien. Das kann ich zeitlich nicht mehr zuordnen, aber ich habe schon in Erinnerung, dass hier einige Maßnahmen dann gesetzt wurden*“.¹⁴⁴ Das Problem, dass die Stiftungen zu wenig geprüft worden seien, sei laut der AP Müller mit der Finanzreorganisationsgesetzgebung gelöst worden.¹⁴⁵ Festzuhalten ist jedoch, dass dem weiteren Lösungsansatz zur besseren Prüfung von österreichischen HNWI, demzufolge eine gesamthafte Betrachtung von Privatstiftungen und der sich im Umfeld befindlichen Gesellschaften und natürlichen Personen empfohlen wurde, offenbar nicht entsprochen

¹³⁷ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 16ff von 71; Dok 64610 (eingeschränkt), Schlussbericht Projekt HNWI, BMF, 1 von 21, erörtert in 962/KOMM XXVII. GP, AP Brunner, 16 und 60 von 77.

¹³⁸ Dok 64610 (eingeschränkt), Schlussbericht Projekt HNWI, BMF, 18 von 21, erörtert in 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 111 von 119.

¹³⁹ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 35f von 71; Dok 64610 (eingeschränkt), Schlussbericht Projekt HNWI, BMF, 18 von 21, erörtert in 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 111 von 119.

¹⁴⁰ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 19 von 71; Dok 64610 (eingeschränkt), Schlussbericht Projekt HNWI, BMF, 1, 18 und 20f von 21, erörtert in 962/KOMM XXVII. GP, AP Brunner, 16 und 60 von 77 und 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 111 von 119; „Der Standard“-Artikel vom 10.05.2024, „Bei Reichen lange weggeschaut“, 8.

¹⁴¹ BGBl. I 104/2019

¹⁴² 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 33 von 71; § 61 Abs 1 Z 6 und Z 7 BAO, BGBl. 194/1961 idgF.

¹⁴³ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 109 von 119.

¹⁴⁴ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 109 von 119.

¹⁴⁵ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 112f von 119.

wurde. Beispielhaft darzulegen ist diese Schlussfolgerung aufgrund der Tatsache, dass Gesellschaften, welche sich im Umfeld der Laura Privatstiftung befinden, zwar von der GBP bzw. dem FAG geprüft wurden, jedoch von unterschiedlichen Prüfteams. So wurde etwa die Laura Ariadne GmbH & Co KG, welche im Eigentum der Laura Privatstiftung stand,¹⁴⁶ vom Team der AP Lochmann geprüft, während die Muxel Berggasthof Schlössle GmbH vom Team der AP Deutschmann geprüft wurde.¹⁴⁷ Die AP König, welche Fachvorständin der GBP war und weitreichende berufliche Erfahrungen in Bezug auf Stiftungen hat, legte ihre Einschätzung zur Sinnhaftigkeit einer gesamthaften Prüfungszuständigkeit von Privatstiftungen im Sinne des vorgeschlagenen und offenbar nicht vollständig umgesetzten Lösungsansatzes insofern dar, als sie auf die Kapazität des FAG hinwies: *„Das ist auch eine Frage der Kapazität. Ich meine, wenn ich denke, dass die Großbetriebsprüfung zu meiner Zeit 450 Prüfer hatte, [...] aber für 18 000 Prüfungsfälle zuständig gewesen ist: Hallo?! Wie soll man denn das bitte machen? Sagen Sie mir das!“*¹⁴⁸

Zur Zweitwohnsitzthematik hielt die AP Lochmann fest, dass *„wohlhabende natürliche Personen mittlerweile ja in drei, vier, fünf Staaten einen Wohnsitz [haben], und wenn wir da was vom Kuchen wollen, müssen wir diese 70 Tage entweder reduzieren oder eben die Zweitwohnsitzverordnung ändern.“*¹⁴⁹ Durch die von Lochmann angesprochene 70-Tage-Regelung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen *„die Innehabung einer österreichischen Zweitwohnung eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht und damit auch KEST-Pflicht für Zinsen zur Folge hat.“*¹⁵⁰ Gemäß § 1 der Zweitwohnsitzverordnung löst ein inländischer Zweitwohnsitz dann keine unbeschränkte Steuerpflicht aus, wenn der Lebensmittelpunkt für zumindest fünf Kalenderjahre im Ausland liegt und durch eine in Verzeichnisform geführte Aufschreibung belegt wird, dass die inländische Wohnung nicht länger als 70 Tage pro Kalenderjahr benutzt wird.¹⁵¹ Diese Regelung sei Lochmann zufolge *„sehr löchrig“*¹⁵², da keine sofortigen Offenlegungs- und Aufzeichnungspflichten seitens der natürlichen Person bestehen. Vielmehr sei dies nur nachträglich und über Aufforderung notwendig. *„Wir haben gesagt, er muss proaktiv sagen: Ich nehme diese Zweitwohnsitzverordnung sozusagen - -, ich will diese in Anspruch nehmen!“*¹⁵³ Befragt zur Umsetzung dieser Empfehlung gab Lochmann an, dass diese Thematik auch schon von der Betrugsbekämpfungsabteilung angesprochen worden sei und es hierzu regelmäßigen Austausch gebe. Nachdem es sich um eine Verordnung handle, *„müsste [diese] ja der Herr Bundesminister, glaube ich, erlassen, aber ich weiß [nicht,] wie weit das Ganze gediegen [sic!] ist“*.¹⁵⁴

¹⁴⁶ <https://www.wirtschaft.at/u/316022p> (abgerufen am 30.04.2024).

¹⁴⁷ Dok 25575 (eingeschränkt), Amtshilfeersuchen Finanzamt für Großbetriebe, OStA Wien, 1 von 4, erörtert in 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 6 von 71; 957/KOMM XXVII. GP, AP Deutschmann, 6 von 75.

¹⁴⁸ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 48 von 64.

¹⁴⁹ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 36 von 71.

¹⁵⁰ [https://findok.bmf.gv.at/findok/volltext\(suche:Standardsuche\)?dokumentId=943967b9-cc34-40d7-bed8-bd1767251cc6](https://findok.bmf.gv.at/findok/volltext(suche:Standardsuche)?dokumentId=943967b9-cc34-40d7-bed8-bd1767251cc6) (abgerufen am 13.05.2024)

¹⁵¹ Zweitwohnsitzverordnung, BGBl. II 528/2003 idGF.

¹⁵² 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 36 von 71.

¹⁵³ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 36 von 71.

¹⁵⁴ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 36f von 71.

3.2. Folgen des Schlussberichts

Neben der bereits obig festgestellten Zuständigkeitsänderung der Privatstiftungen stellte sich als Folge des Schlussberichts im Untersuchungsausschuss die Frage, wer von diesem Kenntnis erlangte und wie die diesbezügliche organisatorische Informationskette aussah. Die AP Lochmann hielt dazu lediglich fest: *„Also wir [der Vorstand und Lochmann, Anm.] haben ihn erstellt. Ich habe ihn dann gegengelesen und unserem Vorstand wieder geschickt. Was dann mit ihm passiert ist, weiß ich nicht.“*¹⁵⁵ Die AP König hielt zur Grundstruktur im BMF fest: *„Es sollte ins Ministerium gehen, in die Organisationsabteilung, denn die müsste ja dann organisatorisch handeln – Müller.“*¹⁵⁶ Die AP Brunner beurteilte als amtierender Finanzminister und trotz mangelnder Wahrnehmungen zum konkreten Projekt die Berichtskette insofern, als sie angab, dass es prinzipiell so laufe, *„dass das dann zum jeweilig zuständigen Sektionschef, Sektionschefin geht, und dann, nehme ich an, weiß ich nicht - - In meinem Fall ist es so: Wenn ich etwas initiiere, eine Studie oder was auch immer, bin ich natürlich interessiert, das Ergebnis zu sehen – selbstverständlich. Das läuft dann über den jeweiligen Sektionschef oder die Sektionschefin.“*¹⁵⁷ Die AP Müller, welche zur Projektzeit zuständiger Sektionschef war, gab an, dass sie vom Projekt zwar in Grundzügen Bescheid wusste, jedoch konnte sie angesichts ihres sehr großen Verantwortungsbereichs nicht mehr endgültig angeben, ob sie die Berichte erhielt:

*„Ich kann es nicht ausschließen, dass ich die erhalten habe. Ich kann mich an diese Zuständigkeitsdiskussion [hinsichtlich der Stiftungen, Anm.] erinnern, und ich glaube, mich auch erinnern zu können, dass die genau – ob das schriftlich oder wahrscheinlich eher mündlich bei einer Besprechung war – dann gekommen ist. [...] Der Bericht ist wahrscheinlich jedenfalls an die unmittelbare Dienstvorgesetzte der GBP [Stellvertreterin der AP Müller, Anm.¹⁵⁸] gegangen, und das war nicht ich. Ich war der Zweite in der Kette.“*¹⁵⁹

¹⁵⁵ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 19 von 71.

¹⁵⁶ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 48 von 64.

¹⁵⁷ 962/KOMM XXVII. GP, AP Brunner, 17f von 77.

¹⁵⁸ 9791/AB XXVII. GP, Anfragebeantwortung – Geschäfts- und Personaleinteilung, Stand: 15.10.2018 vom 29.04.2022, 26 und 31 von 147; 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 69, 82 und 110ff von 119.

¹⁵⁹ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 110 von 119.

4. Steuerverfahren René Benko

4.1. Abgabenverfahren Privatjet

Die als Düsenjet/Privatjet bezeichneten Abgabenverfahren betrafen die Laura Ariadne GmbH & Co KG und sind inhaltlich in die Vorbetriebsprüfung durch das FA Kufstein/Schwaz hinsichtlich der Jahre 2010 bis 2015 und in die spätere Außenprüfung durch das FAG hinsichtlich der Jahre 2017 bis 2020 zu trennen.¹⁶⁰

Generell ging es in diesen Abgabenverfahren um im Eigentum der Laura Privatstiftung stehende Gesellschaften, vor allem der Laura Ariadne GmbH & Co KG, deren Unternehmensgegenstand bis zu ihrer Liquidierung im Jahr 2020 der Betrieb und die Vercharterung eines im Betriebsvermögen stehenden Flugzeugs war.¹⁶¹ Gesellschafterin dieser Kommanditgesellschaft als Komplementärin¹⁶² war zum einen die Laura Ariadne GmbH - deren Alleingesellschafterin wiederum war die Laura Privatstiftung¹⁶³. Zum anderen war René Benko als Treugeber Kommanditist, wodurch er am Vermögen und am Ergebnis dieser Gesellschaft beteiligt war.¹⁶⁴

Die Signa Holding GmbH schloss im Jahr 2013 mit der Laura Ariadne GmbH & Co KG eine Verfügbarkeitsvereinbarung für die Nutzung des Flugzeugs. Das vereinbarte Entgelt reichte jedoch nicht aus, um alle Kosten zu decken, denn aus der operativen Tätigkeit ergab sich insgesamt ein Gesamtverlust von rund 18 Mio. Euro.¹⁶⁵ Diese starken Verluste verrechnete der Kommanditist René Benko in der Folge mit seinen lohnsteuerpflichtigen Einkünften. Die AP Lochmann, Steuerprüfer im FAG, hielt zu dieser Konstellation fest: *„Infolge dieser Verluste hat es da jedes Mal eine entsprechende Einkommensteuer-, sprich Lohnsteuergutschrift aus den entsprechenden steuerlichen Veranlagungen bei der natürlichen Person [Benko, Anm.] gegeben.“*¹⁶⁶

4.1.1. Prüfung durch das FA Kufstein/Schwaz

Die Laura Ariadne GmbH & Co KG wurde zunächst aufgrund eines Liebhabereiverdachts, welcher infolge der skizzierten kontinuierlichen Verluste der Gesellschaft bestand, als Kontra- beziehungsweise Gegenprüfungsfall (siehe dazu Kapitel 2, Punkt 4.1.2.1.) vom FA Kufstein/Schwaz hinsichtlich der Jahre 2010 bis 2012 geprüft. Aufgrund der langen Prüfungsdauer wurde die laufende Prüfung auf die Jahre

¹⁶⁰ Dok 25575 (eingeschränkt), Amtshilfeersuchen Finanzamt für Großbetriebe, OStA Wien, 1 von 4, erörtert in 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 6 von 71.

¹⁶¹ „Der Standard“-Artikel vom 07.03.2024, „Benkos Jet kostete Steuerzahler viel Geld“, <https://www.derstandard.at/story/3000000210629/benkos-jet-kostete-steuerzahler-viel-geld> (abgerufen am 30.04.2024); 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 9 von 71; Dok 62950 (eingeschränkt), Auswirkungen Laura Ariadne, BMF, 2 von 8, erörtert in 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 23 von 71.

¹⁶² 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 22 von 71.

¹⁶³ <https://www.wirtschaft.at/u/316022p> (abgerufen am 30.04.2024).

¹⁶⁴ „Der Standard“-Artikel vom 07.03.2024, „Benkos Jet kostete Steuerzahler viel Geld“, <https://www.derstandard.at/story/3000000210629/benkos-jet-kostete-steuerzahler-viel-geld> (abgerufen am 30.04.2024); 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 10 und 22 von 71.

¹⁶⁵ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 9 von 71; Dok 25575 (eingeschränkt), Amtshilfeersuchen Finanzamt für Großbetriebe, OStA Wien, 1 von 4, erörtert in 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 6 von 71.

¹⁶⁶ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 10 von 71.

2013 bis 2015 ausgedehnt, sodass sich insgesamt ein Prüfungszeitraum von 2010 bis 2015 ergab.¹⁶⁷ Aufgrund der Bearbeitung als Kontraprüfungsfall führte zwar das FA Kufstein/Schwaz die Prüfung inhaltlich durch, das FA Innsbruck blieb aber das fallführende Finanzamt, ergo die Abgabenbehörde.¹⁶⁸

Ein wesentlicher Prüfungsschwerpunkt war die steuerliche Beurteilung der Einkunftsquelle. Zunächst war zu beurteilen, unter welche Einkunftsart die Tätigkeit der Gesellschaft fällt, wobei geklärt wurde, dass diese unter gewerbliche Einkünfte fiel. Die AP Lochmann hielt in Zusammenhang mit der im Raum stehenden Liebhaberei fest:

„Bei den gewerblichen Einkünften gibt es einen sogenannten Anlaufzeitraum, wo man die Verluste anzuerkennen hat. [...] Man sollte eben die Fälle zuerst auch veranlagern und sollte dann überprüfen, ob Maßnahmen getätigt wurden, dass die Verluste nicht mehr entstehen beziehungsweise dass man in die Gewinnzone kommt. Sonst muss man ab einem gewissen Zeitpunkt dann die Einkunftsquelle, sage ich einmal, auf null setzen, eliminieren.“¹⁶⁹

Hinsichtlich des angesprochenen Anlaufzeitraums sei die einschlägige Rechtsprechung der AP Lochmann zufolge jedoch nicht vorhersehbar: *„Wir sind auch gescheitert geworden, bei den Fliegern zum Beispiel. Es ist vom BFG im letzten Herbst ein Judikat ergangen. Da hat das Bundesfinanzgericht beispielsweise beim Prognosezeitraum noch ein Jahr Verluste zugebilligt.“¹⁷⁰*

Das FA Kufstein/Schwaz anerkannte schlussendlich den Betrieb und die Vercharterung des Flugzeugs durch die Laura Ariadne GmbH & Co KG im August 2017 als Einkunftsquelle und entschied gegen eine Einstufung als Liebhaberei.¹⁷¹ Wesentlich für diese Beurteilung war ein sogenanntes AfA-Stretching, welches vorgenommen wurde, um die Nutzungsdauer des Flugzeugs zu verlängern. Als Begründung wurde dessen besondere Werthaltigkeit herangezogen. Das zentrale Argument war dabei, dass bei einem Flugzeug eine Wertsteigerung in Form von stillen Reserven stattfindet, wodurch insgesamt ein Gewinn in der Gesellschaft entstehe, weil der Flieger bei einem theoretischen Verkauf mehr wert sei als zum Anschaffungszeitraum.¹⁷² Neben der Beurteilung des FA, dass keine Liebhaberei vorlag, war die direkte Konsequenz dieser vorgenommenen Nutzungsdauerverlängerung, dass es zu einer Verringerung des jährlichen Verlusts und im Jahr 2016 überdies zu einem kleinen Gewinn kam.¹⁷³

Am 18. August 2017, am Tag nach der Schlussbesprechung im FA Kufstein/Schwaz, schrieb MMag. Thomas Schmid an Benko *„Gut dass Flieger geklärt ist!“¹⁷⁴*, wodurch ein weit verbreiteter Verdacht hinsichtlich politischer Interventionen rund um dieses Abgabenverfahren folgte.¹⁷⁵

¹⁶⁷ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 7 von 71.

¹⁶⁸ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 21 von 71.

¹⁶⁹ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 8 von 71.

¹⁷⁰ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 27 von 71.

¹⁷¹ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 6ff von 71.

¹⁷² 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 8 und 24 von 71.

¹⁷³ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 9f und 25 von 71.

¹⁷⁴ „Der Standard“-Artikel vom 19.10.2022, „Benkos Yacht, Skitouren und ein Jobangebot an Thomas Schmid“, <https://www.derstandard.at/story/2000140130153/benkos-yacht-skitouren-und-ein-jobangebot-an-thomas-schmid> (abgerufen am 21.05.2024).

¹⁷⁵ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 7 von 71; zackzack.at-Artikel vom 18.10.2022, „Teil 16: Steuermann ‚Benko‘ – Thomas

4.1.2. Prüfung durch das FAG

4.1.2.1. Gründe für die neuerliche Außenprüfung

Der AP Lochmann fielen während der Analyse der „Superreichen“ im Zuge des Projekts HNWI Fälle betreffend René Benko auf, die zum Anlass für weitere Überprüfungen genommen wurden.¹⁷⁶

Insbesondere sorgte die Verlustzuweisung zugunsten René Benkos und die steuerliche Außenprüfung rund um die Laura Ariadne GmbH & Co KG durch das FA Kufstein/Schwaz aus folgenden Gründen für Verwunderung:

Erstens nahm Lochmann an, dass neben der „Düsenjetfirma“¹⁷⁷ auch René Benko als natürliche Person vom FA Kufstein/Schwaz, somit ebenso von einem anderen als dem grundsätzlich zuständigen FA, geprüft wurde.¹⁷⁸ Anzumerken ist an dieser Stelle jedoch, dass die AP Jenewein, welche Vorstand des FA Innsbruck ist, diesbezüglich angab, dass die Privatperson Benko seit vielen Jahren in Innsbruck von der GBP geprüft werde und auf eine potenzielle Verwechslung mit dem Fall der Laura Ariadne GmbH & Co KG bei der AP Lochmann hinwies.¹⁷⁹

Zweitens war für Lochmann die Tatsache, dass es sich beim Fall der Laura Ariadne GmbH & Co KG um einen sogenannten Kontraprüfungsfall handelte, nicht nachvollziehbar. Einen Kontra- oder Gegenprüfungsfall bearbeite ihm zufolge ein anderes als das örtlich zuständige Finanzamt, „um zu sehen, wie es da läuft“¹⁸⁰. Die Kontraprüfungsfälle des FAG seien „immer von unserem Herrn Vorstand angeordnet [worden], wenn sie waren, und das muss ja einen Grund gehabt haben.“¹⁸¹ Der konkrete Grund, warum die Laura Ariadne GmbH & Co KG zu einem Kontraprüfungsfall wurde und warum gerade das FA Kufstein/Schwaz prüfte, war für Lochmann bis zuletzt, auch nach internen Beratungen im FAG, nicht nachvollziehbar.¹⁸² Er gab jedoch auch an, dass er nicht wisse, „wie [...] Kontraprüfungsfälle in den normalen Finanzämtern zustande gekommen sind“.¹⁸³ Die AP Knapp, Fachvorstand im FA Innsbruck, gab hinsichtlich des Kontraprüfungsfalls in Kufstein/Schwaz an, es gebe in der Finanz „seit 20 Jahren eine EDV-mäßige Steuerung, damit eben nicht immer die gleichen Prüfer die Fälle prüfen und sie nicht vom gleichen Amt geprüft werden, eben genau zu irgendeiner Malversationsverhinderung. Das ist ein gewisser Prozentsatz, ich glaube, 5 Prozent sind das pro Jahr, von dieser EDV-Steuerung – ich glaube, das macht das Pacc, dieses Predictive Analytics Competence Center, die den Prüfungsplan erstellen –, die an ein anderes Amt gehen.“¹⁸⁴

Sollte es nicht das EDV-System Pacc gewesen sein, welches diesen Fall nach Kufstein/Schwaz schickte, „dann war es aber eine anderweitig gleichwertige EDV-mäßige Routine“¹⁸⁵. Wo der Kontraprüfungsfall

Schmid packt aus“, <https://zackzack.at/2022/10/18/steuermann-benko-thomas-schmid-packt-aus> (abgerufen am 14.05.2024).

¹⁷⁶ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 21 von 71; 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 7 von 71.

¹⁷⁷ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 20 von 71.

¹⁷⁸ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 21 von 71.

¹⁷⁹ 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 32 von 61.

¹⁸⁰ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 7 von 71.

¹⁸¹ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 7 von 71.

¹⁸² 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 7 von 71.

¹⁸³ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 65 von 71.

¹⁸⁴ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 16 von 77.

¹⁸⁵ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 76 von 77.

hinkomme, sei eine „Zufallsauswahl“.¹⁸⁶ Knapp habe in seiner Funktion als Fachvorstand selbst überhaupt keine Zuteilungsbefugnis.¹⁸⁷ Befragt nach der bei Lochmann hinsichtlich der Prüfung durch Kufstein/Schwaz vorliegenden Verwunderung gab Knapp an: *„Wieso das bei [...] Lochmann für Verwunderung sorgt, wird der beantworten müssen. Er wird wahrscheinlich – kann ich nur annehmen – nicht gewusst haben, dass es ein Gegenprüfungsfall, also so ein 5-Prozent-Überlauffall war.“*¹⁸⁸ Auf die in Raum gestellte Möglichkeit, dass es sich in diesem Fall um eine Amtshilfe, somit um eine aktive Verschiebung der inhaltlichen Prüfungszuständigkeit, handelte, gab die AP Jenewein an: *„Die Frage kann ich so nicht beantworten. Ich war nicht mit der Angelegenheit befasst.“*¹⁸⁹ Sollten jedoch konkrete, nachvollziehbare Gründe, welche auch ordnungsgemäß dokumentiert wurden, vorhanden gewesen sein, räumte Jenewein ein, dass es theoretisch in der „alten Welt“, also vor der Neuorganisation der Finanzämter im Jahr 2021, möglich gewesen wäre, dass ein Fachvorstand einen bestimmten Fall über ein Amtshilfeersuchen und einen/r Regionalmanager:in zu einem bestimmten FA schickt.¹⁹⁰

Drittens meinte die AP Lochmann, dass man ihres Erachtens für eine Betriebsprüfung in Zusammenhang mit einem Flugzeug eine gewisse Expertise benötige. Man müsse wissen *„wie das Geschäftsmodell läuft, wie die Preise sind, wie die Preisfindung ist, in welcher Währung das gehandelt wird und wie die Auslastung sein sollte. Und diese Fachexpertise hätte ich jetzt eher in der damaligen Großbetriebsprüfung beziehungsweise nunmehr im Finanzamt für Großbetriebe gesehen und nicht in einem ‚normalen‘ Finanzamt.“*¹⁹¹ Nachdem Lochmann somit die fehlende Beiziehung der GBP monierte, gab die AP Knapp an, dass offenbar die notwendigen Umsatzgrenzen für die Zuständigkeit der GBP nicht vorlagen. Eine „Privatjetauswahl“ gebe es jedenfalls nicht, es *„geht rein nach Umsatz.“*¹⁹² Die Amtsbetriebsprüfer:innen hätten nach Knapps Wissen zudem öfter versucht, dass die GBP Fälle *„mitnimmt“*, welche unter der die Zuständigkeit der GBP auslösenden Schwelle lagen.¹⁹³ Das sei manchmal gemacht worden und manchmal nicht, *„je nachdem, wie sie Kapazität gehabt haben oder wie wichtig sie den Fall gesehen haben.“*¹⁹⁴

Viertens hatten die AP Lochmann und deren Team neben diesen organisatorischen Themen auch inhaltlich Bedenken, denn das Ergebnis der Prüfung durch das FA Kufstein/Schwaz war für sie nicht nachvollziehbar. Dies insofern, als laut Lochmann der beim FA Kufstein/Schwaz zuständige Prüfer den Prüfungssachverhalt *„akribisch und sehr genau aufgearbeitet hat und sozusagen immer auf der sogenannten Liebhabereischiene war - - Und am Ende hat man die AfA sozusagen, also die Nutzungsdauer verlängert, ein sogenanntes AfA-Stretching gemacht, und hat den Fall dann so abgeschlossen.“*¹⁹⁵ Für Lochmann war trotz Beratung mit dem internen Fachbereich vor allem *„unklar, wie das Finanzamt anno dazumal von der Liebhabereibeurteilung in diese Nutzungsdauerverlängerung gekommen ist. Das kann ich nicht erklären. Dazu*

¹⁸⁶ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 76 von 77.

¹⁸⁷ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 61 von 77.

¹⁸⁸ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 48 von 77.

¹⁸⁹ 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 54 von 61.

¹⁹⁰ 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 55ff von 61.

¹⁹¹ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 21 von 71.

¹⁹² 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 75 von 77.

¹⁹³ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 75 von 77.

¹⁹⁴ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 75 von 77.

¹⁹⁵ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 7 von 71.

*habe ich keine Wahrnehmung, ich war nicht dabei.*¹⁹⁶ Diese Abkehr von der Liebhabereischiene durch Verlängerung der Nutzungsdauer blieb für ihn jedenfalls rätselhaft: *„Das war oder ist für mich auch nicht nachvollziehbar.“*¹⁹⁷

Das damalige Hauptargument, wonach beim Flieger eine Wertsteigerung stattfinde, die bei einem späteren Verkauf realisiert werde, kommentierte er folgendermaßen:

*„So wäre die Prognoserechnung vielleicht gewesen; also es wurde immer argumentiert, dass bei der Liebhabereiprüfung am Ende der Veräußerungsgewinn in die Prognoserechnung mit hineinfällt. Und bei einem Flugzeug ist es so, dass Flugzeuge in Dollar gehandelt werden, somit ist immer die Dollarkomponente mit ausschlaggebend. Dann ist mit ausschlaggebend, wie groß der Flieger ist, und mit ausschlaggebend sind da auch – was gegen Ende ja gemacht wurde – dieses Refurbishment, also das Herrichten des Fliegers für den Verkauf, und die turnusmäßigen Wartungen. Also es sind sehr, sehr viele Faktoren, die die Preisfindung eines solchen Fliegers beeinflussen.“*¹⁹⁸

In der Liebhabereirichtlinie des BMF vom 01.01.2012, welche zum Prüfungszeitpunkt die geltende Fassung darstellte und als Auslegungsbehelf zur Liebhabereiverordnung diente, war beziehungsweise ist auch in der nunmehr geltenden Fassung festgelegt:

*„Ergibt sich [...] kein Gesamtgewinn, sind allenfalls (theoretisch) realisierbare stille Reserven des Anlagevermögens oder ein (theoretisch) erzielbarer Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn nur dann für die Liebhabereibeurteilung relevant, wenn der Steuerpflichtige konkrete Maßnahmen zu deren Realisierung oder zur Veräußerung bzw. Aufgabe des Betriebes gesetzt hat oder nachweislich die Umsetzung derartiger Maßnahmen geplant hat.“*¹⁹⁹

Die AP Lochmann merkte an, dass es gegen Ende hin zwar zu einem solchen Refurbishment kam, es aber trotzdem bis 2019 gedauert habe, bis der Flieger verkauft werden konnte, während das Nachfolgeflugzeug bereits 2017 erworben worden sei.²⁰⁰ Die AP Knapp äußerte sich zum vorgenommenen AfA-Stretching dahin gehend, dass *„es eben bei der Nutzungsdauer unterschiedliche Ansätze gibt, soviel ich weiß. Da gibt es eine deutsche AfA-Tabelle. Und der Flieger war [...] vier, fünf Jahre alt und 22 Jahre, glaube ich, ist da drinnen. Die haben ein bisschen schneller abgeschrieben, und dann ist halt die Abschreibung auf diese [...] deutsche AfA-Tabelle angepasst worden.“*²⁰¹

Das FA Kufstein/Schwaz *„hat den [Privatjet, Anm.] auch sehr begründet anerkannt, weil es ja erstens einen Anlaufzeitraum bei der Liebhaberei gibt. Dann ist es ja eine 1-1-Liebhabereiverordnungs-Geschichte. Das ist ja kein Privatflieger von Herrn Benko gewesen. Das war ja [...] ein Charterflugunternehmen und dieses hat dann*

¹⁹⁶ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 12 von 71.

¹⁹⁷ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 62 von 71.

¹⁹⁸ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 24 von 71.

¹⁹⁹ Richtlinie des BMF vom 01.01.2012, BMF-010203/0599-VI/6/2011, Rz 32

[https://findok.bmf.gv.at/findok/volltext\(suche:Standardsuche\)?segmentId=021f2ea3-b15c-47ab-9da8-3328a16e46f7#segmentHeadline1](https://findok.bmf.gv.at/findok/volltext(suche:Standardsuche)?segmentId=021f2ea3-b15c-47ab-9da8-3328a16e46f7#segmentHeadline1) (abgerufen am 03.05.2024).

²⁰⁰ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 24f von 71; Dok 25575 (eingeschränkt), Amtshilfeersuchen Finanzamt für Großbetriebe, OStA Wien, 2 von 4, erörtert in 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 61f von 77.

²⁰¹ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 17 von 77.

eben Unterlagen gebracht, dass es sogar positiv würde, wenn es die Flieger verkaufen würde. So war der Stand bei meinem Kollegen in Schwaz.“²⁰²

„Das Ganze sozusagen war für uns eine Nachfrage wert“²⁰³, so die AP Lochmann im Untersuchungsausschuss, woraufhin es zur Außenprüfung der Laura Ariadne GmbH & Co KG durch das FAG kam.²⁰⁴ Schlussendlich war es eine Befragung im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss zur Nachricht von MMag. Thomas Schmid an Benko „Gut dass Flieger geklärt ist!“, welche ausschlaggebend dafür war, dass seitens des FAG im Juni 2022 ein Amtshilfeersuchen an die WKStA verfasst wurde, in welchem um die Übermittlung der „Chats Flugzeug Rene Benko“ ersucht wurde.²⁰⁵ „Und da haben sowohl der Prüfer von mir als auch die Leute im Fachbereich als auch ich gesagt, dem wollen wir auf den Grund gehen“²⁰⁶, meinte die AP Lochmann zu dieser aufgetauchten Nachricht.

4.1.2.2. Das Ergebnis der neuerlichen Prüfung der Laura Ariadne GmbH & Co KG

Die AP Lochmann hielt zwar fest, dass im Prüfungszeitraum des FAG eine Verfügbarkeitsvereinbarung mit einer Fremdfirma abgeschlossen worden sei, wodurch die „Düsenjetfirma [...] entsprechende Bemühungen und Anstrengungen“²⁰⁷ vorgenommen habe, um das Unternehmen profitabler zu führen²⁰⁸. Jedoch wurde die im FAG anhängige Außenprüfung der Laura Ariadne GmbH & Co KG trotz dieser Bemühungen Ende Februar 2024 mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass nunmehr für die Prüfungsjahre 2017 bis 2020 von Liebhaberei auszugehen ist. Aufgrund der Feststellungen der Vorbetriebsprüfung in Kufstein/Schwaz für die Jahre 2010 bis 2015 war eine Wiederaufnahme dieser Verfahren zwecks nachträglicher Feststellung von Liebhaberei nicht möglich. Grund dafür war insbesondere die bereits erörterte Verlängerung der Nutzungsdauer, woraus sich in der geprüften Gesellschaft im Jahr 2016 ein kleiner Gewinn ergab.²⁰⁹

Diesbezüglich ist anzumerken, dass in den Prüfungsfeststellungen des FAG im Punkt „Abweichung der Ergebnisse zur Prognoserechnung“²¹⁰ festgehalten wurde, dass die Verfügbarkeitsvereinbarung mit der Signa Holding GmbH, welche offenbar noch Teil der positiven Prognoserechnung war und eine Einnahmequelle darstellte, bereits am 03.08.2017 gekündigt wurde. Weitere Chartervereinbarungen, somit Einnahmequellen, liefen offenbar bereits im März 2017 aus. Das Auslaufen der Chartervereinbarungen und die Kündigung der Verfügbarkeitsvereinbarung wurden der damaligen Betriebsprüfung nicht mitgeteilt.²¹¹

²⁰² 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 59f von 77.

²⁰³ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 7 von 71.

²⁰⁴ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 7 von 71; Dok 25575 (eingeschränkt), Amtshilfeersuchen Finanzamt für Großbetriebe, OStA Wien, 1 von 4, erörtert in 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 6 von 71.

²⁰⁵ Dok 25575 (eingeschränkt), Amtshilfeersuchen Finanzamt für Großbetriebe, OStA Wien, 1 von 4, erörtert in 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 6 von 71.

²⁰⁶ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 7 von 71.

²⁰⁷ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 60 von 71.

²⁰⁸ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 60 von 71.

²⁰⁹ Dok 62950 (eingeschränkt), Auswirkungen Laura Ariadne, BMF, 1 von 8, erörtert in 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 23 von 71; 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 9f und 11 von 71.

²¹⁰ Dok 62950 (eingeschränkt), Auswirkungen Laura Ariadne, BMF, 5 von 8, erörtert in 979/KOMM XXVII. GP, AP Benko, 7 von 100.

²¹¹ Dok 62950 (eingeschränkt), Auswirkungen Laura Ariadne, BMF, 5f von 8, erörtert in 979/KOMM XXVII. GP, AP Benko, 7 von 100.

Die AP Lochmann hielt im Untersuchungsausschuss gesamt betrachtet zunächst fest: *„Also um das betragsmäßig auf den Punkt zu bringen, hat der Steuerzahler mit in Summe bisher 9 Millionen Euro diesen Flieger mitfinanziert.“*²¹² Infolge der nunmehrigen Beurteilung als Liebhaberei ergäbe sich (im Falle der Rechtskraft) bei Benko eine Einkommensteuernachforderung von etwa 4 Mio. Euro ohne Zinsen, welche diesfalls von den 9 Mio. Euro abzuziehen wären.²¹³ Wie die Abgeordnete Mag. Nina Tomaselli (Grüne) bei der Befragung der AP Lochmann vorrechnete, wäre aufgrund der fehlenden Möglichkeit, die Verfahren vor 2017 wiederaufzunehmen, insgesamt als Resultat festzuhalten, dass *„eben jetzt 5 Millionen Euro für den Steuerzahler und die Steuerzahlerin von diesem Mitsponsoring des Jets jedenfalls verloren sind.“*²¹⁴ Als Folge der angemeldeten Privatinsolvenz Benkos als Einzelunternehmer könnte jedoch von den nunmehr nachgeforderten 4 Mio. Euro allenfalls sogar nur eine Quote übrig bleiben.²¹⁵

4.1.3. Vertretbarkeit unterschiedlicher Rechtsmeinungen

*„Glasklar ist im Steuerrecht gar nichts“*²¹⁶, stellte die AP Lochmann klar. Zwischen dem FA Kufstein/Schwaz und dem FAG gebe es keine Divergenz, da dieses ja einen anderen Zeitraum prüfte.²¹⁷ Die AP Knapp äußerte sich diesbezüglich ähnlich, da sich die Verhältnisse manchmal eben ändern würden, wodurch etwas von Nichtliebhaberei in Liebhaberei kippen könne.²¹⁸ Die steuerliche Beurteilung als Liebhaberei sei der AP Lochmann zufolge keine einfache und sofortige Entscheidung gewesen, sondern man habe dies intern lange durchdiskutiert, wobei *„14 oder 16 Augen“*²¹⁹ eingebunden gewesen seien.²²⁰ *„Wir haben uns das Ganze also nicht leicht gemacht, aber wie gesagt: Es gibt auch eine Vorgabe vom BFG. Das haben wir alles miteinfließen lassen und wir haben alle Dafür und Dawider abgewogen.“*²²¹

Der Tatsache, dass ein Prüfer der GBP bereits 2017 festhielt, dass die Privatstiftung aufgrund eines Schachtelprivilegs kaum Steuern zahle und die dahinterstehende natürliche Person, Benko, die Lohnsteuer weitgehend zurückbekomme, weil sie ihre Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit mit negativen Tangenten aus einer Flugzeugvermietung ausgleiche²²², entgegnete die AP Lochmann: *„Das stimmt, ja. [...] Aber letztlich wird es gute Gründe geben, etwas sozusagen dann bescheidmäßig umzusetzen oder auch nicht.“*²²³

Die AP Knapp kommentierte die gegenwärtige Einstufung als Liebhaberei, indem sie auch auf einen potenziellen Rechtsmittelerfolg verwies: *„Festgestellt, würde ich sagen, ist übertrieben. Es wurde einmal so*

100.

²¹² 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 10 von 71.

²¹³ Dok 62950 (eingeschränkt), Auswirkungen Laura Ariadne, BMF, 2 von 8, erörtert in 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 23 von 71.

²¹⁴ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 11 von 71.

²¹⁵ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 54f von 71.

²¹⁶ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 60 von 71.

²¹⁷ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 60 von 71.

²¹⁸ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 60 von 77.

²¹⁹ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 60 von 71.

²²⁰ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 59f von 71.

²²¹ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 60 von 71.

²²² Dok 25700 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Anzeige Schmid, OStA Wien, 74 von 201, erörtert in 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 26 von 71.

²²³ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 27 von 71.

geprüft und das so festgesetzt. [...] Ja, ich weiß nicht, ob der Insolvenzverwalter ein Rechtsmittel macht. Lassen wir das den Gerichten über!"²²⁴ Lochmann schloss sich dieser Einschätzung nicht nur insofern an, als er auf die bereits erörterte Rechtsprechung des BFG samt lange Verfahrensdauern verwies,²²⁵ sondern auch festhielt: „*Recht hat, wer recht behält.*“²²⁶

4.2. Abgabenverfahren Tuchlaubenkomplex

4.2.1. Steuerlicher Sachverhalt

Bei der Signa Holding GmbH wurde ab dem Jahr 2012 von der GBP im Namen und im Auftrag des aktenführenden FA Wien 1/23 eine Außenprüfung durchgeführt.²²⁷ Diese wies umfangreiche Prüffelder auf, darunter auch die innerhalb der Finanzverwaltung als Tuchlaubenkomplex bezeichnete Steuersache.

Beim Tuchlaubenkomplex handelt es sich um eine Ansammlung von hochwertigen Liegenschaften in der Wiener Innenstadt, die auch unter dem Begriff Goldenes Quartier bekannt ist. Ein Konsortium unter Beteiligung der Signa-Gruppe soll den Komplex Ende 2007 erworben haben. Kurz vor und nach dem Kauf seien Verkehrswertgutachten eingeholt worden, die dem Tuchlaubenkomplex einen Verkehrswert von 163 Mio. bis 178 Mio., im Ausnahmefall sogar 241 Mio. Euro zugeschrieben haben sollen. Im September 2008 habe die Signa den Tuchlaubenkomplex, durch Veräußerung der Anteile an einer Beteiligungsgesellschaft, an die luxemburgische Gesellschaft RB International Fund I S.C.A. Sicar um 141 Mio. Euro verkauft. An der luxemburgischen Gesellschaft sei die Laura Privatstiftung beteiligt, in der Benko Stifter und Begünstigter gewesen sein soll.²²⁸

Lediglich zwei Wochen später sei der Tuchlaubenkomplex um 195 Mio. Euro an die österreichische Gesellschaft PA 81 WT Holding GmbH [im November 2008 in Tuchlauben Beteiligungs GmbH umbenannt, Anm.] weiterverkauft worden, wobei der Gewinn in Höhe von 53 Mio. Euro steuerlich nicht berücksichtigt worden sei. Eigentümer der österreichischen Gesellschaft sei zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich zu 12 % eine Konzerngesellschaft der Signa und eine Offshoresgesellschaft eines damaligen Gesellschafters gewesen. Ende 2008 und Anfang 2009 seien die durch den Verkauf aufgedeckten stillen Reserven in Höhe von 53 Mio. Euro in zwei Tranchen an die Laura Privatstiftung ausgeschüttet worden. Benko sei zu jenem Zeitpunkt unverändert Begünstigter der Laura Privatstiftung gewesen.²²⁹

Der Vorstand des FA Wien 1/23, HR Mag. Löffler, fasste den steuerlichen Sachverhalt folgendermaßen zusammen:

„Es ging um die Veräußerung einer von der Signa Holding GmbH gehaltenen Beteiligung an die Fa. SICAR mit Sitz in Luxemburg um einen Verkaufspreis von 141 Mio. Das Luxemburger Unternehmen SICUR [sic!] veräußerte diese Beteiligung bereits 14 Tage später um 195 Mio., wobei es in Luxemburg zu keiner

²²⁴ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 17 von 77.

²²⁵ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 27 und 69 von 71.

²²⁶ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 60 von 71.

²²⁷ 703/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 4ff von 31.

²²⁸ Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, 248 von 508.

²²⁹ Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, 249 von 508.

ertragsteuerlichen Aufdeckung stiller Reserven gekommen ist. Der dadurch entstandene Gewinn in Höhe von 54 Mio. blieb steuerlich unberücksichtigt.“²³⁰

4.2.2. Rechtliche Würdigung durch die Finanzverwaltung

4.2.2.1. Rechtsansicht der GBP

Im Zuge der Außenprüfung habe die GBP in Zweifel gezogen, dass der Verkauf des Tuchlaubenkomplexes an die österreichische Gesellschaft PA 81 WT Holding GmbH um 195 Mio. Euro zum Marktwert stattgefunden habe und einem Fremdvergleich standhalte. Aus steuerrechtlicher Sicht sei dies deshalb von Bedeutung gewesen, weil bei einem unterpreisigen Verkauf von einer verdeckten Ausschüttung nach dem Körperschaftsteuergesetz der Signa Holding GmbH an Benko auszugehen gewesen wäre, die zu einer Kapitalertragsteuernachforderung geführt hätte.²³¹ Eine verdeckte Ausschüttung liege etwa vor, wenn einander nahestehende Kapitalgesellschaften untereinander fremdunübliche Geschäfte schließen. Zu versteuern seien derartige Geschäfte nach den Verkehrswerten.²³²

Dr. König, damalige Fachvorständin der GBP, erinnerte sich im Untersuchungsausschuss daran, dass ein Team von Großbetriebsprüfer:innen den prüfbegleitenden Fachbereich um Unterstützung bei der Bewertung von Grundstücken ersucht habe. Nach ihrer nicht gesicherten Erinnerung habe es sich hierbei um den Tuchlaubenkomplex gehandelt. Sie habe die Anfrage an den in ihrer Abteilung zuständigen Mitarbeiter weitergeleitet.²³³ Zu ihrer weiteren Einbindung in die Steuersache führte sie aus:

„Ich muss sagen, für Grundstücksbewertungen war ausschließlich ein Mitarbeiter zuständig, und dem habe ich wirklich vertraut. Der war einfach hervorragend, und ich habe mich da nicht mehr darum gekümmert. [...] Ich habe nur mitbekommen, dass eben Gewinne nach Luxemburg verschoben worden sein sollen und dass wir aber gute Argumente haben, diese Gewinne wieder zurückzuholen.“²³⁴

König wechselte Anfang November 2017 in das BMF.²³⁵ Mit Dezember 2017 wurde HR Mag. Macho interimistisch zum Fachvorstand der GBP bestellt.²³⁶

Aus einer E-Mail der Leiterin des für den Tuchlaubenkomplex zuständigen Großbetriebsprüferteams an den Vorstand der GBP vom 24.05.2018 geht hervor, dass am 30.06.2015 eine Fachbereichsanfrage hinsichtlich der rechtlichen Würdigung des Tuchlaubenkomplexes eingereicht wurde. Zu dieser Fachbereichsanfrage habe am 15.05.2018 eine Besprechung des prüfbegleitenden Fachbereichs stattgefunden, bei der jedoch keine Einigung hinsichtlich des Vorliegens einer verdeckten Gewinnausschüttung erzielt worden sei. Die zuständige Leiterin ersuchte den Vorstand der GBP im Zuge

²³⁰ Dok 4151 (eingeschränkt), Votum, BMF, 3 von 27, erörtert in 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 5ff von 55.

²³¹ Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, 249 von 508.

²³² „Falter“-Artikel vom 18.10.2022, „Überstürzter Abzug“, <https://www.falter.at/zeitung/20221018/ueberstuerzter-abzug> (abgerufen am 27.05.2024).

²³³ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 10 und 19 von 64.

²³⁴ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 34 von 64.

²³⁵ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 4 von 64.

²³⁶ 547/KOMM XXVII. GP, AP Macho, 16f von 37.

der E-Mail um eine Information, wann mit einer Entscheidung betreffend der rechtlichen Würdigung des Tuchlaubenkomplexes durch den prüfbegleitenden Fachbereich gerechnet werden könne.²³⁷

Noch am selben Tag schrieb der Vorstand der GBP an die zuständige Leiterin des Großbetriebsprüferteams sowie den Fachvorstand der GBP, HR Mag. Macho, in cc:

„Auf Grund des ermittelten Sachverhaltes und der im Fachbereich der GBP stattgefundenen intensiven rechtlichen Diskussion (unterschiedlichste Rechtsansichten u.a. zwischen Pröll [Mitarbeiter des prüfbegleitenden Fachbereichs der GBP, Anm.] und Obererlacher [Mitarbeiter des prüfbegleitenden Fachbereichs der GBP, Anm.] hinsichtlich des Vorliegens einer verdeckten Gewinnausschüttung) sowie dem Rechtsgutachten R.2/K.¹, das bereits den objektiven Tatbestand einer verdeckten Ausschüttung verneint, sind die stillen Reserven als (steuerliche) Forderung einzustellen (Schuldner jene Stiftung, die die stillen Reserven/Gelder erhalten hat).“²³⁸

Die AP König gab im Untersuchungsausschuss an, dass sie keine persönlichen Wahrnehmungen dazu habe, dass nach ihrem Abgang Anfang November 2017 von der Führungsebene per Weisung festgelegt worden sei, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht anzunehmen sei.²³⁹ Sie bestätigte auf Nachfrage jedoch, dass das Schreiben des Vorstands der GBP eine Weisung darstelle, auf dessen Grundlage in der Folge die Steuer zu ermitteln gewesen sei.²⁴⁰

Betreffend die rechtlichen Konsequenzen, die mit der „Einstellung einer Forderung“ verbunden seien, führte die AP Löffler im Untersuchungsausschuss aus: „Wenn wir einen Betrag von 50 Millionen zurechnen würden, müsste er [der Steuerpflichtige, Anm.] davon 25 Prozent Körperschaftsteuer zahlen.“²⁴¹

4.2.2.2. Divergierende Rechtsansicht des FA Wien 1/23

Löffler, Vorstand des FA Wien 1/23, gab im Untersuchungsausschuss an, erstmals im Juni 2018 mit dem Abgabenverfahren Tuchlaubenkomplex befasst worden zu sein, als ihn der Fachvorstand des FA Wien 1/23 um einen Ratschlag ersucht habe.²⁴² Seine erste dokumentierte Teilnahme an einer Besprechung mit der GBP in der Steuersache sei am 13.06.2018 gewesen. Glaublich habe es aber bereits früher eine Besprechung gegeben, die von ihm nicht dokumentiert worden sei.²⁴³

Zur Einbindung des FA Wien 1/23 in die laufende Außenprüfung äußerte sich der Fachvorstand der GBP, HR Mag. Macho, in einem E-Mail vom 11.09.2018 an den Fachvorstand des FA Innsbruck, HR Mag. Knapp, später sichtlich erzürnt: „[U]nglaublich..... Das Fa [sic!] war anscheinend – ohne mein Wissen und vor meiner Zeit als FV [Fachvorstand, Anm.] – im laufenden Diskussions- und Prüfungsverfahren mehrfach

²³⁷ Dok 4387 (eingeschränkt), Diverse Aktenvermerke, BMF, 5 von 33, erörtert in 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 51f von 64.

²³⁸ Dok 4387 (eingeschränkt), Diverse Aktenvermerke, BMF, 9 von 33, erörtert in 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 52f von 64.

²³⁹ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 35 von 64.

²⁴⁰ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 58ff von 64.

²⁴¹ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 34f von 55.

²⁴² 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 6 und 21 von 55.

²⁴³ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 7 von 55.

eingebunden.“²⁴⁴

Auf die Frage, ob es unüblich sei, das aktenführende FA in die Entscheidungsfindung der GBP einzubinden, führte die AP Löffler im Untersuchungsausschuss aus:

„[E]s war eigentlich immer üblich - - Wir hatten immer eine offene Tür für die Kollegen aus der Großbetriebsprüfung, um ins Finanzamt zu kommen und uns um Rat zu fragen, denn maßgeblich für die Bescheide war dann das Finanzamt. Also wenn die Großbetriebsprüfung Entscheidungen getroffen hätte, die rechtlich nicht richtig gewesen wären, dann hätten wir die Bescheide nicht erlassen. Darum hat man immer versucht, sich mit dem Finanzamt abzusprechen, also Groß-BP und Finanzamt. Wären zwischen den beiden Dienststellen Zweifel aufgetreten, dann hätte es immer noch die Möglichkeit gegeben, den bundesweiten Fachbereich anzurufen und die Frage klären zu lassen.“²⁴⁵

Auch Dr. Jenewein, Vorstand des FA Innsbruck, bekräftigte auf Nachfrage im Untersuchungsausschuss, dass ein Austausch des bescheiderlassenden FA mit der GBP vor dem Abschluss der Außenprüfung nichts Ungewöhnliches sei:

„[D]ie Groß-BP [ist] die maßgebliche Instanz [...]: hinsichtlich der Sachverhaltsdarstellung einerseits und andererseits hinsichtlich der rechtlichen Einordnung, und vor dem Hintergrund, dass dann das aktenführende Finanzamt natürlich die Bescheide formal erlässt, wie es in der BAO auch vorgesehen ist. Das kann nicht anders sein, da ich die Expertise des [sic!] sachverständigen Groß-BP nur auf diesem Weg im Abgabenverfahren hereinholen kann.“²⁴⁶

Die AP Knapp, Fachvorstand des FA Innsbruck, führte im Untersuchungsausschuss demgegenüber aus: *„Ich bin draufgekommen, dass Mag. Löffler – er war auch vorher in der Groß-BP – mit der Teamleiterin dieses Prüfteams, sage ich einmal, noch außerorganisationshandbuchmäßig kommuniziert hat, weil sie sich gekannt haben.“²⁴⁷*

Im Rahmen der Besprechung mit der GBP am 13.06.2018 sei dem FA Wien 1/23 vom zuständigen Großbetriebsprüferteam eine 18-seitige Stellungnahme betreffend den Tuchlaubenkomplex übermittelt worden.²⁴⁸ Die verdeckte Ausschüttung sei laut der AP Löffler kein Thema mehr gewesen, weil vom Fachbereich der GBP bereits festgestellt worden sei, dass eine solche nicht vorliege.²⁴⁹

Aus dem bereits zitierten E-Mail von HR Mag. Macho vom 11.09.2018 geht hervor, dass die GBP nunmehr eine Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz vertreten hat:

„Die letzte Info an das FA im Juni erfolgte in meinem Beisein, wobei ich mehrfach auf die Sichtweise des GBP-Fachbereichs (dazu gab es eine eigene mehrstündige Besprechung der Fachexperten Köst [Körperschaftsteuerexperten, Anm.] im Mai) verwies, dass § 6 Z 6 EStG die richtige (ua auch durch die

²⁴⁴ Dok 4142 (eingeschränkt), Elak Signa, BMF, 21 von 24, erörtert in 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 10f von 55.

²⁴⁵ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 11 von 55.

²⁴⁶ 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 41 von 61.

²⁴⁷ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 26 von 77.

²⁴⁸ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 7 von 55.

²⁴⁹ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 31f und 47 von 55.

VPR [Verrechnungspreisrichtlinien, Anm.] *gedeckte und vorgegebene*) innerstaatliche Maßnahme ist [...] und nicht § 8 Abs 2 KStG“.²⁵⁰

Das aktenführende FA Wien 1/23 habe demgegenüber die Auffassung vertreten, dass der Vorgang zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen müsse. Aufgrund der langen Verfahrensdauer und Schwierigkeiten bei der Ermittlung des internationalen Sachverhalts sei es aber zu einem Kompromiss bereit gewesen. Dieser sah vor, dass – der Ansicht der GBP Rechnung tragend – von einer verdeckten Gewinnausschüttung abgesehen, ein Betrag in Höhe von 50 Mio. Euro im Inland versteuert und eine Forderung der Signa Holding GmbH gegenüber den bereicherten Unternehmen angesetzt werde. Die Forderung müsse beglichen werden, andernfalls stelle der Forderungsverzicht eine verdeckte Gewinnausschüttung dar.²⁵¹

Zur Berechnung der 50 Mio. Euro Bemessungsgrundlage führte die AP Löffler im Untersuchungsausschuss aus:

„Die Anschaffung war im Oktober 2007, der Verkauf war im Juni 2008 – und es hat mir nicht gefallen, dass in Österreich kein Gewinn anfällt und in Luxemburg, wo das Ganze nicht versteuert wird, 54 Millionen. Wir haben jetzt überlegt und haben gesagt, über die gesamte Haltezeit dieser Immobilie gesehen müsste ein Großteil in Österreich landen, weil es für uns keine Anhaltspunkte gab, warum gerade in Luxemburg eine derartige Wertsteigerung stattgefunden hat; uns waren keine Gründe bekannt. Jetzt habe ich vorgeschlagen, wir versteuern 50 Millionen in Österreich, und 4 Millionen sollen – in dieser Zeit – nach Luxemburg fallen. [...] Es gab auch noch verschiedenste Gutachten, aber die Gutachten habe ich nie gesehen, die wurden nur in der Stellungnahme angeführt: einerseits ein Gutachten von einer Bank und ein zweites Gutachten, das ich nicht mehr in Erinnerung habe.“²⁵²

Insofern habe er „eine sogenannte Milchmädchenrechnung“²⁵³ angestellt. Den Betriebsprüfungsakt der Signa Holding GmbH habe er eigenen Angaben zufolge nicht gekannt.²⁵⁴

Von den steuerlichen Vertretern der Signa Holding GmbH sei laut der AP Löffler „ein Betrag in Höhe von 35 Mio. [...] angeboten“ worden.²⁵⁵ Zu diesem Betrag habe dem FA Wien 1/23 aber jegliche Begründung gefehlt, weil eine Wertsteigerung von 54 Mio. Euro in Luxemburg nicht plausibel erschien.²⁵⁶

Auf die Frage, ob es ein üblicher Vorgang sei, dass über die Bemessungsgrundlage zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung „verhandelt“ werde, führte Dr. Reinweber, ehemalige Leiterin der Sektion I im BMF, im Untersuchungsausschuss aus:

„Um Bemessungsgrundlagen wird sehr häufig diskutiert bei Besprechungen oder vor allem im Zuge von

²⁵⁰ Dok 4142 (eingeschränkt), Elak Signa, BMF, 21 von 24, erörtert in 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 10f von 55.

²⁵¹ Dok 4151 (eingeschränkt), Votum, BMF, 3 von 27, erörtert in 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 5f und in 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 16f von 61.

²⁵² 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 7f von 55.

²⁵³ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 48 von 55.

²⁵⁴ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 31 von 55.

²⁵⁵ Dok 4151 (eingeschränkt), Votum, BMF, 3 von 27, erörtert in 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 5ff von 55.

²⁵⁶ Dok 4151 (eingeschränkt), Votum, BMF, 3 von 27, erörtert in 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 5ff von 55.

Außenprüfungen, nämlich immer dann, wenn unterschiedliche rechtliche Auffassungen über die Grundsätze der Bewertung gegeben sind. Wenn um Sachverhaltselemente diskutiert wird, dann ist das nicht zulässig. Der Sachverhalt ist ein fix feststehender, und der darf nicht ausverhandelt werden. [...] es geht nicht darum, dass man über den zu zahlenden Steuerbetrag verhandelt, definitiv nicht, sondern es geht darum, dass man vor allem in komplexeren Rechtsfragen über die Interpretation der rechtlichen Vorschriften diskutiert. Es gibt unterschiedliche Interpretationen, es gibt unterschiedliche Auffassungen, und darüber wird diskutiert, und natürlich: Das führt zwangsläufig auch zu unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen, zu unterschiedlichen Bewertungen, aber es wird nicht über den Abgabebetrag, der bezahlt wird, diskutiert, definitiv nicht.“²⁵⁷

In Bezug auf den Tuchlaubenkomplex führte die AP Löffler aus: *„Es ist dieses Thema keine Rechtsfrage im Prinzip, sondern eine Sachverhaltsfrage: Was war diese Liegenschaft zum Zeitpunkt des Verkaufs wirklich wert?“²⁵⁸*

Laut der AP Löffler sei das FA Wien 1/23 nicht bereit gewesen, die Verantwortung für die Festsetzung einer Bemessungsgrundlage von weniger als 50 Mio. Euro betreffend den Tuchlaubenkomplex zu übernehmen und den Fall zu approbieren.²⁵⁹ Dies habe man der GBP in jener Besprechung am 13.06.2018 auch mitgeteilt.²⁶⁰

Die GBP habe den Kompromissvorschlag des FA Wien 1/23, von einer verdeckten Ausschüttung abzusehen und eine Bemessungsgrundlage von 50 Mio. Euro anzusetzen, zunächst in Betracht gezogen. In der Folge jedoch sei *„man offenbar über Diskussionen von dem strengen Rechtsstandpunkt abgewichen“*.²⁶¹ Dies geht ebenfalls aus dem E-Mail von HR Mag. Macho vom 11.09.2018 hervor: *„Zum Wert wurde explizit betont, dass die 50 Mio [sic!] ein Maximalwert seien und hier die Argumente der Stb/des AbgPfl [der Steuerberater/des Abgabepflichtigen, Anm.] noch nicht (wertmäßig) berücksichtigt seien und mE die fremdübliche Bandbreite sicherlich darunter liegen wird“*.²⁶² Die AP Knapp, Fachvorstand des FA Innsbruck, gab im Untersuchungsausschuss an: *„Die 50 waren noch ohne Parteiengehör, noch ohne Rechtfertigungen, noch ohne Besprechungen von der Groß-BP, von den Topexperten. Das war eben ein Wunschzwischenstand [...]“*.²⁶³

4.2.3. Sitzverlegung und Übergang der Finanzamtszuständigkeit

Am 03.07.2018 gab die Signa Holding GmbH via Finanzonline eine Firmensitzverlegung von Wien nach Innsbruck bekannt.²⁶⁴

Die AP Jenewein, Vorstand des FA Innsbruck, gab im Rahmen ihrer Befragung im Cofag-

²⁵⁷ 953/KOMM XXVII. GP, AP Reinweber, 59 von 61.

²⁵⁸ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 9 von 55.

²⁵⁹ Dok 4151 (eingeschränkt), Votum, BMF, 3 von 27, erörtert in 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 5ff von 55.

²⁶⁰ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 8 von 55.

²⁶¹ 953/KOMM XXVII. GP, AP Reinweber, 10 von 61.

²⁶² Dok 4142 (eingeschränkt), Elak Signa, BMF, 21 von 24, erörtert in 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 10f von 55.

²⁶³ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 54 von 77.

²⁶⁴ 703/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 5 von 31; 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 6f von 61; 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 6 von 119.

Untersuchungsausschuss an, erstmals am 21.08.2018 mit der Thematik der Sitzverlegung und einem etwaigen Übergang der Zuständigkeit betreffend die Signa Holding GmbH auf das FA Innsbruck befasst worden zu sein.²⁶⁵ An diesem Tag habe der Vorstand des FA Innsbruck [Löffler, Anm.] in einem Votum an ihn, Knapp, geschrieben:

*„In den letzten Wochen wurden einige Akten an das FA Innsbruck abgetreten, weil der Konzernsitz nach Tirol verlegt wurde. Darüber hinaus wurde angezeigt, dass sich neuerdings auch der Ort der Geschäftsleitung in Tirol befindet. Den Grund für den aus unserer Sicht überstürzten Abzug aus Wien, noch dazu während einigen offenen Prüfungsverfahren, können wir nicht nachvollziehen, nur vermuten.“*²⁶⁶

Laut der AP Jenewein habe das FA Wien 1/23 eine negative Zuständigkeitsentscheidung getroffen, welche zur Folge hatte, dass der „Fall Signa Holding in die IT der Finanzverwaltung so eingegeben [wurde], dass die Zuständigkeit des Finanzamts Innsbruck“ eintrat.²⁶⁷ Die AP Knapp führte diesbezüglich im Untersuchungsausschuss aus: „Unser EDV-System ist so gesteuert: Wenn eine Firma ihren Sitz verändert [...], dann kommt eine Mitteilung in das Amt, wo das geführt wird, und das tritt dann den Fall an das Amt ab, das nunmehr zuständig ist.“²⁶⁸

Die negative Zuständigkeitsentscheidung des FA Wien 1/23 habe sie allerdings nicht davon entbunden, eine positive Zuständigkeitsprüfung vorzunehmen, so die AP Jenewein im Untersuchungsausschuss.²⁶⁹ Er, Jenewein, habe sich daher gemeinsam mit dem zuständigen Teamleiter den Akteninhalt vergegenwärtigt und sei hierbei auf ein Schreiben des steuerlichen Vertreters der Signa Holding GmbH vom 17.07.2018 gestoßen. In diesem Schreiben sei in zwei Sätzen dargelegt gewesen, dass sich die Sitzadresse und der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung nach Innsbruck verlagert hätten. Das Schreiben habe auf einen nicht aktenkundigen Vorhalt des FA Wien 1/23 vom 09.07.2018 Bezug genommen, den die AP Jenewein in der Folge vom Vorstand des FA Wien 1/23 bzw. dessen prüfbegleitenden Fachbereich angefordert und übermittelt bekommen habe.²⁷⁰

Am 04.09.2018 habe sich die AP Jenewein per E-Mail an Löffler gewandt, um nach den konkreten Sachverhaltselementen zu fragen, die zur Änderung der örtlichen Zuständigkeit geführt haben.²⁷¹ Eine Antwort auf diese E-Mail habe er vorerst nicht erhalten.²⁷²

Im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss bestätigte die AP Jenewein, bereits einen Tag später ein Telefonat mit Dipl.-Kfm. Dr. Müller, MBA, Sektionschef im BMF, geführt zu haben, und berichtete darüber:

²⁶⁵ 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 6 von 61.

²⁶⁶ Dok 4151 (eingeschränkt), Votum, BMF, 3 von 27, erörtert in 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 5ff von 55.

²⁶⁷ 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 6 von 61.

²⁶⁸ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 6 von 77.

²⁶⁹ 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 20f von 61.

²⁷⁰ 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 7 von 61.

²⁷¹ Dok 4139 (eingeschränkt), E-Mail Abtretung, BMF, 1f von 2, erörtert in 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 7 von 61 und 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 38f von 77.

²⁷² 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 7 von 61.

„Das ist richtig. Ich habe am 5. September einen Anruf von Herrn Sektionschef Müller bekommen, wo er sich bei mir erkundigt, ob es einen Zweifel in der Zuständigkeit für den Fall Signa Holding gibt, und ich habe diese Ausführungen genau so getätigt, wie ich sie Ihnen gegenüber jetzt getätigt habe: Ich habe ihn davon informiert, wie die Sache aus meiner Sicht gelegen ist. Ich habe die entsprechenden Bestimmungen der BAO und des AVOG auch zitiert, so wie ich es in dem Schreiben an Kollegen Löffler formuliert habe, und habe gesagt, in diesem Rahmen habe ich im Rahmen meiner Verpflichtung als zuständiger organisatorischer Leiter die Zuständigkeit des Hauses zu prüfen. Das hat der Herr Sektionschef Müller so zur Kenntnis genommen, er hat gesagt, das ist auch seine Sichtweise. Er hat mich darauf hingewiesen, dass der Fall mit Ablauf des Jahres 2018 verjährungsbedroht ist. Da habe ich gesagt: Das ist mir bewusst und wir werden eine rasche Entscheidung des Zuständigkeitsüberganges herbeiführen, aber wir müssen das natürlich entsprechend prüfen und auch entsprechend den Akten zugrunde legen, so wie es das Gesetz und die entsprechenden Vorschriften vorsehen.“²⁷³

Der Anruf von Müller sei laut der AP Jenewein „jetzt sicher nicht ein alltäglicher Ablauf [gewesen], aber als wirklich ungewöhnlich würde ich es auch nicht bezeichnen, zumal man ja in meiner Position doch immer wieder auch mit dem Ministerium Kontakt hat“.²⁷⁴

Im Cofag-Untersuchungsausschuss ergänzte die AP Jenewein ihre Ausführungen:

„Es war ein Telefonat, das im Urlaub erfolgt ist. Das habe ich das letzte Mal nicht ausgeführt, weil ich mich nicht auf das - -, ich wollte da jetzt nicht erklären, warum es keinen Aktenvermerk dazu gibt. Den gibt es schlicht und ergreifend deshalb nicht, weil ich im hochalpinen Gelände unterwegs war und da halt vom Sektionschef angerufen wurde. Es war kein ungewöhnlicher Vorgang. Ich habe auch keinerlei Befindlichkeiten, wenn ich im Urlaub, einem eintägigen Urlaub, angerufen werde – kein Problem. Das war der Hintergrund. Wir haben dann auch Empfangsprobleme gehabt. Ich habe das dann schlicht und ergreifend dahin gehend zusammengefasst: Ich werde im Sinne des § 50 BAO entscheiden und dich dann informieren.“²⁷⁵

Weiters gab die AP Jenewein an, das Telefonat „nicht als Intervention inhaltlicher Art“, sondern „rein als Nachfrage seinerseits wahrgenommen“ zu haben.²⁷⁶

Am 07.09.2018 habe Jenewein mit Löffler telefoniert. Jenewein habe die Auskunft erhalten und darüber einen Aktenvermerk erstellt, dass „dem Finanzamt 1/23 im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsentscheidung gemäß § 50 BAO keine konkreten Sachverhaltsfeststellungen vorgelegen haben. Man sei im Zuge der Entscheidung – nach § 50a BAO – vom Sachverhalt laut den aus Sicht des Finanzamt 1/23 glaubwürdigen Angaben der Abgabepflichtigen“²⁷⁷ ausgegangen. Die Signa Holding GmbH habe dem FA Wien 1/23 infolge eines Vorhalts ein Antwortschreiben zukommen lassen, mit welchem sie „die

²⁷³ 703/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 9 von 31.

²⁷⁴ 703/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 9 von 31.

²⁷⁵ 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 48f von 61.

²⁷⁶ 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 42 von 61.

²⁷⁷ 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 21 von 61.

*Verlegung ihres Sitzes nach Innsbruck, wo sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befinden würde, mitteilte“.*²⁷⁸ Im Untersuchungsausschuss gab die AP Löffler an, dass das FA Wien 1/23 keine weiteren Nachforschungen betreffend den Ort der Geschäftsleitung der Signa Holding GmbH angestellt habe.²⁷⁹

Die AP Jenewein habe den Fachvorstand des FA Innsbruck, Knapp, daraufhin ersucht, vom steuerlichen Vertreter der Signa Holding GmbH nähere Details zur Sitzverlegung einzuholen.²⁸⁰ Zudem habe er, Jenewein, Gespräche mit seinen Mitarbeiter:innen betreffend die Glaubwürdigkeit der Angaben der steuerlichen Vertreter der Signa Holding GmbH geführt. Diese hätten ihm mitgeteilt, dass im obersten Stockwerk des ehemaligen Kaufhauses Tyrol umfangreiche Büroräumlichkeiten, eine entsprechende Infrastruktur und ausreichend Ansprechpartner vorhanden seien. Eine gleichlautende Auskunft habe er auch vom Gruppenleiter, vom Regionalleiter West der GBP und einem leitenden Funktionär in Innsbruck erhalten.²⁸¹

Am 10.09.2018 sei auf die von Knapp veranlasste Anfrage ein Schreiben der steuerlichen Vertretung der Signa Holding GmbH eingegangen, in dem die relevanten Umstände für die Sitzverlegung dargelegt wurden.²⁸² Noch am selben Tag informierte die AP Jenewein SC Müller per E-Mail, dass sie gemeinsam mit Knapp das Vorliegen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des FA Innsbruck gemäß § 50 BAO festgestellt habe.²⁸³

Laut der AP Jenewein habe das Antwortschreiben der Signa Holding GmbH dargelegt, dass die *„kaufmännische Geschäftsleitung in Innsbruck ist“* und an der Geschäftsadresse die *„entsprechende Infrastruktur“* für die *„Wahrnehmung einer Geschäftsleitung“* vorhanden sei.²⁸⁴ Auf Nachfrage führte die AP Jenewein erläuternd aus:

*„Der technische Geschäftsführer – das schreibt der Pflichtige selber – hat seinen Arbeitsplatz in Wien, und der einschlägigen Judikatur zufolge – darüber habe ich mich natürlich dann informiert – und nach den Meinungen der Lehre ist für die Beurteilung der Frage des Sitzes der Sitz des handelsrechtlichen Geschäftsführers und der handelsrechtlichen Geschäftsleitung ausschlaggebend. Das führt der Pflichtige in dem Schreiben ausführlich aus.“*²⁸⁵

Der Signa Holding GmbH-Geschäftsführer DI Stadlhuber soll vor der WKStA angegeben haben, dass er in die Entscheidung der Sitzverlegung nicht eingebunden gewesen sei. Ebenso wenig wisse er, ob es einen Zusammenhang mit einer laufenden Steuerprüfung gab. Er soll jedoch darauf verwiesen haben, dass sein Co-Geschäftsführer Dr. Mühlberger seinen Sitz in Innsbruck hat. Dr. Mühlberger selbst soll vor der WKStA wegen der Gefahr der Selbstbelastung von seinem Recht auf Aussageverweigerung

²⁷⁸ 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 21 von 61.

²⁷⁹ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 53 von 55.

²⁸⁰ 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 9 von 61.

²⁸¹ 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 7f von 61.

²⁸² 703/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 12 von 31.

²⁸³ Dok 25755 (eingeschränkt), Unterlagen der Dienststelle 1/23 des FA Österreich, OStA Wien, 91 von 94, erörtert in 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 28 von 77.

²⁸⁴ 703/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 12 von 31.

²⁸⁵ 703/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 17 von 31.

Gebrauch gemacht haben.²⁸⁶

Auf die Frage, welche Kriterien für den Übergang der Zuständigkeit letztlich maßgeblich gewesen seien, führte die AP Jenewein im Cofag-Untersuchungsausschuss überblicksartig aus:

„Ich hab mir da insgesamt sieben relevante Aspekte retrospektiv notiert. Einerseits habe ich die Auskunft des Herrn Regionalverantwortlichen der Großbetriebsprüfung, der mir ausdrücklich versichert hat, dass am neuen Sitz in der Maria-Theresien-Straße 31 oder 32 [...] sowohl technisch als auch personell und räumlich die Gegebenheiten für die Etablierung einer handelsrechtlichen Geschäftsleitung, die halt einmal maßgeblich ist, ausreichend vorhanden sind. Punkt zwei: die gleichlautende Auskunft des zuständigen Teamleiters der Großbetriebsprüfung. Punkt drei: gleichlautende Auskunft meiner eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Teamleiter, die dort ebenfalls geprüft haben. Also wir haben ganz klare Ansatzpunkte gehabt, dass da tatsächlich auch maßgebliche Entscheidungen im Rahmen von behördlichen Prüfungsverfahren fallen. Dann natürlich auch das Ergebnis des Vorhalteverfahrens des Finanzamtes Wien 1/23: Ich erinnere daran, dass Wien 1/23 am 9.7.2018 einen Vorhalt zu der Thematik ausgeschrieben hat, am 17.7.2018 dann die Antwort bekommen hat, diese gewürdigt hat und zu dem Ergebnis gekommen ist: Die Zuständigkeit ist nicht mehr in Wien, sondern in Innsbruck. Dann als nächstes die telefonische Auskunft [...] des wirtschaftlichen Vorstandes Finanzamt 1/23; dann der Wohnsitz des kaufmännischen Geschäftsführers [...]; dann auch Wohn- und Dienstort des Geschäftsführers einiger wesentlicher anderer Gesellschaften aus dem Komplex heraus, [...] ebenfalls in Innsbruck; dann natürlich die vorliegende Eintragung im Firmenbuch, wo ich davon auszugehen hatte, dass dem ein rechtskräftiger justizieller Beschluss zugrunde liegt. Und eben, last, but not least, auch die Vorhaltbeantwortung des steuerlichen Vertreters vom 10. September 2018, wo er diese Umstände ausführt. [...] Das waren in dieser Situation für mich ausreichende Beweisergebnisse, um die von Wien getroffene Zuständigkeitsentscheidung zu teilen und zu sagen: Ja, Innsbruck ist zuständig!“²⁸⁷

Befragt danach, ob es überraschend gewesen sei, dass der Akt der Signa Holding GmbH infolge der Sitzverlegung gleich zur Gänze an das FA Innsbruck abgetreten wurde, antwortete die AP Löffler im Untersuchungsausschuss, dass dieser Vorgang „rechtlich wahrscheinlich richtig“ sei.²⁸⁸ Auch sei es immer wieder vorgekommen, dass Firmen ihren Sitz wechseln und sich dann die Zuständigkeit ändert. In so einem Fall sei der alte Prüfungsauftrag vom alten Finanzamt zu stornieren und vom neuen Finanzamt ein neuer zu erstellen. In Fällen, bei welchen es keine Schwierigkeiten gebe oder kein Medieninteresse dabei sei, sei es aber auch schon vorgekommen, dass, obwohl ein Wechsel stattgefunden hat, das alte Finanzamt den Fall fertig gemacht habe.²⁸⁹ Weiters gab die AP Löffler an, dass ein Wechsel normalerweise immer erst stattfinde, nachdem feststeht, wie die Bescheide ausschauen. Diesfalls sei die Abwicklung einfacher.²⁹⁰

²⁸⁶ „Kurier“-Artikel vom 08.05.2024, „Signa-Zeuge: ‚Die finale Entscheidung traf René Benko‘“, 9.

²⁸⁷ 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 36f von 55.

²⁸⁸ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 53 von 55.

²⁸⁹ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 15 von 55.

²⁹⁰ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 24 von 55.

Die AP König führte im Untersuchungsausschuss aus, dass Sitzverlegungen während laufender Prüfung öfter vorgekommen seien.²⁹¹ Auf Nachfrage, ob dann das alte FA fertig geprüft habe oder ob es gleich zu einem Wechsel zum neuen FA gekommen sei, führte die AP König aus:

„Grundsätzlich hat das Prüfteam immer zu Ende geprüft. [...] In der alten Organisationsform der Großbetriebsprüfung, wo sie noch kein Amt war, hat die Zuständigkeit für die Veranlagung halt zum neuen Finanzamt gewechselt, und das war dann auch Herr des Verfahrens und konnte entscheiden: Ja, so machen wir es!, oder: Nein, so machen wir es nicht!“²⁹²

Zur möglichen Motivation der Signa Holding GmbH, ihren Sitz nach Innsbruck zu verlegen, gab die AP Knapp im Untersuchungsausschuss im Rahmen ihrer einleitenden Stellungnahme an:

„Außerdem habe ich dann erfragt [...], dass in diesem Sommer 2018 [...] eine Kapitalerhöhung bei dieser Firma notwendig war. Das Wiener Firmenbuch war offenbar sehr überlastet und sehr langsam und das Innsbrucker – die Tiroler sind halt schneller – Firmenbuch war mehr oder weniger der Grund, wieso die den Sitz laut Gesellschaftsvertrag verändert haben und dieser Zuständigkeitswechsel damit AVOG- und BAO-mäßig vorgenommen werden musste.“²⁹³

4.2.4. Schlussbesprechung und Prüfbericht

Die Schlussbesprechung betreffend die Außenprüfung der Signa Holding GmbH fand am 14.09.2018 statt.²⁹⁴ Im Ergebnis wurde die steuerliche Bemessungsgrundlage in Bezug auf den Tuchlaubenkomplex von der GBP im Prüfbericht mit 36 Mio. Euro festgesetzt.²⁹⁵ Damit habe die festgesetzte Bemessungsgrundlage beinahe jenem Wert entsprochen, der von den Vertretern der Signa Holding GmbH „angeboten“ worden sei.²⁹⁶

4.2.5. Bescheiderlassung durch das FA Innsbruck

Bereits im Zuge der Sitzverlegung hatte Löffler seinen Vorstandskollegen Jenewein in seinem Votum vom 21.08.2018 darüber informiert, dass das FA Wien 1/23 nicht bereit gewesen wäre, den die Steuersache abschließenden Bescheid mit einer Bemessungsgrundlage von weniger als 50. Mio. Euro zu erlassen: „[D]as FA Wien 1/23 [war] nicht bereit die Verantwortung für dieses Ergebnis zu übernehmen und den Fall zu approbieren.“²⁹⁷

Die AP Jenewein gab im Untersuchungsausschuss an, dass aufgrund des Votums Zweifel an den Prüfergebnissen der GBP aufgetaucht seien.²⁹⁸ Befragt nach seiner weiteren Vorgehensweise führte er

²⁹¹ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 56 von 64.

²⁹² 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 56 von 64.

²⁹³ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 6 von 77.

²⁹⁴ 703/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 6f von 31.

²⁹⁵ 703/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 30f von 31; Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, 257 von 508.

²⁹⁶ Dok 4151 (eingeschränkt), Votum, BMF, 3 von 27, erörtert in 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 5ff von 55; Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, 257 von 508.

²⁹⁷ Dok 4151 (eingeschränkt), Votum, BMF, 3 von 27, erörtert in 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 5ff von 55.

²⁹⁸ 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 11 von 61.

aus: „[I]ch [habe] dieses Schreiben unmittelbar nach Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit meinem Herrn Fachvorstand [Knapp, Anm.] in die Bearbeitung übergeben [...], verbunden mit dem Auftrag, dieses zu überprüfen – gemeinsam mit dem Herrn Fachvorstand der Großbetriebsprüfung [HR Mag. Macho, Anm.]“.²⁹⁹ Begründend führte er aus:

„Wenn es im Rahmen der rechtlichen Würdigung dann Bedenken gibt, sind diese vom Fachbereich respektive vom Fachvorstand des Finanzamtes an den Fachvorstand der Großbetriebsprüfung weiterzugeben, zur Diskussion und Abklärung, und wenn man sich im Kreis dieser beiden Personen nicht einig wird, dann ist der bundesweite Fachbereich als sozusagen übergeordnete entscheidende Instanz vorgesehen, die da zu entscheiden hat.“³⁰⁰

Die AP Knapp führte im Untersuchungsausschuss aus, dass sie den die Steuersache Tuchlaubenkomplex abschließenden Steuerbescheid vor der Freigabe keiner inhaltlichen Prüfung unterzogen hatte. Als Begründung gab sie an:

„Die Groß-BP macht alles von A bis Z. Sie spielt schon den Bescheid ein und der geht dann als Bescheidbegründung automatisch mit hinaus. Also ich bekomme jetzt nicht einen Bericht auf den Tisch. [...] Ich sehe ihn nicht, ich müsste dann direkt in den Arbeitsbogen des Prüfers hineingehen, wenn der den schon hochgeladen hat, auch schon wieder unter der Voraussetzung: wenn mich der Fall interessieren würde.“³⁰¹

Zudem legte die AP Knapp dar: „Wir sind das größte Amt damals gewesen. [...] Ich kann mich nicht für abgecheckte Fälle von den höchsten Gremien der Groß-BP kümmern, dass ich da noch nachwassere. Da bin ich Abfertigungsstelle, das muss ich ehrlich sagen“.³⁰² Auf Nachfrage räumte Knapp weiters ein:

„Ich muss ehrlich sein, im Endeffekt wird es abgeclickt.“³⁰³ „Ich habe sicher 3 000 Großbetriebsprüfungsfälle in den letzten 20 Jahren gleich schnell abgefertigt wie diesen. Ich habe einen Bildschirm, da sind die Listen, Hauptauswahl, da gehe ich dann rein auf Genehmigung, und was da zum Genehmigen ist, das mache ich. Wenn ich nicht gerade Urlaub habe oder verhindert bin oder einmal einen Tag nicht dazukomme, mache ich das tagfertig.“³⁰⁴

Der Bescheid sei für ihn, Knapp, zunächst „Massenabfertigungsware“³⁰⁵ gewesen. Erst nach Bescheiderlassung am 15.10.2018³⁰⁶ habe er den Hinweis von Jenewein und die E-Mail von HR Mag. Macho vom 11.09.2018 zum Anlass genommen, Nachforschungen betreffend die Rechtsrichtigkeit des Bescheides anzustellen. Es wäre möglich gewesen, den Bescheid nachträglich aufzuheben, hätte er sich als falsch erwiesen, so die AP Knapp im Untersuchungsausschuss.³⁰⁷ Er, Knapp, habe jedoch keine

²⁹⁹ 703/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 23f von 31.

³⁰⁰ 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 11 von 61.

³⁰¹ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 25 von 77.

³⁰² 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 21 von 77.

³⁰³ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 21 von 77.

³⁰⁴ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 37f von 77.

³⁰⁵ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 32 von 77.

³⁰⁶ 703/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 25 von 31.

³⁰⁷ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 33 von 77.

Veranlassung gesehen, „da irgendetwas an der Groß-BP Wien zu ändern“.³⁰⁸ Auf die Frage, warum er die im Bescheid festgesetzte Bemessungsgrundlage in Höhe von 36 Mio. Euro für rechtsrichtig erachte, führte er aus:

„Weil Herr Macho – sein gesamtes Großbetriebsfachbereichsteam und offenbar auch die Teamleiterin, die keinerlei Bedenken gehabt hat, in irgendeinem Mail, das bei mir gelandet ist – diese 36 Millionen eigenverantwortlich festgesetzt hat und mir gegenüber bestens, sage ich, begründet hat, aber ich bin halt auch nicht der Verrechnungspreisspezialist für diese OECD- und Verrechnungspreisrichtlinien.“³⁰⁹
„Ich kann nur darlegen, dass mir Mag. Macho diese ganzen Unterlagen gezeigt hat, diese ganzen Bewertungen geschickt hat, dieses Mail, das Sie auch haben, geschickt hat, dann bei mir im Büro war und mir das erklärt und erläutert hat, dass eben Herr Löffler von einem Stand ausgegangen ist, sozusagen von einem Verhandlungsstand, der noch auf einer anderen rechtlichen Basis war, und das damals sozusagen der Wunschwert von Löffler gewesen wäre. Mehr kann ich nicht sagen.“³¹⁰

Macho habe ihm zudem versichert, dass die 36 Mio. Euro „der höchstmögliche vertretbare Wert gewesen“ sei, der wahrscheinlich selbst „in einem zwischenstaatlichen Verständigungsverfahren oder in einem Rechtsmittelverfahren“ nicht durchgebracht worden wäre.³¹¹ Zudem sei laut der AP Knapp zu relativieren:

„Wenn man jetzt diese 13 Millionen, die da immer in die Debatte kommen, zum Grundbetrag ins Verhältnis setzt: Da geht es um einen einzigartigen Liegenschaftskomplex und um eine Unternehmensbewertung. Bitte, das ist in einer Bandbreite von plus/minus 5 Prozent bei einer Liegenschafts- und Unternehmensbewertung, wo sogar zwei Geschäfte - - weil da hat es noch eines mit einem ‚am Hof‘ gegeben und Tuchlauben; ich habe mir alles so grob einmal angeschaut. Also da einen Skandal irgendwo heraufzubeschwören, noch dazu von vollkommen Unbeteiligten, das ist eigentlich eine Schande, muss ich echt sagen“.³¹²

Insgesamt kam die AP Knapp zu dem Ergebnis: „Also auch retrospektiv – weil ich mich auch hinterfragt habe: habe ich irgendeinen Blödsinn gemacht oder etwas übersehen? -: Nein!“³¹³

4.2.6. Auswirkungen des Übergangs der Zuständigkeit auf die Steuervorschreibung

Im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss hielt die AP Jenewein in Bezug auf die Frage, ob die Änderung der örtlichen Zuständigkeit von Wien nach Innsbruck auf die Steuervorschreibung einen Einfluss hatte, fest:

„In diesem konkreten Verfahren, aus den geschilderten Umständen hinsichtlich der Zuständigkeit der Großbetriebsprüfung für die Prüfung dieser Pflichtigen, macht es nur am Rande einen Unterschied, weil, wie ich bereits ausgeführt habe, wir hier ein Prüfungsverfahren haben, das ganz klar inhaltlich, von den

³⁰⁸ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 53 von 77.

³⁰⁹ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 70 von 77.

³¹⁰ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 70 von 77.

³¹¹ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 11 von 77.

³¹² 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 12 von 77.

³¹³ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 40 von 77.

Abläufen her ein Prüfungsverfahren ist, das durch die Expertise eines Fachbereiches der Großbetriebsprüfung begleitet, abgedeckt und abgestimmt wird. Es wäre hier nur darum gegangen, mit dem Finanzamt konkrete Umstände herauszukristallisieren, die eine andere Meinung, konkret gegen die von der Großbetriebsprüfung getroffenen Feststellungen und rechtlichen Schlüsse - -, sich gerichtet hätten.“³¹⁴

Im Cofag-Untersuchungsausschuss führte die AP Jenewein aus:

„Die prüfenden Organe waren sowohl in der Wiener Zeit, ich sage es jetzt vereinfacht so, als auch in der Innsbrucker Zeit die identischen Organe, die mit einer sehr hohen Expertise ausgestattet sind, faktisch gesehen mit einer hohen Expertise, aber auch anhand der organisatorischen Vorschriften, ganz klar diese Expertise in ihrem Zuständigkeitsbereich gehabt haben, nämlich die Großbetriebsprüfung. Und bei so komplexen und hoch spezifischen Themenstellungen, wie dieses im gegenständlichen Fall eben gegeben war, liegt die Zuständigkeit im Fachbereich der Groß-BP. Und in meiner Wahrnehmung war der Herr Fachvorstand [HR Mag. Macho, Anm.] Monate bevor es zum Zuständigkeitswechsel nach Innsbruck gekommen ist schon für dieses Verfahren zuständig und war dann auch in Innsbruck bis zum Abschluss des Verfahrens der Fachvorstand, dessen Expertise ich heute schon beschrieben habe, der dort der ausgewiesene Verrechnungspreisexperte auch internationaler Verrechnungspreise war.“³¹⁵

Auch die AP Knapp bekräftigte im Untersuchungsausschuss: *„Die abgabenrechtliche Prüfung wurde [...] von Anfang bis Ende von der Großbetriebsprüfung Wien vorgenommen.“³¹⁶* Das FA Innsbruck sei weder betragsmäßig noch rechtlich involviert gewesen. Es habe den Akt lediglich EDV-mäßig abgefertigt³¹⁷ und hierbei jenen Betrag festgesetzt, der vom Branchenprüfteam gemeinsam mit den Fachexperten in der GBP ermittelt worden sei.³¹⁸

Deutschmann, BA, Großbetriebsprüfer am Standort Innsbruck, legte im Untersuchungsausschuss dar, dass es durch die Abtretung zu keiner Änderung bei den Prüfungsorganen gekommen sei. Die Zuständigkeit für die Außenprüfung sei bei der GBP verblieben.³¹⁹ Die Prüfung sei auch nicht an die GBP Standort Innsbruck abgetreten worden. Vielmehr seien bis zuletzt die Großbetriebsprüfer:innen in Wien zuständig gewesen.³²⁰

Die AP Löffler gab im Untersuchungsausschuss dennoch an, dass die bescheidmäßige Erledigung in Innsbruck von jener, die in Wien vorgenommen worden wäre, um 15 Mio. Euro Bemessungsgrundlage abweicht.³²¹ Löffler gab jedoch auch zu bedenken, dass er nicht wisse, „was die richtige Lösung gewesen

³¹⁴ 703/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 12 von 31.

³¹⁵ 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 47 von 61.

³¹⁶ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 6 von 77.

³¹⁷ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 7 von 77.

³¹⁸ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 8 von 77.

³¹⁹ 957/KOMM XXVII. GP, AP Deutschmann, 17 und 39f von 75.

³²⁰ 957/KOMM XXVII. GP, AP Deutschmann, 7 von 75.

³²¹ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 23f von 55.

wäre. Eine richtige Lösung hätten wir wahrscheinlich erhalten, wenn wir es auf ein Rechtsmittelverfahren ankommen hätten lassen.“³²²

Auf die Frage, was geschehen wäre, wenn es zu keiner Sitzverlegung gekommen wäre, führte die AP König im Untersuchungsausschuss aus:

„Es wäre kein Bescheid rausgegangen. Aber er [Löffler, Anm.] hat als Amtsvorstand und als Herr des Verfahrens schon die Möglichkeit, wieder auf den alten Bescheid zurückzugehen, also das hätte er schon machen können. Den Bescheid, den er als falsch angesehen hat, den muss er nicht freigeben. Er kann aber den alten wieder hervorholen und sagen: Liebe Großbetriebsprüfung, ich schließe mich eurer ursprünglichen Meinung an, das gebe ich frei!“³²³

Die AP Müller bestätigte, dass man die Verjährung gleichermaßen hätte vermeiden können, indem man den Bescheid mit 50 Mio. Euro Steuerbemessungsgrundlage erlassen hätte.³²⁴

Die AP Knapp mutmaßte vor dem Untersuchungsausschuss demgegenüber:

„Wenn er eben – das ist ja dieses: Was wäre, wenn? – widersprochen hätte, hätte er [Löffler, Anm.] den bundesweiten Fachbereich einschalten müssen, dann wäre es verjährt. Dann hätten wir gar nichts. Ich gebe es zu, ich habe es durchgeklickt. Wenn ich es nicht getan hätte, hätten wir entweder eine Verjährung oder jetzt eine Masseforderung.“³²⁵

Auf Nachfrage, ob er nicht noch eine andere Wahl gehabt hätte, nämlich den Bescheid mit 50 Mio. Euro Steuerbemessungsgrundlage zu erlassen, führte die AP Knapp aus:

„Theoretisch ja, aber da hätte ich den bundesweiten Fachbereich einschalten müssen, weil ja die Groß-BP diesen einen Wert festgesetzt hat. [...] Aber wenn ich das getan hätte, dann wäre es verjährt, weil der letzte Bescheid am 15. Dezember hinaus ist, und beim bundesweiten Fachbereich hat man eher zwei bis drei Monate – wenn man Glück hat – Erledigungsdauer, vor allem in einem Konfliktfall.“³²⁶

4.2.7. Mögliche Einflussnahmen auf das Steuerverfahren

4.2.7.1. Hausdurchsuchung bei der Signa-Gruppe

Ausgelöst durch die Einvernahmen von MMag. Schmid vor der WKStA, erfolgte am 18.10.2022 eine Hausdurchsuchung am Unternehmenssitz der Signa Holding GmbH und der Laura Ariadne GmbH. Laut der Begründung der Anordnung zur Hausdurchsuchung bestehe der Verdacht, dass René Benko im Zeitraum Dezember 2016 bis Dezember 2017 MMag. Schmid für die pflichtwidrige Vornahme von Amtsgeschäften (Einwirken auf die „steuerliche Außenprüfung zu den Sachverhaltskomplexen ‚Tuchlauben‘ und ‚Privatjet‘ im Sinne des SIGNA-Konzerns“ nach sachfremden Kriterien) einen Vorteil versprochen habe,

³²² 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 23 von 55.

³²³ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 54f von 64.

³²⁴ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 15 von 119.

³²⁵ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 26 von 77.

³²⁶ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 39 von 77.

indem er MMag. Schmid die Position eines Generalbevollmächtigten der Signa Holding GmbH angeboten habe. MMag. Schmid wiederum habe sich einen Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme von Amtsgeschäften versprechen lassen.³²⁷

4.2.7.2. MMag. Schmid als Generalbevollmächtigter der Signa-Gruppe?

MMag. Schmid und René Benko lernten einander mutmaßlich im November 2016 über den Unternehmer Ronny Pecik kennen.³²⁸ Am 08.12.2016 soll Benko MMag. Schmid erstmals einen Posten als Generalbevollmächtigter im Signa-Konzern angeboten haben, wobei im Rahmen des Treffens auch die Steuerverfahren von Benko Thema gewesen sein sollen.³²⁹

Die WKStA führte in der Beweiswürdigung ihrer Anordnung aus, MMag. Schmid habe gegenüber der WKStA angegeben, dass er das Angebot von Benko zum Generalbevollmächtigten im Zusammenhang mit seinem Tätigwerden im Abgabeverfahren verstanden habe, auch wenn es nicht ausdrücklich ausgesprochen worden sei: *„Wir sind aber nicht so dumm, dass das notwendig gewesen wäre. Wir haben ja immer wieder über das Steuerverfahren gesprochen. In zeitlicher und inhaltlicher Nähe sprach Benko auch wieder das Angebot für den Generalbevollmächtigten an.“*³³⁰

Im Dezember 2016 schrieb René Benko an MMag. Schmid folgende Nachricht: *„war super dass wir uns gestern wieder gesehen haben – die rolle eines generalbevollmächtigten bei uns im konzern würde dir sicher gut liegen“*.³³¹

Am 31.01.2017 sei es laut Anordnung der WKStA erneut zu einem Treffen zwischen MMag. Schmid und Benko gekommen. Dieses Mal habe Benko MMag. Schmid direkt aufgefordert, in das Abgabenverfahren Tuchlaubenkomplex einzugreifen und auf einen Kompromiss hinzuwirken. Das Angebot des Generalbevollmächtigten sei auch bei diesem Treffen wiederholt worden.³³²

In der Anordnung wird weiter ausgeführt, dass es im Februar 2017 zu einem Treffen zwischen dem für Steuerrecht zuständigen MinR SC Univ.-Prof. DDr. Mayr, Benko und MMag. Schmid stattgefunden. Die AP Mayr schilderte ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss folgendermaßen:

„Ich habe Wahrnehmungen, dass beim Essenstermin der Herr Generalsekretär mehrfach angesprochen hat, dass sich Herr Benko, wenn er Themen hätte, an uns wenden sollte. Daraufhin habe ich klargestellt, dass ich natürlich nur im Rahmen der Gesetze handeln kann, und Herr Benko hat mich in keiner einzigen Sache angesprochen, Herr Benko wollte auch nie was von mir, und ich habe mit Herrn Benko nie wieder

³²⁷ Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, 248 von 508.

³²⁸ „Profil“-Artikel vom 23.10.2022, „Die Schmid-Protokolle: Die irre Geschichte eines Geständnisses“, <https://www.profil.at/wirtschaft/die-schmid-protokolle-die-irre-geschichte-eines-gestaendnisses/402191475> (abgerufen am 27.05.2024).

³²⁹ Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, 250 von 508.

³³⁰ Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, 250 von 508.

³³¹ Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, 250 von 508.

³³² Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, 250 von 508.

*etwas zu tun gehabt.*³³³

Mayrs Wissens zufolge sei auch die gesamte Sektion IV – Steuerpolitik und Steuerrecht – im BMF in der Folge nie von Benko kontaktiert worden.³³⁴

Am 31.05.2017 sei es zu einem 20-minütigen Treffen zwischen Benko, MMag. Schmid und SC Müller gekommen.³³⁵ Bei diesem habe MMag. Schmid SC Müller als „kompetenten Ansprechpartner für inhaltliche und fachliche Fragen“ hinzugezogen. Benko habe seine inhaltliche Beurteilung im Abgabenverfahren dargelegt und sich über die lange Verfahrensdauer beschwert. MMag. Schmid soll gegenüber SC Müller klargestellt haben, dass die Position von Benko Gewicht habe und man ihr entsprechendes Gehör verschaffen müsse. MMag. Schmid soll damit laut Anordnung der WKStA gemeint haben, eine Lösung in Benkos Sinne zu erwarten. „Das konkret gewünschte Ergebnis nannte MMag. SCHMID nicht, er vertrat dieses [sic!] Position aber im Wissen, dass SC Dkfm MÜLLER, MBA seine Zielsetzung, nämlich eine für BENKO sachlich günstigere Sacherledigung, verstehen und umsetzen versuchen werde“, hielt die WKStA in ihrer Anordnung zur Hausdurchsuchung fest.³³⁶

Müller gab bei seiner Befragung im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss an, dass er diesen Termin noch als „Überraschungstermin“ in Erinnerung habe, weil MMag. Schmid ihn „in einer Terminlücke“ ersucht habe, ihn zu einem Treffen mit Benko zu begleiten. Bei dem Gespräch sei es um organisatorische Fragen und die lange Verfahrensdauer gegangen.³³⁷ Auf die Frage, warum Benko einen Tag später die E-Mail-Adresse von SC Müller bei MMag. Schmid angefragt habe, antwortete AP Müller, dass er seiner Erinnerung zur Folge „um eine entsprechende schriftliche Darstellung“ der Beschwerde über die lange Verfahrensdauer gebeten habe, um „das an die zuständigen Stellen weitergeben“ zu können.³³⁸ In Bezug auf die Verfahrensdauer oder die Ausübung der Dienstaufsicht sei es laut AP Müller öfter vorgekommen, dass sich steuerliche Vertretungen in laufenden Verfahren direkt an ihn gewandt haben.³³⁹

Im Cofag-Untersuchungsausschuss ergänzte die AP Müller, dass das Treffen in den Büroräumlichkeiten von Benko stattgefunden habe. Dies sei ihm, Müller, im Vorfeld nicht bewusst gewesen:³⁴⁰

*„Ich habe 1 500 Treffen. Wir hatten, glaube ich, an diesem Tag den Digitalisierungstag im Finanzministerium. Ich hatte irgendwo im Kopf gespeichert, dass es einen Termin gibt, aber ich wusste nicht, wo der ist. Ich glaube, ich habe sogar Unterlagen angefordert, damit ich nicht unvorbereitet in den Termin gehe, und war dann überrascht [...], dass der Generalsekretär dann gesagt hat: Das findet im Büro des Herrn Benko statt.“*³⁴¹

Auf die Frage, ob es problematisch sei, ein Treffen in Benkos Büroräumlichkeiten abzuhalten, gab die AP

³³³ 464/KOMM XXVII. GP, AP Mayr, 15 von 37.

³³⁴ 464/KOMM XXVII. GP, AP Mayr, 16 von 37.

³³⁵ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 4 von 119.

³³⁶ Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, 251 von 508.

³³⁷ 458/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 13 von 75.

³³⁸ 458/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 14 von 75.

³³⁹ 458/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 65 von 75.

³⁴⁰ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 4f von 119.

³⁴¹ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 263 von 119.

Müller an: „Das hängt davon ab, in welchem Zusammenhang. Also bei einem Abgabenvorfahren gehen wahrscheinlich alle einmal – ich glaube, das ist sogar in den Verfahrensvorschriften vorgesehen – in die entsprechenden Büros. Das war im Vorfeld so vage, dass ich zu wenig wusste.“³⁴²

Zum Inhalt des Gesprächs führte die AP Müller im Cofag-Untersuchungsausschuss aus:

„Der Inhalt des Gespräches war im Wesentlichen [...]: Erstens, es haben Prüfer begonnen, der oder die sind dann in Pension gegangen. Dann kam ein neues Prüftteam, das hat wieder, also so zumindest – ich will sie nicht beurteilen – die Aussagen des Herrn Benko, von vorne begonnen; dann noch einmal ein länger, glaube ich, als ein Jahr dauernder Krankenstand des quasi Hauptprüfers, und dann quasi ein drittes Prüftteam, das angeblich wieder von Neuem mit den Befragungen, mit den Unterlagenanforderungen, mit Betriebsbesichtigungen begonnen hat. Das war im Zeitpunkt, wo, glaube ich, einige – ich kann nicht sagen, wie viele – der Verfahren in der absoluten Verjährung – also absolut heißt dann absolut, da gibt es keine Hemmung oder Unterbrechung, also mit Ablauf dieses Jahres verjährt – gewesen wären.“³⁴³

Benko habe aufgrund dieser Umstände „kein Klima der konstruktiven Prüfung“ gesehen.³⁴⁴ Auf Nachfrage, ob sich Benko über die Verjährung Sorgen gemacht habe, antwortete die AP Müller:

„Ja, natürlich hat sich er nicht Sorgen darüber gemacht, aber ich habe mir Sorgen gemacht, und genau das war mein Anhaltspunkt, denn alles andere – ich habe das schon eingangs erwähnt –, was Herr Schmid mit Herrn Benko an persönlichen Nahebeziehungen, die ich nur aus den Medien kenne – -, von dem hatte ich keine Ahnung in dem Zeitpunkt. Und daher habe ich das, was meine Zuständigkeit, aber auch meine Verantwortung war, wahrgenommen.“³⁴⁵

Auf Frage, ob ihm bewusst gewesen sei, dass Benko zu diesem Zeitpunkt keinerlei Organfunktionen bei der Signa Holding GmbH innegehabt habe, hatte die AP Müller keine Erinnerung.³⁴⁶ Für ihn habe es keine Rolle gespielt, weil er „Benko aus dem Abgabenvorfahren keine Informationen gegeben habe.“ Er habe lediglich das, „was als Information über den Generalsekretär [...] herangetragen wurde,“ weitergegeben.³⁴⁷

Am 13.07.2017 soll SC Müller den Vorstand der GBP um einen Bericht zum Abgabenvorfahren der Signa Holding GmbH ersucht haben: „Weißt du schon was Aktuelles zu Signa?“³⁴⁸ Der Vorstand der GBP soll daraufhin von den zuständigen Großbetriebsprüfer:innen einen Statusbericht angefordert haben³⁴⁹ und SC Müller kurze Zeit später geantwortet haben: „[A]m 18.7. findet mit Vertretern der Signa eine Besprechung statt. Ich habe die TL'in [Teamleiterin, Anm.] [...] angewiesen im Zuge dieser Besprechung an die

³⁴² 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 24 von 119.

³⁴³ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 5 von 119.

³⁴⁴ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 72 von 119.

³⁴⁵ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 72f von 119.

³⁴⁶ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 54 von 119.

³⁴⁷ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 55 von 119.

³⁴⁸ Dok 75923 (eingeschränkt), Beilage 7, Abgeordnete Tomaselli, 44 von 201, erörtert in 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 20 von 119.

³⁴⁹ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 3047h, 11 von 31; <https://zackzack.at/wp-content/uploads/2022/10/Hausdurchsuchung.pdf> (abgerufen am 27.05.2024).

Vertreter den ermittelten Sachverhalt zum Tuchlaubenkomplex zu übergeben.“³⁵⁰ Ab diesem Zeitpunkt soll SC Müller regelmäßig Berichtsaufträge an den Vorstand der GBP erteilt haben.³⁵¹

Im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss gab die AP Müller betreffend der Berichtsaufträge in Zusammenhang mit dem Tuchlaubenkomplex an:

„[E]s war, glaube ich, bei all diesen Statusberichten der Fall –, dass mich mein Vorgesetzter [MMag. Schmid, Anm.] – Sie wissen, dass der Generalsekretär zur zusammenfassenden Behandlung aller Geschäfte im Wirkungsbereich eines Ressorts verantwortlich ist – um den Status gefragt hat. Ich habe diese Frage einfach in der Kette an den Leiter der Großbetriebsprüfung weitergegeben und habe die Antwort weitergeleitet.“³⁵²

Die AP Macho, Fachvorstand der GBP, bestätigte im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss, dass SC Müller beim Vorstand der GBP und ihm, Macho, selbst in Bezug auf verschiedene Fälle regelmäßig nachgefragt habe, wie der Verfahrensstand sei. Fachlich habe sich SC Müller nicht eingebracht, er, Müller, sei nicht die fachliche Ansprechstelle gewesen.³⁵³

Ein Mitarbeiter des prüfbegleitender Fachbereichs der GBP gab vor der WKStA an, dass „gefühlte permanent Statusberichte“ abverlangt wurden, deren Erstellung nicht nur „zeitintensiv“ gewesen sei, sondern auch von „der eigentlichen Prüftätigkeit“ abgehalten habe.³⁵⁴ Im Zuge der Einholung eines Statusberichts soll der Vorstand der GBP ihm gegenüber erwähnt haben, dass die „Politik endlich lernen müsse, sich aus diesen Sachen herauszuhalten.“³⁵⁵

Am 19.07.2017 erhielt SC Müller eine Einladung für eine Telefonkonferenz mit Benko für den 26.07.2017.³⁵⁶ Wenige Stunden später schrieb SC Müller an den Vorstand der GBP: „Ich hab für nächsten Mittwoch in der Früh einen Berichtstermin zum Status der Prüfungen Benko/Signa. Kannst du mir dazu am Montag einen aktuellen Statusbericht geben?“³⁵⁷ Auf die Frage, ob ihm diese Telefonkonferenz erinnerlich sei, gab die AP Müller im Untersuchungsausschuss an: „Ich glaube, dass ich damals nicht mit ihm telefoniert habe. [...] Sie würden sagen: Können Sie es ausschließen? – Nein, ausschließen kann ich es nicht. Ich glaube, es ist aber eher unwahrscheinlich aufgrund eines anderen Termins.“³⁵⁸ MMag. Schmid soll Benko am 26.07.2017 geschrieben haben: „War gutes Gespräch – läuft in die richtige Richtung!“³⁵⁹

³⁵⁰ Dok 75923 (eingeschränkt), Beilage 7, Abgeordnete Tomaselli, 44 von 201, erörtert in 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 20 von 119.

³⁵¹ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 3047h, 11 von 31; <https://zackzack.at/wp-content/uploads/2022/10/Hausdurchsuchung.pdf> (abgerufen am 27.05.2024).

³⁵² 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 20 von 119.

³⁵³ 547/KOMM XXVII. GP, AP Macho, 14ff von 37.

³⁵⁴ Dok 25767 (eingeschränkt), Zeugenvernehmung, OStA Wien, 4f von 140, erörtert in 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 18 und 34 von 55 und 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 14f von 77.

³⁵⁵ Dok 25767 (eingeschränkt), Zeugenvernehmung, OStA Wien, 5 von 140, erörtert in 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 18 von 55.

³⁵⁶ Dok 75923 (eingeschränkt), Beilage 7, Abgeordnete Tomaselli, 46 von 201, erörtert in 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 41f von 119.

³⁵⁷ Dok 75923 (eingeschränkt), Beilage 7, Abgeordnete Tomaselli, 46 von 201, erörtert in 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 19f von 119.

³⁵⁸ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 42 von 119.

³⁵⁹ WKStA 17 St 5/19d, Anordnung der Durchsuchung und der Sicherstellung, ON 3047h, 15 von 31, <https://zackzack.at/wp-content/uploads/2022/10/Hausdurchsuchung.pdf> (abgerufen am 27.05.2024).

Am 19.10.2017 verfasste die SC Müller folgende Nachricht an den Vorstand der GBP:

„Im Fall S. [Signa Holding GmbH, Anm.] wurden offenbar wieder keine Unterlagen zur Vorbereitung übermittelt, sondern das Unternehmen bzw. die Berater erst in der Besprechung mit ‚Erkenntnissen‘ der GBP konfrontiert und damit noch einmal in eine weitere ‚Entgegnungsrunde‘ geschickt. Nach 5 Jahren Prüfungsdauer wird dieser Fall – so jedenfalls der Anschein – weiter nicht professionell geprüft. [...] Der Eindruck besteht, dass PrüferInnen und Fachbereich der GBP ohne jede Steuerung und Kontrolle willkürlich ihre Prüfungshandlungen gestalten können. [...] Ich darf dich daher ersuchen, sicherzustellen, dass sowohl der Prüfungsablauf als auch die inhaltliche Würdigung professionell gesteuert werden. Verzeih bitte die klaren Worte, aber ich befürchte hier wirklich einen Schaden für die gesamte Finanzverwaltung.“³⁶⁰

Zu seiner Einbindung in das Abgabungsverfahren Tuchlaubenkomplex führte die AP Müller im Cofag-Untersuchungsausschuss allgemein aus: *„Ich habe hier die Dienstaufsicht für die Wirtschaftlichkeit, die Zweckmäßigkeit des Verfahrens und die Verantwortung gehabt, dass es hier zu keiner Verjährung zum Schaden für die Republik gekommen ist.“³⁶¹*

Zur Person MMag. Schmid gab die AP Müller im Untersuchungsausschuss an:

„Sie sehen jetzt das, was Sie sehen, und was ich damals nicht gesehen habe, das blenden Sie jetzt aus. Ich habe nicht gewusst – das können Sie mir glauben, dass er mir das nicht gesagt hat; wahrscheinlich wäre ich der Letzte gewesen, dem er das gesagt hätte –, welche Urlaube – ich gebe das auch nur aus den Medien wieder, also ohne Zuschreibung oder ohne Beurteilung –, welche Skitouren oder welche Jobgespräche da im Hintergrund waren. Das habe ich nicht gewusst. Hätte ich das gewusst, ja, hätte ich wohl anders gehandelt, aber ich habe keinen Anlass gehabt, hier ein unredliches Verhalten bei meinem Vorgesetzten anzunehmen.“³⁶²

„[I]ch habe nicht gewusst, dass da jemand andere Interessen verfolgt. Ich bin ein Beamter – Zeit meines Lebens gewesen. Ich glaube, ich habe viel für die Verwaltung getan und ich wollte hier – ich glaube, ich habe das geschrieben, vielleicht emotional, ja – einen Kollateralschaden vermeiden. Dass wer anderer einen anrichtet, ohne dass ich das checke: Mit dem Wissen von heute sehe ich es anders, aber, noch einmal, ich hatte dieses Wissen nicht und ich hatte nicht einmal Indizien dafür. Das war nicht vorstellbar für mich.“³⁶³

SC Müller sei von Benko nie etwas angeboten worden.³⁶⁴

HR Mag. Dr. Lochmann, Großbetriebsprüfer, gab betreffend SC Müller und MMag. Schmid im Untersuchungsausschuss an:

³⁶⁰ Dok 75923 (eingeschränkt), Beilage 7, Abgeordnete Tomaselli, 62 von 201, erörtert in 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 82f von 119.

³⁶¹ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 50 von 119.

³⁶² 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 20 von 119

³⁶³ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 21f von 119.

³⁶⁴ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 27 von 119.

*„Müller hat sich immer wieder in Verfahren eingebracht, einmal mehr, einmal weniger; und das hat man auch – kommuniziert nachher über unseren verstorbenen Vorstand – eben mitbekommen. Wenn man retrospektiv die Chats vom Schmid liest, dann wird einem sozusagen so einiges klar, wie etwas sozusagen hinter den Kulissen abgelaufen ist. Ich glaube, er hat einmal einen Chat oder ein WhatsApp geschrieben, wir sind die zwei Buddys oder wie; der Schmid, glaube ich, dem Müller oder so. Wie gesagt, im BMF-Umfeld haben sie von den Zwillingen gesprochen“.*³⁶⁵

Am 03.10.2017 sei es laut Anordnung zur Hausdurchsuchung zu einem weiteren Treffen zwischen Benko und MMag. Schmid gekommen, bei dem Benko diesem *„ein Jahresgehalt von 300.000 Euro brutto plus 300.000 Euro brutto Bonus und einen Dienstwagen“* angeboten haben soll. Zudem sei vereinbart worden, dass MMag. Schmid seinen Dienst in etwa am 15.01.2018 antreten werde und in erster Zeit in Innsbruck arbeiten müsse. Benko soll davon gesprochen haben, dass MMag. Schmid *„eine koordinierende und zusammenfassende Funktion“* einnehmen solle. Entweder bei diesem oder bei einem nachfolgenden Treffen soll MMag. Schmid ein *„noch unfertiger Vertragsentwurf“* übergeben worden sein.³⁶⁶ Dieses Treffen sei vor dem Hintergrund abgehalten worden, dass es einen ersten Erfolg betreffend eines anderen Steuerverfahrens von Benko, dem Abgabenverfahren Privatjet, gegeben habe.³⁶⁷

Während der Regierungsverhandlungen im Herbst 2017 habe MMag. Schmid laut der Anordnung zur Hausdurchsuchung mit Bundeskanzler Sebastian Kurz über einen Wechsel in die Privatwirtschaft gesprochen. Kurz soll MMag. Schmid jedoch gebeten haben, das *„Budget noch zu machen“*, wodurch der Beginn von MMag. Schmid bei der Signa Holding GmbH verschoben worden sei.³⁶⁸

Im Dezember 2017 schrieb Benko an MMag. Schmid folgende Nachricht: *„schöne weihnachtsfeiertage und einen guten rutsch – freue mich auf unsere zusammenarbeit ab sommer 2018“*.³⁶⁹

4.2.7.3. Exkurs: Personalveränderungen in der GBP

MMag. Schmid soll spätestens Anfang 2017, möglicherweise schon Ende 2016, in Besprechungen seinen Unmut über die langen Verfahrensdauern in der GBP kundgetan haben und von Abteilungsleiterin Reinweber und SC Mayr Besetzungsvorschläge in Bezug auf die Fachvorständin der GBP, König, erbeten haben.³⁷⁰ AP Reinweber habe die langen Verfahrensdauern nach eigenen Angaben im Untersuchungsausschuss als organisatorisches Problem gesehen und den Vorschlag geäußert, die Fachvorständin mit personellen Ressourcen zu unterstützen. Dieser Vorschlag sei nicht besonders gut angekommen und auch nicht mehr weiter verfolgt worden, so die Einschätzung von AP Reinweber im Untersuchungsausschuss.³⁷¹

³⁶⁵ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 19f von 71.

³⁶⁶ Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, 256 von 508.

³⁶⁷ Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, 252 von 508.

³⁶⁸ Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, 252 von 508.

³⁶⁹ „Profil“-Artikel vom 23.10.2022, „Die Schmid-Protokolle: Die irre Geschichte eines Geständnisses“, <https://www.profil.at/wirtschaft/die-schmid-protokolle-die-irre-geschichte-eines-gestaendnisses/402191475> (abgerufen am 27.05.2024).

³⁷⁰ 953/KOMM XXVII. GP, AP Reinweber, 15f von 61.

³⁷¹ 953/KOMM XXVII. GP, AP Reinweber, 16 von 61.

Nach der Reorganisation im BMF sei das Thema aufgetaucht, dass König, Fachvorständin der GBP, als ausgewiesene Stiftungsexpertin in das BMF versetzt, und eine andere Person mit der Fachvorstandsfunktion interimistisch betraut werden soll.³⁷² Auf die Frage, ob sie damals das Gefühl hatte, dass man sie aus der GBP „wegbekommen“ wollte, gab die AP König im Cofag-Untersuchungsausschuss an:

*„Ja. [...] Herr Müller [...] hat mich irgendwann im Sommer 2017 zu sich gebeten und mir erklärt, ob mir bewusst sei, dass ich auf einem der mächtigsten Posten in Österreich sitze. Ich habe gesagt: Aha, ist mir nicht, ist mir aber auch wurscht! Warum? – Sagt er: Na ja, wir würden gerne deinen Posten neu besetzen! – Ich habe gesagt: Ja, macht mir ein Angebot!, und dann hat er mir ein Angebot gemacht, das ich nicht ablehnen konnte, zehn Monate vor der Pensionierung. Und da muss ich ehrlich sagen, da habe ich auch freiwillig zugegriffen. Aber es war seine Idee, und ich weiß nicht, was sie gemacht hätten, wenn ich dieser Idee nicht entsprochen hätte“.*³⁷³

Dass der berufliche Wechsel „auf Wunsch von Herrn Müller war, habe ich ja schon ziemlich deutlich gesagt“, ergänzte sie.³⁷⁴ Auf Frage der Abgeordneten MMag. Michaela Schmidt (SPÖ), ob sie wüsste, dass MMag. Schmid bei Besprechungen sinngemäß gesagt habe, dass sie „ein Problem sei und nach einer Lösung gesucht werden müsse“, gab die AP König im Untersuchungsausschuss an: „Nein. Aber wie gesagt, Müller hat mir damals gesagt, dass sie meinen Posten gerne neu besetzen würden. [...] Er hat nicht gesagt, wer das will.“³⁷⁵ Der Grund für die Neubesetzung soll gewesen sein, dass die Position „nicht politisch nachbesetzt wird“, so die AP König.³⁷⁶

In einem Telefonat mit der AP Reinweber soll Dr. König zur Versetzung in das BMF gesagt haben, dass sie relativ kurz vor ihrer Pensionierung stehe und sich nicht mehr mit schwierigen Causen auseinandersetzen wolle, die „immer auch irgendwie die Gefahr von Einmischungen in sich bergen“.³⁷⁷ Nachgefragt, was König hiermit meine, habe die AP Reinweber nach eigenen Angaben nicht. „Ich glaube, möglicherweise aus dem Grund nicht, weil [...] ich weiß nicht, wie lange davor, ja ein E-Mail die Runde gemacht hat, das Frau Dr. König an den Herrn Bundesminister geschickt hat und in der sie genau das so quasi thematisiert hat. Daher habe ich vermutlich da gar nicht nachgefragt.“³⁷⁸

Die AP König gab an, dass sie sich an jene Wortwahl nicht erinnere. Sie sei aber sehr froh über dieses Angebot gewesen, weil die „ewigen Streitereien“, auch intern mit der Kollegenschaft wirklich zermürend gewesen seien. Dass man Diskussionen mit Berater:innen und Abgabepflichtigen habe, sei klar, so die AP König, aber dass man sich auch intern rechtfertigen müsse, sei ihr zu viel gewesen. Sie sei zehn Monate vor der Pensionierung sehr erfreut über dieses Angebot gewesen.³⁷⁹

³⁷² 953/KOMM XXVII. GP, AP Reinweber, 16 von 61.

³⁷³ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 18f von 64.

³⁷⁴ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 26 von 64.

³⁷⁵ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 26 von 64.

³⁷⁶ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 27 von 64.

³⁷⁷ 953/KOMM XXVII. GP, AP Reinweber, 16 von 61.

³⁷⁸ 953/KOMM XXVII. GP, AP Reinweber, 20 von 61.

³⁷⁹ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 9 von 64.

Auf die Frage, ob mit „Einmischungen“ nicht unmittelbar politische Einmischungen, sondern auch interne Einmischung gemeint gewesen seien, gab die AP König an:

„Also Einmischungen - - Ich muss auch dazusagen: Bei mir persönlich ist nicht versucht worden, zu intervenieren. Ich weiß nicht, vielleicht hat man sich das nicht getraut, weil ich immer und überall ungefragt gesagt habe: Wenn mir jemand eine Weisung erteilen will, dann hat das schriftlich im Dienstweg zu geschehen. Also ich habe keine schriftliche Weisung im Dienstweg bekommen und es hat niemand vom Kabinett versucht, direkt mit mir Kontakt aufzunehmen. Aber wie gesagt, die Diskussionen in der Kollegenschaft waren genug.“³⁸⁰

Mit 01.11.2017 wechselte König ins BMF, wo sie direkt SC Mayr unterstellt war.³⁸¹

Am 08.11.2017 schrieb SC Müller an MMag. Schmid: *„Vielleicht können wir Macho auch dem HBM [Finanzminister Dr. Schelling, Anm.] kurz vorstellen?“³⁸²* Am selben Tag schrieb MMag. Schmid an Dr. Schelling: *„Super Kandidat für die GBP. Ich würde ihn dir heute gerne vorstellen. Super Prüfer. Sehr qualifiziert. Er kennt dich auch. Er würde kurz mit Edi [SC Müller, Anm.] zu dir kommen heute wenn ok.“³⁸³*

HR Mag. Macho wurde im Dezember 2017 interimistisch zum Fachvorstand der GBP bestellt.³⁸⁴ Die AP König meinte zu ihrem Nachfolger: *„[A]lso ich glaube nicht, dass das eine politische Besetzung war.“³⁸⁵*

4.2.7.4. Weitere Treffen und Telefonate

Anfang Februar 2018 schrieb Löffler, in seiner Funktion als Vorstand des FA Wien 1/23, an den Vorstand der GBP: *„Bei Betriebsprüfungsverfahren kommt es immer wieder zu Interventionen. Gerüchteweise auch im Augenblick. Unser Ziel sollte eine gemeinsame, abgestimmte Vorgehensweise sein. Ich bitte Dich daher uns über Interventionen bezüglich Akten unseren Finanzamtes zu informieren.“³⁸⁶* Der Vorstand der Großbetriebsprüfung antwortete darauf, *„im Regelfall geht es nicht um inhaltliche Themen, sondern um die Dauer der Prüfungsverfahren.“³⁸⁷*

Etwa im April 2018 sei es zu einem Treffen zwischen HR Mag. Macho und Benko gekommen.³⁸⁸ Zum Zustandekommen des Treffens gab die AP Macho im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss an, dass er seitens des Sekretariats von SC Müller einen Anruf erhalten habe, er solle *„sofort ins Ministerium kommen“*. MMag. Schmid habe ihn empfangen und ihm Benko als *„den besten Unternehmer Österreichs“* vorgestellt.³⁸⁹ Über den Inhalt des Gesprächs führte die AP Macho aus:

³⁸⁰ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 9 von 64.

³⁸¹ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 4 von 64.

³⁸² Dok 25700 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Anzeige Schmid, OStA Wien, 14 von 201, erörtert in 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 27f von 64.

³⁸³ Dok 25700 (eingeschränkt), Amtsvermerk über Anzeige Schmid, OStA Wien, 14 von 201, erörtert in 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 27f von 64.

³⁸⁴ 547/KOMM XXVII. GP, AP Macho, 16f von 37.

³⁸⁵ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 27 von 64.

³⁸⁶ Dok 63297 (eingeschränkt), Beweismittel, AP Löffler, 1 von 1, erörtert in 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 15ff und 51 von 55.

³⁸⁷ Dok 63297 (eingeschränkt), Beweismittel, AP Löffler, 1 von 1, erörtert in 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 17f von 55.

³⁸⁸ 547/KOMM XXVII. GP, AP Macho, 16 von 37.

³⁸⁹ 547/KOMM XXVII. GP, AP Macho, 14 von 37.

„Dann hat er [Benko, Anm.] mir in 30 Minuten, 20 Minuten, 40 Minuten die Story über diesen Sachverhalt, über dieses Immobilienprojekt, Entwicklung, Verkauf, Kauf erzählt. Und dann habe ich gesagt: Herr Benko, was kann ich tun? Darauf hat er gesagt: Der Fall muss endlich erledigt werden. Und ich habe gesagt: Ja, das weiß ich, der wird erledigt. Das war aber kein Zugeständnis an ihn, sondern das war genau der Auftrag, den ich von meinem Vorstand bekommen habe. Der hat gesagt, der Fall verjährt in zehn Jahren und die zehn Jahre sind heuer um. Das spielt sich genau in einem Jahr ab, im Jahr 2008, weil das dann, glaube ich, 2018 verjährt wäre.“³⁹⁰

Zur Normalität dieses Treffens gab die AP Macho an:

„Wobei das Ungewöhnliche daran der Ort ist und dass mich ein Generalsekretär anruft, dass ich ins Ministerium komme, dass ein Unternehmer mit mir spricht. Das ist an und für sich mein Job. Wenn jemand sieben Jahre geprüft wird und er das Gefühl hat, da geht in der Betriebsprüfung nichts weiter, dann ist das ja auch nicht gerade das, was wir unter kundenfreundlich verstehen, dass wir unsere Abgabepflichtigen so behandeln, dass wir jahrelange Prüfungen vor uns herschleppen.“³⁹¹

Abschließend wurde die AP Macho gefragt, ob sie die Einladung von MMag. Schmid als politische Intervention wahrgenommen habe. Sie antwortete:

„Ich habe nicht wahrgenommen, dass ich beeinflusst werden sollte, sondern ich habe mehr wahrgenommen, ich soll beeindruckt sein von seiner Person, wie wichtig er ist. Also jeder, der mich kennt, weiß, seit 40 Jahren mache ich diesen Finanzamtsjob als Prüfer in allen Funktionen, und es hat sich auch nie ergeben, dass mir jemand irgendwelche Angebote gemacht hätte oder sonst was. Ich glaube, das erkennt man am Handeln, dass man dem nicht zugänglich ist. Daher hat es in diesem Sinne nichts gegeben, sondern das war seine Person betreffend die Darstellung.“³⁹²

Bereits zuvor hatte die AP Macho im Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass es unmittelbar bei ihr keine Einflussnahme gegeben habe. Ihn, Macho, habe keine Person gezwungen oder eine entsprechende Weisung erteilt, dass er so oder so entscheide oder einen Fall in diese oder jene Richtung lenke. Es sei aufgrund der vorliegenden Informationen nach den Gesetzen und Richtlinien beziehungsweise nach den Vorgaben des Ministeriums entschieden worden.³⁹³

Am 21.06.2018 soll SC Müller Löffler in einem Telefonat auf die lange Verfahrensdauer angesprochen und darauf gedrängt haben, den Prüfungsfall Tuchlaubenkomplex endlich fertig zu machen, weil die Verjährung drohe.³⁹⁴ Die AP Müller gab zum Inhalt des Telefonats mit Löffler an:

Es ging „[u]m das Thema, das ich immer hatte, nämlich die drohende Verjährung. Ich glaube, das steht hier auch drinnen. Und noch einmal: Also ich habe mir Sorgen um die Verjährung gemacht, es sind ja Teile – ich weiß nicht, ob das Herr Löffler zu dem Zeitpunkt wusste – aus dem ganzen Komplex schon

³⁹⁰ 547/KOMM XXVII. GP, AP Macho, 14 von 37.

³⁹¹ 547/KOMM XXVII. GP, AP Macho, 15 von 37.

³⁹² 547/KOMM XXVII. GP, AP Macho, 36 von 37.

³⁹³ 547/KOMM XXVII. GP, AP Macho, 23 von 37.

³⁹⁴ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 19 von 55.

2007, glaube ich, auch verjährungsbedroht gewesen – ich glaube, da war irgendein Bescheid eben vom Dezember –, der Komplex offenbar eben 2008. Und wenn ich das dann gestern richtig gehört habe – also keine Sorgen um Verjährung, wenn ein Bescheid am 15. Dezember vor einer zehnjährigen Verjährungsfrist ergeht –: dann sollte ich mir halt nicht erst drei Monate oder zwei Monate oder sechs Monate vorher Gedanken machen.“³⁹⁵

Die AP Löffler führte befragt nach dem Telefonat mit SC Müller aus:

„Er hat mir erzählt, er hat gerade zufällig Macho getroffen und Macho hat ihm mitgeteilt, dass das Finanzamt Schwierigkeiten macht. Ich habe ihn dann über den Stand des Verfahrens informiert, was unsere Ansicht ist, und habe ihm auch gesagt, dass es aus unserer Sicht nicht sein kann, dass man in 14 Tagen Luxemburg 54 Millionen verdient und in Österreich nichts. Ich habe ihm auch gesagt, dass ich den Fall nicht freigeben werde und ich mir eine Einigung über den bundesweiten Fachbereich vorstellen könnte. Er hat die lange Verfahrensdauer angesprochen, hat darauf gedrängt, den Fall endlich fertig zu machen, weil auch die Verjährung des Falles droht. Es ist um das Jahr 2008 gegangen und das verjährt dann endgültig 2018. Ich sage aber dazu: Über die Verjährung habe ich mir keine Sorgen gemacht, es war Juni. Kritisch wäre es, wenn es Mitte Dezember gewesen wäre, da könnte es eng werden. Daher habe ich da kein Problem darin gesehen. Er hat mich dann darauf hingewiesen, er möchte keinen Streit Finanzamt mit Groß-BP. Das wollten wir auch nicht, das ist gar keine Frage, wir wollen nicht streiten. Im Endeffekt war es dann so, dass ich ihm gesagt habe, ich kann das nicht akzeptieren. Sie kennen das Schreiben wahrscheinlich, das Sie gelesen haben. Da steht eben drinnen, dass sich Benko nicht aussuchen kann, was wir feststellen. Das war meine Meinung dazu, die ich ihm gegenüber so geäußert habe“.³⁹⁶

Nach dem Telefonat schrieb Löffler in einem E-Mail an den Fachvorstand des FA Wien 1/23:

„Ich muss Edi Recht geben wenn er die lange Prüfdauer von 6 Jahren anspricht, aber die haben wir nicht zu verantworten. In Zukunft werden wir darauf schauen. Es kann aber nicht sein, dass wir auf unsere Steuern ganz verzichten bzw. Benkö [sic!] bestimmt, was wir machen dürfen. Das Argument von Edi, Benkö [sic!] habe 5000 Arbeitsplätze gerettet kann ich nicht nachvollziehen, weil es anders kommen wird – Benkö [sic!] möchte ja eh nur die Immobilien.“³⁹⁷

SC Müller führte diesbezüglich im Untersuchungsausschuss aus, er wolle „diesen Teil des Gespräches [...] zur Gänze wiedergeben. Dieser Teil war nämlich so, dass ich, nachdem Herr Löffler gemeint hatte, dass Herr Benko ein Immobilienspekulant sei – das will ich jetzt nicht kommentieren –, gesagt habe – und das war das Zitat –: Für die einen mag er ein Immobilienspekulant sein, für die anderen der Retter von Arbeitsplätzen, aber für die Finanzverwaltung ist er ein Steuerzahler wie jeder andere. – Das war meine Aussage, ich kann sie gerne noch einmal wiederholen: Für die einen mag er ein Immobilienspekulant sein, für die anderen der Retter von

³⁹⁵ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 71 von 119.

³⁹⁶ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 19 von 55.

³⁹⁷ Dok 25756 (eingeschränkt), Zeugenvernehmung Löffler, OStA Wien, 15 von 15, erörtert in 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 20f von 55.

*Arbeitsplätzen, aber für die Finanzverwaltung spielt beides keine Rolle, er ist wie ein Steuerzahler wie jeder andere auch zu behandeln.*³⁹⁸

4.2.7.5. Kein Wechsel zur Signa

Laut der Anordnung zur Hausdurchsuchung habe sich etwa im Juni 2018 abgezeichnet, dass MMag. Schmid nicht zur Signa wechseln wird. Zum einen soll Kurz nicht gewollt haben, dass MMag. Schmid das BMF verlässt. Die WKStA begründet dies mit einer Chatnachricht von MMag. Schmid vom 01.06.2018 an seine damalige Assistentin: „*Sebastian will mich nicht gehen lassen*“. Zum anderen habe sich die Option von MMag. Schmid, Vorstand der ÖBAG zu werden, zum damaligen Zeitpunkt immer mehr konkretisiert. Der Generalbevollmächtigtenvertrag sei laut WKStA aufgrund dieser Umstände letztlich nicht zustande gekommen.³⁹⁹

4.2.7.6. Interventionen im Zuge der Sitzverlegung?

Am 04.09.2018 habe gegen 14.00 ein Treffen zwischen dem neuen Fachvorstand der GBP, HR Mag. Macho, und dem damaligen Finanzminister Löger stattgefunden, wie eine Chatmitteilung belegen soll:⁴⁰⁰ „*Macho wäre jetzt bei HBM*“.

Ein paar Stunden später schrieb MMag. Schmid an Benko: „*Lieber René, war dann bei einem Abendessen! In deiner Sache ist alles auf Schiene! Deine SV Darstellung hat mir dabei sehr geholfen!!!!*“⁴⁰¹

4.2.7.7. Ärger rund um einen Elak

Im Zuge der Sitzverlegung wurde von Löffler ein Elak angelegt, der aus dem erwähnten Votum von ihm an den Vorstand des FA Innsbruck, Jenewein, vom 21.08.2018, einer 18-seitigen Sachverhaltsdarstellung der GBP zum Tuchlaubenkomplex sowie der Entscheidung von Jenewein betreffend den Zuständigkeitsübergang der Signa Holding GmbH bestand.⁴⁰²

Am 01.10.2018 sei es hinsichtlich des Elak zu einer Telefonkonferenz zwischen SC Müller, Jenewein, Löffler und dem Fachvorstand des FA Wien 1/23 gekommen.⁴⁰³ Auf den Elak sei SC Müller durch Jenewein aufmerksam geworden, der den Elak an ihn weitergeleitet habe, so die AP Löffler im Untersuchungsausschuss.⁴⁰⁴

Laut der AP Löffler habe sich SC Müller in der Telefonkonferenz über die Anlegung des Elak „*furchtbar aufgeregt*“⁴⁰⁵ und hinterfragt, warum keine E-Mail verwendet wurde.⁴⁰⁶ Im Untersuchungsausschuss gab

³⁹⁸ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 12 von 119.

³⁹⁹ Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, 253 von 508.

⁴⁰⁰ Dok 63301 (eingeschränkt), Beilage 1, Abgeordnete Tomaselli, 105 von 201, erörtert in 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 23 von 77.

⁴⁰¹ Dok 63301 (eingeschränkt), Beilage 1, Abgeordnete Tomaselli, 105 von 201, erörtert in 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 23 von 77.

⁴⁰² 703/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 13f.

⁴⁰³ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 25 von 55; 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 22 von 61.

⁴⁰⁴ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 36 von 55.

⁴⁰⁵ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 25 von 55.

⁴⁰⁶ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 25 von 55.

die AP Löffler an, sie habe den Elak angelegt, weil sie der Meinung gewesen sei, *„es müsste eine gute Information an die Inneren kommen, eine Information, die ja in gewisser Weise auch [...] stabil in unserem EDV-System auffindbar ist, und da war ich mir bei E-Mails nicht so ganz sicher“*⁴⁰⁷. SC Müller habe die Ansicht vertreten, dass der Elak unter Verschluss genommen werden müsse und argumentiert, dass jeder diesen Akt lesen könne, wenn er nicht unter Verschluss ist. *„Das habe ich ihm aber nicht geglaubt“*, so die Einschätzung der AP Löffler im Untersuchungsausschuss.⁴⁰⁸ Weiters legte die AP Löffler im Untersuchungsausschuss dar, dass dies ihr erster Elak gewesen sei und sie gar nicht gewusst hätte, wie dieser unter Verschluss zu setzen sei.⁴⁰⁹

Die AP Müller gab im Cofag-Untersuchungsausschuss befragt nach dieser Telefonkonferenz an: *„Ich habe mich nicht darüber aufgeregt, dass der Akt angelegt wurde, sondern wie er angelegt wurde, nämlich so, dass es zu einer Verletzung des Steuergeheimnisses kam. Das war der Grund, warum ich, um in Ihrer Diktion oder in dieser Diktion in der Aussage zu bleiben, mich – unter Anführungszeichen – ‚aufgeregt‘ habe.“*⁴¹⁰ Bereits im Rahmen der Erstbefragung durch die Verfahrensrichterin hatte die AP Müller erläutert:

*„[D]as Steuergeheimnis gilt ja für alle [...]. Daher gibt es eben für Abgabenverfahren das Abgabeneinformationssystem und das sogenannte Betriebsprüfung – BP – 2000.“*⁴¹¹ *„Im Abgabeneinformationssystem werden Einsichtnahmen getrackt, also mit Logfiles geloggt. Das heißt, es ist nachvollziehbar, wenn durch unberechtigte Personen eine Einsichtnahme passiert. [...] Beim Elak – ich weiß nicht, wie es heute ist – ist das damals nicht gegangen. Daher waren solche Akten eben in diesem Abgabeneinformationssystem.“*⁴¹² *„Das war mein Hinweis – ich hoffe, er war nicht laut, oder was auch immer –, zu sagen: Achtung, das muss ein Verschlussakt sein, denn da haben jetzt Hunderte, Tausende Menschen Zugriff auf geheime – das Steuergeheimnis steht halt nun einmal im Gesetz und ist mit Straftatbestand bewährt – Informationen, und die müssen entsprechend gesichert sein. – Das war der Punkt bei dieser damaligen Besprechung.“*⁴¹³

Die AP Jenewein führte betreffend den von Löffler erstellten Elak im Untersuchungsausschuss aus:

„[Es] hat sich das Ministerium bei mir noch einmal gemeldet, ganz konkret Sektionsleiter Müller zu Beginn des Oktober 2018, wo [...] thematisiert wurde: dass hier datenschutzrechtlich massivste Bedenken seien, dass man Unterlagen, Aktenteile aus einem laufenden Betriebsprüfungsverfahren in den elektronischen Verwaltungsakt, der nicht konkret für ein Abgabenverfahren vorgesehen ist, hineinlädt. Darum ist es dann zu der Besprechung gekommen, in der Herr Jahny beauftragt wurde, gemeinsam mit der IT-Sektion so schnell wie möglich eine Verschlussituation herbeizuführen, damit das gewahrt ist, dass Inhalte eines Abgabenverfahrens eben in den entsprechenden Archiven eines BP 2000

⁴⁰⁷ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 26 von 55.

⁴⁰⁸ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 26 von 55.

⁴⁰⁹ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 25 von 55.

⁴¹⁰ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 101 von 119.

⁴¹¹ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 7 von 119.

⁴¹² 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 8 von 119.

⁴¹³ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 7 von 119.

*beziehungsweise des digitalen Aktes der Abgabepflichtigen abgelegt werden.*⁴¹⁴

Die AP Jenewein gab im Untersuchungsausschuss auch an, dass sie selbst Ermittlungsergebnisse nicht in einem Elak verakten würde, da diese für einen großen Personenkreis jederzeit einsehbar wären.⁴¹⁵

Ein paar Minuten nach dem Telefonat sei der ELAK vom Ministerium unter Verschluss gesetzt worden.⁴¹⁶

4.2.7.8. Medienanfrage und interne Prüfung der Vorgänge

Im Sommer 2020 sei die interimistische Leiterin der Sektion I im BMF, Dr. Reinweber, seitens des Kabinetts ersucht worden, der Anfrage einer Medienvertreterin nachzugehen.⁴¹⁷ Gemäß dieser Anfrage lägen *„Informationen vor, dass ein Beamter glaublich im Jahr 2018 AVs [Aktenvermerke, Anm.] angelegt hat“* betreffend eine Aussage von MMag. Schmid, *„dass man bitte bei einer Prüfung von Signa ein paar Augen zudrücken soll.“*⁴¹⁸

Reinweber habe in der Folge mit Kolleg:innen in der GBP sowie mit dem Vorstand des zuständigen FA Wien 1/23 Rücksprache gehalten,⁴¹⁹ und sei hierbei von Löffler über die Abtretung des Aktes der Signa Holding GmbH an das FA Innsbruck und den von ihm selbst erstellten ELAK vom 21.08.2018 informiert worden.⁴²⁰ Im Rahmen eines E-Mails habe Reinweber den Vorstand und den Fachvorstand des FA Wien 1/23 später um Übermittlung des ELAK ersucht: *„[...] wie gestern telefonisch besprochen, hat es im Zusammenhang mit der Prüfung der Signa Unternehmensgruppe und der im Zuge der Prüfung erfolgten Aktenabtretung an das Finanzamt Innsbruck einen ELAK gegeben, in dem fragliche Prüfungsfeststellungen bzw die Abtretung dokumentiert wurden. Ich darf Euch ersuchen, diesen ELAK zu übermitteln.“*⁴²¹

In ihrem Antwortschreiben an das Kabinett habe AP Reinweber ausgeführt, dass sie keinen entsprechenden Amtsvermerk gefunden habe mit der Aussage von MMag. Schmid, *„man solle bei dieser Prüfung ‚ein paar Augen zudrücken‘“*. Sie sei lediglich auf jenen Elak des Vorstands des FA Wien 1/23 gestoßen.⁴²²

4.3. Abgabenverfahren Schlosshotel Igls

Die AP Deutschmann, aktuell am Standort Innsbruck beschäftigter Beamter im Finanzamt für Großbetriebe,⁴²³ stellte den Sachverhalt rund um das Schlosshotel Igls in einem Aktenvermerk aus seiner Sicht wie folgt dar:

„Mit Gesellschaftsvertrag vom 04.05.2016 wurde die Schlosshotel Igls Betriebs GmbH & Co KG (in der

⁴¹⁴ 703/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 14 von 31.

⁴¹⁵ 959/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 23 von 61; 703/KOMM XXVII. GP, AP Jenewein, 13f von 31.

⁴¹⁶ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 25 von 55.

⁴¹⁷ 953/KOMM XXVII. GP, AP Reinweber, 8f von 61.

⁴¹⁸ Dok 25802 (eingeschränkt), Zeugenvernehmung Reinweber, OStA Wien, 16 von 18, erörtert in 963/KOMM XXVII. GP, AP Blümel, 32f von 76.

⁴¹⁹ 953/KOMM XXVII. GP, AP Reinweber, 9 von 61.

⁴²⁰ 953/KOMM XXVII. GP, AP Reinweber, 9 von 61.

⁴²¹ Dok 4140 (eingeschränkt), Anfrage, BMF, 1 von 1, erörtert in 953/KOMM XXVII. GP, AP Reinweber, 8f und 41f von 61.

⁴²² 953/KOMM XXVII. GP, AP Reinweber, 43 von 61.

⁴²³ 957/KOMM XXVII. GP, AP Deutschmann, 4 von 75.

Folge als ‚SHI‘ bezeichnet) gegründet. Gesellschafter der SHI sind die Laura Harmonia GmbH (Komplementärin) und die Laura Privatstiftung (Kommanditistin), die wiederum 100% der Anteile an der Laura Harmonia GmbH hält. Es besteht ein Naheverhältnis zwischen der Laura Privatstiftung und Herrn Rene Benko (ua. Stifter). Von der Schlosshotel Igls Betriebs GmbH & Co KG wurde im Jahr 2016 ein Grundstück im Ausmaß von rd 5.500 m² gekauft und in den Jahren 2019 bis 2021 eine sog. Luxusvilla errichtet – Anschaffungskosten inkl. Grund rd. 60 MEUR, davon wurde ein Großteil fremdfinanziert über die Laura Asset GmbH (eine 100% Tochter der Laura Privatstiftung). Aus der Errichtung wurden Vorsteuern [...] im Ausmaß von rd. 12 MEUR geltend gemacht. Einzige Tätigkeit des SHI ist die Vermietung der gesamten Liegenschaft an die Signa Holding GmbH (zur Wohnraumnutzung von Dienstnehmer Rene Benko, für Repräsentation und für den Betrieb einer Sicherheitseinrichtung). Von der Außenprüfung wird die unternehmerische Tätigkeit der SHI iSd § 2 UStG 94 in Frage gestellt. Zudem wird von der Außenprüfung das Vorliegen einer Einkunftsquelle bezweifelt (‚Liebhaberei‘) bzw. wird auch geprüft, ob eventuell ein Gestaltungsmissbrauch zur Erlangung eines steuerlichen Vorteils vorliegt. In letzter Konsequenz wäre in diesen Fällen der Vorsteuerabzug zu versagen. Die Abgabennachforderung bis 09/2023 beträgt rd. 12 MEUR [...].“⁴²⁴

Die AP Deutschmann als nun zuständiger Prüfer wurde im Jahr 2020 damit beauftragt, zunächst eine Betriebsprüfung mit den Schwerpunkten Umsatzsteuer, einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung durchzuführen. Der ursprüngliche Prüfungszeitraum erstreckte sich auf die Jahre 2016 bis 2019, wurde aber im Folgenden mehrmals verlängert und schließlich bis auf das Jahr 2022 ausgedehnt.⁴²⁵

Aus einer ersten Prognoserechnung im Jahr 2016 der Igls Betriebs GmbH & Co. KG ergaben sich Gesamtkosten für die Errichtung (inklusive Verwaltungskosten) in der Höhe von circa 8,5 Mio. Euro. Rechnet man den Kaufpreis dazu, lagen die prognostizierten Anschaffungskosten 2016 bei circa 18,6 Mio. Euro.⁴²⁶ Laut der Sachverhaltsdarstellung der AP Deutschmann beliefen sich die Anschaffungskosten letztendlich jedoch auf knapp 60 Mio. Euro. Das lag daran, dass damals offensichtlich noch ein kleineres Objekt geplant war. Die Prognoserechnungen wurden daher laufend an die Steigerungen angepasst. Der Prüfungszeitraum wurde schließlich bis auf das Jahr 2022 ausgedehnt, weil die Anschaffungskosten erst mit Ende jenen Jahres festgestanden seien. Ausgehend von den letztlich angefallenen Anschaffungskosten in Höhe von netto rund 60 Mio. Euro konnten Umsatzsteuervoranmeldungen in Höhe von etwa 12 Mio. Euro geltend gemacht und demnach als Vorsteuer vom FA zurückgefordert werden.⁴²⁷

Zu den Umsatzsteuervoranmeldungen und deren Rückforderung schrieb AP Deutschmann am 07.12.2023 Folgendes:

⁴²⁴ Dok 63825 (eingeschränkt), AV 07.12.2023_Abgabennachforderung, BMF, 1 von 2, erörtert in 957/KOMM XXVII. GP, AP Deutschmann, 17 von 75.

⁴²⁵ 957/KOMM XXVII. GP, AP Deutschmann, 16 von 75.

⁴²⁶ Dok 63993 (eingeschränkt), Beilage 1 zu Vermerk Schlosshotel Igls GmbH & Co KG, BMF, 1 von 1, erörtert in 957/KOMM XXVII. GP, AP Deutschmann, 30f von 75.

⁴²⁷ 957/KOMM XXVII. GP, AP Deutschmann, 31 von 75.

„Mit Wirkung 30.11.2023 wurde über die Signa Holding GmbH ein Insolvenzverfahren eröffnet. Da bereits im Vorfeld in- und ausländische Medien über eine mögliche Insolvenz der Signa Holding GmbH berichteten, wurde mit Vorhalt vom 28.11.2023 die SHI ersucht, der Abgabenbehörde Auskunft über die aktuelle Liquidität zu geben. Innerhalb der eingeräumten Frist bis 06.12.2023 wurden die gestellten Fragen zur Liquiditätslage nicht beantwortet. Da anzunehmen ist, dass mit Eröffnung der Insolvenz über die Mieterin der Liegenschaft, der SHI in der Folge keine Mieten mehr zufließen und somit die laufenden Ausgaben und Zins- und Kredittilgungen von der SHI nicht mehr bedient werden können, ist in der Folge auch die Rückzahlung von Abgabennachforderungen in angemessener Zeit aus Sicht der Abgabenbehörde gefährdet. Auf Empfehlung von [...], der das FAG-Prüfteam in Angelegenheiten der Abgabensicherung beratend unterstützt, wird daher angeregt, einen Antrag auf Pfandrechtsvormerkung nach § 38 lit c GBG auf der Liegenschaft in Igls, [...] beim zuständigen Bezirksgericht (Grundbuch) im Ausmaß der nachfolgend angeführten Abgabennachforderungen aus der Außenprüfung zu stellen: [...].“⁴²⁸

Die Abgeordnete Mag. Nina Tomaselli (Grüne) stellte infrage, weswegen nicht Zweifel an den Prognoserechnungen gehegt und der über die Jahre gewährte Vorsteuerabzug versagt wurde, wodurch ein aktuelles Rückforderungsverfahren hätte vermieden werden können. Dies begründete die AP folgendermaßen:

„Das ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass ich die Vorsteuer nicht auszahlen darf, also das Finanzamt. Ich muss immer sagen: Ich bin ja nicht das Finanzamt, ich habe nur für das zuständige Finanzamt Österreich geprüft. Ich kann nur anregen, und das Finanzamt Österreich entscheidet, ob es die Auszahlung durchführt oder nicht. Aber es gibt keine gesetzlichen Regelungen, dass die Auszahlung verhindert wird.“⁴²⁹

„Diese Prognoserechnung, die ist ja adaptiert worden auf den aktuellen Wert der Anschaffungskosten, und es sind dann sozusagen auch die Mieteinnahmen entsprechend höher angesetzt worden. Und in der Prognoserechnung wurde einmal grundsätzlich ein positives Gesamtergebnis ausgewiesen, und wir haben dann keine rechtliche Handhabe, die Vorsteuer nicht auszuzahlen.“⁴³⁰

Die Vorsteuerauszahlung war nur zwischenzeitlich ausgesetzt worden, weil dem FA maßgebliche Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden. Nach deren Vorlage wurde der Vorsteuerabzug aber wieder gewährt.⁴³¹

Der Präsident der Finanzprokuratur, Dr. Wolfgang Peschorn, erläuterte über Vorlage eines Dokuments zu dem zwecks Vorsteuerrückforderung angemerkten Pfandrecht für die Republik Österreich:

„Letztendlich macht das ein Beamter des Finanzamtes Österreich am Standort Innsbruck, der für die

⁴²⁸ Dok 63825 (eingeschränkt), AV 07.12.2023_Abgabennachforderung, BMF, 2 von 2, erörtert in 957/KOMM XXVII. GP, AP Deutschmann, 17 von 75.

⁴²⁹ 957/KOMM XXVII. GP, AP Deutschmann, 30 von 75.

⁴³⁰ 957/KOMM XXVII. GP, AP Deutschmann, 32 von 75.

⁴³¹ 957/KOMM XXVII. GP, AP Deutschmann, 38f von 75.

Abgabensicherung zuständig ist, im Zusammenwirken mit der Finanzprokurator.

Damit das auch klar ist: Hier geht es um eine Vormerkung eines Pfandrechtes. Das heißt, das war das Ergebnis einer Betriebsprüfung, die sich über einen längeren Zeitraum hingezogen hat, weil bei Betriebsprüfungen öfter der von der Betriebsprüfung betroffene [sic!] seine Mitwirkungspflichten nicht ganz so ernst nimmt, und deswegen dauert das manchmal länger, und in dem Moment, in dem klar war, dass es hier zu einer Abgabensicherung kommen kann – weil: Sie steht noch nicht endgültig fest –, hat das Finanzamt Österreich, Standort Innsbruck, im Zusammenwirken mit der Finanzprokurator eine Vormerkung vorgenommen. Diese Vormerkung kann dann gerechtfertigt werden in ein echtes Pfandrecht, das auch exekutiv betrieben werden kann. Aber damit ist einmal die Abgabenverbindlichkeit in dieser Höhe im Grundbuch sichergestellt und wartet noch auf eine sogenannte Rechtfertigung.“⁴³²

Auf die Frage, warum die pfandrechtliche Sicherstellung erst spät erfolgte, antwortete die AP Peschorn:

„Gestatten Sie mir, dass ich die Frage ein bisschen auseinanderdrösel: Wo immer der Pleitegeier geflogen ist – nicht bei der Schlosshotel Igls Betriebs GmbH & Co KG. Es ist tatsächlich so, dass es sich bei der Schlosshotel Igls Betriebs GmbH & Co KG um eine Unternehmung, eine Gesellschaft handelt, die in dieses Signa-Konglomerat einzuordnen ist.

So spät: Ich glaube, die Bewertung von spät oder früh muss man anhand – Wann lag eine Abgabensicherung vor, die einen solchen Schritt gerechtfertigt hat? Wenn man sich das anschaut, dann ist dieser Schritt sehr rasch und sehr früh erfolgt, zufälligerweise in der Nähe [...] der von Ihnen angesprochenen Insolvenzeröffnungen. Wie ich aber schon gesagt habe: Betriebsprüfungen sind meistens nicht von einer großen Unterstützung gekennzeichnet und das war auch bei dieser meines Wissens nach der Fall.“⁴³³

Die AP Deutschmann antwortete auf dieselbe Frage:

„Weil es früher keine Anzeichen gegeben hat, dass irgendwelche Abgabenausfälle drohen. Weil: Wir müssen immer zurückblicken zu dem Zeitpunkt, wo ich geprüft habe – oder noch prüfe –, bevor das überhaupt bekannt geworden ist, dass der größte Immobilienkonzern Europas insolvent wird. Das war davor überhaupt kein Thema, da ist ja jeder davon ausgegangen, dass das potente Firmen sind. Da war ja dieser drohende Abgabenausfall überhaupt kein Thema.“⁴³⁴

Aufgrund des drohenden Mietausfalls der Signa Holding ließ die Republik am 13. Dezember 2023 ein Pfandrecht im Grundbuch in der Höhe von 12 Mio. Euro vormerken. Die Bewilligung sei wenige Wochen später erfolgt.⁴³⁵ Da Benko eine der Gesellschaft nahestehende Person ist, soll weitergehend geprüft werden, ob die Miete der Signa Holding fremdüblich ist.⁴³⁶ Die Laura Privatstiftung als (mittelbare)

⁴³² 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 44 von 101.

⁴³³ 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 45 von 101.

⁴³⁴ 957/KOMM XXVII. GP, AP Deutschmann, 55 von 75.

⁴³⁵ „Der Standard“-Artikel vom 02.01.2024, „Benkos Unglücksserie erfasst auch Privatvilla in Tirol“, 7.

⁴³⁶ „Profil“-Artikel vom 03.01.2024, „Benkos Luxus-Villa legt Steuerschlupfloch offen“, <https://www.profil.at/oesterreich/benkos-luxus-villa-legt-steuerschlupfloch-offen/402728665> (abgerufen am 27.05.2024).

100%ige Eigentümerin habe dazu geäußert, die Berichte über die Villa seien „falsch und irreführend“. Des Weiteren sei die Finanzverwaltung der „*einseitigen Ansicht, dass die bereits erstatteten Vorsteuern zurückzuzahlen seien – was keine Rechtsgrundlage hat und von der Objekteigentümerin abgelehnt wird*“.⁴³⁷

Am 30.01.2024, also nur wenige Wochen nach Bewilligung der Pfandrechtsanmerkung, gaben die „*Gesellschafter [...] bekannt, dass der Sitz der Gesellschaft von Wien nach Innsbruck verlegt wurde*“.⁴³⁸ Dies geschah in fast gleicher Manier wie die Sitzverlegung der Signa Holding während laufendem Steuerverfahren rund um den Tuchlaubenkomplex im Jahr 2018.⁴³⁹

Die Verlegung des Gesellschaftssitzes wurde auch bei der Befragung der AP Deutschmann thematisiert. Auf die Frage, ob sich dieser Vorgang auf die Prüfung in irgendeiner Weise ausgewirkt habe und ob es einen steuerrechtlichen Unterschied mache, in welchem Bundesland die Prüfung stattfinde, antwortete die Auskunftsperson:

„*Nein, die Prüfungszuständigkeit ist bei mir oder bei meinen Prüfkollegen verblieben.*“ [...] „*Macht keinen Unterschied, weil wir für ganz Österreich zuständig sind und in diesem konkreten Fall auch die Zuständigkeit bei uns verblieben ist.*“⁴⁴⁰

⁴³⁷ „Der Standard“-Artikel vom 02.01.2024, „Benkos Unglücksserie erfasst auch Privatvilla in Tirol“, 7.

⁴³⁸ „Die Presse“-Artikel vom 13.02.2024, „Signa-Firmensitzwechsel wirft Fragen auf“, 13.

⁴³⁹ „Tiroler Tageszeitung“-Artikel vom 12.02.2024, „Neue Fragen um Signas Steuer-Deal“, 16.

⁴⁴⁰ 957/KOMM XXVII. GP, AP Deutschmann, 17 von 75.

5. Steuerverfahren Siegfried Wolf

Das Steuerverfahren rund um den österreichischen Unternehmer Siegfried Wolf nach Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und der Schweiz wurde bereits ausgiebig im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss behandelt. Daher wird an dieser Stelle auf die Ausführungen des Ausschussberichtes des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, Kapitel 4, Seite 238ff⁴⁴¹ und auf das Ergebnis, Seite 275ff von 508 verwiesen. In Bezug auf das Steuerverfahren gab es lediglich eine neue Erkenntnis:

Im letzten Untersuchungsausschuss war offengeblieben, warum die AP König, Fachvorständin der GBP, die in der Causa Wolf zuständig war, nicht bei der wiederholt verschobenen Schlussbesprechung anwesend war. Sie hatte, ebenso wie der zuständige Sektionschef des BMF, eine im Vergleich zum zuständigen Finanzamt „strenge“ Rechtsansicht vertreten, wonach die Einkommensnachforderung rund 10,6 Mio. Euro betragen hätte anstatt der letztlich festgesetzten 7,6 Mio. Euro. Auf die diesbezügliche Frage der Verfahrensrichterin antwortete sie:

„Das ist etwas, woran ich mich wirklich gut erinnern kann, weil ich mich furchtbar über dieses ewige Verschieben der Schlussbesprechung geärgert habe. Beim vorletzten Schlussbesprechungstermin habe ich mir gedacht: Ha, der wird jetzt nicht verschoben!, und zwei Tage vor dem angesetzten Termin klingelt mein Telefon. Es war die Sekretärin von Herrn Wolf, die gebeten hat, ob man nicht verschieben kann. Da bin ich am Telefon explodiert. Ich bin wirklich sehr unfreundlich geworden. Ich habe mich dann auch für meine Unfreundlichkeiten entschuldigt. [...] Ich habe nur gesagt, die Schlussbesprechung findet auch ohne Herrn Wolf statt, Punkt, aus, und habe aufgelegt.

Dann bin ich angerufen worden, nämlich aus dem Ministerium, von Frau Dr. Reinweber, die mich gefragt hat, ob man nicht doch noch ein einziges Mal, ein letztes Mal, verschieben könnte. Da habe ich dann gesagt: Es ist eigentlich nicht meine Zuständigkeit, zu entscheiden, ob eine Schlussbesprechung verschoben wird oder nicht, denn ich bin nur die Fachvorständin und bin für das Fachliche zuständig. Für die Organisation ist Herr Mag. Woischitzschlagger zuständig, sie möge sich bitte mit Herrn Mag. Woischitzschlagger ins Einvernehmen setzen. Das hat sie auch getan, und dann kam es zu der Verschiebung.

Dann hat mir Mag. Woischitzschlagger gesagt, er wird bei der Schlussbesprechung anwesend sein; und ich habe dann gesagt, dann brauche ich ja nicht anwesend zu sein, denn wenn eh der Vorstand da ist, wozu muss dann - - Da hat es dann geheißen, nein, es haben alle anwesend zu sein, auch ich. Ich habe gesagt: Okay, ich verstehe es zwar nicht, aber gut.

Dann ist die Woche vor dem tatsächlichen Termin Mag. Woischitzschlagger zu mir gekommen und hat gemeint, ob ich mir nicht doch einen Gleittag am Montag – es war ein Fenstertag – nehmen möchte. Da war ich sehr erstaunt und habe gesagt: Aber Entschuldigung, du hast gesagt, wir müssen alle anwesend sein! – Da hat er gemeint: Na ja, das muss ja nicht sein, du kannst dir ruhig einen Gleittag nehmen.

⁴⁴¹ [Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US.](#)

Da habe ich gesagt: Okay, in 5 Minuten hast du meinen Antrag am Tisch; ich bin nicht daran interessiert, an dieser Schlussbesprechung teilzunehmen!, wohl wissend, dass ich ein Häferl bin und mich wahrscheinlich bei der Schlussbesprechung vielleicht nicht adäquat benommen hätte. Ja, ich sage das jetzt sehr vorsichtig: Ich kann schon auch sehr forsch sein. Ich habe dann den Gleittagsantrag gestellt, und deshalb war ich nicht dabei.

Ich muss auch dazusagen: Ich habe erst sehr viel später aus den Medien erfahren, was im Ministerium gelaufen ist. Das wusste ich nicht. Ich habe auch aus den Medien erfahren, dass ich ein Bandenmitglied bin, dass ich mit Herrn Sektionschef DDr. Mayr eine Bande gebildet habe – ist mir eigentlich wurscht.“⁴⁴²

⁴⁴² 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 7f von 64.

6. Steuerverfahren Pierer

6.1. Spende an die ÖVP im Wahlkampf 2017

Im Jahr 2017 – im Oktober 2017 fanden die Nationalratswahlen statt – war DI Stefan Pierer der größte Einzelspender der ÖVP. Nach einer Ankündigung im Wahlkampf, dass er alle sonst einlangenden Spenden an die ÖVP verdoppeln werde,⁴⁴³ spendete Pierer insgesamt 436.563 Euro an die ÖVP.⁴⁴⁴ Sein Name tauchte, unter anderem neben René Benko und Sigi Wolf, auch auf einer Liste⁴⁴⁵ mit „Sponsoren“ auf, die neben anderen Dokumenten bezüglich des ÖVP-internen Projekts Ballhausplatz vom „Falter“ veröffentlicht wurden.⁴⁴⁶

DI Pierers Spende wurde zum Teil deshalb kritisiert, weil er als Arbeitgeber mehrerer tausend Arbeitnehmer:innen erheblich von Maßnahmen, die unter der türkis-blauen Regierung umgesetzt wurden, profitiert habe, darunter beispielsweise die Einführung des 12-Stunden-Tages (BGBl. I 53/2018) oder die Senkung der Dienstgeber:innen-Beiträge zur Unfallversicherung (BGBl. I 100/2018), an welchen Pierer als großer Arbeitgeber wohl interessiert war.⁴⁴⁷

Im Ibiza-Untersuchungsausschuss gab er an, der Gedanke, seine Spende an die ÖVP wäre im Zusammenhang mit erhofften Gesetzesänderungen gestanden, sei „völlig von der Hand zu weisen“.⁴⁴⁸ DI Pierer beschrieb in einem Interview die Intention der Spende dahin gehend, dass es ihm dabei um eine Richtungsänderung im Interesse des österreichischen Wirtschaftsstandorts ging, und darum, dass die diesbezüglichen Rahmenbedingungen verbessert werden. Er habe die Hoffnung gehabt, dass Sebastian Kurz diese Richtungsänderung vollziehe.⁴⁴⁹ In einem weiteren Interview mit dem „Standard“ gab Pierer an: „Ich habe nicht die ÖVP unterstützt, sondern damals Sebastian Kurz. Es war eine Enttäuschung, das nehme ich zur Kenntnis. [...] Ich werde nie wieder politisch etwas spenden.“⁴⁵⁰

6.2. Pierer und die „Abschleicher-Liste“

Nachdem medial über die großzügige Spende von DI Pierer an die ÖVP berichtet wurde, brachte der Abgeordnete Kai Jan Krainer (SPÖ) Ende September und Anfang Oktober 2017 zwei parlamentarische Anfragen ein, in welchen folgender Sachverhalt bekannt wurde:

⁴⁴³ „Die Presse“-Artikel vom 19.07.2017, „KTM-Chef Pierer verdoppelt bis Ende Juli Spenden für ÖVP“, <https://www.diepresse.com/5254774/ktm-chef-pierer-verdoppelt-bis-ende-juli-spenden-fur-ovp> (abgerufen am 15.04.2024).

⁴⁴⁴ Rechenschaftsbericht der ÖVP 2017, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_5/Rechenschaftsbericht_2017_Oesterreichische_Volkspartei.pdf (abgerufen am 15.04.2024).

⁴⁴⁵ Sponsorenliste Projekt Ballhausplatz, <https://cms.falter.at/falter/wp-content/uploads/Sponsoren.pdf> (abgerufen am 28.05.2024).

⁴⁴⁶ „Falter“-Artikel vom 19.09.2017, „Projekt Ballhausplatz“, <https://www.falter.at/zeitung/20170919/projekt-ballhausplatz?ver=b> (abgerufen am 15.04.2024).

⁴⁴⁷ 112/KOMM XXVII. GP, AP Pierer, 5f von 54; Vol.at-Artikel vom 21.06.2018, „12-Stunden-Tag - Koalition sichert Änderung zu“, <https://www.vol.at/12-stunden-tag-koalition-sichert-aenderung-zu/5833425> (abgerufen am 15.04.2024).

⁴⁴⁸ 112/KOMM XXVII. GP, AP Pierer, 6 von 54.

⁴⁴⁹ „Die Presse“-Artikel vom 29.08.2019, „Stefan Pierer: Ich will nicht die Welt verändern“, <https://www.diepresse.com/5653443/stefan-pierer-bdquoich-will-nicht-die-welt-veraendernldquo> (abgerufen am 22.05.2024).

⁴⁵⁰ „Der Standard“-Artikel vom 08.07.2022, „KTM-Chef Pierer: Meine Zeiten als Weltverbesserer sind vorbei“, <https://www.derstandard.at/story/2000137252188/ktm-chef-pierer-meine-zeiten-als-weltverbesserer-sind-vorbei> (abgerufen am 15.04.2024).

2013 beziehungsweise 2014 traten Steuerabkommen zwischen Österreich und der Schweiz beziehungsweise Liechtenstein in Kraft. Die Steuerabkommen sahen vor, dass Konten von Österreicher:innen in diesen Ländern entweder den österreichischen Behörden offengelegt werden müssen oder mit einer Abschlagssteuer belegt werden. Zahlreiche Betroffene nutzten die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes jedoch, um ihr Geld unbemerkt nach Österreich zu überweisen, wo sie durch das damals noch geltende Bankgeheimnis für Inländer:innen geschützt wurden.⁴⁵¹ Zwei Jahre später beschloss die Regierung, dass alle Geldflüsse aus Liechtenstein und der Schweiz rückwirkend offengelegt werden mussten (Kapitalabfluss-Meldegesetz, Anm.), woraus wiederum die „Abschleicher-Liste“ entstand.⁴⁵² Insgesamt wurden kurz vor Inkrafttreten dieser Steuerabkommen mehr als 3 Milliarden Euro von Banken in beiden Ländern auf österreichische Konten transferiert. Der Abgeordnete Kai Jan Krainer (SPÖ) fragte in parlamentarischen Anfragen nach, wie die österreichischen Finanzbehörden mit diesen „Abschleichen“ umgingen. Zudem nannte er einen konkreten Namen, der auf dieser „Abschleicher-Liste“ gestanden haben soll, nämlich DI Stefan Pierer. Tatsächlich habe 2017 im Finanzministerium eine solche „Abschleicher-Liste“ existiert. Auf dieser seien 147 vermögende Österreicher:innen gestanden, darunter auch DI Stefan Pierer.⁴⁵³ Dessen Sprecherin habe mitgeteilt, dass er Ende 2013 über 20 Mio. Euro aus Liechtenstein nach Österreich transferiert hätte. Dabei habe es sich um die Auszahlung einer bereits 2003 abgeschlossenen Lebensversicherung nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Versicherungsdauer gehandelt. DI Pierer sei aber allen steuerlichen Verpflichtungen korrekt nachgekommen.⁴⁵⁴

6.3. Exkurs: Ermittlungen des Büros für Interne Angelegenheiten (BIA) und der WKStA

Die Veröffentlichung all dieser steuerlichen Details soll im Finanzministerium Unruhe erzeugt haben, was aus den veröffentlichten Chats von MMag. Thomas Schmid (damals Kabinettschef und Generalsekretär im BMF), dem Finanzminister Dr. Hans Jörg Schelling, Dr. S. (damals Generalsekretär der ÖVP) sowie einem Kabinettsmitarbeiter im damaligen Justizministerium hervorgeht.⁴⁵⁵

Dr. S. habe Ende September 2017 an MMag. Schmid geschrieben: *„Könntet ihr nicht als BMF sagen, dass Pierer nicht auf einer ‚Abschleicherliste‘ ist, sondern es um stinknormale Kapitalverkehrskontrollen-Meldepflichten geht?“* MMag. Schmid habe daraufhin per Kurznachricht bestätigt, dass man das Wort

⁴⁵¹ „Der Standard“-Artikel vom 30.09.2017, „ÖVP-Spender Pierer laut SPÖ auf ‚Abschleicher-Liste‘“, <https://www.derstandard.at/story/2000065081277/oevp-spender-pierer-laut-spo-e-auf-abschleicher-liste> (abgerufen am 15.04.2024).

⁴⁵² „Der Standard“-Artikel vom 26.03.2024, „KTM-Chef und ÖVP-Spender musste Millionen Euro an Steuern nachzahlen“, <https://www.derstandard.at/story/3000000213277/ktm-chef-und-oevp-spender-pierer-musste-millionen-euro-an-steuern-nachzahlen> (abgerufen am 19.04.2024).

⁴⁵³ „Profil“-Artikel vom 12.06.2020, „Der ‚Fall Pierer‘: Wie das Finanzministerium rechtswidrig intern ermittelte“, <https://www.profil.at/wirtschaft/der-fall-pierer-wie-das-finanzministerium-rechtswidrig-intern-ermittelte/400938686> (abgerufen am 15.04.2024).

⁴⁵⁴ „Der Standard“-Artikel vom 30.09.2017, „ÖVP-Spender Pierer laut SPÖ auf ‚Abschleicher-Liste‘“, <https://www.derstandard.at/story/2000065081277/oevp-spender-pierer-laut-spo-e-auf-abschleicher-liste> (abgerufen am 15.04.2024).

⁴⁵⁵ „Der Standard“-Artikel vom 05.06.2020, „Türkise Bitte ans Finanzministerium für Großspender Pierer“, <https://www.derstandard.at/story/2000117921686/tuerkise-bitte-ans-finanzministerium-fuer-grossspender-pierer> (abgerufen am 15.04.2024); „Profil“-Artikel vom 12.06.2020, „Der ‚Fall Pierer‘: Wie das Finanzministerium rechtswidrig intern ermittelte“, <https://www.profil.at/wirtschaft/der-fall-pierer-wie-das-finanzministerium-rechtswidrig-intern-ermittelte/400938686> (abgerufen am 15.04.2024).

Abschleicherliste „weder gesagt noch so zitiert“ habe.⁴⁵⁶

Zur gleichen Zeit habe Finanzminister Dr. Schelling bei MMag. Schmid nachgefragt, „wer [...] Zugang zu den Kapitalzufluss-/Abflusslisten“ hat, worauf Schmid repliziert habe: „Dass das von uns rausgeht ist eine Vermutung und ich glaube es NICHT ...“. Daraufhin habe Dr. Schelling auf die Nachvollziehbarkeit der Leaks verwiesen, wobei er Schmid geantwortet habe: „Eigentlich müssten wir sehen, wer das aufgerufen hat. Der Computer hinterlässt Spuren.“⁴⁵⁷

Auf Interesse stieß auch die Frage, wer der/die Informant:in der steuerlichen Details sei. Dr. Schelling schrieb an MMag. Schmid: „Verfolgt ihr die Sitzung. Woher hat Krainer die Details zu Pierer? Sollte nicht die BuPa Krainer auffordern, seinen Informanten u (sic!) nennen? Hat Krainer jemanden zum Amtsmissbrauch angestiftet? Wenn Krainer nichts sagt, können wir argumentieren Krainer übernimmt die Arbeit von Silberstein“. MMag. Schmid antwortete darauf: „Gute Idee. [...] Genau – Dirty Camapaigning Methoden“.⁴⁵⁸

Neben einer von Dr. Schelling veranlassten Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung an die WKStA⁴⁵⁹ leitete das BMF auch interne, vom BIA geführte, Ermittlungen wegen Dienstpflichtverletzungen gegen die potenziellen Informanten ein.⁴⁶⁰

Die AP Lochmann, die unter anderem in dieser Sache bei der WKStA angezeigt wurde, sagte dazu im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss: „Ein Sektionschef, der kurzfristig auch einmal Finanzminister war, hat dem auch Nachdruck verliehen, dieser Anzeige massiv Nachdruck verliehen.“⁴⁶¹ Der damit offenbar gemeinten AP Müller zufolge „wurden Akten – Teile – aus dem Steuerakt des Herrn Pierer an die Medien gespielt; das heißt, ein Tatbestand, der die Verletzung des Steuergeheimnisses darstellt, ein Tatbestand, der gemäß [...] § 78 StPO eine Anzeigepflicht – ich wiederhole noch einmal: eine Anzeigepflicht – quasi der Dienststelle, oder damals hat es, glaube ich, Dienstbehörde geheißten, ausgelöst hat“.⁴⁶² Es sei zu prüfen gewesen, woher die Unterlagen stammten, wobei sich schnell ergeben habe, dass sie aus dem zugehörigen Steuerakt kamen. Daher untersuchte das Büro für Interne Angelegenheiten den Sachverhalt von der dienstrechtlichen Seite.⁴⁶³ Am 02.03.2018 informierte MMag. Schmid Dr. S., dass die WKStA ein Verfahren gegen die Verdächtigen in der Causa Pierer eingeleitet habe, indem er eine Nachricht von „e“ an Dr. S. weiterleitete.⁴⁶⁴ Der damalige Sektionschef des BMF, die AP Müller, gab auf die Frage, ob die

⁴⁵⁶ „Der Standard“-Artikel vom 05.06.2020, „Türkise Bitte ans Finanzministerium für Großspender Pierer“, <https://www.derstandard.at/story/2000117921686/tuerkise-bitte-ans-finanzministerium-fuer-grossspender-pierer> (abgerufen am 15.04.2024).

⁴⁵⁷ „Profil“-Artikel vom 12.06.2020, „Der ‚Fall Pierer‘: Wie das Finanzministerium rechtswidrig intern ermittelte“, <https://www.profil.at/wirtschaft/der-fall-pierer-wie-das-finanzministerium-rechtswidrig-intern-ermittelte/400938686> (abgerufen am 15.04.2024).

⁴⁵⁸ Dok 16017 (eingeschränkt), Amtsvermerk über einen Zufallsfund im Rahmen der Datenauswertung betreffend allfällige Befangenheit von Vertretern des BMJ, 15 von 295, erörtert in 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 62 von 119.

⁴⁵⁹ „Der Standard“-Artikel vom 04.10.2017 „Steuerakte Pierer: Schelling schaltet Staatsanwaltschaft ein“, <https://www.derstandard.at/story/2000065269641/ktm-chef-und-kurz-spender-pierer-gut-versichert-in-liechtenstein> (abgerufen am 16.04.2024).

⁴⁶⁰ „Profil“-Artikel vom 12.06.2020 „Der ‚Fall Pierer‘: Wie das Finanzministerium rechtswidrig intern ermittelte“, <https://www.profil.at/wirtschaft/der-fall-pierer-wie-das-finanzministerium-rechtswidrig-intern-ermittelte/400938686> (abgerufen am 15.04.2024).

⁴⁶¹ 544/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 23 von 62.

⁴⁶² 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 58 von 119.

⁴⁶³ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 58 von 119.

⁴⁶⁴ Dok 16017 (eingeschränkt), Amtsvermerk über einen Zufallsfund im Rahmen der Datenauswertung betreffend allfällige

ursprüngliche Nachricht von ihm stammte, an: *„Das kann sein. Und dass ich da möglicherweise der Absender war, weil ich damit befasst war, habe ich, glaube ich, bestätigt, aber nicht aus der Erinnerung, sondern aus der Rekonstruktion heute“*.⁴⁶⁵ Das parallel laufende interne Ermittlungsverfahren durch das BIA umfasste schlussendlich rund 8.000 Seiten, wobei Einvernahmen der Verdächtigen und Auswertungen von Logfiles stattfanden und bei zumindest einem der Verdächtigen ein Gesamtscreening über die vergangenen sieben Jahre durchgeführt wurde. Die undichte Stelle hingegen konnte nicht gefunden werden.⁴⁶⁶

Während die internen Ermittlungen des BIA nicht erfolgreich waren, trat die WKStA das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Wien ab, welche das Verfahren schlussendlich einstellte. Die AP Lochmann rief die Datenschutzbehörde (DSB) an und brachte vor, dass das Ministerium überschießende Maßnahmen angeordnet und dabei den Datenschutz missachtet habe. Die DSB habe infolgedessen mit rechtskräftigem Bescheid die Rechtswidrigkeit der internen Ermittlungen des BIA festgestellt.⁴⁶⁷ Lochmann habe daraufhin die Löschung seiner Daten beantragt, wobei er auch die Löschung extra habe einfordern müssen, da diese vom BMF nicht umgehend vorgenommen worden sei. Die AP Lochmann monierte dabei insbesondere, dass das BIA auf Grundlage eines Erlasses eingerichtet worden sei und somit einer Rechtsgrundlage entbehre, wodurch einem keinerlei Rechtsschutzmöglichkeit zur Verfügung stünde und man sich in einem „rechtlichen Vakuum“ befinde. *„Sie können weder eine Maßnahmenbeschwerde machen, noch können Sie einen Einspruch wegen Rechtsverletzung nach StPO machen [...]“*.⁴⁶⁸ Auch das Landesgericht für Strafsachen Wien habe festgestellt, dass das BIA keine Polizeibehörde sei und keine Ermittlungsarbeit nach der StPO oder StGB machen dürfe.⁴⁶⁹ Anzumerken ist hierbei, dass das BIA offenbar selbst Zweifel an den einzelnen Ermittlungsschritten hatte, da es am 23.10.2017 an die AP Müller schrieb:

„Sehr geehrter Herr Sektionschef,

zum aktuellen Sachstand ist zu berichten, dass sich keine neuen Entwicklungen ergeben haben; wir warten noch auf die Beantwortung unseres Schreibens an die StA Wien.

Hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise würde ich dringend davon abraten, einzelne Ermittlungsschritte zu setzen, ohne diese mit der StA Wien abgesprochen zu haben, damit wir uns nicht dem Vorwurf aussetzen, die Erhebungen der StA Wien durch voreilige Maßnahmen zu konterkarieren. Unkoordinierte Erhebungen durch das BIA bei angezeigt Sachverhalten entspricht auch nicht der bisher gepflogenen Vorgangsweise des

Befangenheit von Vertretern des BMJ, 15 von 295, erörtert in 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 62 von 119.

⁴⁶⁵ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 64 von 119.

⁴⁶⁶ „Profil“-Artikel vom 12.06.2020, „Der ‚Fall Pierer‘: Wie das Finanzministerium rechtswidrig intern ermittelte“, <https://www.profil.at/wirtschaft/der-fall-pierer-wie-das-finanzministerium-rechtswidrig-intern-ermittelte/400938686> (abgerufen am 15.04.2024).

⁴⁶⁷ „Profil“-Artikel vom 12.06.2020, „Der ‚Fall Pierer‘: Wie das Finanzministerium rechtswidrig intern ermittelte“, <https://www.profil.at/wirtschaft/der-fall-pierer-wie-das-finanzministerium-rechtswidrig-intern-ermittelte/400938686> (abgerufen am 15.04.2024); 544/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 23f von 62.

⁴⁶⁸ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 46 von 71.

⁴⁶⁹ 955/KOMM XXVII. GP, AP Lochmann, 45ff von 71.

BIA.⁴⁷⁰

Der AP Müller zufolge werde das BIA „*möglicherweise heute auch noch*“ von einem Rechtsanwalt der Finanzprokuratur geleitet.⁴⁷¹

6.4. Selbstanzeige Pierers und die daraus resultierende Steuernachzahlung

Im Dezember 2017 erstattete DI Stefan Pierer im Zusammenhang mit den Ende 2013 vorgenommenen Transaktionen von insgesamt etwa 20 Mio. Euro von Liechtenstein nach Österreich Selbstanzeige. Darin sei zu lesen, dass es im Fall von „*Pierers Privatstiftung seit den 1990er-Jahren bis einschließlich 2010 bei Dr. (sic!) Pierer zu einer Verkürzung an Einkommenssteuer gekommen*“ sei.⁴⁷² Zudem sei es rund um Erträge aus einem Versicherungskonstrukt zu Abgabenverkürzungen gekommen. Aus den Erträgen der Versicherung ergaben sich Berichten zufolge zwischen 2007 und 2013 Abgabenverkürzungen in Höhe von rund 6 Mio. Euro. Jene Abgaben, die vor 2007 fällig gewesen wären, seien jedenfalls verjährt.⁴⁷³ Auf die Frage, ob sie diese Verjährungsproblematik im Auge gehabt habe, gab die AP Müller an: „*Ich habe daran keine Erinnerung mehr. Aber wenn Sie mir sagen, welches Finanzamt, wer es war und wann es gewesen sein könnte, dann kann ich versuchen, das zu rekonstruieren.*“ Er habe jedenfalls einführen lassen, dass es ein Monitoring für verjährungsbedrohte Bescheidverfahren gibt.⁴⁷⁴

⁴⁷⁰ Dok 75924 (nicht öffentlich), Exzessive Suche nach Leck im Fall Pierer, 1 von 1, erörtert in 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 66 von 119.

⁴⁷¹ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 66 von 119.

⁴⁷² „Der Standard“-Artikel vom 27.03.2024, „Scharfe Kritik an ÖVP rund um Steuerfall von Großspender Pierer“, <https://www.derstandard.de/story/3000000213444/scharfe-kritik-an-oevp-rund-um-steuerfall-von-grossspender-pierer> (abgerufen am 19.04.2024).

⁴⁷³ „Der Standard“-Artikel vom 26.03.2024, „KTM-Chef und ÖVP-Spender musste Millionen Euro an Steuern nachzahlen“, <https://www.derstandard.at/story/3000000213277/ktm-chef-und-oevp-spender-pierer-musste-millionen-euro-an-steuern-nachzahlen> (abgerufen am 19.04.2024).

⁴⁷⁴ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 61f von 119.

Kapitel 3

Wirtschaftsdelegationen

Inhaltsverzeichnis

Feststellungen	105
1. Gegenstand der Untersuchung	105
2. Wirtschaftsdelegationen in die Vereinigten Arabischen Emirate	106

Wirtschaftsdelegationen

Beweisthema 2: Informationsweitergabe und Interventionen

Feststellungen

1. Gegenstand der Untersuchung

Das Beweisthema 2 „Informationsweitergabe und Interventionen“ betrifft die „Aufklärung über Vorwürfe der unmittelbaren oder mittelbaren Weitergabe interner Verwaltungsinformationen an im Untersuchungsgegenstand genannte Personen sowie Einflussnahme auf Verwaltungsverfahren im Interesse der im Untersuchungsgegenstand genannten Personen, insbesondere über

- Vermittlung von Kontakten zu zuständigen Bediensteten der Verwaltung sowie Sicherstellung einer reibungslosen Behandlung der Anliegen von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen;
- die Rolle der Führungsebene der Bundesministerien (Mitglieder der Bundesregierung, allfällige Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Generalsekretärinnen und Generalsekretäre, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette) in diesen Angelegenheiten;
- Weitergabe von Informationen zu Verwaltungsprojekten sowie Projekten von staatsnahen Unternehmen an im Untersuchungsgegenstand genannte Personen;
- Einladungen zu (auch informellen) Gesprächsrunden etwa im Zuge von ‚Think Austria‘ oder Wirtschaftsgesprächen sowie Bestellung in Organe von staatsnahen Unternehmen;
- mögliche Gegenleistungen für Amtsgeschäfte;
- Haftungsübernahmen auf Grund des Ausfuhrförderungs- bzw. des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes;
- Informationseinholung, Weitergabe von Wünschen oder sonstige Einflussnahme auf Verwaltungsverfahren betreffend im Untersuchungsgegenstand genannte Personen oder deren Unternehmen, insbesondere in den Abgabenverfahren Benko und Wolf;
- Ausmaß und Inhalt der Beauftragungen von Unternehmen, die den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen zuzurechnen sind;
- Informelle Unterstützung bei der Geschäftstätigkeit von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen etwa durch Kontaktaufnahme mit Organen anderer Staaten, Wirtschaftsdelegationen oder Vermittlung zwischen möglichen Geschäftspartnerinnen und -partnern wie etwa beim Verkauf der Anteile von Kika/Leiner an René Benko.“⁴⁷⁵

⁴⁷⁵ 6/US vom 24.11.2023 (XXVII. GP), 4f von 46.

2. Wirtschaftsdelegationen in die Vereinigten Arabischen Emirate

Bundeskanzler Kurz und die Wirtschaftsministerin Margarete Schramböck seien im April 2018 in die Hauptstadt der Vereinigten Arabischen Emirate Abu Dhabi gereist. Sie seien unter anderem von einer großen Delegation aus Wirtschaftstreibenden begleitet worden. Der Besuch soll der Vertiefung und Intensivierung der bilateralen Beziehungen und, jedenfalls vonseiten der Signa, den Verhandlungen mit Mubadala (einer globalen Investmentgesellschaft der Vereinigten Arabischen Emirate mit einem Gesamtvermögen von ca. 302 Mrd. US-Dollar)⁴⁷⁶ gegolten haben.⁴⁷⁷

Teilnehmer der Wirtschaftsdelegation waren unter anderem:

- OMV-Chef Rainer Seele
- Jürgen Rauch und
- Signa-Gründer René Benko.⁴⁷⁸

Benkos Anliegen sei gewesen, dass Mubadala mit 10 % in die Signa Prime Selection einsteige. Im Zuge des Besuches sollen Geschäftsessen und Treffen zwischen der Delegation und den Oberhäuptern der Vereinigten Arabischen Emirate stattgefunden haben. Benko sei als einer von (nur) drei Delegationsmitgliedern gemeinsam mit dem Bundeskanzler und der Wirtschaftsministerin beim Mittagessen mit dem Scheich und Präsidenten der Vereinigten Arabischen Emirate am „VIP Table“ gesessen.⁴⁷⁹

Im März des Jahres 2019 soll Bundeskanzler Kurz abermals eine Reise in die Emirate organisiert haben. Benko sei bei der mitreisenden Wirtschaftsdelegation wieder als Vertreter der Signa mit dabei gewesen.⁴⁸⁰

Nach der Insolvenzanmeldung der Signa Holding wurde publik, dass der arabische Staatsfonds Mubadala insgesamt mehr als 1 Mrd. Euro von verschiedenen Signa-Gesellschaften zurückfordere. Es seien diesbezüglich zwei Schiedsverfahren gegen Signa⁴⁸¹ und auch Benko anhängig.⁴⁸²

Wann diese Investments getätigt worden seien, ist im Moment nicht genau geklärt. Benko und Kurz

⁴⁷⁶ <https://www.mubadala.com/de> (abgerufen am 23.05.2024).

⁴⁷⁷ „Der Standard“-Artikel vom 02.04.2024, „VIP-Tisch mit dem Scheich: Wie Kanzler Kurz Benko im Nahen Osten pushte“, <https://www.derstandard.at/story/3000000213985/vip-tisch-mit-dem-scheich-wie-kanzler-kurz-benko-im-nahen-osten-pushte> (abgerufen am 28.05.2024); Dok 20120 (eingeschränkt), VAE Materialien, BKA, 2 von 17, erörtert in 979/KOMM XXVII. GP, AP Benko 57 von 100.

⁴⁷⁸ Dok 5915 (nicht öffentlich), Delegationsliste, BMEIA, 1f von 9, erörtert in 979/KOMM XXVII. GP, AP Benko, 58f von 100.

⁴⁷⁹ Dok 5914 (nicht öffentlich), Delegationsliste für Mittagessen, BMEIA, 2 von 3, erörtert in 979/KOMM XXVII. GP, AP Benko 59 von 100.

⁴⁸⁰ „Der Standard“-Artikel vom 02.04.2024, „VIP-Tisch mit dem Scheich: Wie Kanzler Kurz Benko im Nahen Osten pushte“, <https://www.derstandard.at/story/3000000213985/vip-tisch-mit-dem-scheich-wie-kanzler-kurz-benko-im-nahen-osten-pushte> (abgerufen am 28.05.2024).

⁴⁸¹ „Der Standard“-Artikel vom 20.12.2023, „Berichte: Staatsfonds von Abu Dhabi fordert von Signa Milliardensumme zurück“, <https://www.derstandard.at/story/3000000200562/berichte-staatsfonds-von-abu-dhabi-fordert-von-signa-zurueck> (abgerufen am 23.05.2024); „Kleine Zeitung“-Artikel vom 20.12.2023, „Arabischer Staatsfonds fordert von Signa mehr als eine Milliarde zurück“, <https://www.kleinezeitung.at/wirtschaft/17934679/arabischer-staatsfonds-fordert-von-signa-milliarden-zurueck> (abgerufen am 28.05.2024).

⁴⁸² 979/KOMM XXVII. GP, AP Benko 54f von 100.

sollen nämlich im Oktober 2022 im arabischen Raum nach neuen Investments für die unter Liquiditätsproblemen leidende Signa-Gruppe gesucht haben. Es sei bei Staatsfonds wie PIF (Public Investment Fund von Saudi-Arabien) und Mubadala nachgefragt worden.⁴⁸³

Auch der ehemalige Bundeskanzler Sebastian Kurz soll im Insolvenzverfahren einer Signa-Tochter mit seiner Beratungsgesellschaft SK Management GmbH eine offene Forderung in der Höhe von 1,65 Mio. Euro angemeldet haben. Der Honoraranspruch soll aus Vermittlung eines Investments in Höhe von 100 Mio. Dollar stammen.⁴⁸⁴ Genauer sei eine Leistung der SK Management GmbH, das Vernetzen mit potenziellen Investoren in Europa, dem Nahen Osten und Asien gewesen.⁴⁸⁵ Dafür seien insgesamt 2,4 Mio. Euro in Rechnung gestellt worden.⁴⁸⁶ Von wem das vermittelte Investment getätigt wurde, ist nicht bekannt.

Benko wurde bei der Wirtschaftsdelegation im Jahre 2018 als Vertreter der Signa angeführt,⁴⁸⁷ obwohl er bereits 2014 all seine Organfunktionen im Signa-Konzern zurückgelegt haben soll.⁴⁸⁸ Nur der Vorsitz im selbst errichteten (gesetzlich nicht geregelten) Beirat der Signa Holding sei ihm bis November 2023 erhalten geblieben.⁴⁸⁹

⁴⁸³ „News“-Artikel vom 05.12.2023, „René Benko: Millionen für den jüngeren Altkanzler“, <https://www.news.at/a/benko-sebastian-kurz-13233935> (abgerufen am 27.05.2024).

⁴⁸⁴ „Profil“-Artikel vom 26.01.2024, „Signa-Pleite: Kurz-Firma will Millionenforderung geltend machen“, <https://www.profil.at/investigativ/signa-pleite-kurz-firma-will-millionenforderung-geltend-machen/402757108> (abgerufen am 28.05.2024).

⁴⁸⁵ „Der Standard“-Artikel vom 02.04.2024, „VIP-Tisch mit dem Scheich: Wie Kanzler Kurz Benko im Nahen Osten pushte“, <https://www.derstandard.at/story/3000000213985/vip-tisch-mit-dem-scheich-wie-kanzler-kurz-benko-im-nahen-osten-pushte> (abgerufen am 28.05.2024).

⁴⁸⁶ „Profil“-Artikel vom 26.01.2024, „Signa-Pleite: Kurz-Firma will Millionenforderung geltend machen“, <https://www.profil.at/investigativ/signa-pleite-kurz-firma-will-millionenforderung-geltend-machen/402757108> (abgerufen am 28.05.2024).

⁴⁸⁷ Dok 5914 (nicht öffentlich), Delegationsliste für Mittagessen, BMEIA, 2 von 3, erörtert in 979/KOMM XXVII. GP, AP Benko, 59 von 100.

⁴⁸⁸ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 53 von 119; 111/KOMM XXVII. GP, AP Benko, 7f von 70.

⁴⁸⁹ „Kleine Zeitung“-Artikel, „Benko übergibt die Führung bei Signa: Was Sanierer Geiwitz jetzt bevorsteht“, <https://www.kleinezeitung.at/wirtschaft/17805289/benko-uebergibt-die-fuehrung-bei-signa-an-sanierer-geiwitz> (abgerufen am 23.05.2024).

Kapitel 4

Kauf Kika/Leiner

Inhaltsverzeichnis

Feststellungen	109
1. Gegenstand der Untersuchung	109
2. Kauf des Leiner-Flagshipstores	110
3. Kauf der Anteile an der Kika/Leiner-Gruppe	113
3.1. Ersuchen um Steuerstundungen	113
3.2. Kauf durch die Signa	113
3.3. Politische Einflussnahme?	114

Kauf Kika/Leiner

Beweisthema 2: Informationsweitergabe und Interventionen

Feststellungen

1. Gegenstand der Untersuchung

Das Beweisthema 2 „Informationsweitergabe und Interventionen“ betrifft die „Aufklärung über Vorwürfe der unmittelbaren oder mittelbaren Weitergabe interner Verwaltungsinformationen an im Untersuchungsgegenstand genannte Personen sowie Einflussnahme auf Verwaltungsverfahren im Interesse der im Untersuchungsgegenstand genannten Personen, insbesondere über

- Vermittlung von Kontakten zu zuständigen Bediensteten der Verwaltung sowie Sicherstellung einer reibungslosen Behandlung der Anliegen von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen;
- die Rolle der Führungsebene der Bundesministerien (Mitglieder der Bundesregierung, allfällige Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Generalsekretärinnen und Generalsekretäre, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette) in diesen Angelegenheiten;
- Weitergabe von Informationen zu Verwaltungsprojekten sowie Projekten von staatsnahen Unternehmen an im Untersuchungsgegenstand genannte Personen;
- Einladungen zu (auch informellen) Gesprächsrunden etwa im Zuge von ‚Think Austria‘ oder Wirtschaftsgesprächen sowie Bestellung in Organe von staatsnahen Unternehmen;
- mögliche Gegenleistungen für Amtsgeschäfte;
- Haftungsübernahmen auf Grund des Ausfuhrförderungs- bzw des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes;
- Informationseinholung, Weitergabe von Wünschen oder sonstige Einflussnahme auf Verwaltungsverfahren betreffend im Untersuchungsgegenstand genannte Personen oder deren Unternehmen, insbesondere in den Abgabenverfahren Benko und Wolf;
- Ausmaß und Inhalt der Beauftragungen von Unternehmen, die den im Untersuchungsgegenstand genannten Personen zuzurechnen sind;
- Informelle Unterstützung bei der Geschäftstätigkeit von im Untersuchungsgegenstand genannten Personen etwa durch Kontaktaufnahme mit Organen anderer Staaten, Wirtschaftsdelegationen oder Vermittlung zwischen möglichen Geschäftspartnerinnen und -partnern wie etwa beim Verkauf der Anteile von Kika/Leiner an René Benko.“⁴⁹⁰

⁴⁹⁰ 6/US vom 24.11.2023 (XXVII. GP), 4f von 46.

2. Kauf des Leiner-Flagshipstores

Die Kika/Leiner-Gruppe war aufgrund eines Bilanzskandals ihres weltweit agierenden Mutterkonzerns, die Steinhoff-Gruppe, Ende 2017 in eine finanzielle Schieflage geraten. Um eine drohende Insolvenz abzuwenden, sollte der Leiner-Flagshipstore in der Mariahilfer Straße 10–18, 1060 Wien (not-)verkauft werden.⁴⁹¹

Am Weihnachtsabend 2017 sollen sich laut Medienberichten Finanzberater bei René Benko gemeldet haben, um ihn für den Kauf der Immobilie zu gewinnen.⁴⁹² Bereits am 29.12.2017 sei die Immobilie um rund 60⁴⁹³ oder 70⁴⁹⁴ Mio. Euro an die Laura Daphne GmbH, ein Tochterunternehmen der Laura Privatstiftung,⁴⁹⁵ verkauft und der Deal über ein Vorkaufsrecht im Grundbuch abgewickelt worden.⁴⁹⁶

Die AP Benko führte im Ibiza-Untersuchungsausschuss, befragt nach der raschen Kaufentscheidung, aus, dass die Kika/Leiner-Gruppe *„kurz vor der Insolvenz stand, und wäre damals nicht der Kaufpreis bis Freitag, 29. Dezember geflossen, dann hätten die Gehälter nicht bezahlt werden können, die Lieferanten nicht bezahlt werden können, und die Geschäftsführung von Kika/Leiner hätte sich damals so quasi zum Insolvenzrichter begeben müssen, und das war auch schon vorbereitet. Das war auch der Grund, warum überhaupt diese schuldenfreie Immobilie in der Mariahilfer Straße in wenigen Tagen verkauft wurde.“*⁴⁹⁷

In die Rettungsaktion der Kika/Leiner-Gruppe sollen auch der damalige Bundeskanzler Sebastian Kurz und Justizminister Dr. Josef Moser eingebunden gewesen sein.⁴⁹⁸ Sie sollen zwischen den Weihnachtsfeiertagen eigens das zuständige Bezirksgericht *„aufgesperrt“*⁴⁹⁹ und einen leitenden Beamten aus dem Urlaub zurückgeholt haben, um eine grundbücherliche Eintragung zu ermöglichen.⁵⁰⁰

⁴⁹¹ „Der Standard“-Artikel vom 05.01.2018, „Leiner-Flagship-Store auf Wiener Mariahilfer Straße an Benko verkauft“, <https://www.derstandard.at/story/2000071535292/leiner-flagshipstore-auf-wiener-mariahilfer-strasse-an-benko-verkauft> (abgerufen am 28.05.2024); „Die Presse“-Artikel vom 01.06.2023, „Wie viel hat René Benko beim Kika-Leiner-Deal verdient?“, <https://www.diepresse.com/6294506/wie-viel-hat-rene-benko-beim-kika-leiner-deal-verdient/> (abgerufen am 28.05.2024); „Kurier“-Artikel vom 06.01.2018, „Blitz-Deal: Die kuriosen Details des Verkaufs der Wiener Leiner-Zentrale“, <https://kurier.at/wirtschaft/blitz-deal-die-kuriosen-details-des-verkaufs-der-wiener-leiner-zentrale/305.139.462> (abgerufen am 28.05.2024); „Leadersnet“-Artikel vom 07.01.2018, „Benko kauft auf Mariahilfer Straße zu“, <https://www.leadersnet.at/news/29375/benko-kauft-auf-mariahilfer-strasse-zu.html> (abgerufen am 28.05.2024); „Salzburger Nachrichten“-Artikel vom 05.01.2018, „Leiner-Flagshipstore in Wien an Benko verkauft“, <https://www.sn.at/wirtschaft/oesterreich/leiner-flagshipstore-in-wien-an-benko-verkauft-22580887> (abgerufen am 28.05.2024); 111/KOMM XXVII. GP, AP Benko, 6 von 70.

⁴⁹² „Kurier“-Artikel vom 06.01.2018, „Blitz-Deal: Die kuriosen Details des Verkaufs der Wiener Leiner-Zentrale“, <https://kurier.at/wirtschaft/blitz-deal-die-kuriosen-details-des-verkaufs-der-wiener-leiner-zentrale/305.139.462> (abgerufen am 28.05.2024).

⁴⁹³ „Die Presse“-Artikel vom 26.03.2019, „Benko soll Wiener Leiner-Filiale sehr günstig erworben haben“, <https://www.diepresse.com/5601554/benko-soll-wiener-leiner-filiale-sehr-guenstig-erworben-haben> (abgerufen am 29.05.2024).

⁴⁹⁴ „Kurier“-Artikel vom 06.01.2018, „Blitz-Deal: Die kuriosen Details des Verkaufs der Wiener Leiner-Zentrale“, <https://kurier.at/wirtschaft/blitz-deal-die-kuriosen-details-des-verkaufs-der-wiener-leiner-zentrale/305.139.462> (abgerufen am 28.05.2024).

⁴⁹⁵ „Kurier“-Artikel vom 10.01.2018, „Neue Details zum Notverkauf der Wiener Leiner-Zentrale“, <https://kurier.at/wirtschaft/neue-details-zum-notverkauf-der-wiener-leiner-zentrale/305.737.801> (abgerufen am 28.05.2024).

⁴⁹⁶ „Der Standard“-Artikel vom 05.01.2018, „Leiner-Flagship-Store auf Wiener Mariahilfer Straße an Benko verkauft“, <https://www.derstandard.at/story/2000071535292/leiner-flagshipstore-auf-wiener-mariahilfer-strasse-an-benko-verkauft> (abgerufen am 28.05.2024).

⁴⁹⁷ 111/KOMM XXVII. GP, AP Benko, 27 von 70.

⁴⁹⁸ orf.at-Artikel vom 05.01.2018, „Benko kauft Leiner-Flagshipstore“, <https://wien.orf.at/v2/news/stories/2887786/> (abgerufen am 28.05.2024).

⁴⁹⁹ „Süddeutsche Zeitung“-Artikel vom 16.06.2023, „Fein abgeputzt“, <https://www.sueddeutsche.de/politik/oesterreich-kika-rene-benko-leiner-oevp-sebastian-kurz-signa-1.5933681> (abgerufen am 28.05.2024).

⁵⁰⁰ „Kurier“-Artikel vom 06.01.2018, „Blitz-Deal: Die kuriosen Details des Verkaufs der Wiener Leiner-Zentrale“,

Ein Sprecher von Kurz soll sich zur Öffnung des Bezirksgerichts während der Weihnachtsfeiertage wie folgt geäußert haben: *„Der Zugang der Bundesregierung ist, eine serviceorientierte Verwaltung anzubieten. Das gilt insbesondere für Bürgerinnen und Bürger und natürlich auch für Unternehmen, wenn es um die Rettung von heimischen Arbeitsplätzen geht.“*⁵⁰¹

Die AP Benko führte zur vermeintlich exklusiven Öffnung des zuständigen Bezirksgerichts im Rahmen des Ibiza-Untersuchungsausschusses aus:

*„Der Grundbuchsakt wurde am Freitag, dem 29. Dezember, vollzogen, weil auch der Kaufpreis am 29. Dezember bei der Verkäuferin einlangen musste, damit die nicht in die Insolvenz geschlittert wären. Da das ein normaler Werktag war, musste kein Gericht, wie Sie es mir vorgehalten haben, aufgesperrt werden, sondern es war ein normaler Werktag. Und das Zweite ist: Bei einer Rangordnung für eine beabsichtigte Veräußerung handelt es sich um ein Standarddokument, wie ja auch schon von einem Ihrer Abgeordnetenkollegen festgestellt wurde. Das ist ein Standardprozess innerhalb einer Grundbuchbehörde, der jeden Tag viele Male gemacht wird. Insofern ist einfach Ihr Vorwand falsch, dass so quasi am 29.12. das Grundbuchamt hätte aufgesperrt werden müssen.“*⁵⁰²

Ab dem Jahr 2019 wurde medial kolportiert, es habe neben Benko zumindest noch einen weiteren Kaufinteressenten gegeben, der für die besagte Immobilie 90 Mio. Euro zu zahlen bereit gewesen sein soll.⁵⁰³ Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich habe auf der Immobilie ein Pfandrecht in Höhe von 95 Mio. Euro eintragen lassen, was in den Medien zu dem Schluss führte, dass *„die Immobilie offenbar sehr günstig ihren Besitzer gewechselt hat.“*⁵⁰⁴ Die Kika/Leiner-Gruppe habe dazu geäußert, *„[e]s habe kein zweites – verbindliches Angebot über die Immobilie über 90 Mio. Euro gegeben“,* auch habe kein anderer Interessent zusichern können, *„dass die Zahlung des Kaufpreises spätestens am 29.12.2017 valutigerecht gutgebucht“* werde, damit alle Gehaltszahlungen sichergestellt sind.⁵⁰⁵ Die AP Benko gab im Ibiza-Untersuchungsausschuss an, dass ihr *„rund um die Weihnachtsfeiertage, 24. Dezember bis 29. Dezember, wo der Kaufpreis ja dann auch zur Rettung des Unternehmens pünktlich überwiesen wurde - kein weiteres Angebot oder ein weiterer Interessent bekannt“*⁵⁰⁶ gewesen seien.

Laut einer aktuellen Strafanzeige habe es sogar zwei weitere Angebote für die Immobilie gegeben: Die

<https://kurier.at/wirtschaft/blitz-deal-die-kuriosen-details-des-verkaufs-der-wiener-leiner-zentrale/305.139.462> (abgerufen am 28.05.2024).

⁵⁰¹ „Salzburger Nachrichten“-Artikel vom 25.03.2019, „Benko soll Wiener Leiner-Filiale sehr günstig erworben haben“, <https://www.sn.at/wirtschaft/oesterreich/benko-soll-wiener-leiner-filiale-sehr-guenstig-erworben-haben-67796512> (abgerufen am 28.05.2024).

⁵⁰² 111/KOMM XXVII. GP, AP Benko, 31 von 70; vergleiche auch „Kurier“-Artikel vom 18.07.2021, „Causa Kika/Leiner: ‚Es gab keinen Insolvenzantrag‘“, <https://kurier.at/wirtschaft/causa-kikaleiner-es-gab-keinen-insolvenzantrag/401447371> (abgerufen am 28.05.2024).

⁵⁰³ „Die Presse“-Artikel vom 26.03.2019, „Benko soll Wiener Leiner-Filiale sehr günstig erworben haben“, <https://www.diepresse.com/5601554/benko-soll-wiener-leiner-filiale-sehr-guenstig-erworben-haben> (abgerufen am 29.05.2024).

⁵⁰⁴ „Kleine Zeitung“-Artikel vom 25.03.2019, „Benko soll Leiner-Haus weit unter Wert gekauft haben“, https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5601312/Mariahilfer-Strasse_Benko-soll-LeinerHaus-in-bester-Lage-ein (abgerufen am 28.05.2024).

⁵⁰⁵ „Der Standard“-Artikel vom 28.03.2019, „Bericht: Benko soll Wiener Leiner-Filiale sehr günstig erworben haben“, <https://www.derstandard.at/story/2000100193560/bericht-benko-soll-wiener-leiner-filiale-sehr-guenstig-erworben-haben> (abgerufen am 28.05.2024).

⁵⁰⁶ 111/KOMM XXVII. GP, AP Benko, 27 von 70.

WertInvest-Gruppe des Unternehmers Michael Tojner soll 70 Mio. Euro geboten haben und die XXXLutz-Gruppe 90 Mio. Euro. Weiters soll die Immobilie rund ein Jahr nach dem Kauf um 190 Mio. Euro aus dem Umfeld der Laura Privatstiftung an die Signa-Gruppe verkauft worden sein.⁵⁰⁷

⁵⁰⁷ „Kronen Zeitung“-Artikel vom 29.05.2024, „Kika/Leiner: WKStA hat Benko-Schnäppchen im Visier“, <https://www.krone.at/3395167> (abgerufen am 31.05.2024).

3. Kauf der Anteile an der Kika/Leiner-Gruppe

3.1. Ersuchen um Steuerstundungen

Im Juni 2018 sei die Kika/Leiner-Gruppe erneut kurz vor der Insolvenz gestanden.⁵⁰⁸ Eine rechtliche Vertreterin habe beim Präsidenten der Finanzprokuratur, Dr. Peschorn, angefragt, ob die Republik Österreich die Kika/Leiner-Gruppe durch Steuerstundungen unterstützen könne. Peschorn habe sich aufgrund dieser Kontaktaufnahme über die Verbindlichkeiten der Unternehmensgruppe informiert und festgestellt, dass dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sei. In der Folge sei *„dieser Strang auch nicht weiter verfolgt worden“*, so Peschorn im Cofag-Untersuchungsausschuss.⁵⁰⁹

Laut ihren Erinnerungen hatte die AP Peschorn einen einzigen telefonischen Kontakt mit MMag. Schmid, bei dem es um Steuerstundungen für Kika/Leiner gegangen sei, anlässlich dessen sie eindeutig darauf hingewiesen habe, *„dass da gesetzlich nichts möglich ist und daher eine Steuerstundung nicht erfolgen kann.“*⁵¹⁰

3.2. Kauf durch die Signa

In der Folge soll der Steinhoff-Konzern in Verkaufsgespräche mit Interessent:innen für die Kika/Leiner-Gruppe getreten sein. Eine Interessentin sei die Signa-Gruppe gewesen, welche die Möbelkette schließlich um rund 450 Mio. Euro erworben habe.⁵¹¹

Am letzten Tag der Angebotsfrist, dem 14.06.2018, habe eine Sitzung mit den Hedgefonds-Vertretern stattgefunden. Hierbei soll der Investor Frank Albert im Hintergrund versucht haben, den Verkauf der Kika/Leiner-Gruppe an die Signa zu verhindern.⁵¹²

Eine Unternehmerin, die für Sebastian Kurz im Wahlkampf 2017 als Netzwerkerin agiert haben soll,⁵¹³ habe in diesem Zusammenhang an MMag. Thomas Schmid geschrieben: *„Wir sind f wen? Frank Albert bringt d mariahilferstr. ins Spiel... gabs unregelmäßigkeiten“*. MMag. Schmid soll geantwortet haben: *„Wir sind für René Benko. Danke der ist mit HBK [Bundeskanzler Sebastian Kurz, Anm.] abgestimmt. BKA [Bundeskanzleramt, Anm.] wollte sich schon als Retter verkünden.“*⁵¹⁴

Kurz soll Albert angerufen und ersucht haben, die Hedgefonds-Blockade zu beenden. Nur 3 Minuten vor dem Ende der Angebotsfrist am 14.06.2018 soll sich die Signa mit der Steinhoff-Gruppe und den

⁵⁰⁸ „Die Presse“-Artikel vom 15.06.2018, „René Benko kauft Kika/Leiner“, <https://www.diepresse.com/5447216/rene-benko-kauft-kikaleiner> (abgerufen am 28.05.2024).

⁵⁰⁹ 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 49f von 101.

⁵¹⁰ 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 52 von 101.

⁵¹¹ „Oe24“-Artikel vom 17.06.2018, „So dramatisch lief die Rettung von Kika/Leiner“, <https://www.oe24.at/businesslive/so-dramatisch-lief-die-rettung-von-kika-leiner/337571932> (abgerufen am 28.05.2024); anders „Trend“-Artikel vom 30.01.2024, „Signa und René Benko: Ausverkauf beim Immobilienmagnat und Kaufhauskönig“, <https://www.trend.at/personen/rene-benko> (abgerufen am 28.05.2024), in welchem von „kolportierten“ 430 Mio. Euro gesprochen wird.

⁵¹² „Oe24“-Artikel vom 17.06.2018, „So dramatisch lief die Rettung von Kika/Leiner“, <https://www.oe24.at/businesslive/so-dramatisch-lief-die-rettung-von-kika-leiner/337571932> (abgerufen am 28.05.2024).

⁵¹³ kontrast.at-Artikel vom 21.06.2023, „So hängen die ÖVP-Chats, Benkos Immo-Deals und die Kika/Leiner-Pleite zusammen“, <https://kontrast.at/benko-geschaeftsmodell/> (abgerufen am 28.05.2024).

⁵¹⁴ Der Standard“-Artikel vom 04.02.2022, „Wir sind für René Benko: Kein Verfahren wegen türkiser Hilfe bei Kika/Leiner-Deal“, <https://www.derstandard.at/story/2000133104947/wir-sind-fuer-rene-benko-kein-verfahren-wegen-tuerkiser-hilfe> (abgerufen am 28.05.2024).

Hedgefonds auf die Übernahme der Kika/Leiner-Gruppe geeinigt haben.⁵¹⁵

Zur Frage, welche Auswirkungen es für die Signa gehabt hätte, wenn sie die Kika/Leiner-Gruppe aus der Insolvenz heraus gekauft hätte, führte die AP Peschorn aus:

„Grundsätzlich haben natürlich Unternehmen – und da gibt es welche, die sich darauf spezialisiert haben – Interesse, andere Unternehmen aus der Insolvenz zu kaufen, weil sie in der Insolvenz privilegierte Möglichkeiten haben, beispielsweise mit Arbeitnehmer:innenansprüchen umzugehen. Also § 25 Insolvenzordnung eröffnet ihnen hier Beendigungsansprüche auf letztendlich den Insolvenzentgeltfonds zu übertragen und, wenn man das in einem Bild beschreiben will, quasi den Rucksack, den jeder Arbeitnehmer, jede Arbeitnehmerin mit sich trägt, jemandem anderen umzuhängen, nämlich dem Insolvenzentgeltfonds und damit der Gemeinschaft aller, die in diesen einzahlen, und sie haben natürlich auch die Möglichkeit, andere Ansprüche leichter – Anführungszeichen – ‚loszuwerden‘ – Ausführungszeichen. Insofern sind oft Unternehmensverkäufe aus Insolvenzen für den Käufer lukrativer, ja. Dem gegenüber steht natürlich ein Imageschaden und steht die Gefahr, dass Gläubiger dieses schuldnerischen Unternehmens die Insolvenzeröffnung zum Anlass nehmen, Ansprüche geltend zu machen, aber beispielsweise auch Verträge zu kündigen. Das ist immer ein Thema, wenn Sie Cross-Default-Klauseln in Finanzierungsverträgen haben et cetera, dann können die Financiers, die Banken hier die Kredite fällig stellen. Also das gilt es immer abzuwägen.“⁵¹⁶

3.3. Politische Einflussnahme?

In seiner Befragung vor dem Ibiza-Untersuchungsausschuss schilderte Benko die Übernahme als einen zwei- bis dreiwöchigen andauernden Prozess, bei dem unter anderem auch der damalige Bundeskanzler Sebastian Kurz mit ihm in Kontakt stand, MMag. Schmid seiner Erinnerung nach jedoch nicht.⁵¹⁷

Am 14.06.2018 soll MMag. Schmid folgende Textnachricht erhalten haben: *„Koennte doch noch was werden. Benko hat mit groesstem lender verhandelt. Insolvenzgericht wartet bis 16 Uhr“*.⁵¹⁸ Die hierzu befragte AP Peschorn erklärte dazu:

„Natürlich warten Richter und Richterinnen oft noch auf die Vorlage eines Dokumentes. Sie warten auch noch, zum Beispiel im Insolvenzfall, auf den Eingang der Zahlung, denn wenn Sie Vollzahlung leisten, dann hat das natürlich auf die Frage, ob nun die Insolvenzeröffnung berechtigt ist oder nicht, Auswirkungen – und da kann es viele Gründe geben –; ob hier und welcher Grund hier vorgelegen ist, das entzieht sich mangels Wahrnehmungen und mangels Information meiner Kenntnis.“⁵¹⁹

Am 22.06.2018, rund eine Woche nach der Einigung über den Verkauf, schrieb der stellvertretende Kabinettschef an MMag. Schmid: *„Vom Berg athos hast du die Zustellung des Insolvenzantrages von*

⁵¹⁵ „Oe24“-Artikel vom 17.06.2018, „So dramatisch lief die Rettung von Kika/Leiner“, <https://www.oe24.at/businesslive/so-dramatisch-lief-die-rettung-von-kika-leiner/337571932> (abgerufen am 28.05.2024).

⁵¹⁶ 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 53f von 101.

⁵¹⁷ 111/KOMM XXVII. GP, AP Benko, 67f von 70.

⁵¹⁸ Dok 16016 (eingeschränkt), E-Mail, BMJ, 16 von 35, erörtert in 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 54 von 101.

⁵¹⁹ 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 55 von 101.

*Kika/leiner durch das BRZ gebremst!! Cool!!!*⁵²⁰ Weder der Präsident der Finanzprokuratur⁵²¹ noch der aktuelle Finanzminister⁵²² hatten im Untersuchungsausschuss Wahrnehmungen oder Erklärungen dazu, ob überhaupt und allenfalls wie eine solche Zustellung von der Verwaltung oder dem Kabinett beeinflusst werden könnte.

⁵²⁰ Dok 16016 (eingeschränkt), E-Mail, BMJ, 21 von 35, erörtert in 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 52f von 101.

⁵²¹ 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 53 von 101.

⁵²² 962/KOMM XXVII. GP, AP Brunner, 54 von 77.

Kapitel 5

Postsparkasse

Inhaltsverzeichnis

Feststellungen	117
1. Gegenstand der Untersuchung	117
2. Der Baurechtsvertrag Postsparkasse	118

Postsparkasse

Beweisthema 3: Kooperationen staatsnaher Unternehmen

Feststellungen

1. Gegenstand der Untersuchung

Das Beweisthema 3 „Kooperationen staatsnaher Unternehmen“ betrifft die „Aufklärung über Kooperationen, Joint Ventures, gemeinsame Beteiligungen und/oder Syndizierungen zwischen staatlichen und staatsnahen Unternehmen und im Untersuchungsgegenstand genannten Personen bzw den ihnen zurechenbaren Unternehmen, insbesondere über

- Weitergabe von geschäftlichen Informationen oder Einräumung von Zugang zu Informationen, allenfalls auch Pläne für Privatisierungen;
- Verfahren zur Bestellung von Organen sowie Gremien wie etwa dem Investment Committee der ÖBAG;
- Wünsche, Interventionen oder Weisungen durch die Eigentümerversammlung in diesem Sinne;
- Miet-, Pacht- und sonstige Bestandsverträge sowie die Einräumung von Rechten auf Liegenschaften, insbesondere die Verträge der Bundesimmobiliengesellschaft mit der Signa Group;
- Ausgestaltung der Entwicklungsprojekte der ARE samt Tochterunternehmen in Kooperation insbesondere mit der Signa Group.“⁵²³

⁵²³ 6/US vom 24.11.2023 (XXVII. GP), 5 von 46.

2. Der Baurechtsvertrag Postsparkasse

Die Causa „Postsparkasse“ war bereits Thema im Ausschussbericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses (1/US) in Kapitel 4 Punkt 3.3.2 (Seite 350 von 874), auf den diesbezüglich verwiesen wird.⁵²⁴ Bei den neuerlichen Befragungen im Cofag-Untersuchungsausschuss ergaben sich folgende neue Erkenntnisse:

Laut dem Präsidenten der Finanzprokuratur, Dr. Peschorn, wurde das Gebäude am Wiener Stubenring, in dem die ehemalige Postsparkasse beheimatet war, in den 2000er-Jahren vom Staat an die Bawag PSK veräußert.⁵²⁵ Letztere habe die Immobilie im Jahr 2013 an die Signa Prime Selection AG um kolportierte 130 Mio. Euro weiterverkauft.⁵²⁶

Im Herbst 2019 habe das Signa-Unternehmen mit der BIG einen langfristigen Baurechtsvertrag über 99 Jahre abgeschlossen, wobei der Jahresbaurechtszins („Jahresmiete“) rund 3,5 Mio. Euro betragen soll.⁵²⁷ Die AP Peschorn führte diesbezüglich im Untersuchungsausschuss aus: *„[D]ass dieses Gebäude [...] in den 2000er-Jahren an die Bawag verkauft wurde [...] und dass man das dann wenige Jahre, nicht einmal zwei Jahrzehnte sozusagen später mit einem Baurechtsvertrag auf 99 Jahre quasi zurückmietet. Das ist natürlich schon für den Staat etwas bedauerlich.“*⁵²⁸

Durch den Abschluss des Baurechtsvertrages mit der BIG soll es überdies zu einer massiven Aufwertung der Immobilie gekommen sein: Während sie vor dem Deal in einer vermarkteten Anleihe mit einem Bruttoinventarwert von rund 130 Mio. Euro geführt worden sein soll, besichere das Gebäude nun eine Anleihe mit 250 Mio. Euro. Dies soll eine Hypothekenurkunde, die im Februar 2020 im Grundbuch eingetragen wurde, belegen.⁵²⁹

Wer für das Zustandekommen des Baurechtsvertrages zwischen dem Signa-Unternehmen und der BIG hauptverantwortlich war, konnte die AP Peschorn im Cofag-Untersuchungsausschuss nicht sagen. Sie führte aus:

„Grundsätzlich ist hier ein Vertrag geschlossen worden zwischen einer Immobiliengesellschaft und der Bundesimmobilien-GmbH, die zum damaligen Zeitpunkt meines Wissens bereits zur Öbag ressortiert hat. Das heißt, die Öbag hatte hier Eingriffsmöglichkeiten, aber kraft einer besonderen gesetzlichen Bestimmung im,

⁵²⁴ Ausschussbericht Ibiza-Untersuchungsausschuss 1/US, 350 von 874.

⁵²⁵ 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 34f von 101.

⁵²⁶ Dok 63299 (nicht öffentlich), orf.at-Artikel vom 23.02.2020, „Benkos Postsparkasse nach BIG-Deal mehr wert“, Abgeordneter Hafenecker, 1 von 2, erörtert in 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 33f von 101; „Falter“-Artikel vom 25.02.2020, „Kasse machen mit der Postsparkasse“, <https://www.falter.at/mail/20200225/kasse-machen-mit-der-postsparkasse> (abgerufen am 28.05.2024).

⁵²⁷ Dok 63299 (nicht öffentlich), orf.at-Artikel vom 23.02.2020, „Benkos Postsparkasse nach BIG-Deal mehr wert“, Abgeordneter Hafenecker, 1f von 2, erörtert in 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 33f von 101; „Salzburger Nachrichten“-Artikel vom 23.02.2020, „Benkos Postsparkasse nach Deal mit Staat massiv aufgewertet“, <https://www.sn.at/wirtschaft/oesterreich/benkos-postsparkasse-nach-deal-mit-staat-massiv-aufgewertet-83866576> (abgerufen am 28.05.2024).

⁵²⁸ 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 34f von 101.

⁵²⁹ Dok 63299 (nicht öffentlich), orf.at-Artikel vom 23.02.2020, „Benkos Postsparkasse nach BIG-Deal mehr wert“, Abgeordneter Hafenecker, 1 von 2, erörtert in 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 33f von 101; „Salzburger Nachrichten“-Artikel vom 23.02.2020, „Benkos Postsparkasse nach Deal mit Staat massiv aufgewertet“, <https://www.sn.at/wirtschaft/oesterreich/benkos-postsparkasse-nach-deal-mit-staat-massiv-aufgewertet-83866576> (abgerufen am 28.05.2024).

glaube ich, Bundesimmobiliengesetz war hier dem Bundesministerium für Finanzen ein Weisungsrecht vorbehalten.“⁵³⁰

Die Finanzprokuratur sei laut der AP Peschorn *„in dem Zusammenhang nie beauftragt worden, daher konnten wir auch nichts prüfen. [...] Dazu muss man sagen, die Bundesimmobiliengesellschaft hängt, glaube ich, seit 2019 unter der Öbag, die wiederum im 100-prozentigen Besitz der Republik Österreich steht, und das ist einmal eine Frage der Gestionierung der Bundesimmobiliengesellschaft.“⁵³¹*

Auf die Frage, ob es sich bei dem Abschluss des Baurechtsvertrages um einen „übliche[n] Vorgang“ gehandelt habe, antwortete die AP Peschorn:

„Egal wer hier mit staatlichem Geld hantiert, hat sich an die Regeln des Bundeshaushaltsrechtes zu halten, und ein ganz wesentlicher, wichtiger Paragraph ist der § 57, das ‚Vorhaben‘. Und die Frage, die sich hier natürlich stellt, ist: Was war hier das Vorhaben dieser Anmietung zusammen mit dem Baurechtsvertrag? Wer hat sich da was überlegt, und wo steht das?“⁵³² Man müsse sich „konkret die Frage stellen: Warum, zu welchem Zweck und für wen benötige ich diesen Vertrag und nehme daher eine bestimmte Vertragslaufzeit und die damit verbundenen Zahlungen in Kauf?“⁵³³

Wahrnehmungen zu etwaigen Interventionen bei der BIG oder der Öbag im Zusammenhang mit dem Abschluss des Baurechtsvertrages hatte die AP Peschorn nicht:

„Ich habe dazu keine Wahrnehmungen. Ich kann nur auf die grundsätzliche rechtliche Konstruktion verweisen, und die war, glaube ich, zu dem Zeitpunkt, als der von Ihnen angesprochene Geschäftsfall stattgefunden hat, so, dass die Bundesimmobiliengesellschaft bereits unter die Öbag gehängt worden ist und das Bundesimmobiliengesetz vorgesehen hat, dass es trotz dieser Konstruktion ein Weisungsrecht des Finanzministeriums für Aufgaben der BIG gibt.“⁵³⁴

⁵³⁰ 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 36 von 101.

⁵³¹ 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 34 von 101.

⁵³² 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 35 von 101.

⁵³³ 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 37 von 101.

⁵³⁴ 952/KOMM XXVII. GP, AP Peschorn, 69 von 101.

ERGEBNISSE

Kapitel 1: Cofag

Der Rechnungshof bemängelte in seinem Prüfbericht „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ den Gründungsvorgang der Cofag sowie die Entscheidungsfindung und Vorgehensweise der Regierung bei der Richtlinienerstellung. Auch der Verfassungsgerichtshof hob im Oktober 2023 mehrere Cofag-bezogene Gesetzesbestimmungen als verfassungswidrig und Teile der als Verordnungen erlassenen Richtlinien als gesetzwidrig auf. Im Wesentlichen stellt demnach die Tätigkeit der Cofag unmittelbare staatliche Verwaltung dar, die Ausgliederung in einen privaten Rechtsträger (in diesem Fall: GmbH) wie die Cofag wurde als unsachlich und daher verfassungswidrig erkannt. Als gesetzwidrig wurde unter anderem die Weisungsfreistellung der Cofag erachtet.⁵³⁵

Bereits im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss hat sich gezeigt, dass die Gründung der Cofag binnen nur weniger Tage erfolgte und der Entwurf der Gesetzesnovelle zur Schaffung der Cofag durch die Abbag ohne Einbindung der zuständigen Fachabteilung des BMF vorbereitet wurde.⁵³⁶ Diese Erkenntnisse konnten im Cofag-Untersuchungsausschuss bestätigt werden. Auch die Finanzprokurator wurde in den Gründungsprozess nicht einbezogen, was deren Präsident kritisch anmerkte. Die Einrichtung der Cofag erfolgte ohne nachvollziehbare Dokumentation der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Finanzministerium sowie ohne Abwägung von Alternativen, was nach Ansicht des Rechnungshofs auch in einer Krisensituation zum Nachweis der Recht- und Ordnungsmäßigkeit geboten wäre. Zur Aufnahme und Abwicklung der operativen Tätigkeit der Cofag wurden kostenintensive, administrativ aufwendige externe Beratungsleistungen zugekauft, statt auf personelle Ressourcen innerhalb der Verwaltung zurückzugreifen. Know-how und Lerneffekte kamen daher externen Berater:innen zugute.

Das vom Rechnungshof festgestellte Überförderungspotenzial war vor allem auf die überwiegend nicht vorgesehene Konzernbetrachtung bei der Ausgestaltung der Zuschussinstrumente zurückzuführen. Es konnte daher jedes konzernverbundene Unternehmen für sich Zuschüsse beantragen. Weiters mussten Antragsteller:innen bei der Geltendmachung von Cofag-Förderungen keine Nachweise über das Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit oder Liquiditätsschwierigkeiten erbringen. Es bleibt abzuwarten, wie die – nach Klarstellung durch die EU-Kommission – im Gesetzwerdungsprozess befindlichen Richtlinien zu Konzernobergrenzen ausgestaltet werden und wie effektiv in weiterer Folge Rückforderungen von überhöht ausbezahlten Cofag-Förderungen durchgeführt werden (vergleiche Kapitel 2.4.).

Die zu Kritik führende Vorgehensweise bei der Cofag-Gründung einerseits und der Richtlinienerstellung andererseits ist, wie grundsätzlich auch der Rechnungshof zubilligt,⁵³⁷ maßgeblich auf die Gegebenheiten der einzigartigen Ausnahmesituation der Covid-19-Krise und auf die damit einhergehende

⁵³⁵ https://www.vfgh.gv.at/medien/Ausgliederung_COFAG.php (abgerufen am 27.05.2024).

⁵³⁶ Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, 284 von 508.

⁵³⁷ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 35.

Notwendigkeit zurückzuführen, sehr rasch weitreichende Entscheidungen von großer budgetärer Tragweite treffen zu müssen, um eine nachhaltige Schädigung der Wirtschaftsstruktur zu vermeiden. Finanzminister Dr. Brunner, LL.M. verwies auf eine beauftragte Studie des Wifo, wonach ohne Covid-19-Maßnahmen im Jahr 2020 über 10 % aller heimischen Unternehmen illiquid geworden wären und dies zu einem Beschäftigungsverlust von insgesamt 131.700 Personen im Jahr 2020 sowie 203.100 Personen im Jahr 2021 geführt hätte. Vor allem überproportional viele Klein- und Mittelbetriebe seien laut dieser Studie vor der Illiquidität bewahrt worden.⁵³⁸

Mit Ausnahme der von Dr. Peschorn plausibel geäußerten Kritik der fehlenden Befassung der Finanzprokuratur verteidigten die sonst dazu befragten der Cofag oder der Regierung (ehemals) angehörigen Auskunftspersonen die Maßnahmen einhellig. Dabei wurde die Begreiflichkeit einer kritischen Ex-post-Betrachtung grundsätzlich anerkannt, demgegenüber aber auf die unter hohem Zeitdruck sofort notwendigen Entscheidungsprozesse verwiesen, wobei – als Argument grundsätzlich ebenfalls nachvollziehbar – die weiteren Entwicklungen der Pandemie damals nicht vorhersehbar gewesen seien.

Aus einer Zusammenschau der Erwägungen des Verfassungsgerichtshofs und des Rechnungshofs ist jedenfalls erschießbar, dass sich die Abwicklung der Maßnahmen über bestehende staatliche Verwaltungsstrukturen nicht nur als verfassungs- und rechtskonform, sondern auch als kostengünstiger und effizienter erwiesen hätte. Know-how und Erfahrungswerte hinsichtlich des Umgangs mit einer Pandemie fehlten ursprünglich sowohl auf Verwaltungs- als auch auf privatwirtschaftlicher Ebene. Die zwangsläufig allseits erst zu erwerbenden Lerneffekte kamen daher im Wesentlichen den externen Dienstleister:innen zugute.

Im Ergebnis konnten im Untersuchungsausschuss dennoch keine konkreten Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass die weitestgehend EDV-gesteuerten Erledigungen der Anträge parteipolitisch zugunsten ÖVP-naher Milliardär:innen beeinflusst worden wären. Auch hinsichtlich der Ausgestaltung der Richtlinien ließ sich keine Bevorzugung speziell von ÖVP-nahen Milliardär:innen feststellen.

Allerdings konnten zu Konzernen verbundene Unternehmen – je ausgeprägter die Konzernstruktur war – aufgrund der fehlenden Konzernbetrachtung von den Zuschüssen der Cofag mehr profitieren als andere, weil die maximal erzielbare Zuschusshöhe im Konzern von der Anzahl der antragsberechtigten Unternehmen abhing.⁵³⁹ Insofern könnte eine – parteiunabhängige – Bevorzugung von Milliardär:innen zumindest mittelbar ableitbar sein.

Die Überprüfung und Rückforderung allenfalls zu Unrecht beziehungsweise überhöht bezogener Cofag-Förderungen durch die Cofag ist im Gange. Die Abwicklung von Rückforderungen wird nach Auflösung der Cofag ab 01.07.2024 durch die Finanzverwaltung fortgesetzt.

⁵³⁸ 962/KOMM XXVII. GP, AP Brunner, 5 von 77.

⁵³⁹ „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Rechnungshof, 137; Presseinformation zum Bericht „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, 4, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/fragen-medien/Presseinformation_COFAG_BF.pdf (abgerufen am 29.05.2024).

Kapitel 2: Einflussnahme auf Steuerverfahren

Im Untersuchungsausschuss wurden Steuerverfahren im Hinblick auf politische Beeinflussung untersucht. Vorangestellt sei in diesem Zusammenhang, dass es nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses ist und sein darf, strafrechtliche Verantwortlichkeiten zu prüfen. Gegebenenfalls obliegt dies ausschließlich den unabhängigen Gerichten. Insofern unterbleibt hier eine abschließende Beurteilung, ob und welche der divergierenden Rechtsansichten zu Recht oder zu Unrecht bestanden oder zumindest vertretbar waren oder nicht und ob daher der Vorsatz einiger der Beteiligten allenfalls darauf gerichtet gewesen sein könnte, im Sinne des StGB „*einen anderen an seinen Rechten zu schädigen*“ oder Amtsgeschäfte allenfalls pflichtwidrig oder missbräuchlich vorzunehmen.⁵⁴⁰ Dennoch vorzuschicken ist an dieser Stelle nochmals, dass nach Einvernahme des früheren Generalsekretärs im BMF, MMag. Thomas Schmid, vor der WKStA in einem dazu anhängigen Ermittlungsverfahren der Verdacht besteht, René Benko habe im Zeitraum Dezember 2016 bis Dezember 2017 MMag. Schmid für die pflichtwidrige Vornahme von Amtsgeschäften (Einwirken auf die steuerliche Außenprüfung zu den Sachverhaltskomplexen Tuchlauben und Privatjet im Sinne des Signa-Konzerns nach sachfremden Kriterien) einen Vorteil versprochen, indem er Schmid die Position eines Generalbevollmächtigten der Signa Holding GmbH angeboten habe, und Schmid wiederum habe sich einen Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme von Amtsgeschäften versprechen lassen.

Betreffend René Benko wurden drei Steuerverfahren im Untersuchungsausschuss näher betrachtet, nämlich die Abgabenverfahren Privatjet, Tuchlaubenkomplex und Schlosshotel Igls. Zur Person Benko ist allgemein festzuhalten, dass es sich lange Zeit um einen der einflussreichsten Unternehmer und Milliardäre Österreichs handelte, der ausgezeichnete Kontakte zur Politik pflegte.⁵⁴¹ Daneben hatte Benko, wie im Untersuchungsausschuss ersichtlich wurde, auch (gewisse) Nahebeziehungen zur Finanzverwaltung. Dies belegen etwa Chatnachrichten an MMag. Schmid.⁵⁴² Zudem gab Ex-Finanzminister Mag. Gernot Blümel, MBA im Untersuchungsausschuss an, dass er Benko „*immer wieder [...] bei verschiedenen Gelegenheiten*“ getroffen habe, „*im privaten Rahmen sicher auch ein- oder zweimal*“.⁵⁴³

Im Abgabenverfahren Privatjet ging das Finanzamt Kufstein/Schwaz für den Prüfungszeitraum 2010 bis 2015 bei veranlagten Verlusten durch den Betrieb des Flugzeugs steuerlich von einer Einkunftsquelle aus und stellte für das Jahr 2016 einen kleinen Gewinn fest. Der Steuerprüfer im FAG, die AP Lochmann, wurde auf den Fall aufmerksam, konnte für seine Person die Einstufung als Einkunftsquelle nicht nachvollziehen und veranlasste eine neuerliche Außenprüfung. Nunmehr wird für den Prüfungszeitraum 2017 bis 2020 von einer für den Abgabepflichtigen steuerlich ungünstigen Liebhaberei ausgegangen.

⁵⁴⁰ Vergleiche hierzu bereits Ausschussbericht ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss 4/US, 275 von 508.

⁵⁴¹ „Tagesschau“-Artikel vom 04.12.2023, „Früher umschwärmt – nun ‚Persona non grata‘“, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/rene-benko-signa-politik-osterreich-100.html> (abgerufen am 29.05.2024).

⁵⁴² Vergleiche zackzack.at-Artikel vom 18.10.2022, „Teil 16: Steuermann ‚Benko‘ – Thomas Schmid packt aus“, <https://zackzack.at/2022/10/18/steuermann-benko-thomas-schmid-packt-aus> (abgerufen am 29.05.2024).

⁵⁴³ 963/KOMM XXVII. GP, AP Blümel, 30 von 76.

Eine Gegenverrechnung mit der daraus resultierenden Einkommensteuernachforderung an René Benko in Höhe von 4 Mio. Euro würde im Ergebnis zu einer vom Steuerzahler zu tragenden Last betreffend das Flugzeug in Höhe von 5 Mio. Euro (statt sonst 9 Mio. Euro) führen. Die Frage, wie das Halten des Flugzeugs steuerrechtlich einzuordnen sei, wurde somit von den damit befassten beziehungsweise dazu befragten Finanzbeamten – immerhin auch für unterschiedliche Zeiträume – rechtlich unterschiedlich beantwortet. Letztlich äußerte aber auch die der strengerer Ansicht anhängende und dem Ergebnis des FA Kufstein/Schwaz weiterhin skeptisch gegenüberstehende AP Lochmann dazu: „*Glasklar ist im Steuerrecht gar nichts*“, und „*Recht hat, wer recht behält*.“ Insofern wurde bestätigt, dass die bestehende Gesetzeslage je nach Würdigung der Sachlage zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann, ohne dass sich daraus ein Indiz auf einen fassbar auf sachfremde Motive deutenden Entscheidungsprozess ableiten ließe.

Die öffentlich bekannt gewordene Nachricht des damaligen Generalsekretärs im BMF MMag. Thomas Schmid an René Benko („*Gut dass Flieger geklärt ist!*“), die im August 2017 am Tag nach der Schlussbesprechung versendet wurde, ist zweifellos auffällig und ominös. Sie deutet zumindest darauf hin, dass die dem Bundesminister unmittelbar nachgeordnete höchste Führungskraft in der Finanzverwaltung ein unmittelbares Interesse – zumindest am Ausgang – der Sache hegte und dieses dem Steuerpflichtigen persönlich kommunizierte. Abgesehen davon kamen im Untersuchungsausschuss aber keinerlei Hinweise hervor, dass auf das vom FA Kufstein/Schwaz zum Privatjet geführte Abgabenverfahren in irgendeiner Weise unmittelbar und konkret politischer Einfluss geübt worden wäre.

In der seit 2012 anhängig gewesenen Steuersache Tuchlaubenkomplex, die ohne rechtzeitige Bescheiderlassung zum Ende des Jahres 2018 verjährt wäre, bestanden divergierende Rechtsansichten hinsichtlich der steuerlichen Behandlung betreffend den Ankauf der Immobilien im Jahr 2007 durch ein Konsortium unter Beteiligung der Signa-Gruppe, deren Weiterverkauf an ein luxemburgisches Unternehmen im Jahr 2008 und den sofortigen Wiederverkauf zurück an eine österreichische Gesellschaft. Letztlich sei an allen drei Unternehmen entweder die Signa-Gruppe oder die Laura Privatstiftung beteiligt gewesen. Die Transaktionen sollen zu einem Gewinn der Gesellschaft in Luxemburg in Höhe von 53 Mio. Euro geführt haben, der in Österreich steuerlich unberücksichtigt geblieben sei. Ende 2008 und Anfang 2009 seien die durch den Verkauf aufgedeckten stillen Reserven in Höhe von 53 Mio. Euro in zwei Tranchen an die Laura Privatstiftung ausgeschüttet worden. Benko sei zu jenem Zeitpunkt unverändert Begünstigter der Laura Privatstiftung gewesen.

Zusammenfassend sei folgende Chronologie der Ereignisse nochmals dargelegt:

Angesichts der internationalen Komplexität der Steuersache wurde trotz Beiziehung des prüfbegleitenden Fachbereichs der Großbetriebsprüfung (GBP)⁵⁴⁴ zur rechtlichen Unterstützung ab dem Jahr 2015 bis Mai 2018 zu keiner endgültigen rechtlichen Lösung betreffend Art und Höhe der

⁵⁴⁴ Die GBP war bis zum Jahr 2021 als Dienststelle in der Sektion I des BMF angesiedelt.

Besteuerung gefunden. Am 24.05.2018 kam es zu einer „offiziellen Abkehr“ von der ursprünglich von der GBP vertretenen Rechtsansicht, indem der Vorstand der GBP an die Leiterin des Prüfungsteams eine als Weisung verstandene E-Mail schrieb. Dieses Ergebnis entsprach (vor allem auch) der Rechtsansicht des cc gesetzten (seit 01.11.2017 neuen) Fachvorstands der GBP.

Der Vorstand des damals noch für die Bescheiderlassung zuständigen FA Wien 1/23, der grundsätzlich weiterhin die ursprüngliche Rechtsansicht der GBP vertrat, bestand nunmehr als Kompromiss auf Vorschreibung einer steuerlichen Bemessungsgrundlage von 50 Mio. Euro, während die steuerlichen Vertreter der Signa Holding GmbH eine Bemessungsgrundlage von 35 Mio. Euro „anboten“. Diese lehnte das FA Wien 1/23 als nicht plausibel ab. Der Vorstand des FA Wien 1/23 erklärte, die Verantwortung für eine Bemessungsgrundlage von weniger als 50 Mio. Euro nicht übernehmen zu wollen und einen Bescheid solcher Art nicht zu approbieren. Der neue Fachvorstand der GBP, der sich später über die Einbindung des FA Wien 1/23 in das laufende Diskussions- und Prüfungsverfahren der GBP erzürnt zeigte, vertrat hingegen die Ansicht, eine Bemessungsgrundlage von 50 Mio. Euro stelle einen Maximalwert dar, bei dem die Argumente der Steuerberater:innen der Abgabepflichtigen wertmäßig noch nicht berücksichtigt worden seien. Die „*fremdübliche Bandbreite*“ werde sicherlich darunter liegen.

Am 03.07.2018 gab die Signa Holding GmbH via Finanzonline eine Firmensitzverlegung von Wien nach Innsbruck bekannt. Das nunmehr zuständige FA Innsbruck wurde vom Vorstand des FA Wien 1/23 im August 2018 in einem schriftlichen Votum darüber informiert, dass das FA Wien 1/23 nicht bereit gewesen wäre, das Ergebnis einer Bemessungsgrundlage von weniger als 50 Mio. Euro zu approbieren. Den Grund für den „*überstürzten Abzug aus Wien*“ könne man nicht nachvollziehen, „*nur vermuten*“.

Im Zusammenhang mit der Sitzverletzung hatte sich der Vorstand des FA Innsbruck am 04.09.2018 an den Vorstand des FA Wien 1/23 gewandt, um die Sachverhaltsgrundlagen für den Zuständigkeitsübergang zu erfragen. Am Tag danach, dem 05.09.2018, erhielt er einen Anruf des damaligen Sektionschefs des BMF, Dipl.-Kfm. Dr. Eduard Müller, MBA, der sich nach Zweifeln an der Zuständigkeitsfrage der Signa Holding GmbH erkundigte und seiner Besorgnis über die drohende Verjährung mit Ende des Jahres Ausdruck verlieh. Am 10.09.2018 legten die steuerlichen Vertreter der Signa nochmals die relevanten Umstände für die Sitzverlegung dar. Auf dieser Basis informierte der Vorstand des FA Innsbruck am selben Tag SC Müller, dass die sachliche und örtliche Zuständigkeit des FA Innsbruck festgestellt worden sei. Sachliche oder rechtliche Unregelmäßigkeiten dieses Prozesses des Zuständigkeitsübergangs an sich, der sich im Wesentlichen an faktischen Gegebenheiten (offenbar damals verlegter örtlicher Mittelpunkt der Geschäftsleitung) und am Eintrag im Firmenbuch orientiert, sind im Untersuchungsausschuss nicht hervorgekommen.

Am 15.10.2018 erließ das FA Innsbruck, der Rechtsansicht der GBP folgend, den Steuerbescheid auf Basis einer Bemessungsgrundlage von 36 Mio. Euro. Der Bescheid wurde im Sinne der vorgelieferten Begründung der GBP – welche die Außenprüfung faktisch durchgeführt hatte und deren Expertise regelmäßig anerkannt wird – ohne weitere inhaltliche Prüfung „*abgeklickt*“. Dieses Ergebnis entsprach annähernd den von der Signa Holding GmbH ursprünglich „angebotenen“ 35 Mio. Euro.

Als Ergebnis ist vorweg zu betonen, dass eine konkret fassbare, unmittelbare Einflussnahme auf die Entscheidungsorgane im Steuerverfahren Tuchlaubenkomplex nicht festgestellt werden konnte. Sämtliche dazu befragten Auskunftspersonen gaben im Untersuchungsausschuss unmissverständlich an, keine Interventionen wahrgenommen zu haben. Der Vorstand des FA Wien 1/23, HR Mag. Löffler, führte im Untersuchungsausschuss aus: „*Ich hatte nie eine politische Intervention in 43 Jahren.*“⁵⁴⁵ Der Fachvorstand des FA Innsbruck, HR Mag. Knapp, gab an: „*Bei mir hat niemand interveniert.*“⁵⁴⁶ Die Fachvorständin der GBP, Dr. König, stellte klar: „*Bei mir persönlich ist nicht versucht worden, zu intervenieren.*“⁵⁴⁷

Eine eigenständig vorgenommene Gesamtschau aller relevanten Erkenntnisse in zeitlicher, örtlicher und persönlicher Hinsicht hinterlässt jedoch im Sinne politischer Verantwortlichkeit einen schalen Beigeschmack: Zwischen MMag. Thomas Schmid als Generalsekretär und Dipl.-Kfm. Dr. Müller, MBA, Sektionschef im BMF, scheint ein gut funktionierendes, enges Arbeitsverhältnis bestanden zu haben.⁵⁴⁸ Bereits für das Jahr 2017 kann angenommen werden, dass die lange Verfahrensdauer, die drohende Verjährung mit Ende 2018 und die divergierenden, ungelösten Rechtsfragen allen Beteiligten bewusst waren. Im Juni 2017 fand offenbar ein – wenn auch nicht näher definierbares – Treffen zwischen Benko, MMag. Schmid und SC Müller statt. Unmittelbar danach erfragte Benko bei MMag. Schmid Müllers Kontaktdaten, damit seine „*Steuerberater entsprechend Kontakt aufnehmen*“ können.⁵⁴⁹ Dr. König, damals noch Fachvorständin der GBP, galt angeblich als „*Problem*“, das laut Schmid gelöst werden müsse.⁵⁵⁰ Im Sommer 2017, zehn Monate vor ihrer Pensionierung, erhielt die Fachvorständin von SC Müller ein ersichtlich verlockendes Angebot ins BMF zu wechseln, das sie „*nicht ablehnen konnte*“⁵⁵¹ und bei dem sie „*erfreut*“⁵⁵² und „*freiwillig zugegriffen*“⁵⁵³ habe. Als Begründung sei der AP König zufolge angegeben worden, dass sie „*auf einem der mächtigsten Posten in Österreich sitze*“⁵⁵⁴ und dieser „*nicht politisch nachbesetzt*“⁵⁵⁵ werden solle. Der Wechsel von der GBP ins BMF erfolgte am 01.11.2017. Ihr unmittelbarer Nachfolger als – vorerst interimistischer – Fachvorstand der GBP wurde kurz nach seiner Bestellung zu MMag. Schmid ins BMF gebeten und dort Benko vorgestellt, wobei er im ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss angab, dies nicht als mögliche Beeinflussung, sondern nur als Hervorkehrung der Bedeutsamkeit der Person Benko wahrgenommen zu haben.⁵⁵⁶ Dieser neue Fachvorstand der GBP vertrat – wobei ihm die subjektive rechtliche Überzeugung nicht abzusprechen ist – gerade diejenige Rechtsansicht, die schließlich nach Sitzverlegung der Signa Holding GmbH im Sommer 2018 nach Innsbruck dazu führte, dass das FA Innsbruck den Bescheid auf Basis einer

⁵⁴⁵ 954/KOMM XXVII. GP, AP Löffler, 18 von 55.

⁵⁴⁶ 958/KOMM XXVII. GP, AP Knapp, 13 von 77.

⁵⁴⁷ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 9 von 64.

⁵⁴⁸ 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 3 von 119.

⁵⁴⁹ Dok 75923 (nicht öffentlich), Beilage 7, Abgeordnete Tomaselli, 38 von 201 erörtert in 960/KOMM XXVII. GP, AP Müller, 19 von 119.

⁵⁵⁰ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 26 von 64.

⁵⁵¹ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 18f von 64.

⁵⁵² 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 9 von 64.

⁵⁵³ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 18f von 64.

⁵⁵⁴ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 18 von 64.

⁵⁵⁵ 961/KOMM XXVII. GP, AP König, 27 von 64.

⁵⁵⁶ 547/KOMM XXVII. GP, AP Macho, 36 von 37.

Bemessungsgrundlage von 36 Mio. Euro erließ, weil es - anders als das FA Wien 1/23 – die Rechtsansicht der GBP nicht infrage stellte.

Auch wenn den betroffenen einzelnen Finanzbeamt:innen eine von außen beeinflusste Rechtsansicht oder ein Handeln auf konkrete Intervention in keiner Weise unterstellt werden kann und soll, deutet sich doch ein gewisses Gesamtbild an: Rund ein Jahr vor eintretender Verjährung erfolgte eine Umbesetzung an der Spitze der GBP, die faktisch eine – hier inhaltlich nicht zu beurteilende – wesentliche Richtungsänderung in der rechtlichen Beurteilung dieser Abgabensache nach sich zog. Hinzu kamen eine zufällig zeitlich passende Sitzverlegung nach Innsbruck, an der das BMF in Form eines Telefonats Interesse zeigte und eine (wegen der in der Regel anerkannten Expertise der GBP) zu erwartende rasche Bescheiderlassung in Innsbruck im Sinne der GBP. Bemerkenswert ist, dass diese in einem relativ kurzen Zeitraum stattfindenden, sich als unabhängig und zufällig präsentierenden Einzelvorgänge letztlich dazu führten, dass der der Spitze der Finanzverwaltung persönlich bekannte Abgabepflichtige ein günstiges steuerliches Ergebnis verzeichnen konnte.

Bei der Steuersache Schlosshotel Igls steht der Verdacht privater statt betrieblicher Nutzung im Raum. Es handelt sich um ein offenes Abgabenverfahren betreffend Rückforderungen potenziell zu Unrecht geltend gemachter Vorsteuer, dessen Ausgang vom Untersuchungsausschuss nicht zu beurteilen ist. Eine im Jänner 2024 vorgenommene Sitzverletzung der Betreibergesellschaft von Wien nach Innsbruck, die zu einem Vergleich mit der Sitzverlegung der Signa Holding GmbH im Jahr 2018 führte, fand außerhalb des Untersuchungszeitraums statt. Sie zog außerdem nach Auskunft des befassten Finanzbeamten keinerlei Änderung in der finanzbehördlichen Zuständigkeit nach sich.

In der Steuersache Wolf ergaben sich im Vergleich zu den Ergebnissen des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses keine wesentlichen neuen Erkenntnisse.⁵⁵⁷

Die Steuersache Pierer („Abschleicherliste“) führte Medienberichten zufolge nach Selbstanzeige des Abgabepflichtigen teilweise zur Verjährung, teilweise zu einer maßgeblichen Steuernachforderung.⁵⁵⁸

⁵⁵⁷ Siehe dazu der [Ausschussbericht des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses 4/US, 238ff und 275ff von 508.](#)

⁵⁵⁸ Siehe dazu der [Ausschussbericht des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses 4/US, 265ff von 508.](#)

Kapitel 3: Wirtschaftsdelegationen

In Bezug auf Wirtschaftsdelegationen in die Vereinigten Arabischen Emirate unter dem damaligen Bundeskanzler Kurz, an denen neben anderen namhaften Vertretern der österreichischen Wirtschaft auch René Benko teilnahm, ergaben sich per se keine Auffälligkeiten. Sebastian Kurz soll kurz nach seiner Kanzlerschaft – laut Benko „[wegen seines] *gute[n] internationale[n] Netzwerk[s]*“⁵⁵⁹ – als Berater der Signa tätig geworden sein, ein 100-Millionen-Investment vermittelt und dafür 2,4 Mio. Euro an Honorar in Rechnung gestellt haben.

Kapitel 4: Kauf Kika/Leiner

Sowohl beim Kauf des Leiner-Flagshipstores auf der Wiener Mariahilfer Straße im Dezember 2017 als auch beim Kauf der Kika/Leiner-Gruppe im Sommer 2018 durch den Signa-Konzern soll es sich um rasch abgewickelte Kaufentscheidungen unter dem Eindruck akuter finanzieller Engpässe gehandelt haben. Das medial kolportierte Gerücht, ein Bezirksgericht sei in der Grundbuchsangelegenheit „aufgesperrt“ worden, konnte nicht verifiziert werden, weil der betreffende Tag, der 29.12.2017, ein Werktag war. Auch sonstige Auffälligkeiten konnten mit den Mitteln des Untersuchungsausschusses nicht festgestellt werden. Das Ergebnis einer kürzlich eingebrachten Strafanzeige um den Vorgang des Kaufs der Immobilie auf der Mariahilfer Straße befindet sich aktuell im Stadium einer Anfangsverdachtsprüfung und ist daher in jeder Hinsicht offen.

Kapitel 5: Postsparkasse

Das Thema wurde bereits im Bericht des Ibiza-Untersuchungsausschusses behandelt. Das Gebäude der ehemaligen Postsparkasse am Wiener Stubenring wurde in den 2000er Jahren von der Republik an die Bawag PSK und von dieser 2013 an die Signa Prime Selection AG verkauft. Im Jahr 2019 schloss das Signa-Unternehmen einen Baurechtsvertrag über 99 Jahre mit der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG), was zu einer bedeutenden Aufwertung der Immobilie geführt haben soll. Die Vorgänge erweisen sich laut dem Präsidenten der Finanzprokuratur im Ergebnis als „*natürlich schon für den Staat etwas bedauerlich*“, wobei auch auf das vorhandene Weisungsrecht des Finanzministeriums im Zusammenhang mit den Aufgaben der BIG – und damit wohl auf die potenzielle Möglichkeit, den Abschluss des Baurechtsvertrags zu verhindern - verwiesen wurde. Da der im Ergebnis bedauerliche Verkauf des Gebäudes bereits zwei Jahrzehnte zuvor an die Bawag PSK erfolgte, können konkrete Auffälligkeiten beim Abschluss des Baurechtsvertrags nicht festgestellt werden.

⁵⁵⁹ 979/KOMM XXVII. GP, AP Benko, 49 von 100.

C

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNGEN

- 1.) Bei Festlegung von Förderbedingungen soll die Konzernbetrachtung berücksichtigt werden, um Überförderungen zu vermeiden.
- 2.) Zuschüsse beziehungsweise Förderungen sollen dem konkreten wirtschaftlichen Bedarf der Unternehmen angepasst werden.
- 3.) Eine wissenschaftliche Begleitung von Ausnahmeprojekten in besonderen Krisenfällen soll vorgeschrieben werden.
- 4.) Neue Gesetzesvorhaben sollen im Sinne sparsamer Verwaltung, soweit als möglich, unter Einbeziehung der hauseigenen Fachexpertisen beziehungsweise der Finanzprokuratur ausgearbeitet werden.
- 5.) Tätigkeiten geschäftsleitender Organe mit Doppelfunktionen in konzernmäßig verbundenen beziehungsweise beherrschten Unternehmen sollen transparent geregelt werden.
- 6.) Bei Bezug von Förderungen sollen weder Boni noch Dividenden ausgezahlt werden dürfen.
- 7.) Die Strafen nach § 283 UGB sollen wesentlich (beispielsweise umsatzangepasst) erhöht werden, um die rechtzeitige Vorlage der Bilanzen zu erreichen.
- 8.) Das von der GBP intern ausgearbeitete Projekt High-Net-Worth-Individuals (HNWI), das sich mit der Vermögensstruktur der „Superreichen“ auseinandersetzt und zahlreiche Vorschläge für organisatorische und legislative Maßnahmen erarbeitete, soll aktiviert und die Vorschläge zumindest in Erwägung gezogen werden.
- 9.) Um größtmögliche Transparenz auch in der Finanzverwaltung zu erreichen, soll die angedachte Konzerndatenbank möglichst rasch umgesetzt werden.
- 10.) Um die gut funktionierende Finanzverwaltung weiterhin sicherzustellen, ist für eine ausreichende Personalausstattung zu sorgen.

Zum Verfahrensrecht:

- 1.) Die polizeiliche Vorführung einer Auskunftsperson ist ein Eingriff in deren Grundrecht auf persönliche Freiheit, weshalb vor einer derartigen Beschlussfassung eine rechtliche Stellungnahme des Verfahrensrichters oder der Verfahrensrichterin und des Verfahrensanwalts oder der Verfahrensanwältin eingeholt werden soll. Im Falle krankheitsbedingter Entschuldigung könnte auf die Möglichkeit der Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens gemäß § 47 VO-UA zurückgegriffen werden.
- 2.) Die parlamentarische Praxis, dass Auskunftspersonen die Möglichkeit gegeben wird, auf unzulässige Fragen zu antworten, darf nicht dazu führen, dass Themen in den Untersuchungsausschuss eingeführt werden, die in keinem Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand oder den Beweisthemen stehen.

- 3.) Es soll dem:der Verfahrensrichter:in die Möglichkeit eingeräumt werden, die Ladung von Auskunftspersonen vorzuschlagen.
- 4.) Dem:Der Verfahrensrichter:in soll in jedem Fall ein Letztbefragungsrecht hinsichtlich der Auskunftsperson eingeräumt werden.
- 5.) Die Strafen für unentschuldigtes Fernbleiben von Auskunftspersonen sollen im Verhältnis zu den Beugestrafen deutlich angehoben werden.
- 6.) Die Frist zur Erstellung des Berichtsentwurfs des:der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses ist mit 2 beziehungsweise einer Woche bei vorzeitiger Beendigung der Gesetzgebungsperiode zu kurz und der Bedeutung der Arbeit des Untersuchungsausschusses in keiner Weise angemessen. Eine Frist von generell 4 Wochen soll in Erwägung gezogen werden.

D

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AB	Anfragebeantwortung im Nationalrat
Abbag	Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnützung
AG	Aktiengesellschaft
Anm.	Anmerkung
AP	Auskunftsperson
ARE	Austrian Real Estate GmbH
AVOG	Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz
AWS	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
BAO	Bundesabgabenordnung
BA	Bachelor of Arts
BFG	Bundesfinanzgericht
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIA	Büro für Interne Angelegenheiten
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft
BK	Bundeskriminalamt
BKA	Bundeskanzler; Bundeskanzleramt
BlgNR	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BM	Bundesminister:in
BMA	Bundesminister:in, Bundesministerium für Arbeit
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMBWF	Bundesminister:in, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMEUV	Bundesminister:in, Bundesministerium für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFFIM	Bundesminister:in, Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt
BMFFJI	Bundesminister:in, Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration im Bundeskanzleramt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz

BMK	Bundesminister:in, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BMLRT	Bundesminister:in, Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMLV	Bundesminister:in, Bundesministerium für Landesverteidigung
BP	Betriebsprüfung
BRZ	Bundesrechenzentrum
BSc	Bachelor of Science
BuPa	Bundespartei
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw	beziehungsweise
cc	carbon copy
Cofag	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COVID-19	Coronavirus SARS-CoV-2
CSE	Certified Supervisory Expert
DI	Diplom-Ingenieur:in
diesbzgl	diesbezüglich
Dipl.-Kfm, Dkfm	Diplomkaufmann
Dok	Dokument
Dr., Dr. ⁱⁿ	Doktor:in
DSB	Datenschutzbehörde
DSG	Datenschutzgesetz
DSN	Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
Elak	Elektronischer Akt im Bund
E-Mail	Electronic Mail
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
f, ff	folgende, fortfolgende
FA	Finanzamt
Fa.	Firma
FAG	Finanzamt für Großbetriebe
FAÖ	Finanzamt Österreich
FinProk	Finanzprokuratur

FKZ	Fixkostenzuschuss
FMA	Finanzmarktaufsicht
FORG	Finanz-Organisationsreformgesetz
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GBP, Groß-BP	Großbetriebsprüfung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOG-NR	Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates
GP	Gesetzgebungsperiode
HG	Handelsgericht
HNWI	High-Net-Worth-Individuals
HR, HR ⁱⁿ	Hofrat, Hofrätin
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
Ing.	Ingenieur:in
InfoOG	Informationsordnungsgesetz
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
iZm	in Zusammenhang mit
KEST	Kapitalertragssteuer
KOMM	Kommuniqué
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Lfg	Lieferung
LL.M.	Master of Laws
MA	Master of Arts
Mag., Mag. ^a	Magister, Magistra
MBA	Master of Business Administration
mE	meines Erachtens
MinR	Ministerialrat, Ministerialrätin
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MSc	Master of Science
NEOS	Das Neue Österreich und Liberales Forum
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OeNB	Österreichische Nationalbank
OMV	Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
Öbag	Österreichische Beteiligungs AG
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
ÖIF	Österreichischer Integrationsfonds

ÖVP	Österreichische Volkspartei
Pacc	Predictive Analytics Competence Center
PEP	Politisch exponierte Personen
RH	Rechnungshof
SC	Sektionschef:in
sic	sic scriptum erat
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	unter anderem
UE	Umsatzersatzinstrument
UGB	Unternehmensgesetzbuch
Univ.-Prof., Univ.-Prof. ⁱⁿ	Universitätsprofessor:in
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VIP	very important person
VO-UA	Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WKStA	Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

E

MEDIENECHO

MEDIENECHO

Kapitel 1

COFAG

„Der Standard“-Artikel vom 07.02.2024, „Teurer Luxus: Die finanzielle Lage von Benkos Chalet N ist angespannt“, <https://www.derstandard.at/story/3000000206428/teurer-luxus-die-finanzielle-lage-von-benkos-chalet-n-ist-angespannt> (abgerufen am 24.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 06.02.2024, „Unrechtmäßige Corona-Hilfen? Benkos Luxusresort am Arlberg im Visier“, <https://www.derstandard.at/story/3000000206283/unrechtmassige-corona-hilfen-benkos-luxusresort-am-arlberg-im-visier> (abgerufen am 24.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 07.07.2023, „Brunner verteidigt Steuerstundungen für Kika/Leiner vor Nationalrat“, <https://www.derstandard.at/story/3000000177962/brunner-verteidigt-steuerstundungen-fuer-kikaleiner-v> (abgerufen am 24.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 14.06.2023, „Staatsgeld für Kika/Leiner ohne Sicherheiten – ein millionenschweres Versagen?“, <https://www.derstandard.at/story/3000000174560/offene-kikaleiner-steuern-nich> (abgerufen am 24.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 01.08.2019, „Ermittlungen zu Benkos Hoteldeal in Lech auf Weisung eingestellt“, <https://www.derstandard.at/story/2000106936570/ermittlungen-zu-benkos-hotel-deal-in-lech-auf-weisung-eingestellt> (abgerufen am 24.05.2024).

„Die Presse“-Artikel vom 13.06.2023, „Auffällige Verschmelzung: Kika/Leiner-Fusion war vor allem für Kika-Bilanz wichtig“, <https://www.diepresse.com/13429418/auffaellige-verschmelzung-kikaleiner-fusion-war-vor-allem-fuer-kika-bilanz-wichtig> (abgerufen am 24.05.2024).

„Falter“-Artikel vom 27.02.2024, „Benko: Wie der Immo-Pleitier russischen Oligarchen ein Chalet wegschnappte“, <https://www.falter.at/zeitung/20240227/benko-wie-der-immo-pleitier-russischen-oligarchen-ein-chalet-wegschnappte> (abgerufen am 02.05.2024).

„Krone“-Artikel vom 05.02.2024, „Benkos Chalet: ‚Er war offenbar sein bester Gast‘“, <https://www.krone.at/3240696> (abgerufen am 24.05.2024).

„Kurier“-Artikel vom 11.06.2023, „Kika-Leiner: Millionen gestundetes Steuergeld stehen auf dem Spiel“, <https://kurier.at/wirtschaft/kika-leiner-millionen-gestundetes-steuergeld-stehen-auf-dem-spiel/402481799> (abgerufen am 24.05.2024).

„Kurier“-Artikel vom 14.06.2015, Ludwig Muxel: „Ich habe ein gutes Gewissen“, <https://kurier.at/chronik/oesterreich/ludwig-muxel-ich-habe-ein-gutes-gewissen/135.880.665> (abgerufen am 02.05.2024).

„Puls24“-Artikel vom 07.02.2024, „Echte Sauerei: Diese Lehre zieht der Falstaff aus Benkos Chalet N“, <https://www.puls24.at/news/wirtschaft/echte-sauerei-diese-lehre-zieht-der-falstaff-aus-benkos-chalet-n/320377> (abgerufen am 22.05.2024).

„Trend“-Artikel vom 30.01.2024, „Signa und René Benko: Ausverkauf beim Immobilienmagnat und Kaufhauskönig“, <https://www.trend.at/personen/rene-benko> (abgerufen am 24.05.2024).

Kapitel 2

Einflussnahme auf Steuerverfahren

„Der Standard“-Artikel vom 10.05.2024, „Bei Reichen lange weggeschaut“, 8.

„Der Standard“-Artikel vom 27.03.2024, „Scharfe Kritik an ÖVP rund um Steuerfall von Großspender Pierer“, <https://www.derstandard.de/story/3000000213444/scharfe-kritik-an-oevp-rund-um-steuerfall-von-grossspender-pierer> (abgerufen am 19.04.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 26.03.2024 „KTM-Chef und ÖVP-Spender musste Millionen Euro an Steuern nachzahlen“, <https://www.derstandard.at/story/3000000213277/ktm-chef-und-oevp-spender-pierer-musste-millions-euro-an-steuern-nachzahlen> (abgerufen am 19.04.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 07.03.2024, „Benkos Jet kostete Steuerzahler viel Geld“, <https://www.derstandard.at/story/3000000210629/benkos-jet-kostete-steuerzahler-viel-geld> (abgerufen am 30.04.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 02.01.2024, „Benkos Unglücksserie erfasst auch Privatvilla in Tirol“, 7.

„Der Standard“-Artikel vom 19.10.2022, „Benkos Yacht, Skitouren und ein Jobangebot an Thomas Schmid“, <https://www.derstandard.at/story/2000140130153/benkos-yacht-skitouren-und-ein-jobangebot-an-thomas-schmid> (abgerufen am 21.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 08.07.2022, „KTM-Chef Pierer: ‚Meine Zeiten als Weltverbesserer sind vorbei‘“, <https://www.derstandard.at/story/2000137252188/ktm-chef-pierer-meine-zeiten-als-weltverbesserer-sind-vorbei> (abgerufen am 15.04.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 05.06.2020 „Türkise Bitte ans Finanzministerium für Großspender Pierer“, <https://www.derstandard.at/story/2000117921686/tuerkise-bitte-ans-finanzministerium-fuer-grossspender-pierer> (abgerufen am 15.04.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 04.10.2017 „Steuerakte Pierer: Schelling schaltet Staatsanwaltschaft ein“, <https://www.derstandard.at/story/2000065269641/ktm-chef-und-kurz-spender-pierer-gut-versichert-in-liechtenstein> (angerufen am 16.04.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 30.09.2017 „ÖVP-Spender Pierer laut SPÖ auf ‚Abschleicher-Liste‘“, <https://www.derstandard.at/story/2000065081277/oevp-spender-pierer-laut-spo-e-auf-abschleicher->

liste (abgerufen am 15.04.2024).

„Die Presse“-Artikel vom 13.02.2024, „Signa-Firmensitzwechsel wirft Fragen auf“, 13.

„Die Presse“-Artikel vom 29.08.2019 „Stefan Pierer: Ich will nicht die Welt verändern“,
<https://www.diepresse.com/5653443/stefan-pierer-bdquoich-will-nicht-die-welt-verandernldquo>
(abgerufen am 22.05.2024).

„Die Presse“-Artikel vom 19.07.2017, „KTM-Chef Pierer verdoppelt bis Ende Juli Spenden für ÖVP“,
<https://www.diepresse.com/5254774/ktm-chef-pierer-verdoppelt-bis-ende-juli-spenden-fur-ovp>
(abgerufen am 15.04.2024).

„Falter“-Artikel vom 18.10.2022, „Überstürzter Abzug“,
<https://www.falter.at/zeitung/20221018/ueberstuerzter-abzug> (abgerufen am 25.05.2024).

„Falter“-Artikel vom 19.09.2017 „Projekt Ballhausplatz“,
<https://www.falter.at/zeitung/20170919/projekt-ballhausplatz?ver=b> (abgerufen am 15.04.2024).

„Kurier“-Artikel vom 08.05.2024, „Signa-Zeuge: ‚Die finale Entscheidung traf René Benko‘“, 9.

„Profil“-Artikel vom 03.01.2024, „Benkos Luxus-Villa legt Steuerschlupfloch offen“,
<https://www.profil.at/oesterreich/benkos-luxus-villa-legt-steuerschlupfloch-offen/402728665>
(abgerufen am 04.06.2024).

„Profil“-Artikel vom 23.10.2022, „Die Schmid-Protokolle: Die irre Geschichte eines Geständnisses“,
<https://www.profil.at/wirtschaft/die-schmid-protokolle-die-irre-geschichte-eines-gestaendnisses/402191475> (abgerufen am 24.05.2024).

„Profil“-Artikel vom 12.06.2020 „Der ‚Fall Pierer‘: Wie das Finanzministerium rechtswidrig intern ermittelte“, <https://www.profil.at/wirtschaft/der-fall-pierer-wie-das-finanzministerium-rechtswidrig-intern-ermittelte/400938686> (abgerufen am 15.04.2024).

„Spiegel“-Artikel vom 13.08.2015, „OECD fordert strengere Besteuerung von Reichen“,
<https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/steuern-oecd-fordert-strengere-besteuerung-von-reichen-a-1047906.html> (abgerufen am 06.05.2024).

„Tiroler Tageszeitung“-Artikel vom 12.02.2024, „Neue Fragen um Signas Steuer-Deal“, 16.

„Vol.at“-Artikel vom 21.06.2018 „12-Stunden-Tag - Koalition sichert Änderung zu“,
<https://www.vol.at/12-stunden-tag-koalition-sichert-aenderung-zu/5833425> (abgerufen am 15.04.2024).

zackzack.at-Artikel vom 18.10.2022 „Teil 16: Steuermann „Benko“ – Thomas Schmid packt aus“,
<https://zackzack.at/2022/10/18/steuermann-benko-thomas-schmid-packt-aus> (abgerufen am 14.05.2024).

Kapitel 3

Wirtschaftsdelegationen

„Der Standard“-Artikel vom 02.04.2024, „VIP-Tisch mit dem Scheich: Wie Kanzler Kurz Benko im Nahen Osten pushte“, <https://www.derstandard.at/story/3000000213985/vip-tisch-mit-dem-scheich-wie-kanzler-kurz-benko-im-nahen-osten-pushte> (abgerufen am 28.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 20.12.2023, „Berichte: Staatsfonds von Abu Dhabi fordert von Signa Milliardensumme zurück“, <https://www.derstandard.at/story/3000000200562/berichte-staatsfonds-von-abu-dhabi-fordert-von-signa-zurueck> (abgerufen am 27.05.2024).

„Kleine Zeitung“-Artikel vom 20.12.2023, „Arabischer Staatsfonds fordert von Signa mehr als eine Milliarde zurück“, <https://www.kleinezeitung.at/wirtschaft/17934679/arabischer-staatsfonds-fordert-von-signa-milliarden-zurueck> (abgerufen am 27.05.2024).

„Kleine Zeitung“-Artikel vom 09.11.2023, „Benko übergibt die Führung bei Signa: Was Sanierer Geiwitz jetzt bevorsteht“, <https://www.kleinezeitung.at/wirtschaft/17805289/benko-uebergibt-die-fuehrung-bei-signa-an-sanierer-geiwitz> (abgerufen am 27.05.2024).

„News“-Artikel vom 05.12.2023, „René Benko: Millionen für den jüngeren Altkanzler“, <https://www.news.at/a/benko-sebastian-kurz-13233935> (abgerufen am 27.05.2024).

„Profil“-Artikel vom 26.01.2024, „Signa-Pleite: Kurz-Firma will Millionenforderung geltend machen“, <https://www.profil.at/investigativ/signa-pleite-kurz-firma-will-millionenforderung-geltend-machen/402757108> (abgerufen am 27.05.2024).

Kapitel 4

Kauf Kika/Leiner

„Der Standard“-Artikel vom 04.02.2022, „Wir sind für René Benko: Kein Verfahren wegen türkiser Hilfe bei Kika/Leiner-Deal“, <https://www.derstandard.at/story/2000133104947/wir-sind-fuer-rene-benko-kein-verfahren-wegen-tuerkiser-hilfe> (abgerufen am 28.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 28.03.2019, „Bericht: Benko soll Wiener Leiner-Filiale sehr günstig erworben haben“, <https://www.derstandard.at/story/2000100193560/bericht-benko-soll-wiener-leiner-filiale-sehr-guenstig-erworben-haben> (abgerufen am 28.05.2024).

„Der Standard“-Artikel vom 05.01.2018, „Leiner-Flagship-Store auf Wiener Mariahilfer Straße an Benko verkauft“, <https://www.derstandard.at/story/2000071535292/leiner-flagshipstore-auf-wiener-mariahilfer-strasse-an-benko-verkauft> (abgerufen am 28.05.2024).

„Die Presse“-Artikel vom 01.06.2023, „Wie viel hat René Benko beim Kika-Leiner-Deal verdient?“, <https://www.diepresse.com/6294506/wie-viel-hat-rene-benko-beim-kika-leiner-deal-verdient> (abgerufen am 28.05.2024).

„Die Presse“-Artikel vom 26.03.2019, „Benko soll Wiener Leiner-Filiale sehr günstig erworben haben“, <https://www.diepresse.com/5601554/benko-soll-wiener-leiner-filiale-sehr-guenstig-erworben-haben> (abgerufen am 29.05.2024).

„Die Presse“-Artikel vom 15.06.2018, „René Benko kauft Kika/Leiner“, <https://www.diepresse.com/5447216/rene-benko-kauft-kikaleiner> (abgerufen am 28.05.2024).

„Kleine Zeitung“-Artikel vom 25.03.2019, „Benko soll Leiner-Haus weit unter Wert gekauft haben“, https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5601312/Mariahilfer-Strasse_Benko-soll-LeinerHaus-in-bester-Lage-ein (abgerufen am 28.05.2024).

kontrast.at-Artikel vom 21.06.2023, „So hängen die ÖVP-Chats, Benkos Immo-Deals und die Kika/Leiner-Pleite zusammen“, <https://kontrast.at/benko-geschaeftsmodell/> (abgerufen am 28.05.2024).

„Kronen Zeitung“-Artikel vom 29.05.2024, „Kika/Leiner: WKStA hat Benko-Schnäppchen im Visier“, <https://www.krone.at/3395167> (abgerufen am 31.05.2024).

„Kurier“-Artikel vom 18.07.2021, „Causa Kika/Leiner: „Es gab keinen Insolvenzantrag“, <https://kurier.at/wirtschaft/causa-kikaleiner-es-gab-keinen-insolvenzantrag/401447371> (abgerufen am 28.05.2024).

„Kurier“-Artikel vom 10.01.2018, „Neue Details zum Notverkauf der Wiener Leiner-Zentrale“, <https://kurier.at/wirtschaft/neue-details-zum-notverkauf-der-wiener-leiner-zentrale/305.737.801> (abgerufen am 28.05.2024).

„Kurier“-Artikel vom 06.01.2018, „Blitz-Deal: Die kuriosen Details des Verkaufs der Wiener Leiner-Zentrale“, <https://kurier.at/wirtschaft/blitz-deal-die-kuriosen-details-des-verkaufs-der-wiener-leiner-zentrale/305.139.462> (abgerufen am 28.05.2025).

„Leadersnet“-Artikel vom 07.01.2018, „Benko kauft auf Mariahilfer Straße zu“, <https://www.leadersnet.at/news/29375,benko-kauft-auf-mariahilfer-strasse-zu.html> (abgerufen am 28.05.2024).

„Oe24“-Artikel vom 17.06.2018, „So dramatisch lief die Rettung von Kika/Leiner“, <https://www.oe24.at/businesslive/so-dramatisch-lief-die-rettung-von-kika-leiner/337571932> (abgerufen am 28.05.2024).

orf.at-Artikel vom 05.01.2018, „Benko kauft Leiner-Flagshipstore“, <https://wien.orf.at/v2/news/stories/2887786/> (abgerufen am 28.05.2024).

„Salzburger Nachrichten“-Artikel vom 25.03.2019, „Benko soll Wiener Leiner-Filiale sehr günstig erworben haben“, <https://www.sn.at/wirtschaft/oesterreich/benko-soll-wiener-leiner-filiale-sehr-guenstig-erworben-haben-67796512> (abgerufen am 28.05.2024).

„Salzburger Nachrichten“-Artikel vom 05.01.2018, „Leiner-Flagshipstore in Wien an Benko verkauft“, <https://www.sn.at/wirtschaft/oesterreich/leiner-flagshipstore-in-wien-an-benko-verkauft-22580887> (abgerufen am 28.05.2024).

„Süddeutsche Zeitung“-Artikel vom 16.06.2023, „Fein abgeputzt“, <https://www.sueddeutsche.de/politik/oesterreich-kika-rene-benko-leiner-oevp-sebastian-kurz-signa-1.5933681> (abgerufen am 28.05.2024).

„Trend“-Artikel vom 30.01.2024, „Signa und René Benko: Ausverkauf beim Immobilienmagnat und Kaufhauskönig“, <https://www.trend.at/personen/rene-benko> (abgerufen am 28.05.2024).

Kapitel 5

Postsparkasse

„Falter“-Artikel vom 25.02.2020, „Kasse machen mit der Postsparkasse“, <https://www.falter.at/mail/20200225/kasse-machen-mit-der-postsparkasse> (abgerufen am 28.05.2024).

orf.at-Artikel vom 23.02.2020, „Benkos Postsparkasse nach BIG-Deal mehr wert“, <https://wien.orf.at/stories/3035893/> (abgerufen am 28.05.2024).

„Salzburger Nachrichten“-Artikel vom 23.02.2020, „Benkos Postsparkasse nach Deal mit Staat massiv aufgewertet“, <https://www.sn.at/wirtschaft/oesterreich/benkos-postsparkasse-nach-deal-mit-staat-massiv-aufgewertet-83866576> (abgerufen am 28.05.2024).

Kapitel

Ergebnisse

„Tagesschau“-Artikel vom 04.12.2023, „Früher umschwärmt – nun ‚Persona non grata‘?“, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/rene-benko-signa-politik-osterreich-100.html> (abgerufen am 29.05.2024).

zackzack.at-Artikel vom 18.10.2022, „Teil 16: Steuermann ‚Benko‘ – Thomas Schmid packt aus“, <https://zackzack.at/2022/10/18/steuermann-benko-thomas-schmid-packt-aus> (abgerufen am 29.05.2024).

F

SCHLUSSTEIL, ABSTIMMUNG UND BERICHTSVORLAGE

Inhaltsverzeichnis

Schlussenteil, Abstimmung und Berichtsvorlage	145
1. Informationsordnung und Schutz von Daten	145
2. Verständigungen und Stellungnahmen gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA	145
3. Debatte und Abstimmung über den Bericht	147

SCHLUSSTEIL, ABSTIMMUNG UND BERICHTSVORLAGE

1. Informationsordnung und Schutz von Daten

Bei der Erstellung des Ausschussberichts sowie bei der Prüfung der Fraktionsberichte wurde darauf Bedacht genommen, dass die Veröffentlichung enthaltener Informationen Interessen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, den wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Vorbereitung einer Entscheidung oder dem überwiegenden berechtigten Interesse der Parteien nicht zuwiderläuft. Dabei wurden insbesondere auch die gemäß § 27 Abs. 6 VO-UA dargelegten Gründe für Klassifizierungen nach dem Informationsordnungsgesetz berücksichtigt. Hinsichtlich der in den Fraktionsberichten genannten Daten wurde zudem überprüft, ob diese auch im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG⁵⁶⁰ allgemein verfügbar sind.

Bei den medienöffentlichen Befragungen des Untersuchungsausschusses wurde der Maßstab des § 21 VO-UA hinsichtlich klassifizierter Informationen angewandt. Auf die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen wurde auch bei der Erstellung des Berichts im Rahmen des § 51 VO-UA geachtet.

2. Verständigungen und Stellungnahmen gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA

Die Verfahrensrichterin hat natürliche und juristische Personen – Auskunftspersonen sowie Dritte – die durch die Veröffentlichung des Ausschussberichts, von Fraktionsberichten oder abweichenden persönlichen Stellungnahmen in ihren Rechten verletzt sein könnten, gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA unverzüglich und nachweislich zu verständigen. Ob eine potenzielle Rechtsverletzung, insbesondere hinsichtlich Persönlichkeitsrechten, Grundrechten und personenbezogenen Daten, vorliegt, wird nach einer umfassenden Interessenabwägung im Einzelfall entschieden. In diese Entscheidung fließen unter anderem die Schutzwürdigkeit der Betroffenen einerseits sowie das Informationsinteresse der Allgemeinheit, die Bekanntheit der dargestellten Umstände durch mediale Berichterstattung sowie die Stellung der Person in der Öffentlichkeit (public figure) andererseits ein.

Die Verständigung wegen potenzieller Rechtsverletzungen soll vor allem denjenigen Personen eine Möglichkeit zur Stellungnahme bieten, die sich dazu nicht bereits vorab im Rahmen des Untersuchungsausschusses äußern konnten.

Der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen der verständigten Personen ist im Ausschussbericht, den Fraktionsberichten oder den abweichenden persönlichen Stellungnahmen wiederzugeben.

Insgesamt wurden aufgrund der Prüfung gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA **251** Verständigungen an **160**

⁵⁶⁰ Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz) BGBl I 1999/165 idF BGBl I 2023/2.

natürliche und juristische Personen übermittelt. Eingelangt sind **18** Stellungnahmen von folgenden natürlichen bzw. juristischen Personen:

Zum Ausschussbericht:

Dr. Frank Philipp Albert

René Benko

Bundesimmobiliengesellschaft mbH

HR Mag. Roland Macho

BM a.D. Hon.-Prof. Mag. Dr. Josef Moser

Dipl.-Ing. Stefan Pierer

Schönherr Rechtsanwälte GmbH

Dr. Christof Stapf als Masseverwalter der Signa Holding GmbH

XXXLutz KG

Zum Fraktionsbericht der ÖVP:

-

Zum Fraktionsbericht der SPÖ:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Dipl.-Kfm. Dr. Eduard Müller, MBA

Zum Fraktionsbericht der FPÖ:

Fraktion Christlicher Gewerkschafter (FCG)

Dipl.-Kfm. Dr. Eduard Müller, MBA

Zum Fraktionsbericht der Grünen:

BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH

HR Mag. Roland Macho

Zum Fraktionsbericht der NEOS:

HR Mag. Roland Macho

Dr. Ernst Strasser

Wochenblick

3. Debatte und Abstimmung über den Bericht

Der Untersuchungsausschuss betreffend Zwei-Klassen-Verwaltung wegen Bevorzugung von Milliardären durch ÖVP-Regierungsmitglieder (Cofag-Untersuchungsausschuss) hat in seiner Sitzung am 01.07.2024 seinen Bericht in Beratung genommen.

Im Zuge der Abstimmung wurde einstimmig (abwesend: N) beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, vom Bericht des Untersuchungsausschusses betreffend Zwei-Klassen-Verwaltung wegen Bevorzugung von Milliardären durch ÖVP-Regierungsmitglieder (Cofag-Untersuchungsausschuss) Kenntnis zu nehmen.

Es bestand Einvernehmen, dass alle fünf fristgerecht abgegebenen Fraktionsberichte dem Ausschussbericht angeschlossen werden sollen.

Als Berichterstatter für das Plenum wurde einstimmig (abwesend: N) Abgeordneter **Kai Jan Krainer** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Untersuchungsausschuss betreffend Zwei-Klassen-Verwaltung wegen Bevorzugung von Milliardären durch ÖVP-Regierungsmitglieder (Cofag-Untersuchungsausschuss) somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle vom Bericht des Untersuchungsausschusses betreffend Zwei-Klassen-Verwaltung wegen Bevorzugung von Milliardären durch ÖVP-Regierungsmitglieder (Cofag-Untersuchungsausschuss) Kenntnis nehmen.

Wien, am 01.07.2024

Kai Jan Krainer

Berichterstatter

Mag. Wolfgang Sobotka

Vorsitz

